Amts-Blatt

der

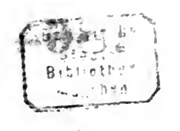
Königlichen Regierung zu Stralsund.

1864.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.





Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 7. Januar 1864

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. December v. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. December 1863;

„ 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7ten December 1863; und unter

„ 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 1.) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen. 1. Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige. 2. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet. 3. Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete. 4. Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet. 5. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. 6. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster“ oder „Proben“ enthalten. Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein. 7. Es ist nicht gestattet, unter einem Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. 8. Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6. bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten. 9. Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar. 10. Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Brief-Porto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen. Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen

mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 2.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Berlin, den 19. December 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Mühler.

Vorstehendes Publikandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arznei-Taxe für 1864 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 5. Januar 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 3.) Der Kaufmann Carl Friedrich Eschricht in Swinemünde ist von dem Königlichen Dänischen Consul Fretzdorff hierselbst zum Königlichen Dänischen Vice-Consul bestellt, und als Solcher mit der Maßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königlichen Dänischen Consul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken. Stettin, den 2. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 4.) Mit Hinweis auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und auf den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 — abgedruckt in der Beilage zum 20. Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1851 — bringen wir hiedurch in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1864 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben, bei Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb 3 Monate, von der Bekanntmachung der Klassensteuerrollen ab, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 31. December 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 5.) In der Schafheerde zu Stevelin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 30. December 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seckt.

(№ 6.) Bei der am 23. huj. stattgehabten großen Sturmfluth sind an der Küste von Wittow auf dem Territorio des Gutsbezirks Lancken verschiedene Schiffstrümmer, ungefähr 1 Klafter Holz enthaltend, 4 ganze Tonnen schwedischen Theer (gez. Krone T. J. und J. L.), 1 Tonne Harz (in ½ Tonnen-Gebinde) angetrieben und von der Gutsherrschaft zu Lancken geborgen worden. Der Eigenthümer dieser Sachen kann dieselben, nachdem er sich hier darüber ausgewiesen hat, binnen 4 Wochen, gegen Erstattung der Insertions- und Bergungskosten auf dem Gute Lancken auf Wittow in Empfang nehmen.

Bergen, den 26. December 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 7.) Unter den Schafen zu Nadlitz sind die Pocken ausgebrochen und sind in Folge dessen die Schafe zu Posewald und Nadlitz geimpft worden.

Bergen, den 30. December 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 8.) Der Besitzer von Groß-Jansebuhr hat um die Erlaubniß nachgesucht, eine Strecke des von Niepars nach Buschenhagen und Mohrdorf über die Feldmarken Groß- und Klein-Jansebuhr führenden Weges legen zu dürfen, und zwar von da ab, wo der Duvendiecker Weg sich abzweigt bis zur Einmündung des zuerst genannten Weges in die Barth-Stralsunder Landstraße. An Stelle der zu legenden Wegestrecke würde bis zur Barth-Stralsunder Landstraße der Niepars-Duvendiecker Weg künftig benutzt werden müssen. Der dadurch herbeigeführte Umweg beträgt nach dem Berichte des Feldmessers Schorler 39,5 Preuß. Ruthen. Der Situationsplan nebst Erläuterungsbericht kann im landräthlichen Geschäftslokale zu Franzburg und auch auf dem Gutshofe zu Niepars eingesehen werden. Zufolge höherer Anordnung wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Widersprüche gegen die Legung der bezeichneten Wegestrecke binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Franzburg, den 30. December 1863. Der Königliche Landrath v. Hagemeister.

Betrifft die Kreis-Ersatz-Aushebung im Kreise Franzburg pro 1864.

(№ 9.) Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Franzburger Kreis wird an folgenden Orten und Terminen stattfinden:

I. in Barth:

den 14. Januar für die Kirchspiele: Morg.
- Barth, um 8 Uhr,
- Damgarten, 10 „
- Bodstedt, 9 „

den 15. Januar für die Kirchspiele:
- Flemendorf, 8 „
- Kenz, 8 „
- Langenhanshagen, 9 „
- Lüdershagen, 10 „

den 15. Januar für die Kirchspiele: Morg.
- Ahrenshagen, um 10 Uhr,
- Pantlitz, 10 „

den 16. Januar für die Kirchspiele:
- Starkow, 7 „
- Zingst, 8 „
- Prerow, 8 „
- Saal, 10 „

II. in Stralsund:

den 18. Januar für die 1840, 1841 u. 1844 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund, um 8 Uhr,

den 19. Januar für die 1842 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund, 8 „

den 20. Januar für die 1843 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund, 8 „

den 20. Januar für die Kirchspiele:
- Stralsunder Landgemeinde, um 10 Uhr,
- Mohrdorf, 10 „
- Nieparß, 10 „

den 21. Januar für die Kirchspiele:
- Voigdehagen, 8 „
- Pütte, 9 „
- Steinhagen, 10 „
- Prohn, 11 „

III. in Franzburg:

den 22. Januar für die Kirchspiele:
- Franzburger Landgemeinde, um 8 Uhr,
- Wolfsdorf, 8 „
- Richtenberger Landgemeinde, 8 „
- Drechow, 9 „
- Velgast, 9 „
- Eixen, 10 „
- Velgast, 10 „

den 22. Januar für die Kirchspiele:
- Schlemmin, um 11 Uhr,
- Semlow, 11 „
- Tribohm, 11 „

den 23. Januar für die Städte:
- Franzburg, 8 „
- Richtenberg, 9 „

Alle Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht empfangen haben und im Franzburger Kreise gestellungspflichtig sind, werden hierdurch zum pünktlichen Erscheinen in den bestimmten Musterungs-Terminen aufgefordert, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe verfallen und ohne Rücksicht auf ihre Loosnummer oder auf etwaige Reclamationsgründe vorzugsweise zum Militairdienst werden herangezogen werden.

Besondere Stellungs-Ordres können den Militairpflichtigen wegen Kürze der Zeit nicht zugefertigt werden.

Die Loosung für die 1844 geborenen Militairpflichtigen aus dem ganzen Franzburger Kreise findet am 25. Januar Vormittags 8 Uhr zu Franzburg statt. Das persönliche Erscheinen steht den Betreffenden frei, ist aber nicht erforderlich, da auch für die Ausbleibenden das Loos gezogen wird.

Franzburg, den 4. Januar 1864.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Hagemeister.

(№ 10.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1864 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird. Zu Depositarien sind ernannt: der Kreis-Gerichtsrath Wörishoffer, der Kreis-Gerichts-Secretair Ruskow, der Rendant Müller.

Greifswald, den 23. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 11.) In der Generalversammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und, namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes

geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereinsdirector die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen. Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf **Mittwoch**, den **3. Februar**, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause beschlossen worden und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. December 1863. Der Königliche Polizei-Director Engelcken.

(№ 12.) Zu der in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage stattfindenden Controll-Versammlung, werden sämmtliche auf der Halbinsel Darß und dem Zingst sich aufhaltenden Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen 2c. 2c. unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5te Compagnie.

Wieck, 12ten Januar 1864, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 12ten Januar 1864, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 19. December 1863.

L. v. Schoenholtz,

Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommersch. Landw.-Regts. № 2.

(№ 13.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburts-Helfer Dr. Mager ist von Gützkow wieder verzogen.

Dem Prediger Brunnemann ist das Pfarramt bei den Gemeinden der Parochie Radrense, Synode Pencun, verliehen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Mylius als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 14.) Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 14. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(№ 15.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . Rtl Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . Rtl) zum Empfange neuer Coupons“. Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
Graf Haeseler. Scharnweber.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. October 1863.

Königliche Regierung.

(№ 16.) Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18. des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt. Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18. des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a) Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697.) und unter № VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbelegitimationskarten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbelegitimationskarten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1. bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2. setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs-(Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

...tigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, ... erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl. ...tigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt gebührenfrei.

...Ausstellung der Karten wird von der aussertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine ...g geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, ... und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der ...tragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen ...er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die Probeeintragung zu 1. und zu 2. ausgefertigten Karten — geführt werden.

...treff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

... der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in ...ste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18. dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 ...en von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umher- Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ... Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2ten ... 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer ... das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen ...itimations-Karte befinden (vergl. zu 8. und 10.). Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen ...eie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten ...etriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art ... Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen.

...ellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter Ad 3. ...mt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben ... Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" er- ...es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen ...n des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig ...7).

...tigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Aus- ...r Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind. ...en Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber ...chen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser, ... Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach ...enen Verabredung am Rande mit dem Vermerke „Nicht gültig für Preußen" versehen sein, ...n in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7.). Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr ...arin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines ...lichtigen Gewerbescheines.

... den 25. December 1863.

...inister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
...ingh. Itzenplitz. I. A.: v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

... gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen) 1800 vier und sechzig.

...welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
...enen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
...eriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, ... Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, ... behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereins- ...nigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die ...den Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen ...r Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er viel... ...an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen ...nderen als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen ...aareneinkäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

...ung und Unterschrift des Reisenden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die 4 Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Directionen in Stralsund und Greifswald, sowie die Magistrate zu Wolgast, Barth, Loitz, Tribsees und Damgarten zur Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten autorisirt worden sind. Stralsund, den 8. Januar 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 17.) Der Kaufmann J. C. Platen zu Stralsund ist von dem Königlich Portugiesischen General-Consul Gribel hierselbst zum Königlich Portugiesischen Vice-Consul bestellt, und als Solcher mit der Maaßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königlich Portugiesischen General-Consul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken. Stettin, den 8. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 18.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der neuen Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die Summe von aufzubringen. 20,467 Rthlr 15 Sgr — ₰

Hierzu treten noch die Erhebungskosten, und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1864, nach Abzug der pro 1863 mehr aufgekommenen Beiträge 420 Rthlr 14 Sgr 11 ₰

so daß überhaupt aufzubringen sind. 20,887 Rthlr 29 Sgr 11 ₰

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß
a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel und
b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner, in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungs-Bezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch
I. eine Auflage von 1 Rthlr 12 Sgr 6 ₰, buchstäblich „Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen" von jedem Kriegssteuer-Theile und
II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr 2 ₰, buchstäblich „Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen; sowie
III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peendamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr 2 ₰, buchstäblich „Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen" pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer,

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar c., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus

den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 11. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 19.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der **alten** Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt sind, ist für das Jahr 1864 wiederum die Summe von . . . . 34,397 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. erforderlich. Hierzu treten:

die Erhebungskosten pro 1864, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle	801 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.	
worauf jedoch die pro 1863 zu viel aufgekommenen Beiträge von	42 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.	
		759 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

in Abzug gelangen.

Es sind daher überhaupt . . . . 35,156 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf. aufzubringen.

Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 18. December pr. und auf Grund des Beschlusses vom 1. December 1851

I. eine Anlage von 2 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf., buchstäblich: „Zwei Thalern eilf Silbergroschen sechs Pfennigen" von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr. 4 Pf., buchstäblich: „Vier Silbergroschen vier Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendammes nach der Seelenzahl angeordnet, und zwar dergestalt,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steuer-Aufschlag ad II haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen, und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, im Regierungs-Bezirke Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen. Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit, zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 11. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 20.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1864 aus der Neuvorpommerschen Landarmenkasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Communal-Landtage unterm 15. December pr. aufgestellten Etat, die Summe von 10,000 Thalern erforderlich. Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtags von Neuvorpommern, und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1858 ein Aufschlag von 1 Sgr. 9 Pf., buchstäblich: „Einem Silbergroschen neun Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund, angeordnet. Prediger, Schullehrer und Heb-

ammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten, wird auf den Monat Februar c. festgesetzt. Die Magistrâte der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maaßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magistrâte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die classificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. Dem Magistrat in Stralsund bleibt es überlassen, den auf diese Stadt nach Maaßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 11. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 21.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3¼ Meilen von Stralsund und ½ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6700 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **11. Februar 1864,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. December 1863. Königliche Regierung.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen.

(№ 22.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung de 1858 Seite 42 № 4839.) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen, für den hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Hauptkasse hieselbst und die Königlichen Kreiskassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen, als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind. Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden. In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung alinea 3 ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 5. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 23.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September 1862 der Schluß-Termin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselbe nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 5. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 24.) Kirchliche Schenkung.

Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Kenz von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde ein Taufgestell aus Zinkguß mit einem Taufbecken geschenkt worden ist.

Stralsund, den 9. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 25.) Im vierten Quartal 1863 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen:

1) den Arbeiter Johann Joachim Theodor Felgenhauer aus Horst am 21. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) den Dienstknecht August Krase, genannt Krasemann, aus Demmin am 29. October 1863 wegen mehrfachen im Rückfalle begangenen, theils einfachen, theils schweren Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 3) den Schuhmacher und Chausseearbeiter Johann Friedrich Honig aus Greifswald, gebürtig aus Wismar, am 30. October 1863 wegen Vornahme einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mit einer willenlosen Person zu 2 Jahren Zuchthaus, 4) den Schuhmacher Friedrich Wilhelm Köhn vom Anclamer Peenedamm am 4. November 1863 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren und Nothzucht mit seiner Stieftochter zu 8 Jahren Zuchthaus, 5) den Eisenbahnarbeiter Carl August Ernst Friese aus Boizenburg am 6. November 1863 wegen im wiederholten Rückfalle begangenen und zwar schweren Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 6) den Arbeiter Jacob Felgenhauer aus Grimmen am 25. November 1863 wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 7) die unverehelichte Marie Markmann aus Greifswald am 25. November 1863 wegen wiederholten Diebstahls resp. im 1. und 2. Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen:

1) den Arbeiter Johann Friedrich Christian Julius Hülsbach aus Garz a./R. am 5. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) die unverehelichte Friederike Caroline Christiane Schwerin aus Neclade am 5. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 3) den Arbeiter Johann Christian Dennin aus Stralsund am 2. November 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 4) den Arbeiter Conrad Bernhard Rosengrün aus Stralsund am 19. October und resp. 2. November 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Betrugs zu 2 Jahren und 1 Woche Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 5) den Arbeiter Johann Carl Christian Reinsch aus Stralsund am 12. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 6) den Arbeiter Gustav Friedrich Theodor Schultz aus Stralsund am 26. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 7) den Schlächtermeister Ludwig Wilhelm Christian Peters aus Richtenberg am 26. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 8) den Arbeiter Johann Friedrich Julius Lüders aus Stralsund am 9. November 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 9) den Maurergesellen Johann Lülow zu Gingst am 26. November 1863 wegen wiederholter Urkundenfälschung im Rückfalle und versuchten Betrugs zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 200 Thaler Geldstrafe, event. noch 2 Monaten Zuchthaus, 10) den Zimmergesellen Johann Jacob Grubert zu Dreschvitz am 27. November 1863 wegen Nothzucht zu 4 Jahren Zuchthaus, 11) den Altlieger Christoph Joachim Jordan zu Mölln-Medow am 30. November 1863 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren zu 2½ Jahren Zuchthaus, 12) den Burschen Adolph Friedrich Ludwig Person aus Mölln-Medow am 30. November 1863 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren zu 2 Jahren Zuchthaus, 13) die unverehelichte Johanna Prüfer aus Dalkvitz am 30. November 1863 wegen Todtschlags zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 14) den Tischlergesellen Ferdinand Gause aus Barth am 1. December 1863 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 12 Jahren Zuchthaus, 15) den Schuhmachermeister Hermann Jacob Christian Heuer am 1. December 1863 wegen Theilnahme daran zu 10 Jahren Zuchthaus.

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen gegen:

1) das Mädchen Friederike Louise Johanne Draack aus Alt-Sassitz am 23. September 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) dieselbe am 29. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Führung eines falschen Namens zusätzlich zu der im Erkenntnisse vom 23. September 1863 ausgesprochenen Zuchthausstrafe noch eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr, 3) den Kutscher Wilhelm Heinrich Theodor Brabant aus Glowitz am 14. October 1863 wegen Diebstahls im wiederholten

Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 4) den Knecht Heinrich Wilhelm Scheffler aus Devin am 4. November 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer.

Greifswald, den 8. Januar 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 26.) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Renten-Briefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. № 12/16. vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Renten-Briefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 25sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Serie II. № 12/16. zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Rthl № 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Rthl № 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Rthl № 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 Rthl № 85. 93. 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1485. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3903.

Littr. E. zu 10 Rthl № 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1. bis incl. 4925 sind verloost resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern. Triest.

(№ 27.) Am 28. December v. Js. ist am Ostseestrande in der Nähe von Wittower Posthaus ein Boot von Fichtenholz und 10 Fuß 10 Zoll lang, gefunden worden. Der resp. Eigenthümer desselben wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Begründung seiner Eigenthums-Ansprüche beim hiesigen Königlichen Landraths-Amte zu melden.

Bergen, den 2. Januar 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 28.) Am 29. December v. Js. ist bei Kloster (auf Hiddensee) ein Boot von 15 Fuß Kiellänge, auswendig schwarz, inwendig weiß gestrichen, geborgen worden. Der Eigenthümer desselben wird hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen sich unter Begründung seiner Ansprüche beim Königlichen Landraths-Amte hierselbst zu melden. Bergen, den 6. Januar 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 29.) Ein Pferd des hiesigen Fuhrmanns Gottlieb Albrecht ist von der Rotzkrankheit befallen und getödtet. Die übrigen beiden Pferde desselben sind verdächtig und ist der öffentliche Verkehr mit denselben untersagt. Franzburg, den 11. Januar 1864. Die Polizei-Behörde.

(№ 30.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **2. Februar d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königl. Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rthl baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amt deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher bei uns und auf dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 11. Januar 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 31.) Landbeschälung im Jahre 1864.

Im Regierungsbezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend bezeichneten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

№	Beschälstation	Kreis
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Bergen	Rügen.
3.	Samtens	
4.	Parchow	
5.	Carnin	Franzburg.
6.	Franzburg	
7.	Grimmen	Grimmen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1864. Die Königliche Gestüt-Direction.

(№ 32.) Die Functionen des Rendanten der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät sind dem Inspektor Wolkenhauer nunmehr definitiv übertragen und hat die einstweilige Wahrnehmung derselben durch Herrn Fiedler ihre Endschaft erreicht, was auf Grund der Bestimmung des §. 15. des Statuts hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2. Januar 1864.

Die Direction der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 33.) Die im §. 25. alinea 2. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung,

wornach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere schriftliche Erklärung des Versenders erfolgen soll,

wird aufgehoben und tritt im Bereiche unserer Verwaltung mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft. Die Interesse-Declaration hat von dem bezeichneten Zeitpunkte ab in der Weise zu erfolgen, daß die Angabe des declarirten Betrages in die Frachtbriefformulare selbst einzutragen ist, in welchen zu diesem Behufe auf der Vorderseite, und zwar zwischen den Rubriken für „höhere Werthsdeclaration und Notirung der Nachnahmen", eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Declaration eingeschaltet worden ist. Indem wir die vorstehende Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß unsere Güter-Expeditionen angewiesen sind, bis auf Weiteres die von den Versendern benutzten alten Formulare zu Frachtbriefen passiren zu lassen, sofern eine Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht in der Absicht liegt.

Bromberg, den 5. Januar 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 34.) Bericht

über die Verwaltung des ständischen Krankenhauses zu Bergen im Jahre 1863.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1862 Bestand	16	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1863	167	183
Davon fielen anheim:		
a) der medizinischen Abtheilung	143	
b) der chirurgischen Abtheilung	40	183

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 6276,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich .... $17\frac{1}{5}$.

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachstehender Art:

1) auf Königlich Landräthliche Verfügung	31	
2) für Rechnung des Criminalfond	6	
3) „ „ von Kirchspiels-Armenverbänden	20	
4) „ „ der Städte	29	
5) „ herrschaftliche Rechnung	74	
6) „ Rechnung der Handwerks-Aemter	13	
7) „ eigene Rechnung	10	183

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen incl. Medicamente täglich 8 Sgr.

3

IV. Erfolg der Behandlung:

1) geheilt wurden	135,	auf der medic. Abtheil.	108,	auf der chirurg. Abtheil.	27,
2) gebessert	16,	„ „ „	11,	„ „ „	5,
3) unheilbar entlassen	2,	„ „ „	2,	„ „ „	—
4) gestorben	12,	„ „ „	11,	„ „ „	1.

— Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 18 Kranke, in der medizinischen Abtheilung 12, und in der chirurgischen Abtheilung 6 Kranke.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:

auf der mediz. Abtheil. 30½ Tage, auf der chirurg. Abtheil. 46 1/18 Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere:

1) Fieberkrankheiten 20
2) Entzündungen:
   a) Brust 3
   b) Hals 3
   c) Durchfall 3
   d) Lungen 1
   e) Rose 2
   f) der Gelenke 3
   g) Rheumatismus 2
   h) der Milz 1
3) Nervenkrankheiten:
   a) Epilepsie 1
   b) Lähmung 3
   c) Gehirnkrankheiten 3
   d) Magenkrampf 4
4) Kachexien und Abzehrungs-Krankheiten:
   a) Schwindsucht 3
   b) Wassersucht 4
   c) Morb. Brightii 4
   d) Anderweitige 11
   e) Bluthusten 1
5) Syphilitische Krankheiten 22
6) Hautkrankheiten:
   a) Krätze 42
   b) Anderweitige 1
7) Ab- und Auszehr-Krankheiten:
   a) der Verdauungs-Organe 2
   b) der Geschlechts- und Harn-Organe 2
   c) Scropheln 1
   d) Herzleiden 1

B. Aeußere.

1) Entzündungen 3
2) Verletzungen:
   a) Wunden 8
   b) Quetschungen 2
   c) Knochenbrüche 3
   d) Erfrierung 1
3) Krankh. durch Veränderung der Lage der Theile:
   a) Verrenkung 1
   b) Brüche und Vorfälle 1
4) Verschwärungen:
   a) Geschwüre 4
   b) Fisteln 3
   c) Krebs 1
   d) Fußgeschwüre 6
   e) kalter Brand 1
5) Augenkrankheiten 4
6) Krankheiten der Gelenke 2

Operationen wurden mehrere gemacht, darunter Exarticulirung der Zehen und eine Amputation des Unterschenkels.

Bergen, den 31. December 1863. Dr. Wenzel, Lazareth-Arzt.

(№ 35.) Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. — Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspector Adams. — Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. — Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. — Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen. — Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. — Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Practische Geometrie und Uebungen im

Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert. — Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium. Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht. Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere, für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 36.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des in den Ruhestand eingetretenen Pastors Enghardt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karow zum Pastor in Siedkow, Synode Belgard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Musterwitz, Synode Schlawe, Privatpatronats, ist durch den am 25. December v. J. erfolgten Tod des Pastors Goßner erledigt. Zur Stelle gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

Die bisher von Marsow und resp. Alt Kuddezow aus verwaltete Pfarrstelle in Pustamin mit Pennekow ist in ihrer früheren Selbstständigkeit wiederhergestellt und deren Verwaltung provisorisch dem Pfarrverweser Büchsel übertragen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. du Mesnil als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der Kasernen-Inspector Schütze in Stralsund ist, unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Inspector im Amte bestätigt worden.

Der Königliche Ober-Zoll-Inspector Binsch zu Wolgast ist Allerhöchst zum Steuer-Rath ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 37.) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 38.) Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 39.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 14. Januar 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Kaufmann L. v. Boltenstern hieselbst hat neuerdings von mehreren Personen, deren Namen in unseren Proclamationsacten aufgeführt sind, Darlehne zum Gesammtbetrage von 6100 Rthl. Preuß. Cour. unter der Verpflichtung, sein gesammtes Vermögen proclamiren zu lassen, empfangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Diejenigen, welche an die dem Kaufmann L. v. Boltenstern hieselbst gehörigen, hieselbst in der Ossenreiherstraße sub Litt. A. № 359. und 360. belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause nebst Seitengebäude, Waschhaus und allen sonstigen Zubehörungen, sowie an dessen Mobiliarvermögen und Waarenlager, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten Januar und den 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen und Ansprüchen den oben erwähnten Darlehnen zum Gesammtbetrage von 6100 Rthl. Preuß. Cour. nachstehen müssen und ihre Vorrechte diesen Darlehnen gegenüber verlieren. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Johann Hasenkamp von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Zimmermann Carl Ludwig Kemming hieselbst verkaufte, hieselbst in der Polmentierstraße sub Litt. C. № 33 belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar, 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 2. December 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner Joachim Christian Block zu Alt-Zarrendorf hat mittelst Vertrages vom 7. October cr. von derjenigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Ackerparcelle, welche er durch Vertrag vom 23. August 1860 vom Kaufmann Carl Lobeck erworben, eine Parcelle von 148 □Ruthen an den Arbeitsmann Maack zu Alt-Zarrendorf verkauft, welche von dem Grundstücke des Büdners Block, des Alt-Zarrendorfer Hofes, des Büdners Fischer und von dem Wege begrenzt wird, welcher durch die Parcelle des Block führt.

Auf den Antrag des Maack werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten, 21sten Januar und 4ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. December 1863.

Proclama.

Auf den Antrag des Müllermeisters Heinrich Laß von hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schifferaltermann Johann Christoph Prehn verkaufte, hieselbst im Knieperfelde belegene Grundstück, bestehend in einem auf dem s. g. Rüterberge belegenen, sechs und einen halben Pommerschen Morgen großen Ackerstücke, welches gegen Süden von dem Acker des Vorstädters Detloff Bartels,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 21. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(№ 40.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. № 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . . Rthl der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 5. December 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 41.) Im Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232. abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß: a) die Meldungen zur

Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind und daß b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden: 1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei, 3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe, 4. daß, während sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne, 5. daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt. Außerdem hat der Aufzunehmende 6. sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen. Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 18. Januar 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

(№ 42.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2., 107. № 2. und Anmerkung zum §. 174. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht: 1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbst geschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau, noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben; 2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Stralsund, den 15. Januar 1864. Königliche Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(№ 43.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen. **Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, verliert die Berechtigung als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.**

Stralsund, den 19. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 44.) **Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis den 31. December 1863 zu Stralsund.**

Bestand am 1. Januar 1863.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1863.			Totals-Summa	Abgang vom 1. Januar bis zum Schluß December 1863.									Bestand am 1. Januar 1864.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten: Blödsinn . . . . . 21 Geistesschwäche . . . . . 2 Wahnsinn . . . . . 13 Narrheit . . . . . 1 Sieche 4
22	16	38	5	1	6	44	—	—	—	—	—	—	2	1	3	25	16	41	Summa 41

Stralsund, den 18. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 45.) Auf Antrag des Vorstands der Kaufmannschaft zu Frankfurt a./O. wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß in einigen Kalendern als Anfang der dortigen diesjährigen Reminiscere-Messe, Montag, der 9. Februar irrthümlich bezeichnet ist. Es wird vielmehr: der Budenbau am 15. Februar, die Einläutung der Messe am 22. Februar und der Zahltag am 1. März dieses Jahres stattfinden. Stralsund, den 12. Januar 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 46.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4	11 U.	Kiefern-Bauholz, Kiefern-, Buchen- und Espen-Brennholz in Klaftern und Weichmengholz-Reiser in Haufen	Jagdkrug.
	Hohenfelde	8.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Gladrow	16.	11 U.	einige Birken-Nutz-Enden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern- u. Weichbrennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Jägerhof	19.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Buchen-Brennholz in Klaftern, Weichholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Warsin	23.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
Poggendorf*)	Zetelvitz	4	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	4.	11	desgleichen	daselbst.
	Kronwald	11.	10 U.	Eichen-Brennholz, Buchen-Nutz- und Brennholz, Weich-Nutz- und Brennholz	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.
	Stubbendorf	18.	10 U.	Eichen- und Buchen-Bau- und Brennholz, Weich-Reiser	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kaschow	24.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichreiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Segebadenhau	29.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weich-Reiser	Gasthaus in Horst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Beemerhagen	10.	9½	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	10.	11 U.	Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz, einige Eichen-Nutz-Enden	
	Elmenhorst	13.	9½ U.	Kiefern- und Fichten-Band- und Nutzholz, Kiefern- und Fichten-Brennholz, in der Versteigerung am 21. Januar d. J. etwa verbleibende Reste an Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz und Eichen-Nutz-Enden	
	Abtshagen	18.	9½ U.	Erlen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz, einige Fichten-Nutz-Enden	
	Kronhorst	22.	9½ U.	Kiefern- und Fichten-Bau- und Nutzholz, Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	22.	1 U.	Kiefernstangen, Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Pennin, Bornheide	1.	10 U.	Weich-, Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bliederstedt zu Richtenberg.
	Pavenhagen, Millienhäger Hufen	1.	11 U.	Buchen-Derb-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	1.	12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	daselbst.
	Moysall, Jacobsdorfer u. Bertolker Feldkante und in der Nähe der Försterei	4.	10 U	Eichen-Nutzholzenden und Brennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Bussin, Totalität	18.	10 U.	Kiefern-Windbruchhölzer, meist Stangen und Durchforstungs-Reiser in Haufen	Gasthof zu Carnin.
	Endingen, Birkkoppel	23.	10 U.	einiges Buchen-Derb-Brennholz und desgleichen gutes Reiserholz	Gasthof des Hrn. Bliederstedt zu Richtenberg.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Born, Totalität	8.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz von Windfällen	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Palmhorster Bruch, Totalität	8.	11 U.	desgleichen und Erlen-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow, Totalität, Erlenbrücher	11.	10 U.	desgleichen	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, am Stemsenwege, Totalität, Erlenbrücher	11.	11 U.	desgleichen	daselbst.
	Wieck, Scharnhorsterberg, Totalität, Erlenbruch	13.	10 U.	desgleichen	Schulzenhaus zu Wieck.
Werder	Rusewase, Farnitz, Lentz	9.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke Eichen-Scheite und Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen	9.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Gelm	9.	12.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Rusewase	16.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Dachstöcke	
	Hagen	16.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	

Stralsund, den 18. Januar 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 47.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **2. Februar d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königl. Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 250 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amt deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher bei uns und auf dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 11. Januar 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 48.) In der Angelegenheit wegen eines hier zu gründenden Versicherungs-Vereins für Küstenschiffe der Provinz Pommern soll zufolge Anordnung der Königlichen Regierung hierselbst, nachdem der Statuten-Entwurf mit den Aufsichtsbehörden vereinbart worden ist, die Vollziehung desselben Seitens der Interessenten sowie gleichzeitig die Wahl des Vorstandes und Directors des qu. Vereins und endlich die Festsetzung der Renumeration des letzteren herbeigeführt werden. Es wird daher zu diesem Behufe hiemit eine General-Versammlung auf **Montag, den 8. Februar d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im kleinen Saale des Schützenhauses hieselbst anberaumt, zu welchem die interessirenden Schiffs-Eigenthümer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Ausbleibende ihr Stimmrecht anderen stimmfähigen Mitbetheiligten durch schriftliche, von der Ortsbehörde zu beglaubigende Vollmacht übertragen können, daß aber Niemand mit Einschluß seiner eigenen Stimme mehr als 4 Stimmen ausüben darf.

Stettin, den 14. Januar 1864. Königliche Polizei-Direction.

(№ 49.) Die in № 19. unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 enthaltene Bestimmung, die Zuschlagsberechnung bei Werthsdeclarationen im Güterverkehr betreffend, wird aufgehoben und tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft. An Stelle derselben gilt von dem gedachten Tage ab für den Bereich der Königlichen Ostbahn nachfolgende Bestimmung: Sofern ein Versender sich eine höhere Entschädigung als 20 Rthlr pro Centner für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Gutes sichern will, hat er den höheren Werth auf dem Frachtbriefe zu deklariren. Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt von dem ganzen Betrage des declarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen zwanzig Meilen, $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt $\frac{1}{30}$ Rthlr = 1 Sgr zur Berechnung. Erreicht der declarirte Werth den im §. 23. № 2. des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Rthlr pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Bromberg, den 15. Januar 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 50.)

Statistische Nachrichten

über die Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund für die Jahre 1861, 1862 und 1863.

Laufende №	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Ort, an welchem dieselbe sich befindet.	Geistes-Kranke: Bestand am Schlusse des Jahres, männl.	weibl.	aufgenommen im Laufe des Jahres, männl.	weibl.	entlassen im Jahre: als vollständig geheilt, männl.	weibl.	als gebessert: zu den Angehörigen, männl.	weibl.	als gebessert: in eine andere Anstalt versetzt, männl.	weibl.	als ungeheilt: zu den Angehörigen, männl.	weibl.	als ungeheilt: in eine andere Anstalt versetzt, männl.	weibl.	gestorben, männl.	weibl.
				1860		1861				1861									
1	Neu-Vorpommern und Rügen	Irren-Heilanstalt	Greifswald	13	15	21	22	6	6	7	5	—	1	1	3	2	—	3	2
				1861		1862				1862									
2	"	"	"	14	21	23	21	9	5	4	9	—	—	1	3	2	—	3	4
				1862		1863				1863									
3	"	"	"	18	21	20	29	8	12	7	10	—	—	3	1	3	3	5	3

Geistes-Kranke: Hiernach Abgang im Laufe des Jahres überhaupt, männl.	weibl.	Bestand am Schlusse des Jahres, männl.	weibl.	überhaupt	Behandelt und verpflegt wurden: auf eigene Kosten, männl.	weibl.	ganz oder zum Theil unentgeltlich, männl.	weibl.	Aerztliches Personal	Zahl	Personal zur Beaufsichtigung und Pflege der Kranken	Zahl	Sonstiges Beamten- und Dienstpersonal der Anstalt.	Zahl	Bemerkungen, insbesondere über die Erfolge der ärztlichen Bemühungen, in Bezug auf die Heilung der Kranken.
1861											1861				
19	17	14	21	35	31	33	—	2	Director der Anstalt Professor Dr. Rühle 1 Unterarzt aus der Zahl der Studirenden	1 1	Wärter Wärterin	2 2	Inspector	1	
1862											1862				
19	21	18	21	39	36	41	1	1	Dieselben	2	Wärter Wärterin Hülfswärterin auf unbestimmte Zeit	2 2 1	Inspector	1	Die Resultate waren im Ganzen günstig zu nennen.
1863											1863				
26	29	12	21	33	38	48	—	2	Dieselben	2	Wärter Wärterin	2 2	Inspector	1	

Greifswald, den 5. Januar 1864.

Der Director der Irren-Heil-Anstalt. Rühle.

(№ 51.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864 bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien. Beginn am 11. April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik Prof. Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Lehrer der Landwirthschaft Funke. 2. Güter-Abschätzungslehre Director Settegast. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern Director Settegast. 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Lehrer der Landwirthschaft Funke. 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft Administrator Leisewitz. 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Lehrer der Landwirthschaft Funke. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 7. Spezieller Pflanzenbau Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen Garten-Inspector Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde Director Settegast. 13. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Inspector Hannemann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster Wagner. 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium Professor Dr. Heinzel. 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie Prof. Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Depart.-Thierarzt Lüthens. 2. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere Depart.-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren Baumeister Engel.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen. Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath. Settegast.

(№ 52.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Fräulein Louise Bartholdi z. Z. in Katzow, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Emma Klingebeil zu Jägerhof, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Dorotte Hering zu Groß-Lehmhagen, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Die Candidaten der Theologie Rudolph Theodor Clemens und Franz William Knoblauch sowie der Conrector Karl Heinrich Gustav Adolph Dammann sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu einem Rectorate an Staatsschulen erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 53.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Neue Statuten
der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnen-Gewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern, verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vormerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29. vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

werden dürfen, wird auf 35000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Komptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27 bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens fl. 1000 mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in **lettres au porteur** besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten, und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Komptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrläßigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachläßigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25, nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16 eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reise-Kosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vakanzen, welche durch Austreten oder aus anderen Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren oder von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen hatten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschieht durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden sowie auch die Minorität sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4% Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefond,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgekehrt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von fl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf fl. 500000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme
" " " 6 " 10 " zwei Stimmen.
" " " 11 " 15 " drei "
" " " 16 " 20 " vier "
" " " 21 " 25 " fünf "

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Elant.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr fl. 80, für 38 Zusatz-Centen fl. 30⁸., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. G. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der später hin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Crockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm funfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschten.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren ƒ 2. 40. für 38 Zusatz-Centen ƒ 0. 91⁵. zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (ƒ 3. 31⁵.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Croockewit zu Zeyst in der Eigenschaft als Direktor und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) Wilhelm.

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung.

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Overmann,

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereidigter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 80.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die **Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft** (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Merantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1324 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

f. H. 2c. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

sicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte——————
————genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Klauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen ist, die in demselben genannten und bestimmten Personen sich entschlossen eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ost-Indien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860.“

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen steht: das Wort „Ländereien“ bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft“ und „die Corporation“ bezeichnen die Nordbritische Versicherungsgesellschaft;

Die Ausdrücke „die Directoren“ und das „Directorium“ bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer“ und „Secretair“ bezeichnen den zeitigen Geschäfsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair“ und „Mitglied“ bezeichnen einen Actionair der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation, angewendet, angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännischen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartschaftliche, zufällige und hintenangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich———zu———übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von———, welche mir gezahlt ist durch——— zu——— dem Genannten———Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten——— sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte——— willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: **The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862.** (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Verträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bitte die letzte Seite zu beachten.



North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch **Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik=Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken=Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn=Antheil auf den **Todes**= und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien=Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien=Kapital	beträgt	Thlr.	13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General=Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 28. Januar 1864.

(№ 54.) Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 5. December d. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, bei Rücksendung der Anlagen, zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Rℓ für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen und überlasse Ihnen, zu diesem Behufe das Geeignete zu verfügen.

Berlin, den 14. December 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Bismarck. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 23. Januar 1864.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 55.) **Bekanntmachung,**

die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1441. (1. Verloosung für 1856), Serie 169. 390. 722. (2. Verloosung für 1857), Serie 162. 789. (3. Verloosung für 1858), Serie 106. 279. 483. 547. 555. (4. Verloosung für 1859), Serie 174. 339. 834. 837. 846. (5. Verloosung für 1860), Serie 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485. (6. Verloosung für 1861), Serie 179. 296. 442. 500. 1215. 1344. 1479. (7. Verloosung für 1862), Serie 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. [illegible] (8. Verloosung für 1863) sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber [illegible]n zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, [illegible]n 16. Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Prämien auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistråten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den gezogenen Serien gehörigen Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1863 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 26. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 56.) Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werthsangabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig;
2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden;
3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet;
4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk „für ausgerückte Preußische Truppen" oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königl. Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen. Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und Kommunal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 57.) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66., 105., 109. daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 58.) Von den alten Banknoten à 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 59.) In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Rthlr. einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen

Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Päckereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 60.) Die im Stücke 40. № 547. unseres Amtsblattes de 1861 abgedruckten Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst sind mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern abgeändert worden. Wir bringen das abgeänderte Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen nach Berlin verlegt und den Dr. Bagedes daselbst Leipziger Straße № 40. zu ihrem General-Bevollmächtigten ernannt hat.

Stralsund, den 20. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 61.) Der unter der Firma Nord-Britische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft ist der Geschäfts-Betrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet und Herr Jacob Reinach in Berlin, Börse, Neue Friedrichsstraße, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Stralsund, den 21. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 62.) Nachweisung der im 4. Quartale pr. aus dem Regierungsbezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Polizei-Bezirk der Stadt Stralsund.

Dienstmädchen Dorothea Maria Johanna Springefeldt, geboren und heimathlich zu Malchin in Meklenburg, wegen Diebstahls.

Stralsund, den 23. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 63.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Ziethen von zwei Mitgliedern der dortigen Gemeinde ein Altarbild, sowie eine rothsammtne Altardecke mit goldgestickter Inschrift und eine rothsammtne Kanzeldecke mit eingesticktem goldenen Kreuze, geschenkt worden sind.

Stralsund, den 23. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 64.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 verordnen wir, den Anträgen der Kreisdeputirten gemäß: daß innerhalb des Regierungsbezirks Stralsund die Beschußzeit der niedern Jagd für dieses Jahr am 31. Januar cr. enden und dann die gesetzliche Schonzeit für dieselbe eintreten soll. Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 65.) Das Domainen-Vorwerk Vietlipp im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 760 Morgen 158 □Ruthen worunter 594 Morgen 123 □Ruthen Acker und 138 Morgen 92 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,300 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **14. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 66.) Die Domanial-Bauerstelle zu Vietlipp im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 199 Morgen 115 □Ruthen worunter 143 Morgen 19 □Ruthen Acker und 46 Morgen 97 □Ruthen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet

werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 420 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 3,500 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **14. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 67.) Vom 1. Februar d. J. ab wird die Prerow-Zingster Botenpost täglich aus Prerow im Winter um 1 Uhr Mittags, im Sommer um 12 Uhr Mittags, aus Zingst um 5 Uhr Nachmittags **event.** 15 Minuten nach Ankunft der Post aus Barth abgelassen und jedesmal in 1½ Stunden befördert.

Stralsund, den 27. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 68.) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 123 — die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1.) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. obigen Gesetzes entsprechende specielle Heiraths-Erlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2. des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung **resp.** vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1. cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß **resp.** des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, **event.** auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande, ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt **resp.** Wohnsitz in Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung vom Jahre 1843 S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 14. Januar 1864. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

(№ 69.) Die im Kreise Oletzko belegene Königl. Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre also bis Johannis 1882 fernerweit meistbietend verpachtet werden und ist zu dem Ende, da nach dem hiezu unterm 14. November **pr.** abgehaltenen Termine Nachgebote offerirt worden, auf höhere Anordnung ein anderweitiger Bietungstermin auf **Mittwoch, den 2. März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königl.

Domainen-Polizei-Verwaltung in Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Polommen ist $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen und umfaßt an:

Hof- und Baustellen	16	Mrg.	160	□ Rth.
Gärten	15	„	64	„
Acker	1540	„	144	„
Wiesen	652	„	2	„
Hütung	693	„	139	„
Unland	198	„	63	„
insgesammt also ein Areal von =	3117	Mrg.	32	□ Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3150 Rℓ festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 Rℓ auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 70.) Die Krugwirthschaft zu Kl.-Zanseбuhr ist auf Antrag des Krügers gelegt.

Franzburg, den 18. Januar 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 71.) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Neu-Lübershagen ist erloschen.

Franzburg, den 23. Januar 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 72.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmenschen Kreis wird in diesem Jahre Morgens 9 Uhr beginnen und zwar

I. in Loitz:

am 11. Februar für die Kirchspiele Loitz, Wotenick, Nossendorf und die Ortschaften Beestland, Deyen, Dedmewitz und Stulenhof, am 12. Februar für die Kirchspiele Trankow, Görmin, Glewitz, Rehringen, Gülzow und Sassen mit Ausschluß der Ortschaft Wüstenei,

II. in Grimmen:

am 13. Februar für die Kirchspiele Grimmen, Horst, Neuberg und Gristow, am 15. Februar für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Brandshagen und Reinkenhagen, am 16. Februar für die Kirchspiele Stoltenhagen, Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf, am 17. Februar für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf und Rakow sowie die Ortschaft Wüsteney.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 Rℓ oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird. Die Loosung der im Jahre 1844 geborenen Militairpflichtigen findet am 18. Februar, Vormittags 9 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 23. Januar 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 73.) Am Montage, den 21. März d. J. von Morgens 8 Uhr ab wird unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst, die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhalten. Die Anmeldungen zu diesem Termine, sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftliche Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens bis zum 10. März dieses Jahres erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) Geburtsschein, 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant Preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, 4) ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren,

resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; alle übrigen Aspiranten dagegen haben ein Führungszeugniß ihrer Obrigkeit beizubringen, 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht, 6) ein von der Ortspolizei-Behörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. Die Anmeldungen der in Stralsund aufhältlichen Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden.

Stralsund, den 22. Januar 1864.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 74.) Die Stadt Stettin bedarf zu den diesjährigen Pflasterungen 825 Schachtruthen gute geschlagene Kopfsteine aus festem derben und feinkörnigem Granit, welche ziemlich rechtwinklich und glatt bearbeitet, etwas verjüngt nach unten, 8 Zolle lang und nicht über 8 Zolle im Quadrate am Kopfe groß und wenn sie oben im Kopfe nicht quadratisch gearbeitet sind, allemal in einer Seite gemessen, 8 Zolle lang, sonst aber 7, 6, 5 bis zu 4 Zollen als geringstes Maaß breit sein müssen und soll die Anlieferung dieser Steine, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Entgegennahme der Gebote, für einzelne Posten von mindestens 50 Schachtruthen, steht **Donnerstag, den 4. Februar dieses Jahres,** Vormittags $11\frac{1}{4}$ Uhr, im Magistrats-Sitzungs-Saale des hiesigen Rathhauses Termin an, zu welchem sichere Unternehmer, hiermit bestens eingeladen werden.

Stettin, den 17. Januar 1864. Die Oekonomie-Deputation.

(№ 75.) In Anlaß der bevorstehenden Erweiterung des St. Gertrud-Kirchhofes hierselbst soll 1) der Communicationsweg, welcher von der Chaussee aus um die Amtshauptmanns-Wurth und den jetzigen Kirchhof herum nach der Fischerwiek führt, dergestalt verlegt werden, daß derselbe nach Südwesten zu tiefer in die Grundstücke der Bauhofsbesitzer Darmer und Holtz hineinschneiden wird, und sollen 2) die Fußsteige, welche sich a) an der westlichen Seite des Kirchhofs um diesen herum, b) zwischen der Amtshauptmanns-Wurth und dem Ackerteil des Bauhofsbesitzers Darmer allmählig gebildet haben gänzlich gelegt werden

Wer gegen diese Veränderungen begründete Einwendungen erheben zu können glaubt, hat solche innerhalb 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Ausschließung anzubringen und zwar entweder schriftlich bei uns oder mündlich im Polizei-Bureau, allwo auch während der angegebenen Zeit eine bezügliche Skizze zu Jedermanns Ansicht ausliegen wird. Wolgast, den 23. Januar 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 76.) Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Bussin.

Die seither an den Eigenthümer Stoldt zu Niepars verpachtete Wiesennutzung im Forsttheil Velgaster-Bruch auf 5 Morgen 22 □Rth., soll vom 1. März cr. ab, anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ich Termin auf den **18. Februar d. J.** im Gasthofe zu Carnin nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, anberaumt habe.

Schuenhagen, den 18. Januar 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

Die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

(№ 77.) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;
e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit

der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 15. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthl. bis 500 Rthl. incl., immer mit 25 Rthl. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthl. resp. 100 Rthl. und 500 Rthl. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchen-Zeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 78.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des von Wackerow verzogenen Pächters Putzier ist der Pächter Marckwardt zu Steffenshagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Neuenkirchen im Kreise Greifswald gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des früheren Domainenpächters Bauer zu Tempel ist der Gutspächter Putzier zu Altenwillershagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Pantlitz gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Scheven zu Schweikvitz ist in Stelle des Gutspächters von Beringe zu Moisselbritz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Rappin gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Millies ist der Predigtamts-Candidat Kypke zum Pastor in Basentin, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Hermelsdorf, Synode Freienwalde, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Emeritirung erledigt.

Der Pastor Wenzel, bisher in Teterin, Synode Anclam, ist zum Pastor in Zarnekow, Synode Wolgast, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Commission für Pommern.

1) der Geheime Regierungs-Rath Schaeffer ist mit dem 1. Januar d. Js. in den gewünschten Ruhestand getreten, 2) der Oeconomie-Commissarius Alter ist bei dem Collegium als Hülfsarbeiter eingetreten und ebenso 3) der Gerichts-Assessor Westphal, 4) der Gerichts-Assessor Neubauer ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden und ebenso 5) der Regierungs-Rath v. Mellenthin in Stettin, 6) der Oeconomie-Commissions-Rath Wilde in Stolp ist gestorben, 7) der Gutsbesitzer Strecker zu Dummadel ist als Kreis-Verordneter des Greifenberger Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 4. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 28. Januar 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Müllermeisters Heinrich Baß von hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schifferaltermann Johann Christoph Prehn verkaufte, hieselbst im Knieperfelde belegene Grundstück, bestehend in einem auf dem s. g. Rüterberge belegenen, sechs und einen halben Pommerschen Morgen großen Ackerstücke, welches gegen Süden von dem Acker des Vorstädters Detloff Bartels, gegen Westen von der Klein-Kedingshäger Feldmark, gegen Norden von dem Acker der Kunstgärtner Ziegler & Bremer und gegen Osten von mehreren Ackerparcellen, unter denen die eine den Vorstädter Schmidt'schen Erben gehört, begrenzt ist, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten, 26sten Januar und 9ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 14. December 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmeramtsbruders Carl Ludwig Lemming hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Müllermeister Johann Baas hier verkaufte, in der Frankenvorstadt hieselbst belegene Grundstück cum pertinentiis Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten, 26sten Januar und 9ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Das vorgedachte Grundstück ist ein Theil des hieselbst auf der Frankenvorstadt am Landwege sub № 30b. belegenen vorstädtischen Wesens des Müllermeisters Baas. Nach Norden wird das verkaufte Stück durch eine Linie begrenzt, welche 56' lang ist, an dem Landwege in einer Entfernung von 6' von der südöstlichen Ecke des Wohnhauses des Verkäufers beginnt und von dort parallel mit der südlichen Seitenwand dieses Wohnhauses nach Westen geht; die östliche Grenze liegt am Landwege und ist 36' lang; an dem Endpunkte der östlichen Seite am Landwege beginnt die südliche Seite, welche sich parallel mit der Nordseite 40' lang nach Westen erstreckt; die westliche Seite wird durch die Verbindung der westlichen Endpunkte der südlichen und nördlichen Seite mittelst einer geraden Linie gebildet.

Stralsund, den 16. December 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 18. December 1863.

Der Gastwirth Leonhard Stoffregen hat von seinem zu Alt-Jarrendorf belegenen Grundstücke eine links an der von Stralsund nach Grimmen führenden Landstraße belegene Fläche von einem Pommerschen Morgen an den Eigenthümer Joachim Brockmann mittelst Vertrags vom 23. November cr. verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an diese Parcelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe

auf den 21sten Januar, 4ten und 11ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Bekanntmachung.

Der Schiffszimmermann Johann Molchin von hier und seine Ehefrau Caroline Molchin geb. Eggebrecht, haben heute durch gerichtlichen Vertrag die für Eheleute ihres Standes hier geltende Gütergemeinschaft des lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 24. November 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 4. Februar 1864.

(№ 79.) Berlin, den 25. Januar. Heute Nachmittag um 3 Uhr fand im Weißen Saale des Königl. Schlosses der Schluß der gegenwärtigen Landtags-Session statt.

Der Herr Minister-Präsident verlas die nachfolgende Thronrede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen. — Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landes-Vertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. — Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben. — Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen. — Dasselbe Haus hat den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das Preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte. — Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. — Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben. — Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrektion auf sich ladet. — Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Exekution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das Preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät

in der Allerhöchsten Antwort vom 27sten v. M. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt. — Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde. — Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Am Schluß brachte der Präsident des Herrenhauses, Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, ein Hoch auf Seine Majestät den König Wilhelm I. aus, in welches die Versammlung mit erhobener Rechten kräftig einstimmte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 80.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 31,004. 61,619. 62,352. 68,920. 68,921.
Litt. B. à **500 Thlr.** № 10,388. Litt. C. à **400 Thlr.** № 2,165. 4,855.
Litt. D. à **300 Thlr.** № 1,202. Litt. E. à **200 Thlr.** № 5,210. 13,168.
Litt. F. à **100 Thlr.** № 17,704. 61,146. 83,314. 140,267. 148,219. 154,651. 162,244. 165,509. 176,125. 182,805. 182,806. 203,596. 215,523. 218,617. 220,258. 221,035.
Litt. G. à **50 Thlr.** № 6,520. Litt. H. à **25 Thlr.** № 5,192. 10,821. 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. C. à **100 Thlr.** № 17,055. 22,225. 24,469.
Litt. D. à **50 Thlr.** № 10,106. 10,239. 10,384. 14,327. 16,372. 19,744.
Litt. E. à **20 Thlr.** № 5,591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litt. B. à **500 Thlr.** № 4,641. Litt. D. à **100 Thlr.** № 3,883. 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litt. B. à **500 Thlr.** № 9,520. Litt. C. à **200 Thlr.** № 143.
Litt. D. à **100 Thlr.** № 9,472. 9,473. 9,474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litt. C. à **200 Thlr.** № 1,199. Litt. D. à **100 Thlr.** № 4,136. 12,317. 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198. № 19,783 über **100 Thlr.**, Ser. 811. № 81,070 über **100 Thlr.**, Ser. 997. № 99,630 über **100 Thlr.**

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 71,551 über **100 Thlr.**

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 442 über **100 Thlr.**, Ser. IV. № 986 über **100 Thlr.**

Berlin, den 9. Januar 1864.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 81.) In Folge der unterm 8. December v. J. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft der Marine ist von den Herren Ministern des Krieges und des Innern mittelst Erlasses vom 20sten d. M. angeordnet worden, daß die Seeschifffahrt treibenden Mannschaften während der Dauer der gegenwärtigen Kriegsbereitschaft nicht mehr von der persönlichen Gestellung entbunden werden. Der gedachten Anordnung zufolge werden

die bei der Ersatz-Aushebung concurrirenden, von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten resp. im 1sten und 2. Concurrenzjahre entbundenen Seeschifffahrt treibenden Mannschaften hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der nach den bestehenden Bestimmungen für die unterlassene Gestellung der Heerespflichtigen zur Musterung verordneten Nachtheile und Strafen sofort vor den Ersatz-Behörden zu gestellen und die weitere Bestimmung derselben über sie zu gewärtigen. Die Ortsbehörden werden angewiesen, für die pünktliche Beorderung und Gestellung der durch diese Anordnung betroffenen Seedienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Stettin, den 30. Januar 1864.

Der kommandirende General. v. Steinmetz. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

(№ 82.) Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für Neuvorpommern hat zu ihrem Vorsitzenden für das Jahr 1864 den Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath von Seeckt zu Greifswald wiedergewählt.

Stettin, den 30. Januar 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 83.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und ½ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6700 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **11. Februar 1864**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 84.) Vom 1. Februar cr. ab ist in dem Orte Cröslin eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten und mit der Post-Expedition zu Wolgast durch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost, sowie durch eine wöchentlich viermalige Botenpost täglich in regelmäßige Verbindung gesetzt worden.

Stralsund, den 3. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 85.) In Anlaß der bevorstehenden Erweiterung des St. Gertrud-Kirchhofes hierselbst soll 1) der Communicationsweg, welcher von der Chaussee aus um die Amtshauptmanns-Wurth und den jetzigen Kirchhof herum nach der Fischerwiek führt, dergestalt verlegt werden, daß derselbe nach Südwesten zu tiefer in die Grundstücke der Bauhofsbesitzer Darmer und Holtz hineinschneiden wird, und sollen 2) die Fußsteige, welche sich a) an der westlichen Seite des Kirchhofs um diesen herum, b) zwischen der Amtshauptmanns-Wurth und dem Ackerkeil des Bauhofsbesitzers Darmer allmählig gebildet haben gänzlich gelegt werden

Wer gegen diese Veränderungen begründete Einwendungen erheben zu können glaubt, hat solche innerhalb 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Ausschließung anzubringen und zwar entweder schriftlich bei uns oder mündlich im Polizei-Bureau, allwo auch während der angegebenen Zeit eine bezügliche Skizze zu Jedermanns Ansicht ausliegen wird. Wolgast, den 23. Januar 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 86.) Zum 1. März d. J. sollen die beiden hiesigen Nachtwächterstellen, mit denen ein Jahreslohn von je 42 Rthlr. verbunden ist, anderweitig besetzt werden und fordern wir qualificirte Bewerber auf sich binnen 3 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Wir bemerken, daß bei Besetzung dieser Posten vorzugsweise auf versorgungsberechtigte Militairpersonen gerücksichtigt werden wird.

Garz, den 28. Januar 1864. Der Magistrat.

(№ 87.) Behufs Verpachtung der Wiesennutzung

1) auf 22 Mrg. 129 □R., Jagen 147 c. und 148 f., Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof,
2) auf 8 Mrg. 163 □R., Jagen 180 a., b., und 169 d., Forstbelaufs Warsin,

auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf den **29. Februar d. J.** um 10½ Uhr Vormittags zu Jagdkrug angesetzt. Jägerhof, den 25. Januar 1864. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 4. Februar 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Schiffsbaumeisters R. Hayn zu Anclam-Peendam unter Sistirung der Spezialprozesse der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Januar, 2ten Februar und 16ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu justificiren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die Behandlung der Activmasse und die definitive Bestellung eines Massencurators Beschluß gefaßt werden und haben sich zu demselben sämmtliche Concursgläubiger einzufinden bei dem Nachtheile für die Ausbleibenden, daß sie an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die Rechtsanwälte, Justiz-Räthe Dr. Sommer und Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm und v. Kienitz hierselbst vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle, welche noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben nicht an den Gemeinschuldner abzuliefern, sondern dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 31. December 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Wittwe des Webers Christian Radloff, Marie geb. Beyer, in Gr. Bisdorf durch Vertrag vom 31. August v. J. an den Hofbesitzer Chr. Friedr. Dahls sen. daselbst verkaufte, in Gr. Bisdorf sub № 11. belegene, an das Besitzthum der Wittwe Haker grenzende Büdnergrundstück nebst dem dabei befindlichen Stalle, Hofplatz und Garten, den in der sogenannten Bucht daselbst liegenden etwa 1½ Pommerschen Morgen Acker, den in der sog. Brandhorst belegenen 1 Pommerschen Morgen Acker und Wiese und sonstige Pertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten Februar, 16ten Februar und 1sten März d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 5. Januar 1864. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schlossergesellen Georg Lührsen hier durch Vertrag vom 2. Januar d. Js. an den Schuhmachermeister C. A. Monien hier verkaufte, an der Anclammerstraße sub № 21 b. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden, den beiden Höfen, dem Garten und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten Februar und 1sten März d. Js. jedesmal Vormittags 12 Uhr

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion. Von der Anmeldungspflicht sind Diejenigen befreit, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig sich verzeichnet finden, jedenfalls haben sie keinen Anspruch auf Erstattung von Anmeldungskosten.

Greifswald, den 7. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 11. Februar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. Februar d. J. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5803. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 88.) Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland. Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten. Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 89.) In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Rthl einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpost-Dienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 90.) Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen. Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg** zu richten. Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel. Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 91.) Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 14. December v. J. die fernere Verbreitung der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube" verboten worden, hat der

Verleger dieser Zeitschrift, der Buchhändler **Ernst Keil** zu Leipzig, seinen Abonnenten als Ersatz die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Volksgarten" empfohlen. Mehrere Nummern der Letzteren sind bereits ausgegeben und ist auf denselben ein Leipziger Geschäftstreibender als Drucker, der Berliner Buchhändler **Lemke** aber als Verleger und Redacteur bezeichnet. Ein Vergleich hat ergeben, daß „der Volksgarten" mit der „Gartenlaube" im Wesentlichen identisch ist. Die № 1. des „Volksgartens" ist wegen Verletzung der §§. 7. und 24. des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 9ten v. M. bestätigt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir hierdurch ausdrücklich warnend darauf aufmerksam, daß Verkäufer oder Verbreiter gedachter Druckschrift unter die Strafbestimmung des §. 43. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 fallen.

Stralsund, den 4. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

(№ 92.) Der nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1853 (Ges. Samml. S. 291) von der Commission für Revision der Städteverfassung in Neuvorpommern und Rügen über die Gemeinde-Verfassung der Stadt Wolgast aufgestellte und vorgelegte Receß vom 23. April 1861 hat unterm 11. Januar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Stralsund, den 3. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

(№ 93.) Zur Begegnung einer irrigen Auffassung und zur künftigen Vermeidung wahrgenommener Verstöße machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß das von dem Herrn Minister des Innern auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 unterm 14ten v. M. erlassene Verbot der Zeitschrift „die Gartenlaube" (Amtsblatt Stück 51. № 778.) sich nicht nur auf die seit dem ergangenen Verbote erschienenen Nummern der „Gartenlaube", sondern ganz allgemein auf die fernere Verbreitung der gedachten Zeitschrift, ohne Unterscheidung früherer oder späterer Nummern, erstreckt. Die Polizei-Behörden werden demgemäß hiermit unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 21. December pr. noch besonders angewiesen, auch die Verbreitung der älteren Nummern und Jahrgänge der „Gartenlaube" mit Nachdruck zu verhindern, beziehungsweise zur gerichtlichen Bestrafung zu führen.

Stralsund, den 9. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 94.) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Regierungs-Bezirk Stralsund findet an den nachstehend angegebenen Tagen statt:

1. **Für den Kreis Franzburg**

am 26. Februar in Stralsund, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 10 Uhr ab,
„ 27. „ „ „ Aushebung von Morgens 9 Uhr ab;

2. **Für den Kreis Rügen**

am 29. Februar in Bergen, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 10 Uhr ab,
„ 1. März } Aushebung in Bergen von Morgens 9 Uhr ab;
„ 2. „ }

3. **Für den Kreis Grimmen**

am 4. März in Grimmen, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 10 Uhr ab,
„ 5. „ „ „ Aushebung von Morgens 9 Uhr ab;

4. **Für den Kreis Greifswald**

am 7. März in Greifswald, Geschäft im I. Bezirk von Morgens 9 Uhr ab,
„ 8. „ „ „ II. Bezirk, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 10 Uhr ab,
„ 9. „ „ „ Aushebung von Morgens 9 Uhr ab.

Stralsund, den 9. Februar 1864.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund). **Dr. von Arnim.**

(№ 95.) Der auf den 16. Februar d. J. zu Gützkow im dortigen Rathhause anberaumte Gerichtstag wird, weil an diesem Tage anderweit über die Räume des Rathhauses verfügt ist, auf den **23sten Februar d. J.** verlegt. Greifswald, den 4. Februar 1864. **Königliches Kreisgericht.**

(№ 96.) Die Lieferung von 60 Last New-Castler Steinkohlen für das unterzeichnete Depot soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **19. Februar dieses Jahres,** Vormittags 10 Uhr, franco hierher einsenden. Die Lieferung muß franco Dänholm erfolgen und können die Bedingungen im diesseitigen Büreau während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 6. Februar 1864. **Königliches Marine-Depot.**

(№ 97.) **Nachträgliche Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Endingen, Pavenhäger-Grünen	23.	10 U.	Fichten-Windbrüche; Klein-Bauholz, Sparren und einzelne Balken enthaltend	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Rienhäger Fichtenkamp	23.	11½ U.	desgl., desgleichen, darunter auch stärkere zu Balken und Brettern geeignete Bäume	daselbst.
	Horst, Wellsthägergehäge und Schuenhäger Fichtenkamp	23.	1 U.	Kiefern- und Fichten-Windbrüche; Klein-Bauholz, Sparren und Balken	daselbst.

Stralsund, den 10. Februar 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 98.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Kassengehülfe Dietrich ist zum Assistenten der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt.

Die früher von Carvin und Petershagen aus mitverwaltete Pfarrstelle in Roggow, Synode Cörlin, ist in ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit wieder hergestellt und dem Pastor Rodenwaldt, bisher in Wusterwitz, Synode Dramburg, verliehen worden.

Der Pastor Belling, bisher in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor adj. in Bartin, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Succow a/J., Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt.

Die Pfarrstelle in Lindow, Synode Greifenhagen, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und Schulen gehören, ist durch den Tod des Pastors Floeder erledigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Kleist und der Post-Büreaudiener Kubrunn zu Greifswald sind gestorben.

Der Briefträger Poschmann ist von Stralsund nach Berlin versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Vogel im Haupt-Amts-Bezirke Anclam ist als Reserve-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 99.) Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 100.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 101.) Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 102.) Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6.	Stralsund, den 11. Februar	1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 18. October 1863.

Auf den Antrag der Wittwe Anna Ulrica Schmidt, geb. Brinck zu New-York soll bei uns die Todeserklärung des angeblich verschollenen Conrad Sigismund Brinck erfolgen; derselbe, ein Sohn des ehemaligen Stückjunkers von der Königlichen Schwedischen Artillerie Johann Hinrich Brinck und dessen Ehefrau Clara Barbara, geb. Klugmann, ist geboren zu Stralsund am 27. September 1796 und soll vor dem Jahre 1817 zur See gegangen sein, im Jahre 1822 aber aus Bahia in Spanien zuletzt Nachricht von sich gegeben haben.

Der 2c. Brinck sammt seinen Erben, soweit solche nicht bereits bekannt, wird hierdurch geladen, bis zum Termine am 3ten September 1864, Vormittags 12 Uhr,
oder in demselben beim Gerichte hierselbst oder in der Registratur desselben persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen Denjenigen, welche Erbrechte nachweisen, ausgehändigt werden soll.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Johanna Blumenthal, geb. Uterhart, hat die Todeserklärung ihres angeblich verschollenen Sohnes Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal in Antrag gebracht. Derselbe ist am 24. October 1822 zu Stralsund geboren und hat ein anderes Domicil nicht begründet, bis er im Jahre 1849 von Hamburg mit einem Hamburger Auswandererschiffe nach Amerika ausgewandert ist. Von dort hat er nur ein einziges Mal unter dem 17. Juni 1849 aus St. Louis Nachricht gegeben, seitdem ist er verschollen. Nach seiner Auswanderung ist ihm ein Vermögen von circa 2500 Thalern durch den Tod seiner Großmutter, der verwittweten Altermann Blumenthal in Stralsund, zugefallen, welches nach der testamentarischen Bestimmung von zwei Verwandten verwaltet wird. Es wird nun der Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal sammt seinen von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hiermit auf

den 4ten October 1864, Vormittags 11½ Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude zu erscheinen, aufgefordert, und den Vorgeladenen aufgegeben, sich vor oder in dem gedachten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte, oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Wenn sich der Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal in dem gedachten Termine oder bis zu demselben nicht meldet, soll derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden. Wenn sich seine im Vorstehenden gleichfalls vorgeladenen unbekannten Erben in dem gedachten Termine oder bis zu demselben nicht melden, wird das Vermögen des Verschollenen an die sich legitimirenden bekannten Erben verabfolgt und dabei keinerlei Rücksicht auf die unbekannten Erben genommen werden.

Stralsund, den 5. December 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Kreisgericht zu Stralsund, den 23. Januar 1864.

Der Büdner Peuß zu Brandshagen hat durch Vertrag vom 16. November 1863 sein auf der dortigen Feldmark belegenes Ackerstück von circa 80 □R. Pommerschen Maaßes und sein Anrecht auf die Brandshäger Kommune-Weide an den Büdner und Tischlermeister Jürgens daselbst veräußert.

Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das gedachte Recht und das Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten Februar, 9ten und 23sten März 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 18. Februar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Februar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5804. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn; unter

„ 5805. die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. December 1863; und unter

„ 5806. das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Das am 16. Februar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5807. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist; unter

„ 5808. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg; unter

„ 5809. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Rthlr., II. Emission. Vom 28. December 1863; unter

„ 5810. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. December 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte; unter

„ 5811. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal; unter

„ 5812. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions; unter

„ 5813. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864, und unter

„ 5814. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 103.) Das Domainen-Vorwerk Bietlipp im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 760 Morgen 158 □Ruthen worunter 594 Morgen 123 □Ruthen Acker und 138 Morgen 92 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,300 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den 14. März d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der

Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 104.) Die Domanial-Bauerstelle zu Bietlipp im Kreise Grimmen, ¼ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 199 Morgen 115 □Ruthen worunter 143 Morgen 19 □Ruthen Acker und 46 Morgen 97 □Ruthen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 420 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 3,500 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **14. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 105.) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. März v. Js. bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommen-Verbesserungen der Elementarschulstellen unseres Verwaltungsbezirks, welche von 1852 bis 1863 erwirkt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1863 zu Theil geworden sind.

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde Rthlr	Sgr	Pf
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis incl. 1862	—	1597	—	—
Im Jahre 1863	—	636	—	—
Summa A.	—	2233	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	18	317	15	—
„ „ 1863	33	502	—	—
Summa B.	—	5339	8	10
dazu Summa A.	—	2233	—	—
Summa totalis	—	7572	8	10

Stralsund, den 12. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 106.) Instruction für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen.

Alle Fahrzeuge segeln langsam an den Batterien der hiesigen Festung und den außerdem befestigten Punkten vorüber, indem sie bloß unter Raasegel fahren und die National-Flagge zeigen. Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft entlang und zeigen ebenfalls die National-Flagge. Wenn Fahrzeuge von einem Ordonnanzboote mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und seinen

Weisungen folgen. Dampfschiffe, welche im Dunkeln nicht eine Laterne am Maste zeigen, werden angehalten werden. Fahrzeuge, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden zuerst durch einen blinden Schuß und wenn auch der unberücksichtigt bleibt, durch einen scharfen Schuß erinnert werden. Diese Bestimmungen treten in Kraft für die Prosnitz'er und Drigg'er Schanzen sowie für die Befestigungen des Dänholm und die Seefront der Festung am 20sten dieses Monats; dagegen für die neuen Strandbatterien an der Pommerschen Küste nördlich von Stralsund und an den Rügenschen Küsten nördlich von dem Dorfe Altefähr vom 1sten März dieses Jahres ab.

Stralsund, den 14. Februar 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Einziehung von Seezeichen.

(№ 107.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres die Seezeichen am Ausflusse der Peene von der Tonnenbank bis zum Knackrücken eingezogen worden sind.

Stralsund, den 15. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 108.) Nachstehende Bekanntmachung:

die neuen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst betreffend,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. Js. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungs-Dienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir Diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen."

Stralsund, den 16. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 109.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten d. M. (Amtsblatt Stück 6, № 91.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher stattgehabten Beschlagnahmen der Zeitschrift „Der Volksgarten", nämlich der Nummern 1—3 derselben, von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichtes in Berlin bestätigt worden sind.

Stralsund, den 16. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 110.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . . ½ Sgr

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr

für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Bündt.

(№ 111.) Die im Kreise Oletzko belegene Königl. Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre also bis Johannis 1882 fernerweit meistbietend verpachtet werden und ist zu dem Ende, da nach dem hiezu unterm 14. November pr. abgehaltenen Termine Nachgebote offerirt worden, auf höhere Anordnung ein anderweitiger Bietungstermin auf **Mittwoch, den 2. März d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-

Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung in Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Polommen ist 2½ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen und umfaßt an:

Hof- und Baustellen	16	Mrg.	160	□Rth.
Gärten	15	„	64	„
Acker	1540	„	144	„
Wiesen	652	„	2	„
Hütung	693	„	139	„
Unland	198	„	63	„
insgesammt also ein Areal von =	3117	Mrg.	32	□Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3150 ℛℊ festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 ℛℊ auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 112.) In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 ist „die deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“ von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentepflichtige Gebäude in der Provinz Pommern versichert werden dürfen.

Stettin, den 3. Februar 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern. Triest.

(№ 113.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385.) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserven- und Landwehr-Mannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei einer Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge und zwar aus dem Bezirke des Stralsunder Landwehr-Bataillons bis zum 1. Mai d. J. und aus dem Anclammer Landwehr-Bataillons-Bezirke bis zum 29. Februar d. Js. von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet, an den Unterzeichneten einzureichen. Um auf die eingegangenen Anträge Entscheidung zu treffen wird die betreffende Commission für den I. Bezirk am 9. Mai cr. und für den II. Bezirk am 1. März cr., jedesmal Morgens 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes versammelt sein. Es bleibt den Reclamanten frei gestellt, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Greifswald, den 15. Februar 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 114.) Der Rekrut, Seefahrer Georg Carl Robert Pagels, am 9. August 1841 zu Neuenkirchen, Kreis Rügen, geboren, welcher für das Pommersche Pionier-Bataillon № 2. ausgehoben und mit einer Gestellungsordre versehen, wonach derselbe angewiesen war, sich am 11. October v. J. beim Landwehr-Zeughause in Stralsund, Behufs Absendung an den gedachten Truppentheil, zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 1. Juni dieses Jahres im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 13. Februar 1864.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 115.) Die Lieferung von 60 Last New-Castler Steinkohlen für das unterzeichnete Depot soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Lieferungslustige wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **19. Februar dieses Jahres**, Vormittags 10 Uhr, franco hierher einsenden. Die Lieferung muß franco Dänholm erfolgen und können die Bedingungen im diesseitigen Büreau während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 6. Februar 1864. Königliches Marine-Depot.

Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

(№ 116.) Am 14. März d. J. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3. und 10. der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt Stück 9. für 1862 — vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 12. März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 16. Februar 1864.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 117.) Zum 1. April d. Js. soll die hier erledigte Nachtwächterstelle, mit welcher der Feldwärterdienst verbunden ist, besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle qualificirt und bereit sind, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei uns zu melden. Ein jährliches Gehalt von 75 Rthl. ist mit der Stelle verbunden.

Damgarten, den 12. Februar 1864. Der Magistrat.

(№ 118.) Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Fuhlendorf.

Behufs anderweitiger Verpachtung der seither an den Müller Wiese zu Michaelsdorf im Jagen 233 verpachteten Wiesennutzung auf 6 Morg. 37 □Rth., vom 1. Mai d. Js. ab auf 6 Jahre, habe ich Termin auf den **1. März d. Js.**, beim Schulzen Bierk zu Hermanshagen-Heide, nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr statthabenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 14. Februar 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 119.) Waldau

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden, privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Prof. Dr. Koernicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator, Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Koernicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Waldau, im Februar 1864. L. Wagener.

(№ 120.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt E./W. interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind. Eine Veränderung in der bisherigen Kassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Kasse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben, und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht.

Halle, den 8. Februar 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 121.) Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin.

Es findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung **Sonnabend, den 26. März cr.,** Vormittags 10 Uhr, im kleinen Saale des Schützenhauses zu Stettin statt, zu welcher die Interessenten auf Grund der Bestimmung des §. 10. des Gesellschafts-Statuts hierdurch ergebenst eingeladen werden. Die Tages-Ordnung ist folgende: 1) die durch §. 11. der Statuten vorgeschriebene Rechnungslegung, Kassen-Revision, Prüfung und Ertheilung der Decharge; 2) Neuwahl der nach §. 17. der Statuten ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter; 3) Beschluß über Abänderung der §§. 14., 19., 20., 21. 2c. der Statuten; 4) Beschluß über Pensionsberechtigung der Directoren und Beamten der Gesellschaft und über die Höhe der denselben zu gewährenden Pension; 5) Beschluß über erforderliche Organisationskosten im Hinblick auf die erfolgte und noch weiter erfolgende Ausdehnung der Societät und die Art und Weise der Amortisation nöthiger Anleihen; 6) Bittgesuch des Herrn Fick; 7) Beschluß über den Anspruch der Königlichen Rentenbank in der Gollatz'schen Brandschadensache; 8) Recursgesuch der Herren Andrée, Braun, Lietz, Lockau, Hiller, Rünnke, Pfeiffer, Thiesies und Stein.

Stettin, den 16. Februar 1864.

Der Verwaltungs-Rath. In dessen Auftrage: Die Direction.

(№ 122.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gr. Ernsthof	3.	11 U.	1 Stück Eichen-Nutzholz, Kiefern-Bauholz, Kiefern- und etwas Eichen-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Buddenhagen	7.	11 U.	Eichen-Nutz-Enden, Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Rorken-, Kiefern-Brennholz in Klaftern und Weichholz Reiser in Haufen	daselbst.
	Gladrow	10.	11 U.	Kiefern-Bauholz, 1 Eichen-Nutz-Ende und Eichen-, Buchen-, Weichholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Hohenfelde	14.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	17.	11 U.	einige Klaftern Kiefern-Nutzholz und Kiefern-Bau- und Brennholz	Spanderwerhagen.
	Jägerhof	21.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Buchen-Nutz- und Brennholz in Klaftern und einige Buchen-Nutzholz-Enden	Jagdkrug.
Poggendorf*)	Zetelvitz	7.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	7.	11	Eichen-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Kronwald	12.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, Buchen-Brennholz	Gasthaus des Herrn Brunner in Leitz.
	Stubbendorf	18.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz, Weichholz-Reiser	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kaschow	30.	10	Eichen-Bau- und Brennholz und Weichreiser	Gasthaus in Poggendorf.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Elmenhorst	8.	9 U.	60 Klafter ungeputzte Eichen-Baum-Rinde, Kiefern- und Fichten-Bauholz, Kiefernstangen, Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen
	Abtshagen	12	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Weißbuchen-, Erlen-, Rorken Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholzklaftern	
	Kronhorst	12.	12 U.	Eichen-, Kiefern-, Fichten- und Rorken-Nutzenden, Eichen-Nutzholzklaftern, Kiefern-Dachstöcke,	
	Abtshagen Kronhorst	14.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Bremerhagen	19.	9½	Weichholzstangen, Weichholz- und Eichen-Brennholz	
	Wittenhagen	19.	11 U.	Eichen-, Weißbuchen-, Eschen-, Linden-, Kirschen-, Rorken-, Rüstern-, Birken- u. Erlen-Nutzenden, Birken- und Eichen-Stangen, Haseln-Band-Stöcke, Eichen-, Buchen- u. Weichholzbrennholz	
	Barkelow	21.	9½	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft“ in Neubrandenburg.

Der unter der Firma:

„Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft“

in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Coeslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg, auf Grund der unterm 27. Dezember 1862 und 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind. Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. A. 10,109

Vereinbarung
der Mecklenburgischen
Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft
zu
Neubrandenburg,
wie solche sub dato Neustrelitz und Schwerin den 27. Dezember 1862, 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigt ist.

I. Zweck der Gesellschaft. Münzsorte. Geschäftsjahr.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erleiden, jedoch nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§. 2.

Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14 und 30 Thaler-Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

§. 3.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abseiten der beiden hohen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungs-Fond von 1 bis 2 Millionen Thalern angemeldet worden. Das Risico, welches der Verein während der ersten Jahre seines Bestehens zu tragen hat, wird theilweise durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange, bis der Fond eine diese Sicherheitsmaaßregel nicht mehr erforderliche Höhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Tritt der Verein schon vor dem 2. März in's Leben, so bildet die Zeit von da an bis zum nächsten 2. März eine eigene Geschäfts-Periode.

II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.

§. 4.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande, resp. deren Nutznießer oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legegeld von 1/3 pCt. der Versicherungs-Summe einzureichen, event. durch den betreffenden Agenten einreichen zu lassen. In den Ländern, wo die Anstalt mit sie vor Ausfällen schützenden Privilegien dotirt ist, haben die Beitretenden die Wahl, ob sie das Legegeld deponiren wollen oder nicht.

Allen denjenigen, welche an Legegeld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Zinsen, welche die Anstalt von den ausgeliehenen Legegeld-Capitalien erhebt, bei der Beitrags-Zahlung mit der Maaßgabe in Abrechnung gebracht, daß die Verzinsung erst von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen halbjährigen Zahlungs-Termine — Johannis oder Antoni — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legegeldes wegen Veränderung der Versicherungs-Summe während der Zwischenzeit von einem zum andern Termine verschieden gewesen, so kommt hierbei immer nur die geringste Summe in Betracht, sowohl für die Verzinsung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Zinsen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

a) einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A. vorgeschrieben ist,

b) eine Beschreibung jeden Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben, welche in der Anlage B. ersichtlich ist und folgende Angaben enthält:

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) die Größenverhältnisse nach Länge, Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
3) die Bauart der Ring- und Giebelwände, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
4) die Bedachung;

c) die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;

d) eine Bescheinigung darüber: „daß die sämmtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen."

Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thalern versichert ist;
oder durch Attest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten;
oder statt dessen durch ein auf den Diensteid ausgestelltes Attest zweier Werkmeister, eines Zimmer- und eines Maurermeisters. Außerdem können die Districts-Directoren auch eine sonstige, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Beglaubigung gestatten, resp. genehmigen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Thlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Reverse, wie solcher in der Anlage B. enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Befugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude eintreten zu lassen und hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung übernehmen, resp. fortbestehen lassen will.

§. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domanii und die Hintersassen der Ritterschaft ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen: „daß abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten."

§. 7.

Befindet sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versichernde den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfalt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden baulichen Beschaffenheit zu erhalten und darin, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

§. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtiget, hat dies vor Ausführung derselben der Verwaltung anzuzeigen, damit dieselbe im Stande ist, zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung überall nicht beibehalten, so erlischt dieselbe, insofern nicht durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abseiten der Verwaltung dem Assecuraten, resp. abseiten des Assecuraten der Verwaltung zugegangen ist.

Wird auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnißmäßigen Erlaß der Beitragslast dafür eintreten zu lassen.

§. 10.

Wer die nach vorstehendem §. erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 pCt. zu bestimmender Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle dieselben ganz versagt werden, wenn sich ergiebt, daß die nicht angezeigte Veränderung die Veranlassung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriums haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, daß der Versicherte seine Gebäude verfallen läßt, oder dieselben aus andern Gründen den versicherten Werth nicht mehr haben, so kann das Directorium die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag heruntersetzen. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufgehoben werden.

§. 11.

Die Aufstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll *bei dieser* Anstalt an und für sich weder der Versicherungsnahme, noch dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, *auch die* Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmäßig überhaupt, sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nöthig ist.

Als unbedingt nöthig für die Anwendung von Locomobilen in der Nähe von Gebäuden wird hierbei bezeichnet, daß dieselben mit Funkenfängern versehen sind, nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt und bei feuersicherer Bedachung der Gebäude denselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden — falls nicht die Landesgesetze größere Entfernungen vorschreiben. Der Aschkasten der Maschine muß mit Wasser gefüllt sein.

Die Aufstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9. bedungene Anzeige.

§. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gehöfte zu halten:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thalern und darüber:
 6 Feuereimer, welch ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
 2 große Feuerleitern,

2 große Feuerhaken,
2 kleine Feuerhaken,
2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;

b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern incl. bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräthe, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;

c) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern:
1 Feuereimer,
1 Feuerhaken,
1 Leiter.

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pCt. zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deßhalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht versichert sein. Dieser Bestimmung Zuwiderhandelnde werden im Lagebuche gestrichen und verlieren ihr Recht auf Zurückerstattung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

§. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalienfond angesammelt, in ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hufe angelegt und die dafür aufkommenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5. bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in baulich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerdörfern, sowie auf Mühlen- und Schmiedegehöften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobilien bei hiesiger Anstalt versicherten Inhabern größerer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Ziegeleien finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

§. 16.

Jedes Gebäude muß in seiner Gesammtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Ring- und Brandmauern, sowie Kellergewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschließen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude ohne Berücksichtigung der Baustelle hat, niemals übersteigen und muß außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Kasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monituren. Die Kassenverwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über gezahltes Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Repartitionsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die frühere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

§. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phi 5. angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermessen der

Kassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phi 17. in Kraft.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückzugebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sich darin ein Depositenschein über Legegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich mortificiren lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittelung desselben.

§. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnächst hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Kasse in Neubrandenburg anzuzeigen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Aufräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstört und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

§. 21.

Die Schadensanzeige mit dem Duplicat der Police wird von der Kasse sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22, 30., event. auch 38. des Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgiebt oder solchen selbst requirirt.

§. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

a) eine Abschrift des Protocolles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;

b) für ein geeignetes Verhandlungslokal und angemessene Aufnahme und Beköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;

c) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und

d) die Diäten für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 23.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten *weder nahe* verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch event. Sachverständige zuziehen.

§. 24.

Die Einladung an die Taxanten, resp. Sachverständigen, hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

§. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittelungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

§. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und dasselbe mit Vollmacht, event. Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittelung voraussichtlich sehr einfach und mit keinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zuziehung eines Protocollführers, oder in anderer, ihm geeignet scheinender Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

§. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nöthigen Commission zugleich der Immobiliar-Brandschaden, event. unter Zuziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungskosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa ausschließlich im Interesse der Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

§. 28.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 2 Thalern für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den adhibirten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

§. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten durch Handschlag zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

§. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Dirigent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, der Commission vorzuzeigenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu gestellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben vernommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesammt-Direktoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insoweit die betreffenden Landesgesetze es gestatten — durch einen vor seinem competenten Gerichte körperlich abzuleistenden, von der Verwaltung der Anstalt zu formulirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 31.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Geschäfts-Dirigent unter seiner speciellen Leitung von dem Protocollführer ein vollständiges Protocoll niederschreiben zu lassen und solches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maaßgabe der Bestimmungen §phi 16. für denjenigen Schaden Ersatz, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Löschen desselben vorgenommenen Maaßregeln angerichtet worden ist.

Desgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht zündender Blitzstrahl an einem versicherten Gebäude durch Zertrümmerung oder sonstige Beschädigung anrichtet.

§. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude total, oder — unter Berücksichtigung des stehen gebliebenen Theiles und des geretteten Materials — zum wievielsten Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muß es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungs-Summe nur der Werth der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Weichen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so normirt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

§. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Löschmaaßregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz oder theilweise abgebrochen wird, so soll der dadurch entstandene Schade ebenso abgeschätzt und entschädigt werden, als wäre er unmittelbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Voraussetzungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatiren. — Ist der Versicherte selbst die Ortsobrigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederreißung genügend nachzuweisen.

§. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch persönliche Gefahr verknüpft gewesen.

§. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen werden Prämien ertheilt, und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thätigkeit getretenen 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem stattgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämiirung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen werden, können indeß den Umständen gemäß nach dem Ermessen des Directoriums bis auf 100 pCt. erhöhet werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brauchbaren Fahrspritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämiirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. — Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Kasse für dieselbe auszulegen.

VII. Entschädigung und deren Auszahlung.

§. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe dieses Statuts für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

§. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht darauf verwirkt hat.

Dies geschieht außer den vorstehend sub §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen, dann

a) wenn der Versicherte erwiesenermaaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;

b) wenn er beim Löschen des Feuers absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt;

c) wenn er bei Ausmittelung des Schadens wissentlich unwahre Angaben gemacht, wesentliche Thatumstände, sowie gerettete Materialien verheimlicht hat;

d) wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;

e) wenn der Versicherer seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers als richtig beglaubigt und dennoch darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

f) wenn er den abseiten des Direktoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verweigert.

§. 39.

Geräth der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldlosigkeit durch ein ihn völlig freisprechendes Endurtheil docirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt ihn noch nicht, seine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher Generalversammlung zu beschließen: ob und in wie weit er dennoch die Entschädigung gewähren will. Ergiebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionswegen bis zu 25 pCt. zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§. vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe dennoch abseiten der Gesellschaft den Hypotheken-Gläubigern desselben gegen Cession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Grundstück eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

§. 40.

Die durch kriegerische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schäden Ersatz leisten will.

§. 41.

Der Zahlungsort ist die Kasse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Angabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beschädigten seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Kasse angezeigt und vom Direktorium für liquide erkannt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Kasse irgend gestatten, auch vor geschehener Repartition schon Abschlagszahlungen, welche unter Umständen bis ¾ der ausgemittelten Entschädigungs-Summe betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder die betreffenden Landesgesetze und Verordnungen.

VIII. Repartition.

§. 42.

Die Repartition geschieht zwei Mal im Jahre und zwar im Herbste für die vom 2. März bis 2. September, und im Frühjahr für die vom 2. September bis 2. März vorgefallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungs-Kosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter (feuersicherer) Bedachung contribuiren:
   1) bei vollständig massiver Bauart
      a) wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pCt. der Versicherungssumme;
      b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pCt.;
   2) bei Fachwerk von 75 pCt.

B. Gebäude mit weicher (Stroh ꝛc.) Bedachung:
   1) bei vollständig massiver Bauart:
      a) wenn die Ringmauern mit versichert werden:
         ohne Feuerung von der einfachen Versicherungssumme;
         ist eine Feuerung darin, von 125 pCt.;
      b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
         ohne Feuerung von 175 pCt.,
         ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.
   2) bei Fachwerk:
         ohne Feuerung, von 175 pCt.,
         ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluthen, Kalk oder Pisee-Bau aufgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegeldach, welche Anbauten unter Strohdach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehenden Sätze nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wassermühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Verwaltung überlassen, die Beitragslast zu bestimmen. Allemal wird aber die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; geschieht dies nicht, so kann bei der Classificirung nur die am wenigsten günstige Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergiebt, daß die Versicherungs-Papiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 pCt. zu decortiren.

§. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimistische Verfügung ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so steht es im Ermessen des Directoriums, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerken, daß die Einzahlung cessirt. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt. Binnen 4 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung vorangehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um ½ Silbergroschen pro Thaler erhöht. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einsenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

§. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Aufbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Andererseits ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hülfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

X. Aufhebung der Versicherung.

§. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2. März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung Seitens des Versicherten vorangehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Casse in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police zurückgereicht worden ist. Die Casse stellt sodann eine Bescheinigung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Versicherungsjahres die Police vertritt.

Gezahltes Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden spätestens im nächsten Johannis-Termine zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitlichen Genehmigung — ertheilt. Der Austritt ohne voraufgegangene Kündigung ist nur

denen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben. Diese haben zwecks des Austrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli, oder vom 2. September bis 1. Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. pCt. ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Casse eine Löschungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

§. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März oder 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Rückgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters repartirt und von dem Ausscheidenden berichtigt ist.

§. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in den vorstehend und den §§. 9 und 10 gedachten Fällen auch noch:

1) wenn für den Nichteigenthümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Direktionswegen nach Maaßgabe §phi 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abbrennt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benutzung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Platze wieder aufgebaut ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Bauart wieder aufgebauet, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein. —

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurs- oder Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Vorgänger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern cedirt ist.

Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken.

§ 49. Kein Ausscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 50.

Verwaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretairen, einem Calculator und einem Registrator, die sämmtlich beeidigt sind. Von den beiden Secretairen ist der erste zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2. Secretair vertreten. An Diensicaution sind von ersterem 5000 Thaler, von letzterem 3000 Thaler gestellt.

§. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Befugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insonderheit beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder, revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monituren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Schadensausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beseitigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protokollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der

Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor, erstattet der letzteren Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Eintheilung des ganzen Umkreises der Gesellschaft in so viele Districte, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät Anwendung.

§. 52.

Einen Ausschuß des Directorii bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Casse mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat.

Desgleichen verfügt es das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abschlagszahlung sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor geschehener Repartition etwa zu erhebenden Beitrags-Raten. — §. 45. —

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist lediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über alle solche Vorkommenheiten im Geschäftsgange entscheidet, welche nicht so wesentlich sind, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürfen.

§. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

§. 54.

An Diäten und Meilengeldern beziehen die Mitglieder des Directorii eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

§. 55.

Die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuirt ihrerseits der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamten derselben für die Mitübernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Thalern ihres Versicherungs-Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Mühewaltung der Beamte bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Uebereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungs-Fond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Größe des Versicherungs-Fonds bei.

XII. Revision der Anstalt.

§. 56.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committe zugleich Mitglied der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directionswegen einzuberufendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

XIII. Von der General-Versammlung.

§. 57.

Die Mitglieder der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2. März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4. März, fällt er auf einen Sonntag, am 3. März statt.

§. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Aufführung der zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch späterhin noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 59.

Beim Beginn der Versammlung erstatten zunächst das Directorium und sodann die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehältlich etwaiger Monituren zu liberiren.

§. 60.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thaler versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzten Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

§. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Resultat durch das Ausscheiden der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

§. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme mag liegen, worin er will.

§. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge des Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen Behufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

§. 66.

Zur Leitung des Protokolles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

§. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

Außerdem müssen die Abänderungen und Zusätze aber auch im Auslande, wo die Gesellschaft concessionirt ist, der dortigen Staatsregierung angezeigt und von ihr genehmigt werden, bevor sie dort zur Anwendung kommen.

XIV. Privilegien der Gesellschaft. Gerichtsstand.

§. 68.

(Privilegien.)

§. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz, dagegen muß sie ihren nichtmecklenburgischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

Anlage A.

Versicherungs-Antrag
des N. N. zu N. N.
betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amts (oder Kreis) N. N. Poststation N. N.

Situations-Plan.

2	50′	1	210′	3

Anmerkung: Der Situationsplan muß enthalten:
1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,
2) wenn der Hof nicht isolirt liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargehöfte Das Rheinländische Maaß ist anzuwenden.

Anlage B.

Beschreibung und Versicherung der Gebäude.

Laufende No.	Bestimmung der Gebäude.	Größen-Verhältnisse. Länge	Breite	Etagen Anzahl	Etagen Höhe	Bauart der Ring- und Giebelwände.	Sind Feuerungen in dem Gebäude?	Bedachung.	Bemerkungen, ob die Ringmauern ꝛc. mit versichert werden sollen.	Versicherungssumme rthl. Sgr.	Von der Casse einzutragende Beitragssumme rthl. Sgr.	Bemerkungen.
1	Wohnhaus	100	50	2	%	massiv.	ja	Steindach	incl. Ringmauer	8000	4000	
2	Pferdestall	80	20	1	14	desgl.	nein	"	excl. "	1500	1125	
3	Scheune	130	40	1	15	desgl.	"	Strohdach	excl. "	2350	4100	
									Summa	11850	9225	

N. N. den   N. N. Gutsbesitzer.

Nach §. 5 des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:

Daß die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und bescheinigen solches hierdurch.

. . . . am . . . .

(Unterschriften der Mitglieder oder Sachverständiger.)

B. Oder durch folgenden eigenen Revers von denjenigen, welche ihre Gebäude zu 15000 Thaler und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten.

Daß die sämmtlichen Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit auf Treu und Glauben.

. . . . am . . . .

(Name des Versichernden.)

Druck von W. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen*)	Fuhlendorf, Totalität, Forsttheil Fuhlendorf u. Neuendorf	1.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiserbrennholz, unter letzteren auch Durchforstungsholz zum Zäunen geeignet und Weichholz-Reiser in Haufen	Schulze Wierk zu Hermannshagen-Halbe.
	Camitz, Roorflache, Schanzberg u. s. w.	2.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Kloben- und Knüppelholz u. s. w.	Krug zu Tribohm.
	Pavenhagen, Wolfshäger u. Millienhäger Hufenholz	7.	10 U.	Kiefern Bohnenstangen	Gasthof des Hrn. Wiederstedt zu Richtenberg.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	7.	10 U.	(Kiefern Bohnenstangen)	(Gasthof des Hrn. Wiederstedt zu Richtenberg.)
	Pennin, Seebruch u. Bornheide	7.	10 U.	Weichmengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Mevsall, Jacobsdorfer u. Berthker Feldkante, Kasbaum rc.	7.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- u. Weichholz-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Pavenhagen, Schuenhäger Wald, Millienhäger Hufenholz und Totalität	11.	10 U.	einige Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen und endlich 25 Klafter Eichen-Borke zur Lieferung in der Schälzeit	daselbst.
	Horst, Wolfshägergehege	11.	12 U.	Eichen-Nutzholzenden, einige Klafter genutzte Eichen-Reiser und Buchen-Kloben	daselbst.
	Bussin, Totalität	19.	10 U.	Kiefern-Brennholz und Dach- und Bohnenstangen, auch Eichen-Nutzholz-Enden und Brennholz	Gasthof zu Carnin.

*) In diesen Terminen werden auch Gebote auf die in andern Schlägen bisher unverkauft gebliebenen, eingeschlagenen Hölzer angenommen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Zingst, Freesenbruch	7.	11 U.	Eichen-, Kiefern- und Weichnutz- und Brennholz	Gasthof des Herrn Maß zu Zingst.
	Straminke, Totalität	7.	11½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow, am Langseer-Wege, Totalität	10.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und etwas Erlen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, am Stemsenwege, Totalität	10.	10½ U.	desgleichen	daselbst.
	Wieck, Totalität, am Salzstein	10.	11 U.	wenige Kiefern-Stangen und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Rademacherhorst, Totalität	12.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	12.	10½ U.	desgleichen	daselbst.
Werder	Rusewase, Farnitz	1.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke	Stubbenkammer.
	Hagen	1.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser	
	Gelm	1.	12	Kiefern-Reiser	
	Mölln-Medow	1.	12½	Haseln-Band-Stöcke in großer Quantität	
	Rusewase, Farnitz	15.	10 U.	Buchen-Scheite, Reiser, Stöcke, Bindeweiden	
	Hagen	15.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser	
	Gelm	15.	12	Kiefern-Reiser	

Stralsund, den 17. Februar 1864. Der Ober-Forstmeister. J. A.: von Wurmb.

(№ 123.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des bisherigen Armenpflegers, Gutspächters Lämermann zu Darz ist der Schulze und Eigenthümer Subklewe zu Mistelitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Zirkow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 18. Februar 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Mühlenbaumeister Ernst Hübner hierselbst hat

1) mittelst Vertrages vom 22. Mai 1853 von dem Consul Franz Langemak ein Stück Landes von 60—70 □Ruthen von dem früher den Anthonischen Erben gehörigen, auf dem sogenannten Mönchhofe vor dem Tribseer Thore hierselbst belegenen Ackergrundstück;
2) mittelst Vertrages vom 23. Juni 1860 von demselben die in der Tribseer-Vorstadt sub № 18. hierselbst belegene Scheune;
3) mittelst Vertrages vom 11. December d. Js. von den Geschwistern Schoof den in der Tribseer-Vorstadt hierselbst am sogenannten Jungfernstieg zwischen den Grundstücken der Vorstädter Stoldt und Dinse sub № 67. belegenen Garten, Mönchhof benannt,

erkauft. Auf seinen Antrag werden alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Grundstücke aus der Zeit der Vorbesitzer dingliche Ansprüche machen zu können glauben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

16ten Februar, 1sten und 15ten März 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden.

Das Heilgeistkloster hierselbst, für welches auf der ad 2 genannten Scheune ein Capital von 100 ℛ︀ nebst Zinsen haften soll, wird hinsichtlich dieser Forderung von der Ladung ausgeschlossen.

Stralsund, den 21. December 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an das, der Stadt Stralsund von dem Notar Hagemeister verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 57f. belegene Ackerstück von 2 Morgen 176 □Ruthen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, 1sten und 15ten März cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an das, der Stadt Stralsund von dem Vorstädter Friedrich Drews verkaufte, von dessen sub № 18. in der Tribseer-Vorstadt hierselbst belegenen Grundstück, abgezweigte und zum Eisenbahnbau verwendete Stück von 35 □Ruthen 92 □Fuß Größe Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, 1sten und 15ten März cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Januar 1864. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Kinder und Erben der hierselbst am 27. December 1863 verstorbenen Frau Wittwe Crotogino, Rosalie geb. von Hillebrandt, nämlich:

1) der Johanna Friederike Crotogino, verehelichte Gutspächter Roggenbau zu Petershagen,
2) des Wirthschafts-Inspectors Wilhelm Crotogino zu Lindow,
3) der Pauline Rosalie Crotogino, verehelichte Oberlehrer Dr. Hartung in Wittstock,
4) des Kadetten Max Crotogino,
5) der unverehelichten Bally Crotogino,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 25. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 124.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch, den 23. März d. J.,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846, §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Umschreiben eingeladen. Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,
Graf von Itzenplitz.

(№ 125.) Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit **Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen** nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören. 7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 126.) Der unter der Firma: Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neu-Brandenburg domicilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Geschäftsbetrieb in den Regierungs-Bezirken Stralsund, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 16. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 127.) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die unterm 20sten d. M. angefertigten amtlichen Verzeichnisse der in den bisherigen Gefechten gegen die Dänen verwundeten und getödteten Offiziere und Soldaten in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats zu Stralsund zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind.

Stralsund, den 24. Februar 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 128.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Stevelin ist erloschen.

Greifswald, den 19. Februar 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 129.) Der Rekrut, Seefahrer Georg Carl Robert Pagels, am 9. August 1841 zu Neuenkirchen, Kreis Rügen, geboren, welcher für das Pommersche Pionier-Bataillon № 2. ausgehoben und mit einer Gestellungsordre versehen, wonach derselbe angewiesen war, sich am 11. October v. J. beim Landwehr-Zeughause in Stralsund, Behufs Absendung an den gedachten Truppentheil, zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 1. Juni dieses Jahres im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 13. Februar 1864.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 130.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach hier für das laufende Jahr soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf den **12. März d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokal angesetzt haben. Die Unternehmungslustigen werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Ausgebot auch in Stettin nach der von dem dortigen Haupt-Steuer-Amte zu erlassenden Bekanntmachung stattfinden wird, und daß die näheren Bedingungen während der Dienststunden bei uns einzusehen sind.

Stralsund, den 12. Februar 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 131.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(№ 132.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt E./W. interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind. Eine Veränderung in der bisherigen Kassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Kasse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben, und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht.

Halle, den 8. Februar 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 133.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Rthlr verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. Februar 1864. Der Magistrat.

(№ 134.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Gutsbesitzers Scheven in Ahrendsee ist der Gutspächter Fock zu Groß-Behnkenhagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Brandshagen, und in Stelle des Schulzen Blohm zu Groß-Jarnewanz der Schulze Paseba g in Groß-Bisdorf zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bisdorf ernannt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Abshagen zu Oehe ist der Rittergutsbesitzer v. Platen zu Roggenhof zum Armenpfleger des Kirchspiels Schaprode gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Pächters Böbler zu Groß-Volksitz ist der Pächter Holland zu Beustrin zum Armenpfleger des Kirchspiels Sagard gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Gutspächters Kurth zu Grubenhagen ist der Ortsvorsteher und Pächter Hagemann zu Groß-Schönwalde zum Armenpfleger des Kirchspiels Weitenhagen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Kretschmer zu Gobbin, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Frau Anna Friederich, gebornen Kühl in Greifswald ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Die nachbenannten Predigtamts-Candidaten: Karl Friedrich Wilhelm Barkow, Heinrich August Theodor Bechtolb, Christian Benjamin Adolph Giesebrecht, Karl Emil Haupt, Waldemar Mathias Jesnitzer, Hermann Wilhelm Müller, Friedrich Wilhelm Ray, Theodor Christian Gottlieb Oelgarte, Karl Wilhelm Rudolph Pütter, Gustav Friedrich Rahn, Bernhard Rothenberg, Friedrich Wilhelm Franz Taubert, Karl Franz Julius Tievenow, Franz Hermann Trittelvitz, Reinhard Friedrich Gustav Voelcker, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Archidiakonus Krüger, bisher in Colberg, ist zum Pastor an der heiligen Geistkirche in Stargard erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor am Ende, bisher in Tessin, Synode Cöslin, ist zum Pastor in Gr. Möllen, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Steffen in Ueckermünde ist zum Diaconus und Rector in Garz a./R. ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Die Berufung des Lehrers Langerbeck aus Colberg zum Zeichnen- und Schreiblehrer am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Der Domainenpächter Carl Wobrig zu Carrin ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Croeslin gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Pense ist der Fährpächter Speer zu Lietzow zum Schulzen für Lietzow ernannt worden.

In Stelle des abgegangenen Schulzen Harloff ist von der Fürstlichen Grundherrschaft der Häusler und Fischer Utz zu Neucamp zum Schulzen für Neucamp ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 135.) Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent
auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 136.) Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

	£	s.	d.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£ 2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£ 730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£ 148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£ 428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£ 550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£ 56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£ 33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.							
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£ 104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£ 107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£ 372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£ 65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£ 818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£ 173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	£ 362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£ 328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Neuowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.
   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.
   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbrook** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Zwei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Bagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 5. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 138.) Die alten Banknoten à 50 Rthl auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 139.) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4) Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören. 7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt. Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 140.) Gemäß §. 18. des unter dem 19. October 1863 von uns bestätigten Statuts für die Genossenschaft zur Räumung der Barthe im Kreise Franzburg (Amtsblatt pro 1863. Stück 44. № 666.) sind die an der Barthe belegenen Ländereien der Pfarre zu Starkow auf den Antrag der Kirchen-Administration daselbst in den Verband der Genossenschaft zur Räumung der Barthe aufgenommen worden.

Stralsund, den 20. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 141.) Der Kaufmann August Hoffschild in Stettin ist zum Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerinschen Consul ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Stralsund, den 23. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 142.) Der unter der Firma **Royal** in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist der Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll, und daß der Kornhändler Renowitzky und der Baron von Zobeltitz in Berlin zu General-Bevollmächtigten ernannt worden sind.
Stralsund, den 26. Februar 1864. Königliche Regierung.

(№ 143.) Die zweite namentliche Verlustliste des Königlich Preußischen kombinirten Armee-Corps liegt in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats zu Stralsund zur Einsicht offen.
Stralsund, den 1. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 144.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.
Stralsund, den 23. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 145.) Vom 5ten d. Mts. ab werden abgelassen:
1) die 1ste Personenpost von Stralsund nach Bergen aus Stralsund um 7 Uhr 15 Min. früh;
2) die 1ste Personenpost von Samtens nach Putbus aus Samtens um 9 Uhr 35 Min. Vormittags;
3) die Personenpost von Sagard nach Bergen aus Sagard um 10 Uhr 15 Min. Vormittags;
4) die Botenpost von Gingst nach Bergen aus Gingst um 8 Uhr Abends.

Die bisherigen Beförderungs- und Expeditions-Zeiten bleiben unverändert.
Stralsund, den 2. März 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Rißmann.

(№ 146.) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 9te und 10. Mai (Montag und Dienstag nach **Dom. Exaudi**) dieses Jahres von uns in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Stralsund angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tages zuvor den 8. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Menges in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern auch ihre Befähigung, als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der hier in Rede stehenden auch nicht zugelassen. Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten. Zu diesem Zweck haben sie derselben vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht; sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der einländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stralsund erfolgen.
Stettin, den 10. Februar 1864.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 147.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreyjährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund **am 3ten, 4ten und 5. August dieses Jahres** im Lokale des genannten Seminars abgehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Ortspolizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten;
2) des Kreis-Physikus, über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Lebensjahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, und
3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 2ten August dieses Jahres, bei dem Herrn Seminar-Director Menges in Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet, einzureichen haben. Stettin, den 10. Februar 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 148.) Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 18ten bis 20. Mai d. J. in Parchim in Meklenburg-Schwerin Seitens des Haupt-Directoriums des Meklenburgischen patriotischen Vereins eine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthen veranstaltet werden wird, und daß, um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen werden: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Stettin, den 26. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 149.) Der unbekannte Eigner eines auf der Feldmark Landsdorf gefundenen und hier in öffentlicher Auction verkauften ausgeweideten Rehbocks wird aufgefordert, den Auctions-Erlös binnen vier Wochen im hiesigen Kreis-Amte entgegen zu nehmen, widrigenfalls darüber anderweitig den Rechten gemäß verfügt werden muß.

Grimmen, den 26. Februar 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 150.) Der Rekrut, Seefahrer Georg Carl Robert Pagels, am 9. August 1841 zu Neuenkirchen, Kreis Rügen, geboren, welcher für das Pommersche Pionier-Bataillon № 2. ausgehoben und mit einer Gestellungsordre versehen, wonach derselbe angewiesen war, sich am 11. October v. J. beim Landwehr-Zeughause in Stralsund, Behufs Absendung an den gedachten Truppentheil, zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 1. Juni dieses Jahres im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 13. Februar 1864.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 151.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1862, laut welcher an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Ober-Hütten-Inspectors Sieber, die Direction des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer bei Neustadt E./W. interimistisch dem Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei daselbst übertragen war, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge das Königliche Hütten-Amt zu Kupferhammer nunmehr aufgehoben und die Leitung des Werks dem Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalterei definitiv übertragen ist, weshalb von jetzt ab alle den Kupferhammer betreffenden Eingaben und sonstigen Schriftstücke an das letztgenannte Hütten-Amt zu richten sind. Eine Veränderung in der bisherigen Kassen-Verwaltung ist hiermit nur in soweit verbunden, als die Quittungsleistung nicht mehr unter der Firma des Königlichen Hütten-Amts zu Kupferhammer, sondern für beide Werke überall durch die Hütten-Betriebs-Kasse zu Eisenspalterei erfolgt, wogegen namentlich die Beamten dieselben bleiben, und auch die Receptur für kleinere Zahlungen auf Kupferhammer fortbesteht.

Halle, den 8. Februar 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 152.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Rthlr verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. Februar 1864. Der Magistrat.

(№ 153.) In dem auf den 21. März d. J. zu Jagdkrug für den Schutzbezirk Jägerhof anberaumten Holzversteigerungs-Termine wird auch Weichholz in Klaftern, Haseln-Reisig in Haufen, Kiefern-Durchforstungsholz, etwas Eichen-Brennholz und ein geringes Stück Eichen-Nutzholz zum Verkauf gestellt werden.

Stralsund, den 27. Februar 1864. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 154.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Rieckhoff zu Groß-Elmenhorst ist der Domainen-Pächter Holsten in Kakernehl zum Armenpfleger des Kirchspiels Elmenhorst erwählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Caroline Tabbert zu Bergen, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Pastor von Lühmann in Tempelburg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Tempelburg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Oberlehrer Dietlein, bisher am Gymnasium zu Gütersloh, ist zum Oberlehrer, und der ordentliche Lehrer Droysen, bisher am Gymnasium zu Cöslin, ist zum ordentlichen Lehrer am Königlich-Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Günther als dritten ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Greifenberg i/P. ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 155.) Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment № 8., Andrée in Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent

auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 3. März 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an das, der Stadt Stralsund von dem Notar Hagemeister verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 57f. belegene Ackerstück von 2 Morgen 176 □Ruthen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, 1sten und 15ten März cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an das, der Stadt Stralsund von dem Vorstädter Friedrich Drews verkaufte, von dessen sub № 18. in der Tribseer-Vorstadt hierselbst belegenen Grundstück, abgezweigte und zum Eisenbahnbau verwendete Stück von 35 □Ruthen 92 □Fuß Größe Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, 1sten und 15ten März cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Januar 1864. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 12. Februar 1864.

Der Eigenthümer Carl Heinrich Streuffert zu Neu-Zarrendorf hat von derjenigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnerstelle, welche er im Jahre 1857 bei der Parcellirung der Westphalschen Stelle gekauft, mittelst Vertrages vom 28. Januar cr. dreiviertel Morgen Pommerschen Maaßes in den in dem gedachten Vertrage angegebenen Scheiden und Grenzen an den Tagelöhner Carl Friedrich August Streuffert und dessen Ehefrau Caroline, geb. Frikert, verkauft. Auf den Antrag der letztern werden Alle, welche an dieses Trennstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten März, 6ten und 27sten April 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 21. Februar 1864.

Durch Resolut der hiesigen Königlichen Regierung vom 30. Januar 1864 sind von dem Gute Engelswacht für die Anlage der Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund 30 Morgen 37 □Ruthen und 18 □Fuß expropriirt worden. Auf den Antrag des Directorii der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden Alle, welche an dies gedachte Trennstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten März, 6ten und 27sten April cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Photographen Friederich hierselbst unter Sistirung der Special-Prozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und sonstige Ansprüche an das gedachte Vermögen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23sten Februar, 8ten und 23sten März cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 10. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. März d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5820. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

„ 5821. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem; unter

„ 5822. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Reinerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864; unter

„ 5823. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund bestehenden Aktien-Gesellschaft, wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864, und unter

„ 5824. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Adenau, vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 156.) Das Domainen-Vorwerk Vietlipp im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 760 Morgen 158 □Ruthen worunter 594 Morgen 123 □Ruthen Acker und 138 Morgen 92 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,300 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **14. März d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(№ 157.) Die Domanial-Bauerstelle zu Vietlipp im Kreise Grimmen, ¼ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 4 Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 199 Morgen 115 □Ruthen worunter 143 Morgen 19 □Ruthen Acker und 46 Morgen 97 □Ruthen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 420 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 3,500 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **14. März d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 158.) Es soll die Lieferung von

58 Faden	$8\frac{3}{4}$"	Trosse, linksgeschlagen,	24 Stück	8"ligen 2scheibigen Blöcken,	
25 „	$3\frac{1}{2}$"	do. do.	36 „	10" „ 2 „	do.
232 „	3"	do. do.	36 „	Haken mit Kausche № I. eiserne,	
20 „	$2\frac{1}{2}$"	do. do.	24 „	do. do. „ II.	do.
84 „	$2\frac{1}{4}$"	do. do.	48 „	Schäkel mit Langglied und Kausche, eiserne,	
68 „		18garnige Leine,			

in öffentlicher Submission vergeben werden.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Bezeichnung „Submission betreffend die Materialien für das Artillerie-Reserve-Inventar“ bis zum 17. März d. J., Vormittags 10 Uhr, einreichen. Proben und Bedingungen liegen im diesseitigen Büreau aus.

Stralsund, den 5. März 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 159.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Rℳ verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. Februar 1864. Der Magistrat.

(№ 160.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Rotzkrankheit unter den hiesigen Pferden erloschen ist.

Franzburg, den 3. März 1864. Die Polizei-Behörde.

(№ 161.) Nach Maaßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Einrichtung gewerblicher Anlagen, machen wir hiermit bekannt, daß der Maurermeister Leitner hier auf seinem im Sundischen Felde belegenen — ehemals Kreisreuter Jordanschen — Ackerplane eine Ziegelei anzulegen beabsichtigt. Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizei-Behörde anzubringen, und ist die obige Anmeldungsfrist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Die Baubeschreibung, Zeichnung und Pläne liegen während obiger Frist auf der Rathscanzlei zur Einsicht offen.

Grimmen, den 4. März 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 162.) Zur Verpachtung des zum Forstbegang Warsin, Forstreviers Jägerhof, gehörigen forstfiscalischen Antheils der ehemaligen Spandowerhäger Communwiesen incl. des sogenannten Käsesatt's, von im Ganzen 93 Morgen 80 □Rth., auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf den **23sten d. Mts.**, Vormittags 11 Uhr, in meinem hiesigen Geschäftslokal anberaumt.

Jägerhof, den 2. März 1864. Der Königl. Oberförster. v. Bernuth.

(№ 163.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1864 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 11. April 1864.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyklopädie wird Prof. Hanne, viermal wöchentlich vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 3—4, privatim.

Einleitung ins alte Testament trägt Prof. Diestel fünfmal von 12—1 privatim vor.

Die Genesis erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Das Evangelium Johannis erklärt Licent. Klöpper, viermal wöchentlich von 7—8 Morgens, privatim.

Die Briefe an die Korinther erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Die biblische Theologie des neuen Testaments entwickelt derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Ueber den Brief Jacobi wird Licent. Klöpper wöchentlich zweimal ein Conversatorium halten in noch näher zu bestimmenden Stunden, privatissime, gratis.

Der Kirchengeschichte dritten Theil, von der Reformation an, trägt fünf- bis sechsmal von 8—9 Professor Reuter vor, privatim.

Symbolik sechsmal von 9—10, derselbe, privatim.

Die Ethik Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Der practischen Theologie zweiten Theil Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim.
Einen Ueberblick über die Geschichte des Kirchenliedes und Kirchengesanges giebt derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.
Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; der kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 5—7.
In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten, und zwar der Art, daß alle 14 Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselbigen Tages von 6—8 die Erörterung darüber Statt finden werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Institutionen, Prof. Bekker, Montags und Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—10, priv.
Römischen Civilprozeß, derselbe, Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich.
Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Pandekten, Prof. Witte, sechsmal wöchentlich von 9—11, privatim.
Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich.
Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Examinatorium über dasselbe, derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Franklin, täglich von 11—12 und Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Interpretation des Sachsenspiegels, derselbe, Montags von 4—6, öffentlich.
Preußisches Landrecht, derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Prof. Wieding, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.
Ueber die Englische Strafjury, derselbe, Dienstags von 5—6, öffentlich.
Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Geschichte des deutschen Bundes, derselbe, Dienstags von 11—12, öffentlich.
Praktisches Europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht", zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentl.
Im juristischen Seminar leitet die romanistische Abtheilung Professor Bekker, Mittwochs von 4—6; die prozessualistische Prof. Wieding, Donnerstags von 5—7; die germanistische Prof. Franklin, Dienstags von 4—6, privatissime, gratis.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, privatim.
Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 11—12, Professor Schultze, öffentlich.
Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim, derselbe.
Topographie der Körper-Oberfläche, dreimal wöchentlich von 3—4, Dr. Heineke, privatim.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus, dreimal wöchentlich von 7½—9, Prof. Budge, privatim.
Cursus der normalen Histologie, viermal wöchentlich von 3—4, Dr. Hertz, privatim.
Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich, Dr. Landois, privatim.
Entwickelungs-Geschichte mit Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 3—4, derselbe, privatim.
Physiologie der Sinnesorgane, einmal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, öffentlich.
Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim.
Specielle pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich von 5—6, Prof. Grohe, privatim.
Ueber Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, Montags von 12—1, derselbe, öffentlich.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags u. Freitags v. 7—9, derselbe, priv.

Ueber Arznei-Verordnungslehre, zweimal wöchentlich von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Heilquellenlehre, dreimal wöchentlich von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.
Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 8—10, derselbe, privatim.
Ueber Hernien, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentlich.
Operationsübungen, sobald Material vorhanden ist, täglich von 7—9 und von 5—7, derselbe, privatim.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, dreimal wöchentlich von 5—6, Dr. Heineke, privatim.
Chirurgische Verbandlehre, dreimal wöchentlich von 4—5, Prof. Laurer, privatim.
Ueber Hautkrankheiten und Syphilis mit Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 6—7, Dr. Heineke, priv
Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9, Dr. Schirmer, privatim.
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim.
Die Krankheiten des Nervensystems, einmal wöchentlich von 5—6, Professor Rühle, öffentlich.
Specielle Pathologie und Therapie, erster Theil, fünfmal wöchentlich, derselbe, privatim.
Physicalische Diagnostik, zweimal wöchentlich, derselbe, privatim.
Theorie der Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.
Frauenkrankheiten, zweimal wöchentlich, derselbe, öffentlich.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Haeckermann, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, dreimal wöchentlich von 2—3, derselbe, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Logik liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.
Religionsphilosophie trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.
Ueber Schleiermacher und Hegel liest derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Rechtsphilosophie liest Prof. George, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim.
Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Ueber Religionsunterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, öffentlich, von 12—1.
Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie trägt Professor Grunert Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim, vor.
Sphärische Astronomie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentlich.
Integral-Rechnung liest Prof. Königsberger, viermal wöchentlich, privatim.
Elementare neuere Geometrie, viermal wöchentlich, derselbe, privatim.
Theorie der Determinanten mit Anwendung auf Geometrie und Algebra, zweimal wöchentlich, derselbe, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Ausgewählte Kapitel aus der Statik und Dynamik, Professor v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Ueber Wellenbewegungen, besonders Optik und Akustik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.
Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3, privatim.
Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.

Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.
Ueber analytische zoochemische Untersuchungen, Prof. Schwanert, ein- oder zweimal wöchentlich, öffentlich.
Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.
Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Ueber die Chemie der Nahrungsmittel, ihre Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung, Dr Otto, Montags und Dienstags von 5—6, privatim.
Ueber die Chemie des Harnes mit Berücksichtigung der pathologischen Verhältnisse, derselbe, Mittwochs von 5—6 oder in einer näher zu besprechenden Stunde, privatim.
Für Studirende der Chemie Conversatorium über die wichtigsten in den bekannteren Zeitschriften enthaltenen chemischen Abhandlungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Montags und Dienstags von 12—1, hält Prof. Hünefeld, öffentlich.
Geognosie und Geologie liest Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, derselbe, privatim.
Hydrologie und Klimatologie, Sonnabends von 12—1, derselbe, privatim.
Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.
Cameralistische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich, privatim.
Zoologische Uebungen und Excursionen, derselbe, Mittwoch Nachmittags, öffentlich.
Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, Donnerstag Abends, öffentlich.
Pflanzenanatomie u. Physiologie, Dr. Jessen, zweistündlich, Dienstags v. 3—5 oder zu andern Stunden, priv.
Pflanzensystematik u. Geographie, derselbe, zweistündlich, Donnerstags v. 3—5 oder zu andern Stunden, priv.
Uebungen im Bestimmen insbesondere einheimischer Pflanzen, derselbe, zweistündlich, privatim.
Botanische Excursionen, derselbe, Mittwochs von 3 Uhr an, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Geschichte der deutschen Kaiserzeit bis zum Untergange der Hohenstaufen, in dreiwöchentlichen Stunden, Dr. Pertz, privatim, an noch zu bestimmenden Tagen.
Deutsche Geschichte von den Zeiten Kaiser Rudolfs I. bis auf Kaiser Maximilian I., Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.
Neuere Geschichte von 1492—1789, privatim, vierstündig von 12—1, Prof. Hopf.
Geschichte der Republik Venedig, öffentlich, zweistündig, derselbe.
Erklärung des „Principe" von Nicolò Macchiavelli, privatissime, zweistündig, derselbe.
Paläographische Uebungen, Dr. Pertz, öffentlich, einmal wöchentlich an einem noch zu bestimmenden Tage.
Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, privatim, dreistündig, Montags, Dienstags und Donnerstags Nachmittags von 3—4.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.
Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Hesiodische Theogonie erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Auserlesene Reden des Thukydides erklärt derselbe im philol. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Die Satiren des Persius erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.
Geschichte der römischen Litteratur seit Cicero wird Prof. Usener vorgetragen, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8—9, öffentlich.
Sophokles' Antigone erklärt derselbe, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Mgs., privatim.
Im philol. Seminar läßt derselbe Terenz' Adelphen erklären, Dienstags und Freitags von 8—9, öffentlich.
Ausgewählte Stücke aus Platons und Aristoteles Büchern vom Staate erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich.

Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 und Montags von 12—1, privatim.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst (Fortsetzung) trägt Prof. Michaelis vor, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, öffentlich.
Scenische Alterthümer der Griechen und Römer behandelt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, priv.
Archäologische Uebungen leitet derselbe, ein- bis zweistündig, privatissime aber unentgeltlich.
Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.
Conversatorium über deutsche Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.
Anfangsgründe der Vergleichenden Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, Prof. Hoefer, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Das Nibelungenlied der Laßbergschen Handschrift erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.
Deutsche Uebungen leitet derselbe am Mittwoch von 12—1, öffentlich.
Indische Sprüche nach O. Böhtlingk's Ausgabe erläutert derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.
Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich.
Uebungen im Erklären schwieriger Stellen des Alten Testaments stellt derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3 an, privatim.
Unterricht im Türkischen giebt derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der altfranzösischen Litteratur, in franz. Sprache vorgetragen, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Schiller's Dreißigjährigen Krieg übersetzt derselbe ins Französische, nach vorangeschickter theoretischer Einleitung, Mittwoch von 2—4, öffentlich.
Englische Grammatik, nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.), in Verbindung mit der Lectüre der History of England von Macaulay (Th. I.), derselbe, Sonnabend von 2—4, öffentlich.
Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime.
Italienische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstag Abends von 6—8.
Partitur und Instrumental-Behandlung, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Gesangunterricht, derselbe, privatim.
Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Abendstunden.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Paßmann.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker, Wieding und Franklin.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das phathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.
Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Hinkel, Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg, und Kayser.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Lübbekens.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.
Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener.
Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis.
Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Dienstags von 4—6.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Dr. Segnitz.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstag von 2—4.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags u. Sonnabends von 6—8 Mgs.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akadem. Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 an und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 an.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9.
14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 ab, abwechselnd mit Nr. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11.
18) Uebungen in dem chemischen Laboratorium, derselbe und Assistent Dr. Scholz, Montags und Sonnabends von 2—6.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11.
21) Pflanzenphysiologie, derselbe, Freitags von 9—11.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an (s. Nr. 16).
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.
24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4.
26) Düngerlehre, Dr. Scholz, Mittwochs von 4—6, privatim.
27) Mineralogie und Gesteinslehre, derselbe, Dienstags von 4—6, privatim.

28) Analytische Chemie, derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatim.
29) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, ebenso.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer; Assistent Dr. Scholz.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.
Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rhode.

(№ 164.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Feldmesser Wasmund hieselbst ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Albert Hermann Karl Priester ist von Barth nach Trakehnen verzogen.

Der Thierarzt erster Klasse Karl Friedrich Wilhelm Kurth ist von Gützkow verzogen und in Wittenberg als Roßarzt bei dem Königlichen 3. Artillerie-Regiment angestellt.

Dem Fräulein Louise Charlotte Hedwig Richter zu Clevenow, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Agnes von Hackewitz zu Gr.-Kirr, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Rechtsanwalt und Notar Carl Gustav Kellmann ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Rechts-Anwalt entlassen worden.

Die Pfarrstelle in Tribus, Synode Treptow a./R., Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. April c. durch Versetzung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Klein Schönfeld, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, wird zum 1. April c. durch Versetzung erledigt. Zur Stelle gehören zwei Kirchen und mehrere Schulen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 165.) Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent
auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 166.) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent
auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 17. März **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 167.) Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind. Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 168.) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4) Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 169.) Kirchliche Schenkung.

Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kunde, daß in der Kirche zu Neuenkirchen bei Greifswald der Altar und die Kanzel mit Decken von ächtem Sammet mit reicher Goldstickerei und goldenen Frangen von einem gegenwärtigen und einem früheren Eingepfarrten daselbst geschmückt worden sind.

Stralsund, den 15. März 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Abhaltung der Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst.

(№ 170.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungsprüfung, zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 16. k. M. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Koeller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung

zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 15. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 171.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständnisse mit dieser Behörde auf den **11ten, 12ten** und **13ten Mai** dieses Jahres Termin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diese Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung zu Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am **10ten Mai d. Js.**, Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. Die einzureichenden Papiere sind folgende: das Taufzeugniß, der Confirmationsschein, ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung, ein Lebenslauf. Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehr-Anstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufes, ihres Geburtsscheines und ihres Sittenzeugnisses. Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig. Dagegen ist zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel von 5 Sgr zu verwenden. Nur solche weibliche Personen, welche das 18te Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Büreau-Kasse der Königlichen Regierung zu Stralsund einzuzahlen sind.

Stettin, den 3. März 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 172.) Den Mitgliedern der Societät zur Unterstützung von Predigertöchtern in Neuvorpommern und Rügen mache ich bekannt, daß der Herr Pastor Tamms in Stralsund aus der Stellung als Mitadministrator der Societät ausgeschieden und an seiner Stelle in statutenmäßiger Weise der Herr Pastor Sarnow in Stralsund gewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden ist. Stettin, den 12. März 1864.

Der Generalsuperintendent von Pommern als Curator der Societät. Dr. Jaspis.

(№ 173.) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Renten-Briefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. № 12/16. vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Renten-Briefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere

Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 25sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Serie II. № 12/16. zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Rthlr № 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Rthlr № 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Rthlr № 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 Rthlr № 85. 93. 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3908.

Littr. E. zu 10 Rthlr № 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1. bis incl. 4925 sind verloost resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern. Triest.

(№ 174.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26sten October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15ten April d. J. hier einzureichen, welche der am 11. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zusammen tretenden Commission zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt den Reklamanten freigestellt, in diesem Termine persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. Grimmen, den 14. März 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 175.) Edictalladung.

Der Musketier Thomas Stolowski der 8ten Kompagnie 5ten Pommerschen Infanterie-Regiments № 42., welcher den 21. December 1840 zu Niwie, Kreis Bromberg, Regierungsbezirk Bromberg, geboren, hat sich am 30. September v. J. aus seinem Cantonnements-Quartier Olwczyn entfernt und ist nicht zurückgekehrt, auch ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt worden. Es ist deshalb unter dem 23. Februar cr. der Desertions-Prozeß gegen denselben eingeleitet worden, und wird er hiermit zu dem auf Sonnabend, den 23. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslocale hiesiger Hauptwache zu seiner verantwortlichen Vernehmung anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Rthlr verurtheilt werden wird. Stralsund, den 25. Februar 1864. Königliches Kommandantur-Gericht.

(№ 176.) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Seconde-Lieutenant und Adjutant des 3. Bataillons (Schneidemühl) 3. Pommerschen Landwehr-Regiments № 14., Carl Holtz, geboren zu Capelsdorf in Pommern, ist die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und wird derselbe hiermit vorgeladen sich zu seiner Verantwortung in term. den **30. Juli cr.,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairgerichts-Lokale, im Gebäude der Hauptwache einzufinden, widrigenfalls derselbe in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Bromberg, den 10. März 1864. Königliches Gericht der 4. Division.

(№ 177.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Eigenthümers Krohn zu Brandshagen, welcher das bisher von ihm verwaltete Schulzen-Amt daselbst niedergelegt hat, ist der Eigenthümer Carl Blohm in Brandshagen mit der Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes beauftragt und diese Wahl bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Wothke in Wieck ist dem Tischlermeister Friedrich Wothke die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 17. März **1864.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Bayer zu Ratzevitz werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann Ferdinand Krüger hier verkaufte, hierselbst sub Litt. A. № 64., Fährstraße belegene Haus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 30sten März und 12ten April 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. Februar 1864. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 21. Februar 1864.

Durch Resolut der hiesigen Königlichen Regierung vom 30. Januar 1864 sind von dem Gute Engelswacht für die Anlage der Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund 30 Morgen 37 □ Ruthen und 18 □ Fuß expropriirt worden. Auf den Antrag des Directorii der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden Alle, welche an dies gedachte Trennstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten März, 6ten und 27sten April cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

P r o c l a m a.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 27. Februar 1864.

Der Eigenthümer Joachim Below hat seine auf der Alt-Zarrendorfer Feldmark belegene Büdnerstelle, bestehend in 4½ Pommerschen Morgen Ackers und Wiesen mit sämmtlichen Gebäuden c. p., an den Arbeitsmann Joachim Jürgens verkauft. Auf des Letztern Antrag werden Alle, welche an die gedachte Büdnerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 21sten April und 4ten Mai cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

P r o c l a m a.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 27. Februar 1864.

Der Büdner Johann Mützel hat mittelst Vertrags vom 13. Februar 1864 an den Büdner Christian Plötz sein zu Alt-Zarrendorf belegenes Büdnerwesen c. p. verkauft. Auf den Antrag der Contrahenten werden Alle, welche an dasselbe Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 21sten April und 4ten Mai cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die zur Concursmasse des Gastwirths Krohn zu Brandshagen gehörige, daselbst sub № 2. belegene Krugwirthschaft und Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Kathen, einer Scheune, 3 Ställen, 15$\frac{1}{12}$ Pommerschen Morgen Acker und 3 Pommerschen Morgen Wiese nebst Zubehör, soll im Wege der Licitation meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 6ten April d. Js., Vormittags 11 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 24. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 10. März d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5825. das Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864; unter

„ 5826. das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864; unter

„ 5827. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864; und unter

„ 5828. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Das am 23. März d. J. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5829. den Allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863; unter

„ 5830. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind, und unter

„ 5831. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 178.) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einen auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Gliszczinski. v. Bose.

(№ 179.) Die alten Banknoten à 50 Rthlr auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 180.) Zu Bergen a./Rügen im Regierungsbezirke Stralsund wird am 20. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 16. März 1864. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

(№ 181.) Zu Barth wird am 20. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 18. März 1864. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 182.) Die dritte namentliche Verlustliste des Königlich Preußischen combinirten Armee-Corps, nebst zwei Nachträgen zu den früheren Verlustlisten, liegt in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats zu Stralsund zur Einsicht offen.

Stralsund, den 15. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 183.) Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimations-Karten beigetreten ist, und daß demgemäß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate, und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß, ohne Abgaben-Entrichtung im Umherziehen Waarenaufkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der Ministerial-Anweisung vom 25. December 1863 — Amtsblatt v. J. 1864 Stück 2 № 16. — bestimmt ist.

Stralsund, den 15. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 184.) Mit Bezug auf die durch unser Amtsblatt pro 1864 Stück 9. № 146. erlassene Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern, weisen wir diejenigen Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben und zu der auf den 9ten und 10. Mai d. Js. angesetzten Prüfung zugelassen werden wollen, hierdurch an, uns die in der Bekanntmachung näher bezeichneten 6 Atteste bis zum 15. April cr. bestimmt einzureichen.

Stralsund, den 18. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 185.) Wir bringen hiermit unter Bezugnahme auf §. 43. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß das die ersten fünf Hefte (80 Seiten) der verbotenen „Gartenlaube" enthaltende „Familien-Album" Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung. Verantwortlicher Redacteur Fr. Stolle und A. Diezmann, Verlag der Fr. Hentzeschen Verlags-Expedition in Leipzig, Druck von Alexander Wiede in Leipzig" von dem Königl. Stadt-Gerichte zu Berlin mit Beschlag belegt worden ist.

Stralsund, den 23. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 186.) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten in allen evangelischen Gemeinden der Monarchie wiederum, wie vor zwei Jahren, eine allgemeine Hauscollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, für welche wir angelegentlich die regste Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten.

Gleichzeitig bringen wir nachfolgend eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. v. Mts. an die Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 11. März 1864.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

„Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen!"

Mit diesem apostolischen Gruße treten wir wiederum zu Euch, theuerste Brüder und Schwestern, um in der längst Euch bekannten Weise die Dollmetscher der Noth und Bitte von vielen Tausenden in unserem Vaterlande zu sein, die weit zerstreut wohnen, ohne die Mittel evangelischer Erbauung und Gemeinschaft, oder doch ohne Sicherung dieser durch Eure Liebe ihnen verschafften Mittel zu haben. Zu allen Zeiten war die helfende, sammelnde, stützende und tröstende Liebe zu den Brüdern das unzweideutigste Lebenszeichen der wahren Glaubensgemeinschaft mit dem ewigen Herrn der Gemeinde. Wir können es im Gewirre und Kampfe auch unserer Tage nur als einen tröstenden Beweis davon ansehen, daß wir der Gemeinde dessen wahrhaft angehören, der auch Sein Leben für die Brüder gelassen und der uns auf den barmherzigen Samariter hingewiesen hat, mit dem Rufe: „gehe hin und thue desgleichen", wenn wir auf ausdauernde Werke der Liebe hinzeigen können, die in und von unserer Kirche geschehen. Das können wir zu Gottes Preise, denn Ihr, theure evangelische Gemeinden, habt auf unseren Ruf, so oft er im Namen der leidenden Brüder erging, mit freudiger That und reichlichen Liebesopfern geantwortet. Noch als wir vor zwei Jahren zu Euch traten und Euch baten, mehr als bisher zu thun, damit wir auch könnten etliche Denkmäler der gnadenvollen Errettung unseres geliebten Königs aus großer Todesgefahr in zu erbauenden Gotteshäusern errichten helfen und damit wir könnten schreienden Nöthen der Kirche auch außer der Zerstreuung näher treten, habt Ihr gethan, um was wir im Namen des Herrn baten, und die Collecte hat die zuvor nie erstiegene Höhe von über 95,000 Thalern erreicht. Wie sollten wir nicht ermuthigt sein, auch jetzt, da diese Mittel für die Zwecke, zu

welchen sie gegeben waren, größtentheils verwendet sind, und nur noch eine kleine Summe in unseren Händen liegt, während die Bedürfnisse das Zehnfache davon augenblicklich in Anspruch nehmen würden, Euch zu sagen: helfet in gläubiger Liebe weiter! Von dem reichen Ertrage der Collecte haben wir eine Summe von 20,000 Thalern für Beihülfen zur Errichtung von Dankeskirchen bestimmen können. Wir haben von dieser einen Betrag von 10,000 Thalern ausgesetzt, der dazu dienen soll, unter kräftiger, den weit größten Theil der Bausumme darreichender Mithülfe des hiesigen Magistrats und des Allerhöchsten Patronats demnächst hier in Berlin, den Bau einer solchen Kirche in einem Kirchspiel zu bewirken, das 50,000 Seelen zählt, während nur 2000 in dem gegenwärtigen Gotteshause Platz finden. Es besteht die Gemeinde aus einer Arbeiterbevölkerung, die, aus allen Provinzen unseres Landes zusammengeströmt, für das Wohl und Wehe der großen Hauptstadt und durch diese wieder des ganzen Landes von größester Wichtigkeit ist, und die bei ihrer großen Armuth ohne Eure Liebesthat auf reichere Gelegenheit, die Schätze des ewigen Lebens in Jesu Christo zu empfangen, wohl lange würde warten müssen. Die übrigen 10,000 Thaler haben wir zu gleichen Theilen von je 2000 Thalern zu Beihülfen zur Errichtung von je einer Dankeskirche in den Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Preußen und in der Rheinprovinz verwendet. Bei zweien dieser Kirchen hat der Beitrag bereits die Vollendung gesichert. Bei den andern kann er nur als ein Anfang betrachtet werden, bei dem auf Eure weitere thätige Liebe gerechnet werden muß, wenn der Bau zu Stande kommen soll. Den inneren Nöthen unserer Kirche und den Bedürfnissen unserer in fernen Landen, in Asien, Afrika, Amerika und in den unteren Donauländern Europa's wohnenden, in Gemeinden gesammelten evangelischen Glaubensgenossen, die sich an unserer Landeskirche wie an eine Mutter angeschlossen haben, konnten wir noch kaum in höherem Maaße näher treten. Denn noch fordert die Hauptaufgabe, welcher die Collecte sich widmet, große Anstrengungen, und unter diesen steht wieder die Erhaltung, die festere Gründung und die weitere Entwickelung der bereits mit den Mitteln der Collecte gestifteten Pfarrsysteme, Kirchen, Schulen, Dotationen, Vicariate und Reisepredigten voran. Wir rufen in die Erinnerung unserer evangelischen Gemeinden zurück, daß von den 82 Pfarrsystemen, welche die Collecte entweder allein oder mit anderweiter Hülfe ins Leben gerufen hat, und die an 100,000 Seelen die Mittel des geistlichen Lebens darbieten, 28 ohne Kirchen, 29 ohne Pfarrhaus, 38 ohne für alle Zukunft sichernde Ausstattung waren, daß in den Provinzen unseres Vaterlandes die, wie Preußen, Posen, Schlesien und die Rheinprovinz, die Vorposten des deutschen und des evangelischen Geistes und Lebens nach dem slavischen und romanischen Nationalgebiete sind, noch zahlreiche Stellen sich finden, die kaum eine Spur unserer helfenden Liebe tragen. Es ist für die Provinz Preußen seit der Sammlung der letzten Collecte mit Einschluß einiger Beträge, welche zwar noch nicht verausgabt, aber bereits bestimmt zugesichert und reservirt sind, die Summe von c. 16,500 Thalern verwendet, in gleicher Weise hat die Provinz Posen c. 8,600, Schlesien c. 19,400, die Rheinprovinz mit den hohenzollernschen Landen c. 18,000 Thaler, Westphalen c. 10,700, Sachsen c. 3,400, Pommern c. 5,000 Thaler in Anspruch genommen, während Brandenburg, mit Ausschluß jener 10,000 Thaler für die Dankeskirche, 2,000 Thaler erforderte. Für die auswärtigen Gemeinden sind c. 2,600, für allgemeine nicht eine einzelne Provinz angehende Bedürfnisse c. 1,700 Thaler ausgegeben worden, was zusammen beinahe die ganze Summe der letzten Collecte beträgt. Wir geben ferner zu erwägen, daß es gilt, von den gesammelten Gemeinden auch jetzt wieder mehrere auf so festen Fuß zu stellen, daß wir für sie künftig nicht mehr zu bitten haben werden, sondern uns mit der Hülfe auf andere noch leere Stellen wenden können. Es sind die Leiden und Schäden ganzer Jahrhunderte zu heilen, eine Aufgabe, die nicht anders als in ausdauernder Arbeit und immer neuer aufopfernder Liebe gelingen kann. Es gilt, unser Volk und Vaterland in seinem innersten, dem geistlichen Leben zu kräftigen und zu erhöhen, es gilt, auch vor der Welt das Zeugniß des Glaubens abzulegen, der in uns ist und durch die That zu beweisen, daß wir den Reichthum der Gnade, die Gott an uns gewendet hat, nicht als einen Raub dahin nehmen, und daß wir es wissen, Seine Barmherzigkeit habe uns dahin gestellt, wo wir stehen, um Ihn mit Werken aus dem Glauben zu preisen, die vor allem der tiefsten Noth des Lebens abhelfen, dem Mangel an Gütern des zu Gott erschaffenen Geistes im Menschen. Wir wollen Euch, die Ihr dieses Werk als Euer eigenes seit Jahren in treuer Hand habt, nicht weiter aufzählen, welches seine bringenden Bedürfnisse sind. Wir begnügen uns, das Wichtigste gesagt zu haben und Euch im Namen Jesu Christi zu bitten, daß Ihr Herzen und Hände öffnet und des Wortes gedenket: Wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen. Gott aber des Friedens stärke Euch alle und lasse Euch je mehr und mehr wachsen an dem, der das Haupt ist in allen Stücken. Unserem Herrn Jesu Christi sei Ehre nun und zu ewigen Zeiten. Amen!

Berlin, den 22. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 187.) Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung der eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf **Freitag, den 6. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,** im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst angesetzt ist. Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots, incl. der Seedienstpflichtigen und Trainsoldaten, welche auf Berücksichtigung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen wollen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei ihren resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis spätestens den 1. Mai d. J. an mich einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamations-Gesuche für diesen Termin unberücksichtigt bleiben müssen, sowie, daß diejenigen Reserve-Jäger, welche der Jäger-Klasse A. angehören, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen.

Bergen, den 10. März 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 188.) Unter den Schafen des Domanial-Bauerhofpächters Mau zu Klein-Wendorf sind die Pocken ausgebrochen; es hat die dadurch nothwendig gewordene Impfung stattgefunden.

Bergen, den 12. März 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 189.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Nadlitz und Posewald hat aufgehört.

Bergen, den 18. März 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 190.) Auf der Ostbahn sind vom 20sten dieses Monats ab die Frachtartikel: „Bier in Fässern, Butter und Schmalz" aus der Normalklasse in die ermäßigte Tarifklasse A. versetzt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 10. März 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 191.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden, Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(Für alle folgenden Abtheilungen in Stralsund: aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.)

Stralsund, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie. — Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige; und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. — Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 übergetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Pütte.

Rohrdorf, 14. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 15. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte,

Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth Reserven I. und II. Aufgebots.

6. Compagnie.

Samtens, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz, Garz und Zirkow-Hof.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Libdow.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Libdow.

Wieck, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 9. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof und dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trienwerder, aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Reetz und Rubevitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Ratzevitz und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Rienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Rehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Griftow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Namittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere,

Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen. Stralsund, den 17. März 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 192.) Die Ausführung der Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Töpfer-, Klempner- und Pflaster-Arbeiten incl. Lieferung der erforderlichen Materialien, zur Herstellung eines Anbaues an die Kaserne auf dem Dänholm, soll im Wege der öffentlichen Submission an einen Unternehmer verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den **11. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslocale des Königlichen Marine-Depots anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bezüglichen Bedingungen in dem genannten Locale zur Einsicht offen liegen. Stralsund, den 19. März 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 193.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	11.	11 U.	Kiefern-Bau- u. Brennholz, Buchen, Erlen, Espen in Klaftern u. Weichmengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Warsin	18.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Kiefern-Nutzholz-Stangen u. Eichen- u. Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Spandowerhagen.
	Jägerhof	22.	11	Kiefern-Bau- u. Brennholz u. Buchen-Stubbenholz	Jagdkrug.
Poggendorf*)	Zelelvitz	19	10	Kiefern-Bau- und Brennholz,	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	19.	11 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Stubbendorf	23.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Nutzholzstücke und Brennholz	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kronwald	26.	10 U.	Buchen-Nutzholz-Klaftern u. Brennholz, Weichreiser	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.
	Segebadenhau	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz und Kiefern-Reiser	Gasthaus in Horst.
	Kaschow	30.	10	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Meysall, Nienhäger Gränze und Kasbaum ꝛc.	6.	10 U.	ca. 120 Stück Windbruch-Fichten und auch einige Klafter Nadelholz, Derb- und Reiserbrennholz und Weich-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Papenhäger Fichtenkamp, Weidenbruch, Totalität u. s. w.	6.	11 U.	Fichten ca 70 Stück und einige Klafter Knüppel, 24 Klafter Weichholz-Knüppel, einige Eichen-Nutzholzenden, einige Buchen-Kloben, Knüppel- und Reiser-Brennholz, auch etwas Weichholz-Reiserholz in Haufen und endlich 50–60 Haufen Eichen-Durchforstungs-Reiser, die zu Zaunholz geeignet sind	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge, Burholz u. s. w.	6.	12 U.	18 Stück Kiefern, Windbruchhölzer, Eichen-Nutzholzenden und einige Klafter geputzte Reiser, 28½ Klafter Buchen-Kloben, 7 Klafter Buchen-Knüppel und Weichmengholzreiser in Haufen	daselbst.
Darß*)	Ahrenshoop, Rademacherhorst, Totalität	23.	10 U	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Born.

*) In diesem Termine werden Gebote auf sämmtliche in den übrigen Schutzbezirken vorhandenen eingeschlagenen Holzbestände entgegen genommen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	6.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Krenhorst	6	1	desgleichen	
	Wittenhagen	11.	9½	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Elmenhorst	11.	11	desgleichen und Nadelholz	
	Stoltenhagen	11.	1	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	16.	9½ U.	Eichen-Nutz-Enden und in der Versteigerung am 19. März cr. verbleibende Reste von Buchen- und Weichholz-Nutz-Enden	
	Elmenhorst	16.	11	Eichen- und Nadelholz-Nutz-Enden	
	Abtshagen	18.	9½	Eichen- und Buchen-Nutz-Enden	
	Kronhorst	18.	12	desgleichen und Nadelholz	
	Barnekow	18.	2 U.	Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	

Stralsund, den 23 März 1864. Der Ober-Forstmeister. I. A.: von Wurmb.

(№ 194.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des von Reinkenhagen verzogenen Gutsbesitzers Ziemssen ist der Gutsbesitzer Holtz daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Reinkenhagen gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Carvin, Synode Cörlin, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und fünf Schulen gehören, ist durch den Tod des Pastors Reiper erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April f. Js.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Christoph Ludwig Schulz ist zum Pastor in Marsow, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Konrektor Coldiz in Kolberg, ist zum Diakonus und Rector in Bublitz erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Schirlitz ist zum Pastor in Tessin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Berg, bisher in Saulin, Synode Lauenburg, ist zum Diakonus in Alt-Damm und Pastor in Augustwalde und Arnimswalde, Landsynode Stettin, erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 31. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. März d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5832. das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864, unter

„ 5833. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist, unter

„ 5834. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht am Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin, unter

„ 5835. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze, unter

„ 5836. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864, unter

„ 5837. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864, unter

„ 5838. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zucker-Fabrication" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864, unter

„ 5839. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864, und unter

„ 5840. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 195.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der An-

leihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1864 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 29. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 196.) Auf Ihren Bericht vom 3. Februar d. J. will Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergang bei Jarmen im Regierungsbezirk Stettin zu erheben ist, mit dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen zurück. Der Tarif mit diesem Meinem Erlasse ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergang bei Jarmen im Regierungs Stettin zu erheben ist. Vom 15. Februar 1864.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten.

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen u. s. w.

	Sgr.	Pf.
a) wenn dasselbe ganz verdeckt ist	5	—
b) wenn dasselbe offen, oder halb verdeckt ist:		
1. drei- oder mehrspännig	3	2
2. zweispännig	2	6
3. einspännig	1	6

II. Zum Fortschaffen von Lasten.

	Sgr.	Pf.
a) von einem beladenen mit 6 oder mehr Pferden bespannten Wagen	5	—
b) von einem unbeladenen desgl.	3	9
c) von einem beladenen oder unbeladenen drei-, vier- oder fünfspännigen Wagen	3	2
d) von einem zweispännigen desgleichen	2	6
e) von einem einspännigen desgl.	1	6

B. Von unangespannten Thieren.

I. von Pferden, Maulthieren oder Mauleseln, mit oder ohne Reiter oder Last, und vom Rindvieh.

	Sgr.	Pf.
a) einzeln	1	3
b) mehrere unter 12, für jedes Stück	—	8
c) 12 oder mehr, für jedes Stück	—	5

	Sgr.	Pf.
II. von jedem Fohlen, oder Esel	1	—

III. von jedem Kalbe, Schaafe, Lamme, Schweine oder jeder Ziege.

	Sgr.	Pf.
a) einzeln	—	8
b) mehrere bis 10 einschließlich für jedes Stück	—	4
c) desgl. von 11 bis 30 desgl.	—	3
d) desgl. von 31 bis 50 desgl.	—	2
e) desgl. von 51 und mehr desgl.	—	1

IV. von Gänsen.

	Sgr.	Pf.
a) für eine Mandel (15 Stück)	1	3
b) für zwei desgl.	1	11
c) über zwei desgl.	2	6

C. Von Fußgängern von jeder Person — „ 8

Besondere Bestimmungen.

1) Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu A., oder wer Thiere, wofür die Abgabe zu B. entrichtet wird, führt oder treibt, ist frei.

2) Das Brückengeld von den oben bezeichneten Personen, Wagen und von Vieh wird für den Uebergang hin und zurück nur einmal erhoben, insofern die Zurückkunft innerhalb der nächsten 24 Stunden erfolgt.

3) Für beladen gilt ein Fuhrwerk, wenn auf demselben außer dem Zubehör und dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich befinden.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen, Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Reservisten oder Landwehrmännern; von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienste, oder in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, wenn die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform, desgleichen von Postboten im Dienste und von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amtsbezirks auch ohne besondere Legitimation;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspann-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren, einschließlich der dazu gehörigen Mannschaften;

7) von Fuhrwerken, die Chaussee-Bau-Materialien anfahren; sofern nicht vom Minister für Handel rc. und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Bestimmungen kommen auch dann in Anwendung, wenn und so lange bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre unterhalten werden muß.

2) Jeder muß bei der auf der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie vorher in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle wirklich angespannten als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864. (L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(№ 197.) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4) Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 198.) Zu Thiessow auf Rügen wird am 1. April cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. März 1864. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 199.) Die Verlustliste der combinirten Garde-Infanterie-Division vom 23. Februar bis inclusive 8. März 1864 ist in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht ausgelegt. Stralsund, den 23. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 200.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten d. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Zwei Silbergroschen und vier Pfennig hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 24. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 201.) In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 5. December 1859 und 12. December 1860 ist zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen ein Capital von 34,000 Rthlr. angeliehen. Das Capital soll mit 4½ Procent verzinset und zur allmäligen Tilgung desselben soll die Summe von 1000 Rthlr. verwendet werden. Für das Jahr 1864 treten den Zinsen und der Amortisationsrente von . . . . 2,530 Rthlr. — Sgr. — Pf.
noch hinzu:

a) die Erhebungskosten mit	52 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
b) zur Deckung etwaniger Ausfälle	62 „ 2 „ 3 „	114 „ 2 „ 3 „
so daß überhaupt aufzubringen sind		2,644 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt nach Maßgabe der bezeichneten ständischen Beschlüsse in der Art, daß: a) die Hälfte nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel des Kreises Rügen, b) die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 6 bis 12 incl. (6 bis 24 Rthlr. jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen, aufgebracht werden. Auf den Antrag der ständischen Commission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen, wird demgemäß hier-

durch: I. eine Auflage von 17 Sgr. 6 Pf., geschrieben: „Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennigen" auf jeden Kriegssteuertheil, II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr. 9 Pf., geschrieben: „Einem Silbergroschen Neun Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, mit der Maßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Collecturen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlags im Laufe des Monats April d. J. zu geschehen und die Ablieferung resp. Seitens der ständischen Collecturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreiskasse bis Schluß jenen Monats an die Lazareth-Kasse zu erfolgen hat. Von dem Steuerzuschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen, sowie die Königl. Beamten befreit. Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazareth-Kasse, wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 26. März 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 202.) Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung der eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf **Freitag, den 6. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,** im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst angesetzt ist. Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots, incl. der Seedienstpflichtigen und Trainsoldaten, welche auf Berücksichtigung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen wollen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei ihren resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis spätestens den 1. Mai d. J. an mich einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamations-Gesuche für diesen Termin unberücksichtigt bleiben müssen, sowie, daß diejenigen Reserve-Jäger, welche der Jäger-Klasse A. angehören, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen.

Bergen, den 10. März 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 203.) Unter den Schafen zu Muglitz ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen, und aller Verkauf und Tausch aus der dortigen Heerde, sowie auch das freie Hüten derselben untersagt worden.

Bergen, den 19. März 1864. Der Landrath von Platen.

Betrifft den Ausbruch der Lungenseuche zu Parow.

(№ 204.) Unter dem Rindvieh zu Parow ist laut Befund des Königlichen Kreis-Thierarztes vom 22sten d. Mts. die Lungenseuche ausgebrochen. Der gesammte Rindviehbestand der Ortschaft Parow wird daher unter Sperre gestellt, und zugleich untersagt, Rindvieh und Rauhfutter von dort auszuführen oder aus anderen Orten dorthin Rindvieh einzuführen. Auch über die Feldmark von Parow darf vor Aufhebung der Sperre fremdes Rindvieh, Rauhfutter oder Dünger nicht transportirt werden.

Franzburg, den 26. März 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 205.) Die Ausführung der Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Töpfer-, Klempner- und Pflaster-Arbeiten incl. Lieferung der erforderlichen Materialien, zur Herstellung eines Anbaues an die Kaserne auf dem Dänholm, soll im Wege der öffentlichen Submission an einen Unternehmer verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den **11. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslocale des Königlichen Marine-Depots anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bezüglichen Bedingungen in dem genannten Locale zur Einsicht offen liegen. Stralsund, den 19. März 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 206.) Die Latrinen-Reinigung auf dem Dänholm soll vom 1. Juli cr. ab auf 5 Jahre an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige wollen ihre bezüglichen Offerten bis zum 1. Mai cr. dem unterzeichneten Depot, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind, einreichen.

Stralsund, den 24. März 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 207.) Zur Wiederverpachtung der Wiesennutzung

1) auf 22 Morgen 129 □R., Jagen 147 c. und 148 f., Forstbegangs Gr. Ernsthof;
2) auf 8 Morgen 163 □R., Jagen 180 a., b. und 169 d., Forstbegangs Warsin,

auf 3 resp. 6 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, habe ich einen Termin auf den **13. April cr.,** Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt.

Jägerhof, den 21. März 1864. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 208.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(Die Abtheilungen I. bis IV.: aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.)

Stralsund, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie. (Reserve I. und II. Aufgebot.)

Stralsund, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige; und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Bütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. (Reserve I. und II. Aufgebot.)

Stralsund, III. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 übergetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Bütte.

Mohrdorf, 14 April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 15. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Bütte die Ortschaften Bütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth Reserven I. und II. Aufgebots.

6. Compagnie.

Samtens, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz, Garz und Zirkow-Hof.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 9. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof und dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trientwerder, aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachlitz.

Buddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Buddemin, Reetz und Rudevitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Natzevitz und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Nienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Griftow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 209.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Helene Margarethe Carstens zu Barth, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 210.) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen,

ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 7. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 211.) **Anweisung**

vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Unterverteilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten. Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann. Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§. 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen. Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen. Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien ꝛc.), beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk ꝛc. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden. Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen. Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§. 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach §. 2. dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen. Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39. zu d.).

3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2.) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§. 39. zu d.).

4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§. 39. zu d.).

§. 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen. Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§. 39. zu e.).

§. 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speziell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden. Demselben wird behufs Ausführung der in den §§. 11. bis 47. bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat. Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden. Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§. 12. bis 18.) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten. Die speziellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser 2c. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§. 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B. dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern. Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§. 16. bis 18.) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser 2c. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§. 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§. 7.) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§. 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§. 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser 2c. (§. 7.) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben: die Gemarkungskarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven 2c. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung 2c. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§. 9.); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§. 10.); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können. Der Feldmesser 2c. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§. 12. bis 18. bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§. 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser 2c. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden. In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist. Die diesfällige, unter Benutzung des anliegenden Musters B. zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdokument darüber (Muster C. oder D.) zu den Akten zu bringen.

§. 13. In dem Termin (§. 12.) hat der Feldmesser 2c. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speziell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w. Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser 2c. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§. 7.) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen. Der letzteren ist ein nach Anleitung des anliegenden Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist. In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§. 12.).

§. 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§. 13.) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien (∿∿∿∿) zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10.), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken. Zugleich sind in Spalte 6 bis 9 des zu diesem

Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen. Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§. 51.) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken. Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2 bis 4, der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10 thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

§. 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§. 13.) aufzunehmen. Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten ꝛc. nicht aufgeklärt werden können.

§. 16. Wie die im §. 15. bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser ꝛc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können. Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen. Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können. Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§. 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser ꝛc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen. Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§. 18. Nachdem die Vermessung (§. 17.) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser ꝛc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10.), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§. 12 bis 14. gegebenen Vorschriften zu schreiten. Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§. 15. und 16. in der aufzunehmenden Verhandlung (§. 13.) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§. 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§. 15. bis 18.) sind der Regel nach a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren; b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im §. 10. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichnet sind*), zu beschränken. Soweit irgend thunlich sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I) Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate (Cirkularerlaß vom 23. August 1861 IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden,

§. 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung. Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

§. 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980. Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter Nr. 15. des gedachten Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV a. 2980. zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen. Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen. Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§. 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind: a) wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien, b) wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§. 19., Absatz 1. der Spezialanweisung vom 24. August 1861) in schwarzer Tusche auszuziehen. Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b.) zu

---

den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben (vgl. Nr. 7. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980.);

b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370 und Nr. 8. des Cirkulare vom 11ten Juli 1862, IVa. 2980);

c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2542);

2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14. der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1. aufgeführten, und

2. diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

bezeichnen. Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§. 19. Abs. 2. a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen (—×——×—).

§. 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem K a r m i n zu begleiten. Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§. 6. Nr. 8. a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an b e i d e n Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören. Ist letzteres n i c h t der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen. Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen, an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§. 6. Nr. 4. a. a. O. und §. 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten 2c. vom 21. Mai 1861) versehen sind. Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§. 6. Nr. 5. 6. und 7. a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen. Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen karminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind. In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu. Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das unter F. beigefügte Musterblatt verdeutlicht.

§. 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§. 20.) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskoupons unter Anwendung von rothem Karmin (§. 6. Nr. 2. und 3. der Spezialanweisung vom 24. August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§. 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß a) jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer; b) jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von m ä ß i g e r Größe erhält. Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen. Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung. Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter e i n e Nummer beziehungsweise unter e i n e n Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden. Oeffentliche Wege, Gräben 2c. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind. Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen. Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen. Als Zeichen der Vereinigung sind die im §. 34. der Spezialanweisung vom 24. August 1861 angegebenen Pfeile

(-//- //-//-) anzuwenden.

§. 26. Die Abschnittsnummern (§. 25. zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§. 25. zu b.) bei jeder neuen Nummer mit a. zu beginnen. Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen. Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihefolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück rc. übergegangen wird.

§. 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10. Absatz 1. und 2. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten rc. vom 21. Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren. In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§. 10. Abs. 3. a. a. O.).

§. 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im §. 25. durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche behufs Untervertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§. 20. und 24.), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§. 25. bis 27. nach Ausführung der in den §§. 22. 23. und beziehungsweise 24. bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen. Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben. Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§. 25. bis 27. nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b. im §. 25. aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind. Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im §. 25. nicht zur Anwendung gebracht sind.

§. 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächenabschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§. 22. und 23.) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§. 19.) neu gebildet worden sind. Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen rc. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§. 28.) vorzunehmen. Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§. 25. zu a.) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt. Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§. 25. zu a.) in verschiedene Klassenabschnitte (§. 25. zu b.) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten. Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§. 25. zu a.) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer. Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen rc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden. Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F. zu §. 23., verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§. 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im §. 19. bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind. Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung

sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren. Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduktion auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen*). Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird. Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§. 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt. Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduktion ausgeführt werden. In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§. 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§. 20. Absatz 1.), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen. Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§. 20. Absatz 3.), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§. 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen. Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§. 30. und 31.) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§. 32.) unverändert beizubehalten. Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nebenstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächenabschnitten zur Größe von: Morgen.	Beim Maßstab der Karte von: 1 : 6000 Morgen.	1 : 5000 Morgen.	1 : 4000 Morgen.	1 : 3000 1 : 2500 Morgen.	1 : 2000 Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27	0,09				
27 — 30	0,10				
30 — 33	0,11				
33 — 36	0,12				
u. s. w.	⅓ Prozent der Abschnittsgröße.				

*) Die Gesammtfläche des Komplexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungs-Register eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheits-Verfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

§. 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten **Einzelberechnung nach der Karte** ergeben hat.*) Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im §. 33. bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§. 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im §. 32. bezeichneten Gemarkungskarten ist eine **Massenberechnung** auszuführen. Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§. 33.) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind. Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammengenommen berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,

b) andererseits nicht mehr als

300	Morgen, wenn die Karte im Maßstabe	1:6000 oder 1:5000
250	„ „ „ „ „ „	1:4000,
200	„ „ „ „ „ „	1:3000,
175	„ „ „ „ „ „	1:2500,
150	„ „ „ „ „ „	1:2000

gezeichnet ist, enthalten.

Das Ergebniß der Massenrechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§. 33.) bei jeder einzelnen Masse höchstens um $\frac{1}{4}$ Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

§. 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den anliegenden Mustern G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer" beizufügen ist, auszuführen. Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Produkte, sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen. Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist. Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§. 34.), sowie die vorzunehmenden Reduktionen (§§. 30. und 31. beziehungsweise §. 32.) sind übersichtlich einzutragen. Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§. 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a) Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§. 1.) nach dem anliegenden Muster J. aufgestellt. In demselben ist: Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks 2c. (§. 2.) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§. 45.) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§. 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§. 2.) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf **einem Artikel** nachgewiesen werden. Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen: a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduction auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden. b) Unter gleichen Umständen (wie zu a) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden. c) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird. d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im §. 4. zu 2. und 3. und im zweiten Absatz des §. 5. bezeichneten Fällen. e) Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 6. Absatz 2.). f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w.*), §. 4. zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§. 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen. Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen. An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden: a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§. 39. zu c.); b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im §. 39. zu d. gedachten Art; c) die Artikel: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ (§. 39. zu e); ferner die den Liegenschaften d) der Gemeinden, e) der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc., f) des Fiskus gewidmeten Artikel; endlich g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§. 4. zu 4.).

§. 41. Die Artikel sind in der nach §. 40. bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren. Die diesfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1 des Artikelverzeichnisses (§. 38.) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§. 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§. 43. a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§. 13. dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu §. 36.) und des Artikelverzeichnisses (§. 38.) ist nunmehr das Flurbuch nach dem anliegenden Muster K anzufertigen.

§. 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2. bis 11. 13. 15. 16. und 17.**) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§. 25 bis 29.) einzutragen. Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen. Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3. zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen; jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No. . .“ Die von einer Nachtragsnumerirung (§. 29.) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§. 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11. 13. 15. 16. und 17. nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren. Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§. 19 zu b. und §. 20.) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142. und den Eintragungen in Spalte 13. 15. 17. 18. und 19. der Uebersicht nach Muster VI.

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter 1. zu 1. und 2. aufgeführten Grundstücke.
**) Die Spalten 12. und 14. werden erst bei der Reinertragsberechnung (§. 51.) ausgefüllt.

zu demselben Cirkulare übereinstimmen. Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im §. 20. bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu bringenden, nach Anleitung des beigefügten Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§. 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§. 42.) befindliche Tafel ist bestimmt, den *definitiven* Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§. 60.). Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden. Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10. des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem *einen* der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(z. B. \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört. Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung. Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 46. Die Spalte 1. des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten. Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts, und stets *vor* der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen“ eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§. 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§. 42. bis 46. ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungskommissar (§. 7.) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklären hat. Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§. 13, 15, 16, 18.) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13.) von dem Kommissar zu visiren. Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§. 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer (§. 47.) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten. Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und des Flurbuchs (§. 42.) soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte nach dem beiliegenden Muster M.

§. 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9. in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§. 43.) gegebenen Ordnung einzutragen.

§. 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften**) (§. 4. zu a. und e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird in Spalte 9. und 10.***) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen. Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im §. 51. vorliegt, in Spalte 9

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte (—·—·—·—·—) Linien von blauer Farbe bezeichnet. (Cirkular-Erlaß vom 2. December 1862, IVa. 4570).

**) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19. unter II. aufgeführten Liegenschaften.

***) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10. „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§. 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§. 39. zu c.). In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§. 6. Absatz 2. und §. 39. zu e.).

§. 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§. 39. zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen. Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken, und die Spalte 5. ganz unausgefüllt zu lassen. Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5. neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken. Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben. Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5. unausgefüllt zu lassen.

§. 53. Die Spalte 2. der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§. 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8. der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten belegen sind, gelten die im §. 45. Absatz 3., 4. und 5. enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Die Spalte 1. der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist *). Die Spalten 12. bis 15. sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten. Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§. 56. Die Spalten 9. und 10. **) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. §. 50.) Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorieen getrennt anzugeben. Der Summe des Artikels aus Spalte 9. und 10. ist 1) in Spalte 6. das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt, 2) in Spalte 7. a) die Anzahl der eingetragenen Kulturabschnitte (§. 25. zu a.), b) die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassenabschnitte (§. 25. zu a. und b.) beizufügen.

---

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder, falls die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10. wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61.) ausgefüllt.

§. 57. Die Artikelsummen (§. 56.) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des beiliegenden Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7., 10. und 11. und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.)

d. Berechnung des Reinertrags.

§. 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§. 42.), nach Anleitung des beigefügten Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 12., 13., 15., 16., 18., 19., 21., 22., 24. und 25. des letzteren und der Spalten 4, 6. und 8. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikationsdistrikten (§. 45.) getrennt — ergiebt. Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44.) übereinstimmen.

§. 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des §. 44. bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des §. 30. bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§. 58.) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5. zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142., und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen. Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu §. 58.) ersichtlich gemacht werden. Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 44. zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§. 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des §. 50. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§. 45.) einzutragenden Klassifikationstarif.

§. 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren: a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3. — in Spalte 5., 7. und 9. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§. 42. und 58.) durch Anwendung der Tarifsätze (§. 60.) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen. Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6. zu §. 44. der im §. 60. genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14., 16. und 20. der Uebersicht nach Muster VI. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des §. 58. speziell erläutert werden. b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a.) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23. und 26. der Klassenzusammenstellung (§. 58.) zu übertragen. c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen. d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c.) in die Spalten 12. und beziehungsweise 14. des Flurbuchs (§. 42.) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapituliren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen (zu a.). e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10. der Mutterrolle (§. 48.) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren. f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8. der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57.) beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß. g) Endlich sind in Spalte 10. der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42.) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der

Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen. Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hunderttheile des Thalers genau zu berechnen.

e. Berechnung der Grundsteuer.

§. 62. Die nach Vorschrift des §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk veranlagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9. der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57.) nach Verhältniß des Reinertrages in Spalte 9. auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt. Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11. der Mutterrolle (§. 48.) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§. 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen. Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Akten.

§. 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§. 38.) und der Mutterrolle (§. 48.) und deren Wiederholung (§. 57.), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken: a) die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu §. 38.), b) die Flurbücher (Muster K. zu §. 42.), c) die Mutterrollen (Muster M. zu §. 48.) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu §. 57.), sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden. Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden. Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften. Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift: „Regierungsbezirk N. N. Kreis N. N. Gemarkung N. N. No. . . . Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N." zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1863, IV a. 4667. unter Nr. 2. erwähnten Aktenheft einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§. 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu beauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu §. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens 2c. Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen. Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden. Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§. 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18. Januar 1864. Der Finanzminister. v. Bodelschwingh.

(№ 212.) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsscheine stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure —

zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10. der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 213.) Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist“ lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist“, worauf unter Hinweisung auf die Straf-Bestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(№ 214.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Juli	in Garz auf Rügen,	den	5. August	in	Demmin,
„ 27. „	„ Bergen,	„	8. „	„	Treptow a./T.,
„ 30. „	„ Garnin,	„	10. „	„	Anclam,
„ 1. August	„ Grimmen,	„	11. „	„	Ferdinandshof.
„ 3. „	„ Greifswald,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schüz. Mentzel. Hartrott.

(№ 215.) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren. Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 216.) An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt werden. Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt:

aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags,
aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck.

2) Ausländisches Porto:
a) für Briefe nach und aus Schweden 4½ Sgr.,
b) " " " " " Dänemark 2 Sgr.,
c) " " " " " Norwegen 6½ Sgr.,
Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartigen Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt:
1) Preußisches, resp. Deutsches Porto . . . ⅓ Sgr.
2) Ausländisches Porto:
a) nach und aus Schweden . . . . 1 Sgr.,
b) " " " Dänemark . . . . ⅓ Sgr.,
c) " " " Norwegen . . . . 1⅓ Sgr.
Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpostsendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto, resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Packetsendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich. Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 217.) Die ferneren Verlustlisten des Königlich Preußischen combinirten Armee-Corps pro 3ten bis incl. 16. März und pro 17. März cr. sind in den Geschäftslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht ausgelegt.

Stralsund, den 29. März 1864. Königliche Regierung.

(№ 218.) Die Verlustliste der combinirten Garde-Infanterie-Division vom 17ten bis incl. 21. März cr. ist in den Amtslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht ausgelegt.

Stralsund, den 2. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 219.) Aus der nachstehenden Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung National-Dank für Veteranen vom 29. v. Mts. geht hervor, daß zu dem am Schlusse des Jahres 1861 bei dieser Stiftung verbliebenen Bestande von 228,361 Rthl. 29 Sgr. im Jahre 1862 in Einnahme von 108,298 Rthl. 7 Sgr. 2 Pf. hinzugetreten ist, von welcher 77,741 Rthl. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verausgabt sind, und daß nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben Ende 1862 ein Bestand von 244,168 Rthl. 16 Sgr. 11 Pf. verblieben ist. Wir bringen dieses erfreuliche Resultat hiermit zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen dabei, unter Bezugnahme auf den anderweiten Inhalt der gedachten Bekanntmachung, allen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks die möglichste Förderung der Zwecke dieser wohlthätigen Stiftung.

Stralsund, den 2. April 1864. Königliche Regierung.

Indem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres-

und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März cr. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viele Thränen zu trocken und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist. Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr. — Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden. Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden. Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. von Maliszewski.

(№ 220.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß ein Eingepfarrter zu Niepars das sehr schadhafte Pflaster des etwa die Hälfte der dortigen Kirche einnehmenden Chores derselben bis zu dem Gestühl hin, hat aufnehmen und auf seine Kosten mit Formsteinen diesen Theil der Kirche sehr sauber hat auslegen lassen. Stralsund, den 2. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 221.) Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistages von uns genehmigt ist, demzufolge der für die Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungskostensatz mit gegenwärtigem Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen und für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 5. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 222.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche kreisständische Krankenhaus für das Jahr 1864 wird hierdurch eine Auflage von drei Thalern auf jede contribuable Hufe des Kreises Rügen angeordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, diese Steuer bis zum 1. Juni d. Js. an die resp. Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazarethkasse in Bergen pünktlich zu entrichten.

Stralsund, den 5. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 223.) Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Kapi-

tallen ist für das Jahr 1864 wiederum die Summe von 3250 Rthlr. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaniger Ausfälle noch 111 Rthlr. 22 Sgr. zutreten. Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüssen vom 21. April 1856 und 22. Januar 1858 in der Art, daß: **a)** fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel und **b)** drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer als auch auf die 6 letzten Stufen der Klassensteuer aufgebracht werden. Demgemäß wird hierdurch: **I.** eine Auflage von 1 Rthlr. 6 Sgr., geschrieben: Einem Thaler Sechs Silbergroschen von jedem Kriegssteuertheil des Kreises Grimmen, und **II.** auf die betreffenden Steuerpflichtigen in den Städten und ländlichen Ortschaften jedes Kreises ein Aufschlag von 2 Sgr. 1 Pf., geschrieben: Zwei Silbgroschen Einem Pfennig pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der in den letzten 6 Stufen der Klassensteuer (15 Sgr. bis 2 Rthlr. monatlich) sowie zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach Kriegssteuertheilen von den betreffenden Steuerpflichtigen des Kreises Grimmen an die von dem Königlichen Landraths-Amt in Grimmen zu bestimmende Kasse, die Aufschläge auf die Klassensteuer dagegen an die Steuer-Erheber des Bezirks bis zum 1. Mai d. Js. einzuzahlen und von den letzteren bis zum 15. **ejsd. m.** an das Königliche Landraths-Amt in Grimmen abzuliefern sind. Die Einziehung der Aufschläge von den Einkommensteuerpflichtigen hat durch die Königliche Kreis-Kasse in Grimmen unmittelbar zu geschehen.

Stralsund, den 6. April 1864. Königliche Regierung.

(**№ 224.**) Bei der Post-Expedition zu Middelhagen sind von jetzt ab bis auf Weiteres die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum:

1) vom 1. April bis **ult.** September von 7 bis 10 Uhr Vormittags,
2) vom 1 October bis **ult.** März von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
3) Nachmittags aber zu allen Jahreszeiten von 4 bis 8 Uhr Abends.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 4. April 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brunnow.

(**№ 225.**) Vom 1. April cr. ab sind in dem Kirch- und Pfarrorte Lancken bei Putbus und im Loofsendorfe Thiessow Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Mit der Post-Expedition zu Thiessow ist zugleich die daselbst eingerichtete Telegraphen-Station combinirt worden. Zur Verbindung dieser Post-Anstalt ist die Putbus-Middelhagener Kariolpost bis Thiessow ausgedehnt. Dieselbe wird täglich aus Putbus um 12½ Uhr Mittags und aus Thiessow um 7 Uhr Abends abgelassen.

Stralsund, den 5. April 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brunnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 226.**) Zur Entscheidung über die Gesuche von Reserve- und Landwehrmännern sowie von Seedienstpflichtigen und Seewehrmännern im Kreise Franzburg, welche für den Fall einer Mobilmachung oder einer außerordentlichen Truppenzusammenziehung auf Berücksichtigung bis zum nächstfolgenden Klassifications-Termine Anspruch machen, sind Termine angesetzt, und zwar:

für den Bezirk der 7. Landwehr-Compagnie auf **Montag, den 2. Mai d. J., 11 Uhr Vormittags** zu Franzburg im Gasthofe zum Deutschen Hause und

für den Bezirk der 5. Landwehr-Compagnie auf **Mittwoch, den 4. Mai d. J., 11 Uhr Vormittags** zu Stralsund im Rathhause.

Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre Berücksichtigungsgesuche vor dem 25. April d. J. bei den betreffenden Ortsbehörden anzubringen. Den Reklamanten steht frei in den angesetzten Terminen persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern und Geschwister mit zur Stelle zu bringen. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Franzburg, den 14. März 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(**№ 227.**) Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt **pag.** 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung der eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf **Freitag, den 6. Mai cr., Vormittags 11 Uhr**, im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst angesetzt ist. Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen und Trainsoldaten, welche auf Berücksichtigung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen wollen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei ihren **resp.** Ortsbehörden anzubringen, daß diese die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis spätestens den 1. Mai d. J. an mich ein-

reichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamations-Gesuche für diesen Termin unberücksichtigt bleiben müssen, sowie, daß diejenigen Reserve-Jäger, welche der Jäger-Klasse A. angehören, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen.

Bergen, den 10. März 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 228.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden, Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige; und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

} aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.

Stralsund, V. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Pütte.

Mohrdorf, 14. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Kummerow, 15. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth Reserven I. und II. Aufgebots.

6. Compagnie.

Samtens, 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz, Garz und Zirkow-Hof.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 9. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof und dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trienwerder, aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Reetz und Rubevitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Benzvitz und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz nnd Silmenitz.

Rambin, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Ratzevitz und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Rakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Nienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Rehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Namittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 229.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts werden die Forstgerichtstage:

pro Januar und Februar cr. 27. April cr., pro Juli und August cr. 12. October cr.,
„ März und April cr. 15. Juni cr., „ September und October cr. 7. December cr.,
„ Mai und Juni cr. 7. September cr., „ November und December cr. 8. Februar k. J.

(für die Abtshäger Liste Vormittags 9 Uhr, für die Schuenhäger Liste Vormittags 10 Uhr) abgehalten werden.

Franzburg, den 23. März 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(№ 230.) Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Pennin.

Am 23sten d. Mts., Morgens 11 Uhr, sollen im Kruge zu Steinhagen die nachbemerkten Forstflächen im Forst-Bezirk Pennin, welche theils schon Wiesen sind, theils dazu noch eingerichtet werden müssen, zur Wiesennutzung auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden:

1) die Rodewiese in 3 Kaveln, von zusammen . . . 35 Mrg. 48 □Rth.
2) die Hirtenwiese . . . . 6 „ 15 „
3) an der Penniner Heide, resp. Mühlengraben, 4 Kaveln 29 „ 178 „ und
4) die neue Wiese in 3 Kaveln, zusammen . . . 20 „ 137 „

Der Förster Plagens wird etwaigen Pacht-Liebhabern auf Verlangen die Flächen und deren Grenzen näher vorzeigen. Schuenhagen, den 1. April 1864. Der Königliche Oberförster. Barkow.

(№ 231.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Louise Friederike Caroline Osten zu Arbshagen, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Kandidaten der Theologie Carl Friedrich Albrecht Wilken, in Stralsund, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Thierarzt erster Klasse Harenburg ist von Putbus nach Gollnow verzogen.

Die zur Zeit combinirten Pfarrstellen zu Levenhagen und Creutzmannshagen, Landsynode Greifswald, zu welcher 2 Kirchen, 2 Kapellen und mehrere Schulen gehören, sind durch Todesfall erledigt. Beide sind Privatpatronats und erfolgt die Wiederbesetzung derselben zum 1. April k. Js.

Die Pfarrstelle in Suckow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 4 Schulen gehören, kommt zum 1. October d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in See-Buckow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und mehrere Schulen gehören, ist erledigt und muß sofort wieder besetzt werden.

Die in Folge des Ablebens des Ober-Post-Directors Pundt erledigte Ober-Post-Director-Stelle zu Stralsund ist dem Ober-Post-Rath Brünnow aus Berlin commissarisch übertragen worden.

Es sind versetzt:

1) der Post-Expedient Schulz von Stralsund nach Wolgast, 2) der Post-Expedient Witzel von Greifswald nach Bergen, 3) der Post-Expedient Pfeiffer von Wolgast nach Barth, 4) der Post-Expedient Brucks von Bergen nach Greifswald, 5) der Post-Expedient Hubert von Barth nach Stralsund, 6) der Packbote Hackstock von Stralsund nach Hamburg, 7) der Packbote Haase von Grimmen nach Stralsund.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse,

in Gröslin dem Oeconomen Schulz, in Semlow dem vormaligen Privat-Briefträger Rempke, in Trent dem Kaufmann Carl Peters, in Lancken dem Gutspächter Busch, sämmtlich unter Ernennung zu Post-Expediteuren, in Middelhagen dem emeritirten Küster Brandt, in Thiessow dem Post-Expediteur Erb aus Middelhagen, in Wieck auf dem Darß dem Lehrer Weidmann.

Es sind auf Probe angestellt worden:

1) der invalide Hornist Johann Joachim Boerst vom Pommerschen Jäger-Bataillon № 2. in einer Büreau-Diener-Stelle bei dem Post-Amte in Greifswald, 2) der invalide Heizer I. Klasse August Ferdinand Zucknick von der Königlichen Werft-Division in einer Briefträger-Stelle bei dem Post-Amte zu Stralsund, 3) der invalide Trompeter Hahn von der Pommerschen Artillerie-Brigade № 2. in einer Packboten-Stelle bei der Post-Expedition zu Grimmen. Der Post-Expediteur Berg in Zingst ist gestorben.

Der Sergeant Krifall ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees angestellt worden. Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Großschupf zu Frankfurt a./O. ist zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, befördert worden.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Bode in Glewitz in gleicher Eigenschaft nach Damgarten, in Stelle des nach Swinemünde versetzten Dittmar, der Grenz-Aufseher Schultz im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Reserve-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, der Reserve-Grenz-Aufseher Saß im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, der Grenz-Aufseher Zilligus in Stralsund in Stelle des verstorbenen Fraude als Steuer-Aufseher daselbst.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 14. April 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. April d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5841. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. October / 30. November 1839. Vom 20. März 1864; unter

„ 5842. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld, nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Gegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszizejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungs-Bezirk Posen; unter

„ 5843. das Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864; unter

„ 5844. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub. Nr. 1. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin, und unter

„ 5845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Das am 13. April d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5846. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest; unter

„ 5847. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1863; und unter

„ 5848. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen“ zu Essen bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 232.) **Bekanntmachung,**

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher let-

teren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V. Lehnert.

(№ 233.) Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 234.) Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der

Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Rthl Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69¼ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(№ 235.) Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1863 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei welchen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können. Stralsund, den 7. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 236.) Diejenigen Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche innerhalb des letzteren auf Grund der von uns ertheilten Gewerbescheine zum Handel mit Eisen- und Stahlwaaren oder mit gewissen Arten solcher Waaren berechtigt sind, werden, falls sie die Ausdehnung dieser Scheine bei den Königlichen Regierungen zu Bromberg und Posen beantragen möchten, darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel mit Sensen in den Bezirken dieser Regierungen durch Ministerial-Verfügung vom 26. März d. J. bis auf Weiteres verboten ist. Stralsund, den 9. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 237.) Zu dem im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Handbuch der Sanitäts-Polizei von Dr. L. Pappenheim ist so eben ein Supplementsband herausgegeben. Wir finden uns veranlaßt, hierauf unter Bezugnahme auf unsere das vorgenannte Handbuch betreffende Amtsblattbekanntmachung vom 1. December 1859 die Polizeibehörden und Medicinalbeamten des diesseitigen Regierungsbezirkes aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 11. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 238.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Anstalt für Blödsinnige auf der Kückenmühle bei Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt für das Jahr 1864 eine Haus-Collecte bewilligt, welche in den Städten unseres Bezirks durch einen Collecteur der Anstalt, auf dem platten Lande aber durch die Behörden eingesammelt werden soll. Wir weisen daher die Herren Landräthe, sowie die Königliche akademische Amtshauptmannschaft und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in üblicher Weise zu veranstalten und den Ertrag derselben bis zum 15. Juni cr. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 11. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 239.) Im 1. Quartal 1864 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald, gegen:

1) den pensionirten Königlichen Rendanten Carl Gustav Friedrich Wilhelm Emil Henzschel aus Greifswald, am 5. November 1863, wegen Urkundenfälschung zu 2 Jahren Zuchthaus und einer Geldbuße von 50 Thalern, welcher im Unvermögensfalle 1 Monat Zuchthausstrafe substituirt worden,

28*

2) den Ziegelstreicher Heinrich Wilhelm Friedrich Hasse aus Schwetz, am 16. Januar 1864, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund, gegen:

1) den Arbeitsmann Steffen Donath Krowas zu Stralsund, am 23. November 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
2) die unverehelichte Friederike Catharine Sophie Schütt daselbst, am 28. December 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
3) das Dienstmädchen Johanna Sophia Friederike Ziems aus Barth, am 29. Februar 1864, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
4) den Arbeiter Johann Martin Ortmann zu Stralsund, am 29. Februar 1864, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 6. April 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 240.) Die Verwaltung der gerichtlichen Depositalkassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder, oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Depositalkassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und anderen geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 4. April 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 241.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 242.) Bei der Post-Expedition zu Born sind vom 15. April ab bis auf Weiteres die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt: im Sommer und Winter: von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags. Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 8. April 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 243.) Bei der Post-Expedition zu Cröslin sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1) vom 1. April bis ult. September von 7 bis 12 Uhr Vormittags,
2) vom 1. October bis ult. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 12. April 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 244.) Auf dem Domainengute Crummenhagen sind unbefugter Weise 2 Fußsteige angelegt worden, nämlich: 1) von der Dorflage zu Crummenhagen resp. von dem von Crummenhagen nach Alt-Zarrendorf führenden Wege aus bis zu demjenigen Wege, welcher von der Steinhagen-Grimmer Chaussee nach Elmenhorst führt, 2) von dem zuletzt genannten Wege aus nach dem ausgebauten Gehöfte des Bauern Pieritz zu Crummenhagen resp. nach dem Fußsteige, welcher von dort nach Gr. Elmenhorst führt. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265.) wird es bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 1 Rthlr. hiermit untersagt, die bezeichneten Fußsteige unbefugt zu betreten.

Franzburg, den 5. April 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 245.) Es ist beantragt worden, daß der von Wobbelkow über die Löbnitzer Ziegelei nach Löbnitz führende Weg auf der Strecke von der Ziegelei bis zur Löbnitz-Wobbelkower Feldscheide gelegt werde. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die Legung der bezeichneten Wegestrecken binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. Der Situationsplan kann im landräthlichen Amtslocale eingesehen werden.

Franzburg, den 6. April 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 246.) Aus der Kirche zu Prerow wurden in der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. 2 aus Messing gegossene Altarleuchter gestohlen. Es wird gebeten zur Ermittelung der Thäterschaft und zur Wiedererlangung des entwendeten Kirchenguts behilflich zu sein.

Franzburg, den 9. April 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 247.) Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann. Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 6. April 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 248.) **Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Franzburger Kreis-Sparkasse für das Jahr 1863.**

1. Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1862 einen Bestand des Einlage-Capitals von . . . . 28,728 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Während des Jahres 1863 sind durch neue Einlagen hinzugekommen 21,324 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. und zwar sind hiervon eingezahlt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) bei der Sparkasse in Franzburg unmittelbar	14,741	14	6			
b) bei der Receptur in Stralsund	2,677	23	4			
c) bei der Receptur in Damgarten	1,743	9	9			
d) bei der Receptur in Born	366	—	11			
e) bei der Receptur in Prerow	12	1	7			
f) bei der Receptur in Kenz	1,408	13	—			
g) bei der Receptur in Lüdershagen	375	4	6			
Summa wie oben:	21,324	7	7			
h) durch Zuschreibung von Zinsen	494	3	2			
zusammen:	21,818	10	9			
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurückgezahlt	9,391	25	2			
bleiben:				12,426	15	7
und ist das Einlage-Capital am Schlusse des Jahres verblieben				41,155	2	6

2. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres 586.

Darunter sind:				
224	mit einzelnen Guthaben	in Summen von	1— 20	Rthlr.
147	do.	do.	20— 50	„
98	do.	do.	50—100	„
81	do.	do.	100—200	„
36	do.	do.	über 200	„
586				

3. Nach dem Jahres-Rechnungs-Abschluß der Sparkasse bestand

das Activ-Vermögen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an zinsbar bestätigten Capitalien und zwar:			
100 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, à $3\frac{1}{2}$ % Courswerth	89	7	6
100 Rthlr. in freiwilliger Anleihe von 1859, à 5 % Courswerth	104	22	6
1900 Rthlr. in freiwilliger Anleihe von 1856, à $4\frac{1}{2}$ % Courswerth	1890	15	—
100 Rthlr. Nominalwerth = $99\frac{1}{2}$ Rthlr. Courswerth			
7325 Rthlr. in Rentenbriefen, à 4 % Courswerth	7060	9	5
100 Rthlr. Nominalwerth = $96\frac{1}{4}$ Rthlr. Courswerth			
in hypothekarischen Schuldverschreibungen	30561	14	6
b) Inventar	284	2	9
c) in dem Kassenvorrathe von	1211	13	7
zusammen in	41191	25	3

die Schuld

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
dagegen in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten wie oben	41155	2	6
mithin Ueberschuß	36	2	9

Franzburg, den 17. März 1864.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

von Hagemeister. von Gadow. Hingst. Rahmlow, Rendant.

(№ 249.) Bei der hiesigen Landarmen-Anstalt sind die Stellen a) eines Werkmeisters, für die ein gelernter Gärtner gewünscht wird, mit 210 Rthlr., b) eines Nachtaufsehers und Zuchtmeisters, und c) eines Pförtners mit je 180 Rthlr. Gehalt und außerdem freie Wohnung oder an deren Stelle 30 Rthlr. Miethsentschädigung, freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für jede Stelle, offen. Civilversorgungsberechtigte und qualificirte Personen, wollen sich baldigst bei uns melden, und ihre Papiere und ihren Lebenslauf einreichen. Ueckermünde, den 7. April 1864. Die Inspection der Landarmen-Anstalt.

(№ 250.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu, in unserem Dienstlocale — Niederwallstraße № 39. hierselbst — während der gewöhnlichen Dienststunden, schriftlich oder mündlich entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1864. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 251.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor Winiker ist als Justitiar von Minden an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator von Usedom ist zum Regierungs-Referendarius hieselbst ernannt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 21. April 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5849. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864; unter

„ 5850. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 29. Februar 1864; unter

„ 5851. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne; und unter

„ 5852. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 252.) **Bekanntmachung**,

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Le-

benslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 253.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten v. M. — Stück 14. № 217. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Verlustliste des Königlich Preußischen combinirten Armee-Corps pro 17. März cr. d. d. Gravenstein, den 21. März 1864 zu den laufenden Nummern 52 bis incl. 68 durch ein Versehen des Druckers unrichtige Angaben, welche demnächst in die vervielfältigten Exemplare der Liste übergegangen, gemacht sind. Es ist deshalb hinsichts der angegebenen Nummern eine berichtigte Liste angefertigt, welche, nebst einer weiteren Verlustliste des vorbezeichneten Armee-Corps pro 18ten bis incl. 28. März cr. in den Geschäfts-Lokalen der Königl. Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht ausgelegt ist.

Stralsund, den 15. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 254.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 11. April 1864. Der Appellations-Gerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 255.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Sonnenschmidt zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 11. April 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 256.) Nachbezeichnete Sendungen: 1) ein Brief an Langhof in Burg, worauf 1 Thlr. baar eingezahlt ist, am 27. April 1863 bei der Post-Expedition in Altenkirchen a./R. zur Post gegeben, 2) ein Brief an die Königliche Kreis-Kasse in Greifswald, worauf 15 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. baar eingezahlt sind, am 16. Januar d. J. bei der Post-Expedition in Wolgast zur Post gegeben, 3) ein Brief an Heinrich Siewert in Berlin, worauf 4 Thlr. baar eingezahlt sind, am 7. August v. J. bei dem Post-Amte in Greifswald zur Post gegeben, haben weder an die Adressaten bestellt, noch an die unbekannten Absender zurückgegeben werden können. Die Letzteren werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen. Sollten sich bis zum Ablaufe dieser Frist die zur Empfangnahme Berechtigten nicht melden, so werden die vorgenannten Beträge der baaren Einzahlungen dem Postarmen-Fonds überwiesen werden.

Stralsund, den 17. April 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 257.) Die Sitzungen der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am **23. Mai cr.**, Vormittags 9 Uhr, in dem Schwurgerichtssaale des unterzeichneten Gerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 15. April 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 258.) Am 11. April dieses Jahres ist zu Alt-Pansow in einer Mergelgrube nahe beim Pustower Holze die bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche eines ungefähr 6 Jahre alten, unbekannten Knaben gefunden. Wo derselbe ortsangehörig gewesen, hat sich ebensowenig feststellen lassen, wie die Ursache seines Todes. Die Leiche war 3 Fuß 5 Zoll lang und am Kopf mit dunkelblonden Haaren besetzt. Bekleidet ist sie wie folgt gewesen: mit einem Kittel von schwarzem, gewirktem Zeuge, einer gestrickten Weste von dunkelgrüner Wolle mit lila Streifen, einem baumwollenen Hemde, einem Beinkleide von dunklem Biberstoffe, einem Halstuch von geblümtem Kattun mit rothen Punkten und grauwollenen Strümpfen. Kopfbedeckung und Schuhzeug sind bei der Leiche nicht vorgefunden. Um den Kittel war ein lederner schwarz lackirter Gürtel

mittelst einer Schnalle befestigt. Die Gesichtsbildung war wegen des Verwesungsstadiums nicht mehr genau erkennbar. Die Angehörigen des vorstehend bezeichneten Knaben, sowie Jeder, welcher von dessen Persönlichkeit und Ortsangehörigkeit Kenntniß hat oder sonst Auskunft über die Todesursache geben kann, werden aufgefordert, sich schleunig bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zu melden und davon Nachricht hierher zu geben. Greifswald, den 16. April 1864. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

(№ 259.) Der Dienst eines Feldwärters mit einem Jahreslohn von 90 Rthlr. ist erlediget. Versorgungsberechtigte rüstige Militair-Invaliden werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Versorgungsscheins und ihrer Führungsatteste binnen 4 Wochen sich zu melden.

Greifswald, den 9. April 1864. Der Magistrat.

(№ 260.) Die Stelle eines Todtengräbers und Aufsehers auf dem hier eingerichteten und nächstens zu eröffnenden neuen Begräbnißplatze soll besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche jedoch zugleich der Gärtnerei kundig sein müssen, um die Bäume und sonstigen Anpflanzungen auf dem Begräbnißplatze cultiviren zu können, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Versorgungsscheine und Qualifications- und Führungs-Zeugnisse einzureichen. Das Diensteinkommen des Anzustellenden besteht in den nach dem Reglement dem Todtengräber zugebilligten Beerdigungsgebühren.

Greifswald, den 8. April 1864. Der Magistrat.

(№ 261.) Der Zieglermeister Carl Friedrich Christian Dahms hieselbst beabsichtigt auf seinem Pachtacker neben dem in der hiesigen Feldmark belegenen „Ziegelberg“ einen Ziegelofen zu errichten. Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Die Beschreibung der Anlage, die Situationszeichnung und der Bauplan werden während der 14tägigen Frist im hiesigen Polizei-Büreau zur Ansicht ausliegen. Wolgast, den 15. April 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 262.) Auf der Ostbahn wird der Artikel: „Seife, mit Ausschluß der Toilette-Seife,“ vom 21sten d. Mts. ab zum Frachtsatze der ermäßigten Classe II. A. des Gütertarifs befördert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 15. April 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 263.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	23.	11 U.	Kiefern-Stubben, 1 Klafter Weichholz-Knüppel und Weichholz- und Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	23.	11	Kiefern-Klafterholz	daselbst.
	Buddenhagen	23.	11 U.	Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Espen-Derbholz in Klaftern und Kiefern-, Buchen- und Weichholz-Reisig in Haufen	daselbst.
Poggendorf*)	Stubbendorf	20.	10 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Zetelvitz	25.	10	Kiefern-Brennholz und Nutzholz-Stangen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	25.	11	wie vor	daselbst.
Abtshagen	Eimenhorst	11.	9½	unverkaufte Bestände an Nadelholz, Eichen- ꝛc. Nutzenden und Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	11.	12 U.		
	Bremerhagen	11.	2 U.	Kiefernstangen und Kiefern-Durchforstungs-Reiser, einige starke Kiefern-Nutzenden, Eichen-Nutzenden, Eichen- und Kiefern-Windbruch	
	Abtshagen	17.	9½	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Krenhorst	17.	12	desgleichen	
	Abtshagen	21.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Fichten-Nutzenden und Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	
	Kronhorst	21.	9½ U.	Eichen-, Nadelholz-Nutzenden und Buchen-Nutzholz-Klaftern	

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

ad a. Nach Beendigung des Verkaufs in Krenhorst wird das etwa am 18. April in Kl. Barnekow unverkauft bleibende Holz wiederum ausgeboten werden.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Bussin, Totalität	10.	10 U.	ca. 120 Stück Kiefern-Nutzholz-Enden, Kiefern-Stöcke und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Endingen, Totalität	14.	10 U.	Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Parenhagen, Schuenhäger Wald, Millienhäger Hufenholz u. s. w.	14.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen Kloben, Knüppel- und Reiser-Brennholz und Kiefern-Schleete und Reiser, letztere in ganzer Länge	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	14.	1 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, einige Klafter Eichenreiser u. einige Klafter Buchen-Kloben u. Knüppelholz	daselbst.
	Penuin, Seebruch u. Totalität	18.	10 U.	einige Klafter Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz, Weichholz und Kiefern-Reiser in Haufen	daselbst.
	Meyfall, Jaeobsdorfer Feldkante, bei der Försterei am Kasbaum u. s. w.	18.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Weichholz, Derb- und Reiserbrennholz	daselbst.
Darß*)	West-Prerow, Totalität	11.	10 U.	Kiefern-Bau- und Nutzholz in Klaftern, sowie Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.

*) In diesem Termine werden auch Gebote auf die sämmtlichen in den anderen Schutzbezirken eingeschlagenen Holzbestände entgegengenommen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusewase	24.	10 U.	Buchen-Scheite und Reiser, Mengholz-Reiser zu Zaunholz, Kiefern-Stangen zu Schleeten ꝛc.	Stubbenkammer.
	Hagen	24.	11	Buchen-Scheite, Knüppel-Reiser	Stubbenkammer.
	Mölln-Medow	30.	10 U.	Eichen-Scheite und Reiser, Mengholz-Scheite und Reiser, Kiefern-Scheite und Durchforstungsholz in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Mönchgut	31.	10 U.	Eichen-, Buchen-Mengholz, Kiefern-Rund-Nutzholz, Scheite, Knüppel und Reiser	Försterei Mönchgut.

Stralsund, den 19. April 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 264.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1864—65 sind Termine auf den **9. Mai c.** zu Rankwitz, den **11. Mai c.** zu Wolgasterfähre, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, in welchen sich die betreffenden Fischer Behufs Lösung der Willzettel auf die zu benutzenden Fischerzeuge gegen die tarifmäßige Pacht zu melden haben. In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 12. April 1864. Der Königl. Oberfischmeister. Grunwaldt.

(№ 265.) Torf-Versteigerung zu Fuhlendorf.

Zur öffentlichen Versteigerung des diesjährigen Torf-Abnutzes in dem Königlichen Hermannshäger Torf-Moor, Forstbegang Fuhlendorf, von 500,000 Soden, zur Selbstgewinnung in kleineren Loosen, habe ich Termin auf den **7. Mai d. J.**, Morgens 11 Uhr, in der Wohnung des Schulzen Bierk zu Hermannshagen-Haide angesetzt.

Schuenhagen, den 14. April 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 266.) Wiesen-Verpachtung im Forsttheil Bussin.

Die am 1. Mai d. J. pachtlos werdende Waldwiese in den Kämpen, von 7 Mrg. 75 □Rth. soll von da ab anderweitig auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu ich Termin auf den **10. Mai d. J.**, im Gasthofe zu Carnin, nach Beendigung der daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzversteigerung, anberaumt habe. Schuenhagen, den 15. April 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

Vermischte Nachrichten.

(№ 267.) Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 28. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 268.) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten. Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von 1/192 des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt. Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten. Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt: 1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von ½ Zoll Radius hat, abgestrichen ist. 2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken. 3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinander geschoben, die Umhüllung des in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist. 4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß. 5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt. — Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der

Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Rthl. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 269.) Die Verlustliste des Königlich Preußischen combinirten Armee-Corps und der demselben attachirten Gardetruppen pro 29. März bis incl. 6. April cr. ist in den Geschäftslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hieselbst zur Einsicht ausgelegt.

Stralsund, den 21. April 1864. Königliche Regierung.

(№ 270.) Da seit einiger Zeit die Menschenpocken in mehreren Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks ausgebrochen sind, so finden wir uns veranlaßt, die auf diese Krankheit bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung für 1835 Stück 27. № 1678) und zwar namentlich auch diejenigen derselben, welche die Vaccination und Revaccination betreffen, zur genauen Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Diese lauten:

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet. Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, sowie alle mit der Verwaltung der Medizinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutz-Mittels förderlich zu sein.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Controlle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammtimpfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impf-Arzte ein Schein auszustellen.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen. Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß. Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen. Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-

Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Stralsund, den 23. April 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 271.) Zu Lüdershagen bei Damgarten soll auf den Ländereien der Bauerstelle № 3. etwa im Jahre 1851 unbefugter Weise ein Fußsteig angelegt worden sein, welcher ausgehend von den bewohnten Trennstücken der Bauerstelle № 3. nach der Dorflage des Kirchorts Lüdershagen hinführt. Nachdem die Legung des bezeichneten Fußsteiges beantragt worden, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir anzumelden. Die Situationszeichnung kann eingesehen werden bei dem Ortsschulzen zu Lüdershagen, welcher auf Erfordern auch an Ort und Stelle nähere Auskunft ertheilen wird.

Franzburg, den 14. April 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 272.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königl. Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Rathebur, welche eine Hebebefugniß von $1\frac{1}{2}$ Meilen hat, soll vom 1. Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **11 Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem hiesigen Geschäftslocale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Kaution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 25. April 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 273.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1864—65 sind Termine auf den **9. Mai c.** zu Rankwitz, den **11. Mai c.** zu Wolgasterfähre, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, in welchen sich die betreffenden Fischer Behufs Lösung der Willzettel auf die zu benutzenden Fischerzeuge gegen die tarifmäßige Pacht zu melden haben. In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 12. April 1864. Der Königl. Oberfischmeister. Grunwaldt.

(№ 274.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen interimistischen Lehrer Brandenburg, Brüsewitz und Opitz zu Greifswald sind als ordentliche Lehrer an der dortigen Bürger-Schule angestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Theodor Clemens ist als erster Lehrer an der Mädchenschule zu Grimmen definitiv angestellt und unter Beilegung des Titels „Conrector" in sein Amt eingeführt worden.

Dem Fräulein Alwine Fraenkel zu Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Pauline Caroline Wittmütz zu Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Mathilde Sandhoff zu Greifswald, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Franziska Anna Marie Struck zu Bergen, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Glasermeister Garnn zu Greifswald ist auf seinen Antrag von der Function als außergerichtlicher Auctionator entbunden.

Die Anstellung des Malers Oswald Baumgarten aus Berlin als Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium und der Realschule zu Colberg ist genehmigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Hübner in Dramburg ist zum Pastor in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An Stelle des wegen Kränklichkeit aus seinem Amte entlassenen Schulzen Schwarz zu Bitte ist der Büdner Johann Carl Schluck daselbst zum Schulzen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 275.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 28. April 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. März 1864.

Der Eigenthümer Abraham Ernst Wendt zu Prohn hat von seinem dortigen, nach der Ablösung mit № 1. bezeichneten, Büdnergrundstücke das am Landwege belegene Haus nebst Stall und Garten mittelst Vertrags vom 23. Juni 1863 an den Schuhmachermeister Johann Christian Schütt verkauft.

Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das verkaufte Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. März 1864.

Der Eigenthümer Ernst Abraham Wendt zu Prohn hat mittelst Vertrags vom 23. Juni 1863 an den Müllermeister Thomas folgende Aecker verkauft:

1) den rechts von dem von Prohn nach Gr. Kedingshagen führenden Wege belegenen, mit № 9. bezeichneten;
2) denjenigen, ebendort belegenen, mit № 10. bezeichneten.

Auf den Antrag des Thomas werden Alle, welche an diese Aecker Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, I. Abtheilung.

Das dem Tischlermeister Lindemann gehörige hierselbst in der Landesherrenstraße sub Litt. C. № 249. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause und einem Werkstattgebäude, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Bietungstermin auf den 24sten Mai 1864, Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen, und die Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 12ten, 26sten April, 10ten Mai 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 16. April 1864.

Der Bürger und Gastwirth Fischer hat mittelst Vertrages vom 14ten d. Mts. sein hier in der Wasserstraße sub Litt. B. № 365. belegenes Haus mit Zubehör an den Gastwirth Klüß verkauft. Auf den Antrag der Contrahenten werden Alle, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten und 24sten Mai und 7ten Juni 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung soll das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christian Friedrich Weith gehörige zu Neu-Milzow belegene Büdnergrundstück mit Zubehör öffentlich verkauft werden. Es ist ein Aufbotstermin auf

den 8ten Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 5. Mai 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. April d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5853. die Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864, unter

„ 5854. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hennersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße, unter

„ 5855. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864, und unter

„ 5856. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

(№ 276.) Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient. Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden. Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „Kronprinz-Stiftung" beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert. Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt. Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen. Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden. Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen. Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Im Anschluß an vorstehenden Aufruf, welchen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz unser geliebter Statthalter an dem glorreichen Tage von Düppel erlassen hat, richte ich an alle treue Pommern ein herzliches Wort. Unsere Armee hat nach manchen ruhmwürdigen kleineren Gefechten, nach einer Zeit der Spannung und mühevoller Entbehrung einen großen herrlichen Sieg errungen! Zu dem Herrn der Heerschaaren stieg unsers theuern Königs Dankgebet empor und mit ihrem Könige gaben Volk und Heer dem treuen Gott die Ehre! Nun aber liegt es uns ob, auch den Kriegern zu danken, die zu Lande, und mit demselben Löwenmuthe zu Wasser, Preußens Fahne hochgehalten haben! Es ist uns Pflicht und Ehrensache, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um den Verwundeten auf dem Schmerzenslager Erleichterung, den verkrüppelten Helden dauernde Unterstützung zu gewähren! Und wenn die Tapferen, welche auf dem Felde der Ehre gefallen sind, uns das Vermächtniß ihres Ruhms hinterlassen haben, so dürfen wir uns dasselbe nicht aneignen, ohne zugleich in die Erbschaft der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen einzutreten! Pommern hat nie gefehlt, wo es das Vaterland galt! So haben auch in diesem Jahre seine Regimenter des Rufs ihres Königlichen Kriegsherrn sehnsuchtsvoll geharrt. Aber derselbe ist nicht an sie ergangen, und deshalb ist nur wenigen Pommern die Ehre beschieden worden, an den jetzigen Kämpfen Theil zu nehmen. Es sind vorzugsweise die Truppen anderer Provinzen, die ihr Leben eingesetzt haben für Thron und Vaterland! Um so dringender ist aber unsere Verpflichtung, dem Rufe unseres Erlauchten Statthalters zu folgen. Wir wollen es mit Freuden thun! Wir dürfen und wollen mit unserem „Gut" nicht geizen, wo unsere Brüder ihr „Blut" geopfert haben! An alle Behörden, an alle Bewohner Pommerns richte ich daher die Bitte, hiefür kräftig zu wirken. Mögen aus dieser theuern Provinz recht viele Meldungen eingehen, welche den erhabenen Absichten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen entsprechen! Möge auch kein Ort in Pommern bleiben, der sich nicht durch Geldsammlungen betheiligte! Ich bitte die Wohlhabenden, mit vollen Händen zu geben, die Armen aber, ihr Scherflein freudig darzubringen, und sich dessen versichert zu halten, daß auch die kleinste Gabe dankbar angenommen wird. Alle Meldungen bitte ich in den Städten durch die Herren Bürgermeister, auf dem Lande durch die Herren Landräthe an mich zu befördern, alle Zahlungen aber an die nächste Kreiskasse zu leisten, auch etwaige Pretiosa an diese abzugeben. Keineswegs verkenne ich, daß unsere Zeitverhältnisse traurig sind. Der Ackerbau befindet sich in gedrückter Lage, der Handel liegt darnieder. Aber unsere Liebe zu den Waffenbrüdern liegt nicht darnieder, und wenn Pommern vor 50 Jahren bei unvergleichlich schwereren Zeitverhältnissen in edler Vaterlandsliebe so staunenswerthe Opfer aufzubringen vermochte, so wollen wir beweisen, daß bei uns der alte Sinn nicht erstorben ist, und daß die Pommern warm und tief empfinden, was sie denen schulden, welche zum Segen für Kind und Kindeskind freudig ihr Leben dargebracht haben, um deutsches Recht und deutsche Erde einzulösen!

Stettin, den 26. April 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 277.) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2. des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der Deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. Js. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen: 2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe; 3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(№ 278.) Zu Sagard wird am 1. Mai cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26. April 1864. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 279.) Nachstehende an sämmtliche Herren Schul-Inspectoren, Superintendenten, Landräthe, den akademischen Amtshauptmann zu Greifswald, sowie die Magisträte unseres Verwaltungsbezirks erlassene, den Besuch der Sommerschule betreffende Verfügung vom 14. April 1857:

Die argen Mißbräuche, welche mit dem Vermiethen schulpflichtiger Kinder während des Sommerhalbjahres getrieben werden, haben an vielen Orten unseres Verwaltungsbezirks einen so schlechten Besuch der Sommerschule hervorgerufen, daß eine Aenderung dieses Mißstandes dringendes Bedürfniß geworden ist.

Wir setzen demnach hiemit auf Grund der §§. 11. und 6. Litt. i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ergänzung der auf den Grund der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 23. März 1835 unterm 27. October 1835 erlassenen Verordnung für die Landschulen in Neu-Vorpommern in Betreff der Schulversäumnißstrafen (Amtsblatt Stück 44. Jahr 1835) unter Aufhebung der Verordnung vom 5. September 1853 (Amtsblatt Stück 38. Jahr 1853) Folgendes fest: Ueberall, wo bisher der Besuch der Sommerschule ein befriedigender war und wo die Verhältnisse es gestatten, daß auch fernerhin während des Sommerhalbjahres der Schulunterricht in eben so viel Stunden, wie während des Winters ertheilt wird, namentlich aber da, wo die Schulgemeinde dies ausdrücklich wünscht, kann die Sommerschule in der bisherigen Weise fortbestehen. Wo sich jedoch seit längerer Zeit die oben erwähnten Uebelstände gezeigt haben, auch nicht erwartet werden kann, daß bei dem Fortbestehen der Ganztagschule während des Sommers ein erträglicherer Zustand herbeigeführt werden wird, da ermächtigen wir die Herren Schul-Inspectoren, im Einverständnisse mit den Schulvorständen die Halbtagschule in der Weise einzurichten, daß täglich früh von 6 bis 10 Uhr in zwei Abtheilungen Unterricht ertheilt wird, so daß die größeren Kinder von 6 bis 8 Uhr, die kleineren Kinder von 8 bis 10 Uhr die Schule besuchen. Von diesen 12 wöchentlichen Schulstunden darf kein Kind vor der Confirmation dispensirt werden. Sollte ein schulpflichtiges Kind während des Sommers in ein Dienstverhältniß außerhalb seines Kirchspiels eintreten, so ist dies von den Eltern oder Vormündern dem Ortsgeistlichen anzuzeigen. Dieser hat hiervon demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel es verzogen ist, Mittheilung zu machen, und liegt es diesem ob, mit Ernst und den bestehenden Vorschriften gemäß, darüber zu wachen, daß solche Kinder von ihren Dienstherrschaften nicht von dem Besuch der 12wöchentlichen Schulstunden abgehalten werden. Dienstherrschaften, die dem zuwiderhandeln, werden in dem ersten und zweiten Falle mit je 5 Sgr., im dritten Falle und weiter mit je 1 Rthlr. bestraft, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Sollten schulpflichtige Kinder in solche Gemeinden vermiethet werden, in welchen auch während des Sommers die Ganztagschule besteht, so haben sie täglich die beiden ersten Schulstunden unausgesetzt zu besuchen. Das Verfahren hinsichtlich der Controlle über den Schulbesuch der dienenden Kinder und die Rüge der von ihnen begangenen Schulversäumnisse ist fortan dasselbe, wie bei den übrigen schulpflichtigen Kindern. Die Schulvorstände haben darüber ob sie den Fortbestand der bisherigen Einrichtung, oder die Einführung der verkürzten Schulzeit für ortsgemäßer gehalten haben, an die Herren Superintendenten Bericht zu erstatten; diesen aber liegt es ob, uns nach 3 Monaten darüber zu berichten, welche Einrichtung in den einzelnen Schulen ihres Aufsichtskreises getroffen ist. Wir wünschen, daß dieser die ganze Synode umfassende Bericht in möglichst übersichtlicher Weise erstattet werde. Diejenigen Schul-Inspectoren, in deren Kirchspielen Sommerschulen mit verkürzter Schulzeit eingerichtet werden, haben den hierdurch nöthig gewordenen, veränderten Lectionsplan ihren Superintendenten zur Genehmigung einzureichen. Wenngleich diese Verordnung zunächst nur die einklassige Landschule im Auge hat, so bemerken wir jedoch, daß sie auch auf zweiklassige Landschulen in Anwendung kommen kann mit der Maaßgabe, daß jede Klasse in zwei parallelen Abtheilungen unterrichtet werde. Von den Stadtschulen gilt selbstredend diese Verordnung nicht. Sollte jedoch in den Städten eine ähnliche Einrichtung gewünscht werden, so ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung hiezu bei uns nachzusuchen und bemerken wir vorweg, daß wir dieselbe nur hinsichtlich solcher Schulen, die den Landschulen gleich organisirt sind, also bei den ein- und zweiklassigen Freischulen, ertheilen werden.

Stralsund, den 14. April 1857. Königliche Regierung.

bringen wir hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 29 April 1864. Königliche Regierung.

(№ 280.) Die Verlustliste des combinirten Preußischen Armee-Corps und der demselben attachirten Gardetruppen für die Zeit vom 7ten bis incl. 14. April cr. liegt in den Amtslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht offen.

Stralsund, den 2. Mai 1864. Königliche Regierung.

(№ 281.) Die nächste Prüfung pro schola et rectoratu wird in der letzten Woche des Monats Juni oder in der ersten Woche des Monats Juli dieses Jahres hieselbst stattfinden. Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Juni cr. folgende Zeugnisse bei uns einzureichen: 1) einen Taufschein, 2) das Maturitäts-Zeugniß, 3) die Abgangszeugnisse von sämmtlichen Universitäten, welche der Candidat besucht hat, 4) das Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht, 5) ein Sittenzeugniß von demjenigen resp. denjenigen Superintendenten, in deren Diöcese der Candidat sich im Laufe des letzten Jahres aufgehalten hat, 6) Candidaten der Theologie haben das Prüfungs-Zeugniß pro venie concionandi, und falls der Candidat bereits die Prüfung pro ministerio bestanden hat, auch das Zeugniß über diese Prüfung.

Sämmtliche Zeugnisse sind in origine und in beglaubigter Abschrift zugleich mit einem in lateinischer Sprache verfaßten Lebenslauf zu gedachtem Termine bei uns einzureichen.

Stralsund, den 3. Mai 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 282.) Am 11. April dieses Jahres ist zu Alt-Pansow in einer Mergelgrube nahe beim Pustower Holze die bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche eines ungefähr 6 Jahre alten, unbekannten Knaben gefunden. Wo derselbe ortsangehörig gewesen, hat sich ebensowenig feststellen lassen, wie die Ursache seines Todes. Die Leiche war 3 Fuß 5 Zoll lang und am Kopf mit dunkelblonden Haaren besetzt. Bekleidet ist sie wie folgt gewesen: mit einem Kittel von schwarzem, gewirktem Zeuge, einer gestrickten Weste von dunkelgrüner Wolle mit lila Streifen, einem baumwollenen Hemde, einem Beinkleide von dunklem Biberstoffe, einem Halstuch von geblümtem Kattun mit rothen Punkten und grauwollenen Strümpfen. Kopfbedeckung und Schuhzeug sind bei der Leiche nicht vorgefunden. Um den Kittel war ein lederner schwarz lackirter Gürtel mittelst einer Schnalle befestigt. Die Gesichtsbildung war wegen des Verwesungsstadiums nicht mehr genau erkennbar. Die Angehörigen des vorstehend bezeichneten Knaben, sowie Jeder, welcher von dessen Persönlichkeit und Ortsangehörigkeit Kenntniß hat oder sonst Auskunft über die Todesursache geben kann, werden aufgefordert, sich schleunig bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zu melden und davon Nachricht hierher zu geben. Greifswald, den 16. April 1864. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

(№ 283.) Zur Versteigerung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzungen auf verschiedenen Blößen des Forstreviers Abtshagen, steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin auf den **23. Mai**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe an. Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Nutzungsflächen auf Erfordern von den Königlichen Schutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 29. April 1864. Der Oberförster Schaefer.

(№ 284.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Eugenie von Hackewitz zu Kloster auf Hiddensee, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

In Stelle des verstorbenen Krügers Mähl ist der Koffath Michael Mähl zu Hohendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Hohendorf gewählt und bestätigt worden.

In Stelle der aus ihrem Amte geschiedenen beiden Armenpfleger, Pächter Wienkoop zu Lanken und Bauerhofspächter Wittmiß zu Freetz, sind der Gastwirth Busch zu Lanken und der Bauerhofspächter Mau zu Freetz als Armenpfleger für das Kirchspiel Lanken gewählt und bestätigt worden.

Der Barbier Fuhrmann zu Loitz hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der Steuer-Aufseher Gerwitz in Stettin ist zum Neben-Zollamts-Assistenten in Greifswald befördert worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Director, Berghauptmann Freiherr von Hövel in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt, und in dessen Stelle der seitherige Director des Oberbergamts zu Breslau, Berghauptmann Dr. Huyssen getreten. Der Bergassessor Temme ist zur Beschäftigung beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Zu Bergreferendarien sind der Eleve Schröcker und die Exspektanten Leopold und Richter ernannt. Der Registrator Wolter ist unter Verleihung des Titels „Kanzleirath" pensionirt. Der Oberbergamts-Bureauassistent Rehmiz ist zum Oberbergamts-Secretair und der Diätar Brauer zum Oberbergamts-Bureauassistenten befördert. Bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist der Kassenrendant von Rüts unter Beilegung des Characters als „Rechnungsrath" pensionirt und der Bergfactor Lind zum Kassenrendanten ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 285.) Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 286.) Dem Gräflich stolbergschen Maschinenfabrik-Direktor Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. Js. ein Patent

auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 12. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 287.) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab **bis zum Gewichte von 3 Pfund** zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden. Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind. Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt bis $2\frac{4}{15}$ Loth incl. $\frac{3}{4}$ Sgr., über $2\frac{4}{15}$ bis $4\frac{8}{15}$ Loth incl. $1\frac{1}{2}$ Sgr., über $4\frac{8}{15}$ bis $7\frac{1}{15}$ Loth incl. $2\frac{1}{4}$ Sgr., über $7\frac{1}{15}$ bis $9\frac{4}{15}$ Loth incl. 3 Sgr., über $9\frac{4}{15}$ bis 12 Loth incl. $3\frac{3}{4}$ Sgr. und so fort für jede $2\frac{4}{15}$ Loth Mehrgewicht $\frac{3}{4}$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 288.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Pillauer See-Leuchtfeuer bis auf Weiteres gelöscht ist. Stralsund, den 7. Mai 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 289.) Da nach kreisthierärztlichem Gutachten die Klauenseuche unter den Schafen zu Muglitz aufgehört hat; so wird die deshalb angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Bergen, den 2. Mai 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 290.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und unbedeutender Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 3 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 4. Mai 1864. Der Magistat.

(№ 291.) In der Sache betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke in der Ackerfeldmark Trent des Kreises Rügen sind die Wege und Fußsteige der genannten Feldmark Behufs zweckmäßigerer Einrichtung des Theilungsplanes meist gerade gelegt und verbreitet und dadurch etwas verändert, auch ist der von Trent in den ebenfalls gerade gelegten und verbreiteten Communicationsweg nach Libnitz führende Fußsteig ganz eingezogen. Die neuen Wege und Fußsteige sind in der Oertlichkeit durch Grenzsteine bezeichnet auch von den Separations-Interessenten bereits in Stand gesetzt, die alten eingezogenen Wegestrecken aber denselben zur Kultur und Nutzung überwiesen worden. Mit Bezug auf §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 3. Mai 1864. Der Königl. Oekonomie- und Spezial-Kommissar O. Ostertun.

(№ 292.) Gras-Nutzungs-Verpachtung in der Königl. Oberförsterei Schuenhagen.

Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Wald-Blößen und Wiesen in den Forst-Bezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen wird am **18. Mai d. J.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Schuenhagen, den 3. Mai 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 293.) Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoore Wendorf findet am **Dienstag, den 17. Mai cr.,** Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Horst unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen statt. Poggendorf, den 3. Mai 1864. Der Oberförster Witte.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 12. Mai 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. März 1864.

Der Eigenthümer Abraham Ernst Wendt zu Prohn hat von seinem dortigen, nach der Ablösung mit № 1. bezeichneten, Büdnergrundstücke das am Landwege belegene Haus nebst Stall und Garten mittelst Vertrags vom 23. Juni 1863 an den Schuhmachermeister Johann Christian Schütt verkauft.

Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das verkaufte Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 11. März 1864.

Der Eigenthümer Ernst Abraham Wendt zu Prohn hat mittelst Vertrags vom 23. Juni 1863 an den Müllermeister Thomas folgende Aecker verkauft:

1) den rechts von dem von Prohn nach Gr. Kedingshagen führenden Wege belegenen, mit № 9. bezeichneten;
2) denjenigen, ebendort belegenen, mit № 10. bezeichneten.

Auf den Antrag des Thomas werden Alle, welche an diese Aecker Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Schornsteinfegermeisters Irrmann werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Töpfermeister Hahn unter dem 1. Januar 1862 verkaufte, hierselbst auf dem Apollonienmarkt sub Littr. C. № 86b. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus der Besitzzeit seiner Vorgänger Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten April, 10ten und 24sten Mai cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 22. März 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 4. April 1864.

Der Kaufmann Carl Heinrich Samuel Freese hat mittelst Vertrags vom 31. März cr. sein hier Elorweden sub Littr. C. № 6. belegenes Wohnhaus mit Hintergebäuden, Hofplatz und sonstigem Zubehör an den Fabrikanten Wilhelm Friedrich Alexander verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten Mai und 8ten Juni 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 16. April 1864.

Der Schneidermeister Heuer hat mittelst Vertrages vom 9ten d. M. sein zu Alt-Jarrendorf belegenes in der Hälfte der vormals Brockmann'schen Büdnerstelle bestehendes Grundstück an den Arbeitsmann

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 19. Mai 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. Mai d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5857. den Vertrag mit der Herzoglich anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864, und unter

" 5858. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Das am 12. Mai d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5859. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin; unter

" 5860. das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Ibra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864; unter

" 5861. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. December 1862, betreffend die mit der Großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen und der Herzoglich sachsen-coburg- und gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864, und unter

" 5862. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich reuß-plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Das am 14. Mai d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5863. die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864, unter

" 5864. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben, unter

" 5865. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwerinsort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1, unter

" 5866. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Rthlr. Vom 21. März 1864 und unter

" 5867. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Rthlr. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 294.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die

Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 295.) Der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1853 G. S. 291. von der Commission für Revision der Städteverfassung in Neuvorpommern und Rügen über die Gemeinde-Verfassung der Stadt Greifswald aufgestellte und vorgelegte Receß hat unterm 11. April d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Stralsund, den 12. Mai 1864. Königliche Regierung.

(№ 296.) Kirchliche Schenkung.

Wir bringen gerne zur öffentlichen Kunde, daß die Kirche zu Garz a./Rügen von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchen-Raths eine Altarbibel und durch Beiträge vieler Gemeinde-Glieder eine Altarkanne zum Geschenk erhalten hat.

Stralsund, den 12. Mai 1864. Königliche Regierung.

(№ 297.) Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende, amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackpflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 10. Mai 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von der Groeben.

(№ 298.) Das in Vorpommern im Randowschen Kreise, 2 Meilen von Stettin, $1\frac{1}{4}$ Meile von Penkun, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Eisenbahn-Station Tantow und etwa $\frac{1}{2}$ Meile von der Eisenbahn-Station Grambow belegene Gut Kyritz, welches zu dem, dem Fiskus anheimgefallenen Nachlasse des verstorbenen Rittergutsbesitzer von Brandeck-Nadrense zu Dabir gehört, ein von Raminsches Lehn und bis zu Johannis dies Jahres verpachtet ist, soll meistbietend verkauft werden. Das Gut besteht aus einem Areal von etwa 772 Morgen, darunter 555 Morgen Acker, 54 Morgen Wiesen, 77 Morgen Weide, 16 Morgen Holzungen und 60 Morgen Wasserstücke und ist auf 28,000 Rthlr abgeschätzt. Jeder Kaufliebhaber hat im Bietungs-

termine eine Kaution von 2800 Rthlr in Preußischen Staatspapieren zu bestellen, bevor er zum Bieten zugelassen wird. Von dem Kaufgelde ist acht Tage nach Ertheilung des Zuschlages, den sich die unterzeichnete Königliche Regierung vorbehält, die Hälfte an die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen. Die andere Hälfte wird auf Verlangen des Käufers gegen 5% Zinsen und gegen hypothekarische Eintragung auf Ertrag zur ersten Stelle mit der Maaßgabe gestundet, daß die eine Hälfte des Kaufgelderrestes binnen zwei Jahren und die andere Hälfte des Kaufgelderrestes binnen vier Jahren nach Ertheilung des Zuschlages an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen ist. Die näheren Bedingungen liegen in unserer Registratur I. A. zur Einsicht offen und werden auf Verlangen gegen Berichtigung der Kopialien auch in Abschrift mitgetheilt werden. Der Bietungstermin ist auf Montag, den 13ten Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst vor dem Regierungs-Rath Lorenz anberaumt.

Stettin, den 10. Mai 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 299.) Bei der heute nach Maaßgabe der §. §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 13/16 vom 1. October 1864 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1864 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 26. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr A. à 1000 Rthlr № 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230.

Littr B. à 500 Rthlr № 130. 332. 367. 448. 948.

Littr. C. à 100 Rthlr № 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079. 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229.

Littr. D. à 25 Rthlr № 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189. 2345. 2354. 2990. 3929.

Littr. E à 10 Rthlr № 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgeloosten und seit sechs Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

Zum 1. April 1858. 13. Verloosung: Littr. D. № 134.

Zum 1. April 1859. 15. Verloosung: Littr C № 2195. 2832.

Zum 1. October 1859. 16. Verloosung: Littr C. № 290. Littr. D. № 1635. 1687. 2997. 3207.

Zum 1. April 1860. 17. Verloosung: Littr. C. 1142.

Zum 1. October 1860. 18. Verloosung: Littr. C. № 1602. 2185. Littr. D № 1269. 3601.

Zum 1. April 1861. 19. Verloosung: Littr C. № 3298. 4550.

Zum 1. October 1861. 20. Verloosung: Littr. B. № 443. Littr. C. № 4336. Littr. D. № 64. 2675.

Zum 1. April 1862. 21. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr № 1038. Littr. C à 100 Rthlr № 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Rthlr № 2491.

Zum 1. October 1862. 22. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr № 200. 820. Littr. B à 500 Rthlr № 1187. Littr C. à 100 Rthlr № 1513. 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Rthlr № 159. 199. 1978.

Zum 1. April 1863. 23. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr. № 541. Littr. C. à 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. à 25 Rthlr. № 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083.

Zum 1. October 1863. 24. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr. № 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B. à 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C. à 100 Rthlr. № 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746. 3776. 5644. 5849. Littr. D. à 100 Rthlr. № 63. 313. 912. 1558. 2369. 2441.

Stettin, den 9. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 300.) Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Groß-Kedingshagen bereits seit Ende November v. Js. erloschen war, ist das Desinfectionsverfahren unter Aufsicht des Kreis-Thierarztes im April d. Js. eingeleitet und am 24sten desselben Monats beendigt, auch allem daselbst noch vorhandenen Rindvieh das vorgeschriebene Brandzeichen L. K. aufgedrückt worden. Jede Gefahr der Ansteckung ist nach den übereinstimmenden Gutachten des Departements- und Kreis-Thierarztes als beseitigt anzusehen. Auf Grund dessen ist die durch die in № 349. Stück 25. des Amtsblatts pro 1863 angeordnete Sperre mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß der Verkauf des Rindviehs aus Groß-Kedingshagen gemäß §. 149. des Allerhöchsten Patents vom 2. April 1803 noch bis zum 23. Mai d. Js. untersagt bleibt.

Franzburg, den 11. Mai 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 301.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst am 9ten Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 13. Mai 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 302.) Nach §. 9. der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Januar 1864, betreffend das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen — publicirt im 14. Stück des Amtsblatts de 1864 — ist von den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den Gemeinde- resp. Orts-Vorständen ein genaues Verzeichniß aller Grundbesitzer des Guts-, Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks, welcher nach der Beilage zum 15. Stück des Amtsblattes de 1864 bestimmt ist, aufzustellen. Die zu diesen Nachweisungen zu verwendenden Formulare habe ich heute durch die Post an die Ortsvorstände abgesandt und ersuche dieselben hierdurch: 1) in Colonne 5. die Namen und den Wohnort der etwaigen Pächter — in Stelle der Bezeichnung der Grundstücke nach dem Hypothekenbuche — mit anzugeben; 2) in Colonne 6. den Betrag der Grundsteuer mit anzuzeigen, der bis jetzt von der betreffenden Besitzung entrichtet wird; 3) mir das vollständige Namensverzeichniß mit der sub 4. der Bemerkungen auf dem Formular gedachten Versicherung innerhalb 8 Tagen zu übersenden. Stralsund, den 13. Mai 1864.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer im Kreise Rügen. D. Ostertun.

(№ 303.) Nachdem die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungs-Register und Klassenzusammenstellungen des Kreises Rügen Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer fertiggestellt sind, wird nunmehr das Reclamations-Verfahren in Gemäßheit der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli 1863 — welche im 52. Stücke des Amtsblattes de 1863 der Königlichen Regierung hierselbst abgedruckt ist — eröffnet. Die im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21 Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Seite 257.) gedachten Abschriften der Einschätzungs-Register werden den einzelnen Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke und zwar diesen, wenn der Eigenthümer nicht selbst auf dem Gute wohnt, zu Händen des Gutspächters resp. Ortsvorstandes in den nächsten Tagen mit besonderen Schreiben durch die Post insinuirt werden; die daselbst angeordnete Offenlegung der Gemarkungskarten wie der Einschätzungs-Register für den ganzen Kreis aber erfolgt in der Zeit vom 26. Mai bis 11. Juni cr. im städtischen Rathhause zu Bergen an drei Tagen in der Woche, nämlich Donnerstag, Freitag und Sonnabend. Während dieser Zeit wird, soweit ich nicht selbst wegen anderweiter Geschäfte in dem bezeichneten Lokale anwesend und zur Auskunfts-Ertheilung an die Erschienenen bereit sein kann, der Reg.-Feldmesser Herr Ristow und zwar in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags anwesend sein, um den Erschienenen die erforderliche Auskunft zu ertheilen und die einzusehenden Schriftstücke vorzulegen. Die vierwöchentliche Reclamationsfrist beginnt für jeden Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirkes und Gemeinde- resp. Ortsvorstand sowie für die Besitzer der keinem Communalverbande angehörenden Grundstücke vom Tage des Empfanges der durch die Post zu behändigenden besonderen Bekanntmachung, diesen nicht mit gerechnet, und endet mit dem Ablaufe voller 28 Tage.

Stralsund, den 15. Mai 1864.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Rügen. D. Ostertun.

(№ 304.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und unbedeutender Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 3 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 4. Mai 1864. Der Magistat.

(№ 305.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	17.	11	Kiefern-Brennholzkloben und Stubben in Klaftern	Jagdkrug.
	Jägerhof	17.	11 U.	Kiefern-, Buchen- und etwas Eichen- und Weichholz in Klaftern, Haseln-Reisig in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	13.	9½	einige Eichen-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Willenhagen	13.	10 U.	Eichen-, Kiefern- u. Weißbuchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Eimenhorst	13.	11½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	18.	9½	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weichholz-Brennholz	
	Krenhorst	18.	11 U.	Eichen- und Rüstern-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	20.	9½ U.	Eichen-Nutz-Enden und Klaftern, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
Schuenhagen	Camitz, Rodefläche, Schanzberg u. s. w.	10.	11 U	77 Stück Eichen-Nutzhölzer, 131 Klafter Buchen-Kloben, 6 Klafter Buchen-Knüppel	Krug zu Tribohm.
	Pennin,	jeden Mittwoch b. zur Aufräum.	Vormittags 9—12 Uhr	Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz u. sonst'ge Reste	Oberförsterei Schuenhagen
	Moysall,			desgleichen, auch Eichen-Derb- u. Reiser-Brennholz	
	Endingen,			Geringe Brennholz-Reste	
	Papenhagen, Bellenbusch, Wolfshäger-Rodeflächen u. s. w.			Eichen- und Buchen-Kloben und sonstiges Brennholz und Kiefern-Reiser u. s. w.	
	Horst, Wolfshägergehege			12 Stück starke Eichen-Nutzhölzer, 27½ Klafter Buchen-Kloben, 7 Klafter Buchen-Knüppel	
	Buissin,			97 Stück Kiefern-Nutzholz-Enden, 1½ Klafter Kiefern-Kloben, 21 Klafter Kiefern-Erd-Stöcke, und Kiefern-Reiser-Brennholz	
Darß*)	West-Prerow, Totalität	16.	10 U.	Kiefern- und einiges Mengholz-Brennholz, event. auch Kiefern-Bauholz	Schulzenhaus zu Prerow.

*) In diesem Termine werden auch Gebote auf die in den Schutzbezirken Ost-Prerow, Wieck und Ahrenshoop eingeschlagenen, noch nicht verkauften Holzbestände entgegengenommen.

Stralsund, den 18. Mai 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 306.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle der aus ihrem Amte geschiedenen Armenpfleger, Gutspächter Segler in Clevenow und Rittergutsbesitzer Hinrichs auf Jessin sind der Gutspächter C. Hecht in Bartmannshagen und der Domainenpächter Ohlrich in Kl.-Lehmhagen zu Armenpflegern für das Kirchspiel Grimmer-Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Wildberg, Synode Treptow a./T., Königlichen Patronats, zu welcher 4 Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 307.) Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 19. Mai 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 16. April 1864.

Der Bürger und Gastwirth Fischer hat mittelst Vertrages vom 14ten d. Mts. sein hier in der Wasserstraße sub Litt. B. № 365. belegenes Haus mit Zubehör an den Gastwirth Klüß verkauft. Auf den Antrag der Contrahenten werden Alle, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten und 24sten Mai und 7ten Juni 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung soll das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christian Friedrich Weith gehörige zu Neu-Miltzow belegene Büdnergrundstück mit Zubehör öffentlich verkauft werden. Es ist ein Ausbietungstermin auf

den 8ten Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16., anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit geladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Stralsund, den 21. April 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an das ihr durch Resolut der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 11. April 1864 im Wege der Expropriation zugesprochene, bisher dem Schiffscapitain Kraeft hier gehörige Grundstück in einer Größe von 152,65 □R., Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. April 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Maurergesellen Jentzen hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Strandträger J. F. Uerkvitz hierselbst verkaufte, Badstüberstraße sub Litt. B. № 162. belegene Wohnhaus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. April 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Mühlenmeisters Heidtmann in Loitz und dessen Ehefrau Sophie, geb. Barnekow, unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und sonstige Ansprüche an das gedachte Vermögen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 3ten und 17ten Juni und 1sten Juli cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 26. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 308.) Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die Preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich: Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Cappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislocationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigen schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 309.) Die Verlustliste des combinirten Preußischen Armee-Corps und der demselben attachirten Gardetruppen pro 15ten bis incl. ult. April cr. nebst Nachträgen pro 13ten und 14ten ejsd. m. liegt in den Amtslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht offen.

Stralsund, den 14. Mai 1864. Königliche Regierung.

(№ 310.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 24. Mai 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 311.) Das in Vorpommern im Randowschen Kreise, 2 Meilen von Stettin, 1¼ Meile von Pencun, 1¼ Meile von der Eisenbahn-Station Tantow und etwa ½ Meile von der Eisenbahn-Station Grambow belegene Gut Kyritz, welches zu dem, dem Fiskus anheimgefallenen Nachlasse des verstorbenen Rittergutsbesitzer von Brandeck-Nadrense zu Daber gehört, ein von Raminsches Lehn und bis zu Johannis dieses Jahres verpachtet ist, soll meistbietend verkauft werden. Das Gut besteht aus einem Areal von etwa 772 Morgen, darunter 555 Morgen Acker, 54 Morgen Wiesen, 77 Morgen Weide, 16 Morgen Holzungen und 60 Morgen Wasserstücke und ist auf 28,000 Rthlr abgeschätzt. Jeder Kaufliebhaber hat im Bietungstermine eine Kaution von 2800 Rthlr in Preußischen Staatspapieren zu bestellen, bevor er zum Bieten zugelassen wird. Von dem Kaufgelde ist acht Tage nach Ertheilung des Zuschlages, den sich die unterzeichnete Königliche Regierung vorbehält, die Hälfte an die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen. Die andere Hälfte wird auf Verlangen des Käufers gegen 5% Zinsen und gegen hypothekarische Eintragung auf Kyritz zur ersten Stelle mit der Maaßgabe gestundet, daß die eine Hälfte des Kaufgelderrestes binnen zwei Jahren und die andere Hälfte des Kaufgelderrestes binnen vier Jahren nach Ertheilung des Zuschlages an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen ist. Die näheren Bedingungen liegen in unserer Registratur I. A. zur zur Einsicht offen und werden auf Verlangen gegen Berichtigung der Kopialien auch in Abschrift mitgetheilt

werden. Der Bietungstermin ist auf Montag, den 13ten Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale hierselbst vor dem Regierungs-Rath Lorenz anberaumt.

Stettin, den 10. Mai 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 312.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Buchholz, mit einem Gesammt-Areal von 2086 Morgen, worunter 1718 Morgen Acker und 93 Morgen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den **23. Juni d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude Wilhelmsplatz № 19. hieselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,200 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a/O., den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 313.) Unter den Schafen des Gutes Brinkhof sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 24. Mai 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 314.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und unbedeutender Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr verbunden ist, soll definitiv besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 3 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 4. Mai 1864. Der Magistat.

(№ 315.) Nach den ministeriellen Erlassen vom 20. März 1860 findet der diesjährige Wollmarkt zu Stettin am **16ten, 17ten und 18ten Juni cr.** statt und ist genehmigt worden, daß das Errichten der Wollzelte auf den dazu bestimmten Plätzen und das Belegen dieser Zelte, sowie der sonstigen Wollunterlagen mit Wolle, bereits am Tage vor dem Markte stattfinden darf, daß dagegen das Aufschneiden der gelagerten Wollsäcke, so wie das Feilhalten und der Verkauf der Wollen vor Eröffnung des Marktes polizeilich verhindert werde. — Das Waagegeld für die hier auf den städtischen Waagen gewogene Wolle, beträgt 1 Sgr pro Centner, wogegen das Marktlagergeld, für alle auf den Marktplätzen 2c. gelagerte Wolle, 1½ Sgr pro Centner beträgt. — Zur trocknen Lagerung von Wolle, wird ein Privatunternehmer auf den Marktplätzen 7 große Wollzelte (die ehemaligen Berliner Zelte) errichten, den Marktbesuchern vorhalten. Stettin, den 18. Mai 1864. Die Wollmarkts-Commission.

(№ 316.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Rohr- und Streunutzung in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jaegerhof habe ich einen Termin auf den **1. Juni d. J.,** Vormittags 11 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. Die einzelnen Loose werden die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jaegerhof, den 12. Mai 1864. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

Vermischte Nachrichten.

(№ 317.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 318.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 319.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 2. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 320.) Reglement

über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45. und 46. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) wird unter Aufhebung aller nachfolgenden Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Wer das Befähigungszeugniß als Steuermann 1. oder 2. Klasse von der Königlichen Regierung erhalten hat, ist auf Grund dieses Zeugnisses befugt, Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten selbstständig zu führen.

§. 2. Jeder dispositionsfähige Seemann, welcher den Nachweis führt: 1) daß seine Aufführung untadelhaft ist, 2) daß er mindestens 50 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren hat, 3) daß er des Lesens und Schreibens kundig ist, 4) daß er die Einrichtung und den Gebrauch des Logges und des Kompasses kennt, und eine mißweisende Seekarte zu gebrauchen versteht, kann durch ein Befähigungszeugniß der Königlichen Regierung die Befugniß erhalten, ein Schiff von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sund und an den Belten selbstständig zu führen. Wer auf Grund der seitherigen Bestimmungen zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bereits zugelassen war, und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, kann ein gleiches Befähigungszeugniß mit der nämlichen Wirkung erhalten.

§. 3. Die Ertheilung des Zeugnisses wird unter Führung des Nachweises über die im §. 2. unter № 1. 2. und 3. bezeichneten Erfordernisse, sowie unter Einzahlung der Prüfungskosten, bei der Polizeibehörde des Wohnortes beantragt. Letztere legt den Antrag mit den Beweisstücken und ihrem Gutachten der Regierung vor. Die Regierung veranlaßt die Prüfung des Antragstellers über die im §. 2. unter № 4. bezeichneten Kenntnisse durch einen Navigationslehrer, welcher der Regierung durch den Navigations-Schul-Direktor über den Ausfall der Prüfung Bericht erstattet. Ist der Antragsteller für hinreichend befähigt zu erachten, so fertigt die Regierung das nach dem untenstehenden Formular von ihr auszustellende Zeugniß der Polizeibehörde zur Aushändigung zu, und übersendet Abschrift desselben an den Navigations-Schul-Direktor zur Eintragung in die Stammrollen. Hat der Antragsteller seine Befähigung nicht darzuthun vermocht, so kann derselbe nicht vor Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Prüfungskosten betragen (den Stempel einschließlich) 5 Rℓ. Dieselben fließen nach Abzug der Auslage für den Stempel zur Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird. Im Falle des Unvermögens des Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 5. An Bord von Schiffen von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche nur zwischen den im §. 1. bezeichneten Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer, mit einem Befähigungszeugniß versehener Seemann nicht erforderlich.

§. 6. Wer die Küstenschifffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise die im §. 1. beziehungsweise §. 2. bezeichneten Grenzen unbefugter Weise überschritten hat, wird auf Grund der Vorschrift im §. 177. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verfolgt werden. Berlin, den 20. Mai 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Dem.................... geboren zu.......... den ten................ wohnhaft zu..................

wird hiermit auf Grund des Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 die Berechtigung ertheilt, Schiffe von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, selbstständig zu führen.

................, den ten ....

(L. S.) Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 321.) Unter Bezugnahme auf §. 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-S. S. 273) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hefte 6—9 (Seite 81—144) der verbotenen Zeitschrift „Gartenlaube", welche unter dem Titel: „Am warmen Ofen. Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung. Verantwortlicher Redacteur Fr. Stolle u. A. Diezmann. Verlag der Fr. Hentze'schen Verlags-Expedition in Leipzig. Druck von Alexander Wiede in Leipzig" von Leipzig versandt worden, von dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin mit Beschlag belegt worden sind.

Stralsund, den 28. Mai 1864. Königliche Regierung.

(№ 322.) Das in Vorpommern im Randowschen Kreise, 2 Meilen von Stettin, 1¼ Meile von Pencun, 1¼ Meile von der Eisenbahn-Station Tantow und etwa ½ Meile von der Eisenbahn-Station Grambow belegene Gut Krytz, welches zu dem, dem Fiskus anheimgefallenen Nachlasse des verstorbenen Rittergutsbesitzer von Brandeck-Nadrense zu Daber gehört, ein von Raminsches Lehn und bis zu Johannis dieses Jahres verpachtet ist, soll meistbietend verkauft werden. Das Gut besteht aus einem Areal von etwa 772 Morgen, darunter 555 Morgen Acker, 54 Morgen Wiesen, 77 Morgen Weide, 16 Morgen Holzungen und 60 Morgen Wasserstücke und ist auf 28,000 Rthlr. abgeschätzt. Jeder Kaufliebhaber hat im Bietungstermine eine Kaution von 2800 Rthlr. in Preußischen Staatspapieren zu bestellen, bevor er zum Bieten zugelassen wird. Von dem Kaufgelde ist acht Tage nach Ertheilung des Zuschlages, den sich die unterzeichnete Königliche Regierung vorbehält, die Hälfte an die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen. Die andere Hälfte wird auf Verlangen des Käufers gegen 5% Zinsen und gegen hypothekarische Eintragung auf Krytz zur ersten Stelle mit der Maaßgabe gestundet, daß die eine Hälfte des Kaufgelderrestes binnen zwei Jahren und die andere Hälfte des Kaufgelderrestes binnen vier Jahren nach Ertheilung des Zuschlages an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen ist. Die näheren Bedingungen liegen in unserer Registratur I. A. zur zur Einsicht offen und werden auf Verlangen gegen Berichtigung der Kopialien auch in Abschrift mitgetheilt werden. Der Bietungstermin ist auf Montag, den 13ten Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst vor dem Regierungs-Rath Lorenz anberaumt.

Stettin, den 10. Mai 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 323.) Die nachstehende Verhandlung: Verhandelt Stettin 9. Mai 1864.

Bei Gelegenheit der heutigen sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46. und 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und den mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die vor der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorsteher L. Saunier, (der Geheime Regierungs-Rath v. Ramin-Gönnitz hatte sein Ausbleiben Krankheitshalber schriftlich angezeigt) sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Devitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

36 Stück	Rentenbriefe	Litt. A. à 1000 Rthlr. über	. . . .	36000 Rthlr.,
9	desgl.	Litt. B. à 500 Rthlr. über	. . . .	4500 Rthlr.,
52	desgl.	Litt. C. à 100 Rthlr. über	. . . .	5200 Rthlr.,
33	desgl.	Litt. D. à 25 Rthlr. über	. . . .	825 Rthlr.,
196	desgl.	Litt. E. à 10 Rthlr. über	. . . .	1960 Rthlr.

326 Rentenbriefe, geschrieben dreihundertsechsundzwanzig Stück im Gesammtbetrage von 48,485 Rthlr., geschrieben achtundvierzig Tausend vierhundertfünfundachtzig Thaler, mit 3002, geschrieben dreitausend und

zwei, dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesener Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.
v. g. u. gez. Starck. Leon Saunier. v. Devitz. a. u. s. gez. Kurtz.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 324.) Nachdem Allerhöchsten Orts der Bau der Chausseen von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anclam-Greifswalder Staatschaussee und von Schwemmort über Johannishof und Libnow im Anschluß an die erstgedachte Chaussee genehmiget und das Privilegium zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender, zu 4½ proCent verzinslicher, Seitens der Gläubiger unkündbarer, Seitens des Kreises aber mit wenigstens 1 proCent des Kapitals vom Jahre 1868 ab zu tilgender Kreis-Obligationen bis zu dem Betrage von 70,000 Rthlr in Apoints von 200 Rthlr und 100 Rthlr ertheilt worden, um die Kosten dieser Chausseebauten decken zu können, und die Beschaffung dieser Anleihen auf dem Wege freiwilliger Betheiligung beschlossen worden, werden alle Diejenigen, welche bei dieser für den hiesigen Kreis zu machenden Anleihe sich zu betheiligen die Absicht haben, ersucht, baldthunlichst davon und von den Beträgen, womit sie sich zu betheiligen wünschen, dem Unterzeichneten die Anzeige zu machen. In sofern die eingehenden Offerten den Belauf der zu machenden Anleihe übersteigen werden, werden die früheren Meldungen in den Grenzen des Belaufs der zu machenden Anleihe vor den späteren den Vorzug haben müssen. Ein Theil der Anleihe wird schon zu Johannis d. Js. angenommen werden. Greifswald, den 25. Mai 1864.

Der Geheime Regierungs- und Landrath des hiesigen Kreises. von Seeckt.

(№ 325.) 21 U. Heden-, 6 U. Flächsen-Garn und 11½ U. Flachs wurden zu Anfang April d. Js. in Pruchten bei Barth zu anffallend niedrigem Preise durch einen unbekannten Mann verkauft, welcher fälschlich angab, er sei aus Lübershagen und heiße Schmidt. Da zu vermuthen, daß eine strafbare Handlung vorliegt, so ergeht die Aufforderung, Thatsachen zur Anzeige zu bringen, welche zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können. Die bezeichneten Gegenstände sind vorläufig in Beschlag genommen und können bei dem Ortsvorstande zu Pruchten in Augenschein genommen werden.

Franzburg, den 30. Mai 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

Betrifft die Publication der Einschätzungs-Resultate.

(№ 326.) Mit Bezugnahme auf die Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli 1863 über das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (Amtsblatt de 1863 Stück 52. S. 321) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den Franzburger Kreis durch Einsicht der zu Stralsund im Löwenschen Saale des Rathhauses vom 2ten bis 18. Juni cr. offengelegten Gemarkungs-Karten und Einschätzungs-Register nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich am Donnerstag, Freitag und Sonnabend, entnommen werden kann. Der Herr Feldmesser Langerbeck wird an diesen Tagen die einzusehenden Schriftstücke vorlegen und die etwa gewünschte Auskunft ertheilen. Die Resultate der Einschätzung der einzelnen Gemarkungen werden den Gemeindevorständen beziehungsweise Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke des Kreises durch Uebersendung der Abschriften von den Einschätzungs-Registern nebst Klassenzusammenstellungen der bezüglichen Gemarkungen mitgetheilt und mittelst besonderer Anschreiben durch die Post insinuirt werden. Die Gemeindevorstände resp. Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke werden an die rechtzeitige Einreichung der in den Anschreiben erforderten Bescheinigung, so wie an die Rückgabe der in denselben bezeichneten Schriftstücke mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Reclamationsfrist hierdurch noch besonders erinnert. Franzburg, den 26. Mai 1864.

Der Veranlagungs-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer. von Hagemeister.

(№ 327.) Auf Requisition des Königlichen Commandos des Pommerschen Jäger-Bataillons № 2. werden alle am 17ten d. Mts. beurlaubten Reserven dieses Bataillons, welche im unterzeichneten Landwehr-Bataillons-Bezirk sich gegenwärtig aufhalten, hiermit angewiesen, sich am **12. Juni cr., Mittags,** wieder pünktlich bei ihren Compagnien zu gestellen, insofern sie bis dahin keine Contreordre erhalten haben sollten. Stralsund, 23. Mai 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 328.) Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

(№ 329.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Romanus Schäfer hat sich in Greifswald niedergelassen.

In Stelle des zurückgetretenen Armenpflegers, Pächters Peters zu Stielow, ist der Pächter v. Lühmann zu Gustebin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Wusterhusen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Zimmer-Altermanns Albrecht ist der Zimmermeister Albrecht jun. zum Mitgliede der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission hieselbst gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Gustav Tod zu Willerswalde, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Steuer-Aufseher Zöller in Stettin ist in Stelle des zum Steuer-Einnehmer in Cöslin ernannten Drabandt zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Stralsund befördert worden.

Dem Kreisrichter Leichen in Loitz ist mit dem 11. Mai cr. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst-Dienste ertheilt worden.

Der Böttchermeister Moritz Himmler zu Loitz ist zum Schiedsmann für den Loitzer Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Der Ortsschulze Johann Bierck zu Hermannshagen ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Saal und die Damgartener Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen ständischen Chaussee-Aufsehers von Karwowsky in Barth ist der Sergeant des 42. Infanterie-Regiments Krüger als ständischer Chaussee-Aufseher angestellt.

Die Pfarrstelle in Woltin, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Pfarrverweser Büttner, bisher in Finkenwalde, ist zum Pastor in Belkow, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzialvicar Dumstrey in Stettin, ist zum Pastor in Dobberphul, Synode Cammin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Büchsel in Pustamin, Synode Rügenwalde, ist definitiv zum Pastor der Parochie Pustamin-Pennekow ernannt.

Der bisherige Gefängnißprediger Loewe in Stettin ist zum Pastor der Gemeinden Finkenwalde-Podejuch ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Jobst, bisher in Schmarsow, Synode Demmin, ist zum Pastor in Schönfeldt, Synode Penkun, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Superintendent Wentz in Colberg ist zum Pastor in Wartenberg, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rector und Hülfsprediger Kandeler in Ueckermünde ist zum Diakonus daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 330.) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent

auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 331.) Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a./M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 332.) Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. Js. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 9. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Mai d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5868. das Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864; unter

„ 5869. das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864; unter

„ 5870. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße; unter

„ 5871. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864; und unter

„ 5872. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 333.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. Js. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cöln'er Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 31. Mai 1864.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Eulenburg.

(№ 334.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16ten d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 335.) Das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe hat auf den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigt, daß der Artikel 4 der Concessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden vom 12. September 1861 (Amtsblatt 1861 Stück 49. № 697.) die nachstehende veränderte Fassung erhalte:

„Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Ver-

sicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten rc."

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen nach Berlin verlegt und den Kaufmann Jacobi-Scherbening daselbst, Johannis-Straße № 3a., zu ihrem General-Bevollmächtigten ernannt hat.

Stralsund, den 2. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 336.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12ten Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin abgehalten wird, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beiträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 4. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 337.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 338.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Buchholz, mit einem Gesammt-Areal von 2086 Morgen, worunter 1718 Morgen Acker und 93 Morgen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den **23. Juni d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude Wilhelmsplatz № 19. hieselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,200 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a/O., den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 339.) Nachdem Allerhöchsten Orts der Bau der Chausseen von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anclam-Greifswalder Staatschaussee und von Schwemmort über Johannishof und Libnow im Anschluß an die erstgedachte Chaussee genehmiget und das Privilegium zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender, zu 4½ proCent verzinslicher, Seitens der Gläubiger unkündbarer, Seitens des Kreises aber mit wenigstens 1 proCent des Kapitals vom Jahre 1868 ab zu tilgender Kreis-Obligationen bis zu dem Betrage von 70,000 Rthlr in Apoints von 200 Rthlr und 100 Rthlr ertheilt worden, um die Kosten dieser Chausseebauten decken zu können, und die Beschaffung dieser Anleihen auf dem Wege freiwilliger Betheiligung beschlossen worden, werden alle Diejenigen, welche bei dieser für den hiesigen Kreis

zu machenden Anleihe sich zu betheiligen die Absicht haben, ersucht, baldthunlichst davon und von den Beträgen, womit sie sich zu betheiligen wünschen, dem Unterzeichneten die Anzeige zu machen. In sofern die eingehenden Offerten den Belauf der zu machenden Anleihe übersteigen werden, werden die früheren Meldungen in den Grenzen des Belaufs der zu machenden Anleihe vor den späteren den Vorzug haben müssen. Ein Theil der Anleihe wird schon zu Johannis d. Js. angenommen werden. Greifswald, den 25. Mai 1864.

Der Geheime Regierungs- und Landrath des hiesigen Kreises. von Seeckt.

(№ 340.) In Folge Requisition des Pommerschen Jäger-Bataillons № 2. zu Greifswald und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Landwehr-Bataillons zu Stralsund vom 23. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 22. Seite 128 № 327.) mache ich hierdurch bekannt, daß zufolge Höchsten Befehls die zur Disposition beurlaubten Reservisten des Pommerschen Jäger-Bataillons № 2. sich nicht am 12ten d. Mts. zu gestellen, sondern weitere Ordre abzuwarten haben.

Franzburg, den 6. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 341.) In Folge Requisition des 1. Bataillon des Garde-Füsilier-Regiments zu Berlin bringe ich den nachstehenden Regimentsbefehl desselben vom 3ten d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Regimentsbefehl vom 3. Juni 1864.

Den zur Disposition des Regiments beurlaubten Mannschaften des 5ten Jahrganges der Reserve wird der Urlaub in ihre Heimath nachträglich in der Art ertheilt, daß sie sich erst dann wieder zum Regiment zu verfügen haben, wenn ihnen eine Einberufungs-Ordre des Regiments zugeht. Die Mannschaften kehren also zum 11ten d. Mts. nicht zurück.

Franzburg, den 6. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 342.) Die Lieferung von 40,000 großen und 40,000 kleinen Federposen soll an den Mindestfordernden vergeben werden, und sind die darauf bezüglichen Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Lieferung von Federposen" bis zum 15. Juni d. Js, früh 10 Uhr, in dem Büreau des unterzeichneten Depots abzugeben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.

Stralsund, den 1. Juni 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 343.) **Jahresbericht**

des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1863.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1863 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen		1021
a. auf die chirurgische Abtheilung	627	
b. auf die medicinische Abtheilung	394	1021
II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf		42275
Davon kommen		
a. auf die chirurgische Abtheilung	27811	
b. auf die medicinische Abtheilung	14464	42275
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war annähernd		116
Der höchste Krankenbestand		156

III. Die Zahl der Kranken,

für welche volle Zahlung geleistet wurde, betrug	953	

IV. Freitage wurden vergeben:

a. ganze Freistellen	62	
b. halbe Freistellen	6	1021

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.

a. geheilt wurden	449
b. gebessert	80
c. ungeheilt sind entlassen	12
d. gestorben sind	29
e. in Behandlung blieben	57
Latus	627

Transport		627
2. Medicinische Abtheilung.		
a. geheilt wurden	235	
b. gebessert	69	
c. gestorben sind	45	
d. in Behandlung blieben	45	394
		1021

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung	$44\frac{223}{627}$
b. auf der medicinischen Abtheilung	$39\frac{98}{394}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.	
a. Verletzungen	58
b. Mißbildungen und Formfehler	13
c. Neubildungen	22
d. Entzündungs- und Eiterbeulen	22
e. Krankheiten der Muskeln	5
f. Krankheiten der Schleimbeutel und Sehnenscheiden	7
g. Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen	15
h. Krankheiten der Blutgefäße	5
i. Krankheiten der Knochen	57
k. Krankheiten der Gelenke	49
l. Krankheiten der Haut	58
m. Krankheiten der Augen	94
n. Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle	11
o. Krankheiten der weiblichen Brust	7
p. Eingeweidebrüche	5
q. Krankheiten der Därme	6
r. Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechts-Organe	20
s. Krankheiten der weiblichen Harn- und Geschlechts-Organe	13
t. Syphilis	97
u. Unterschenkel- und Fußgeschwüre	70

B. Innere.	
a. Krankheiten der Blutmischung	60
b. do. der Bewegungsorgane	26
c. do. der Circulationsorgane	7
d. do. der Nerven	36
e. do. der Respirationsorgane	96
f. do. der Verdauungsorgane	46
g. do. des Bauchfelles	13
h. do. der Harnwerkzeuge	19
i. do. der Geschlechtsorgane	10
k. do. der Haut	81

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht 656, von denen jedoch nur 186 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 23. Mai 1864. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 344.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Alwine Wilhelmine Sophie Schiever zu Bergen, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Carl Heinrich Reinhold Obenaus zu Lankensburg, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Buchdruckerei-Besitzer Elsner zu Wolgast ist zum außergerichtlichen Auctionator für das platte Land des Greifswalder Kreises bestellt worden.

In Stelle des bisherigen Districts-Directors für den Kreis Rügen der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald, Gutspächter Sternberg zu Boldevitz-Neuendorff, welcher dies Amt mit dem 20. Juni d. J. niederlegt, ist der Gutspächter von der Lanken zu Muhlitz als solcher gewählt und diese Wahl bestätigt worden. — Derselbe wird dies Amt am 20. Juni d. J. übernehmen.

Der Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Wolgast, Post-Expedient Tholl, ist verstorben.

Die Pfarrstelle zu Stepenitz, Königlichen Patronats, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 345.) Dem Director der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 346.) Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. December 1862 ertheilte Patent: 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 16. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. Juni d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5873. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock; unter

„ 5874. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke; unter

„ 5875. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864; und unter

„ 5876. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Samml. für 1860 S. 33.) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Das am 9. Juni d. J. ausgegebene 18te und 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 5877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten preußischen Hypotheken-Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864; unter

„ 5878. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Erste preußische Hypotheken-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864; unter

„ 5879. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864; unter

„ 5880. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864; und unter

„ 5881. das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(№ 347.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Juli	in Garz auf Rügen,	den 5. August	in Demmin,
„ 27. „	„ Bergen,	„ 8. „	„ Treptow a./T.,
„ 30. „	„ Garnin,	„ 10. „	„ Anclam,
„ 1. August	„ Grimmen,	„ 11. „	„ Ferdinandshof.
„ 3. „	„ Greifswald,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 348.) Nachbezeichnete Gegenstände sind bei den Post-Anstalten des hiesigen Bezirks aufgefunden und als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden:

von dem Post-Amt in Stralsund:

eine runde Holzschachtel, eine Bürste, eine Flasche Wein, ein Strohhut, ein Rohrstock, ein schwarz-wollenes Tuch, ein Paar waschlederne Handschuh, ein Paar Glacéehandschuhe, eine Brille, ein hölzernes Dintenfaß, ein wollener Shawl, ein Regenschirm, ein Paar braun-wollene Handschuhe, zwei Shawltücher, eine Fußtasche, eine Rolle mit Zeichenpapier, ein En-tous-cas, ein leerer Kober, eine Cigarrenspitze von Weichselrohr, ein kleines rothes Tuch, zwei weiße Taschentücher, ein Paar braune Glacéehandschuhe, eine Cigarrenspitze von Meerschaum, ein Buch in französischer Sprache von Plötz, ein Rohrstock;

von der ehemaligen Post-Expedition in Moeckow:

ein ledernes Cigarren-Etui, ein Paar Kinderhöschen, eine Botanisirtrommel;

von der Post-Expedition in Sagard:

ein roth-seidenes Taschentuch.

Ferner haben weder an die Adressaten noch an die Absender bestellt werden können: ein Brief mit einem declarirten Geldinhalte an Labersch in Stettin bei dem Post-Amt in Greifswald am 16. Mai 1863, ein Packet an Kormann in Berlin am 27. Februar d. J bei demselben Post-Amte und ein Packet an Ida in Ferdinandshof, poste restante, am 23. Juli 1863 bei der Post-Expedition in Grimmen zur Post eingeliefert.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände nach den bestehenden Bestimmungen zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich werden zum Verkauf gebracht werden.

Stralsund, den 9. Juni 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 349.) Bei der Post-Expedition in Wieck a. d. Darß sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Vormittags während der Zeit von 8 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ „ „ 4 bis 7 Uhr.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 11. Juni 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 350.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Buchholz, mit einem Gesammt-Areal von 2086 Morgen, worunter 1718 Morgen Acker und 93 Morgen Wiesen soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den **23. Juni d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude Wilhelmsplatz № 19. hieselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,200 Rℓ festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rℓ erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 351.) Nachdem Allerhöchsten Orts der Bau der Chausseen von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anclam-Greifswalder Staatschaussee und von Schwemmort über Johannishof und Libnow im Anschluß an die erstgedachte Chaussee genehmiget und das Privilegium zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender, zu 4½ proCent verzinslicher, Seitens der Gläubiger unkündbarer, Seitens des Kreises aber mit wenigstens 1 proCent des Kapitals vom Jahre 1868 ab zu tilgender Kreis-Obligationen bis zu dem Betrage von 70,000 Rℓ in Apoints von 200 Rℓ und 100 Rℓ ertheilt worden, um die Kosten dieser Chausseebauten decken zu können, und die Beschaffung dieser Anleihen auf dem Wege freiwilliger Betheiligung beschlossen worden, werden alle Diejenigen, welche bei dieser für den hiesigen Kreis zu machenden Anleihe sich zu betheiligen die Absicht haben, ersucht, baldthunlichst davon und von den Beträgen, womit sie sich zu betheiligen wünschen, dem Unterzeichneten die Anzeige zu machen. In sofern die eingehenden Offerten den Belauf der zu machenden Anleihe übersteigen werden, werden die früheren Meldungen

in den Grenzen des Belaufs der zu machenden Anleihe vor den späteren den Vorzug haben müssen. Ein Theil der Anleihe wird schon zu Johannis d. Js. angenommen werden. Greifswald, den 25. Mai 1864.
Der Geheime Regierungs- und Landrath des hiesigen Kreises. von Seeckt.

(№ 332.) Polizei-Verordnung.

Da auf das unter № 271. Stück 17. des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Proclama Widersprüche innerhalb der Präclusivfrist nicht angemeldet worden sind, so wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265.) bei Strafe bis zu 1 Rthlr hierdurch untersagt, den zu Lüdershagen bei Damgarten auf den Ländereien des Bauern Wick unbefugt angelegten Fußsteig, welcher ausgehend von den benachbarten Trennstücken der Bauerstelle № 8. nach der Dorflage des Kirchortes Lüdershagen führt, unbefugt zu betreten.

Franzburg, den 6. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 333.) Wegen Reparatur zweier Brücken ist der von Wüst-Eldena nach Wilmshagen führende Weg vom 20sten bis incl. 23sten dieses Monats für Fuhrwerke gesperrt.

Grimmen, den 11. Juni 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 334.) Den Schafen auf den Gütern Ahrendsee Hof und Wüstenfelde sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. Juni 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 335.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf einige Zeit zu den Fahnen einberufen gewesene Forsthülfsaufseher Peters seine frühere Stelle als solcher im Wolde-Revier wieder angetreten hat. Demmin, den 7. Juni 1864. Der Magistrat.

(№ 336. Am 4. Juli d. Js. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 2. Juli d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er 1) das 20ste Lebensjahr vollendet, 2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, 3) sich untadelhaft aufgeführt habe. Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 13. Juni 1864.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 337.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Burchhardt, bisher in Buckow, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor prim. an der St. Marien-Domkirche in Colberg ernannt und demselben auch die einstweilige Verwaltung der Superintendentur der Synode Colberg übertragen worden.

Der Diakonus Schleuder in Daber ist zum Pastor in Hermelsdorf, Synode Freienwalde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Der Predigtamts-Kandidat Friedlaender ist zum Hülfsprediger für die St. Peter Paulsparochie in Stettin ernannt und in sein Amt eingeführt.

Die erste Pfarrstelle in Rummelsburg, Privatpatronats, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 338.) Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 16. Juni 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das zur Gastwirth Carl Kraeftschen Concursmasse gehörige, hierselbst in der Frankenvorstand sub № 11. belegene Haus, in welchem seit längerer Zeit die Gastwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben ist, nebst Zubehör an Gebäuden, Kegelbahn, Gartenland und Gartengewächsen, soll in termino

den 5ten Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Zu demselben werden hierdurch Kaufliebhaber, sowie die Concursgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen. Die Taxe und die Kaufbedingungen sind in unserm Bureau II. einzusehen.

Stralsund, den 18. Mai 1864. Königliche's Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des zur Müllermeister Maaßschen Concursmasse gehörigen, zu Kakernehl belegenen Mühlenwesens, bestehend aus dem Wohn- und Backhause, einem Wirthschaftsgebäude, einer Bockwindmühle und 108 Morgen 32 □Ruthen Magd. Maaßes Acker, wofür bisher 9000 Rthlr. geboten worden, wird ein anderweitiger Termin auf

den 22sten Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu sich etwaige Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Gläubiger einzufinden haben.

Stralsund, den 9. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Mühlenmeisters Heidtmann in Loitz und dessen Ehefrau Sophie, geb. Barnekow, unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und sonstige Ansprüche an das gedachte Vermögen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 3ten und 17ten Juni und 1sten Juli cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die Behandlung der Activmasse und die Wahl eines Massencurators verhandelt werden, wozu sich sämmtliche Gläubiger einzufinden haben; die nicht erscheinenden werden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben Bevollmächtigte, wozu die Rechtsanwälte, Justizräthe Dr. Gutjahr und Sommer, Dr. Ziehm, Lenz und von Kienitz hier vorgeschlagen werden, hierselbst zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Diejenigen, welche noch Gelder oder Sachen abzuliefern schuldig sind, haben dieselben nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den Interimscurator Kaufmann D. Fallenkampff in Loitz abzuliefern oder dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung

Greifswald, den 6. Mai 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Zum öffentlichen Aufbot des zur Concursmasse der Victualienhändler Hoffmannschen Eheleute gehörigen, an der Brüggstraße hierselbst sub № 44. belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Nebengebäuden und sonstigem Zubehör ist ein Bietungstermin auf

den 25sten Juni d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 23. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. Juni d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864, und unter

„ 5883. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft.

Das am 18. Juni d. J. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5884. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864, und unter

„ 5885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 10. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 4te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(№ 339.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 11. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizeiamt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Januar 1865 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 22. Juni 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 360.) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armenfonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Communal-Behörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portofreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert: daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheitsbezeichnung: „gesetzlich zu erstattende Armen-Kur- und Verpflegungskosten" abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistratsdirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Characters beglaubigt ist. Indem wir die betheiligten Behörden hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir ausdrücklich, daß die Portofreiheit sich nurauf solche Kur- und Verpflegungskosten bezieht, welche ein Armenverband dem andern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31. December 1842 № 2318. G.-S. 1843, S. 8, Gesetz vom 21. Mai 1855, G.-S. S. 311.) zu erstatten hat und daß demnach solche Armenverpflegungsgelder, deren Zahlung eine Kommune vertragsmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen sie im Requisitionswege bewirkt hat, mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden dürfen. Hiernach bleiben z. B. die Sendungen von Geldern für die Seitens der Kommunen auf Grund besonderer Vereinbarung bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer anderen Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Kranken-Anstalten und bei der Waisenpflege, den Erziehungs- und Rettungshäusern vorkommen wird, nach wie vor portopflichtig.

Stralsund, den 18. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 361.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 13. Juni 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 362.) Nach einer Bestimmung des Herrn Handelsministers Excellenz soll das Landbriefbestellgeld vom 1. Juli d. Js. ab allgemein dahin ermäßigt werden, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und 2 Sgr. künftig nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, für die betreffenden Bestellungs-Gegenstände zu erheben ist. Diese Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor nach Maßgabe des §. 30. XI. B. des Reglements zum Post-Gesetze zur Erhebung gelangt.

Stralsund, den 18. Juni 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 363.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Königsfelde soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Mittwoch, den 10ten August cr.,** Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Bibliothek-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Königsfelde liegt 1¼ Meilen von der Kreisstadt Darkehmen, 3¼ Meilen von dem hiesigen und 5 Meilen von dem Eisenbahnhofe der Handelsstadt Insterburg entfernt und umfaßt an

Hof und Baustellen	16	Morgen	143	□Ruthen,
Gärten	41	„	43	„
Acker	1705	„	89	„
Wiesen	550	„	58	„
Hütung	95	„	32	„
Unland	96	„	71	„
insgesammt also ein Areal von	2505	Morgen	76	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4750 Rℓ festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 26000 Rℓ auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 364.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königl. Domaine Friedrichsberg mit dem Vorwerke Kohlau sollen von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Donnerstag, den 11. August cr.**, Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Bibliothek-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Friedrichsberg liegt 1¼ Meilen von der Kreisstadt Darkehmen, 3¾ Meilen von dem hiesigen und 5 Meilen von dem Eisenbahnhofe der Handelsstadt Insterburg entfernt. Dieselbe umfaßt und zwar:

a. Friedrichsberg an	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	13	106
Gärten	21	23
Acker	1370	164
Wiesen	486	42
Hütung	28	52
Unland	63	131
Summa	1983	158

b. das Vorwerk Kohlau an	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	17	10
Gärten	7	179
Acker	567	174
Wiesen	244	65
Hütung	6	157
Unland	26	154
Summa	871	19

insgesammt also ein Areal von 2854 Morgen 177 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4300 Rℓ festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 24000 Rℓ auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 365.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 8. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Recognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, № 4. à 1000 Rℓ, № 11. à 100 Rℓ, № 12. à 100 Rℓ, № 19. à 50 Rℓ, № 34. à 100 Rℓ, № 37. à 50 Rℓ, № 47. à 100 Rℓ, № 51. à 50 Rℓ, № 55. à 50 Rℓ, № 58. à 25 Rℓ

(№ 366.) Den Lämmern auf den Gütern Parow, Saatel, Carnin, Pantelitz, Zimkendorf und Langendorf sind die Pocken geimpft worden.

Franzburg, den 20. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 367.) Den Lämmern in den Ortschaften Ahrendsee-Klosterhof, Neu-Elmenhorst, Neuhof, Barkow, Clevenow, Nielitz, Düvier, Siewertshagen, Abtshagen-Dorf, Willerswalde, Wüst-Eldena, Gerdeswalde, Klein-Bremerhagen, Bartmannshagen, Hohenwarth, Stoltenhagen und Wilmshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 21. Juni 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 368.) Der Bau einer Portal-Klappen-Brücke über den westlichen Kanal auf dem Dänholm, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmer wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen, zu deren Eröffnung ein Termin auf den **4. Juli d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots anberaumt ist, bis dahin versiegelt abreichen. Bedingungen und Zeichnungen sind im genannten Büreau während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 21. Juni 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 369.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	11.	11 U.	Weichholz in Klaftern und Haseln- und Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	11.	11 U.	Kiefern-Brennholz-Kloben in Klaftern und Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
Poggendorf*)	Krenwald	6.	10 U	1½ Klafter Eichen-Scheite, 1¼ Klafter Eichen-Knüppel, 7½ Klafter Buchen-Nutzholz in Stücken von 24 Zoll Länge, 67 Klftr. Buchen-Reisholz	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.

*) An diesem Termine werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	**Bremerhagen**	9.	9½	Eichen-Nutzenden	**Gasthof in Abtshagen**
	Wittenhagen	9.	10	Eichen-, Rüstern-, **Weißbuchen- u. Eschen-Nutzenden**	
	Elmenhorst	9.	11	Eichen-Nutz-Enden, **Nadelholzstangen**	
	Abtshagen	11.	9½	Eichen-Nutzenden	
	Kronhorst	11.	11	desgl.	
	Barnekow	11.	12½	desgl.	

Am Schlusse der Nutzholz-Versteigerungen werden auch Gebote auf die unverkauften Brennholzbestände entgegengenommen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Pennin, Seebruch u. s. w.	jeden Mittwoch zur Aufräumung.	Vormittags 9—12 Uhr	Geringe Kiefern- und Weichholz-Brennholzreste	Oberförsterei Schuenhagen
	Moysall, Totalität			Eichen-, Weichholz und Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen, Totalität			geringe Brennholz-Reste	daselbst.
	Pavenhagen, Bollenbusch, Schuenhäger Wald u. Totalität			Brennholzreste, auch Buchen-Kloben- und besonders Kiefern-Reiserholz	daselbst.
	Horst, Wolfshägergehege			einige Klafter Buchen-Kloben	daselbst.
	Buissin, Totalität			Kiefern-Reiserholz, circa 65 Haufen	daselbst.
	Moysall, in mehreren Schlägen	30.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pavenhagen, Stämmwiese u. Wolfshäger Rodefläche	30.	11 U.	desgleichen und Eichen-Derb- und Reiserbrennholz	daselbst.
	Camitz, Rodefläche	30.	1 U.	53 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, mit 1681 Kbfß., im Ganzen	daselbst

Stralsund, den 17. Juni 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 370.) Die Steuermanns-Prüfung an der hiesigen Navigationsschule findet am 18. Juli d. Js. und den folgenden Tagen statt. Meldungen dazu werden von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, bis zum 16. Juli d. Js. angenommen. Die Prüfungs-Kandidaten haben nachzuweisen, daß sie das 20ste Lebensjahr vollendet, mindestens 45 Monate — 18 davon als vollbefahrene Matrosen, — zur See gefahren und sich untadelhaft geführt haben. Die auf See in der Königlichen Marine geleisteten Dienste werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die 18monatliche Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft als Matrose I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten,

welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Mit den erforderlichen Attesten haben die Prüfungs-Kandidaten bei der Meldung ihren von ihnen selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf zu überreichen. In den Attesten über die Fahrzeit muß die Dauer der letzteren in Buchstaben angegeben, die Unterschriften der Schiffsführer von der Handelsmarine aber müssen von deren Polizei-Obrigkeiten beglaubigt sein.

Barth, am 18. Juni 1864. Das Kuratorium der Steuermanns-Schule.

(№ 371.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Bei der am 11. bis 13. Mai d. Js. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten:

1. Für höhere Töchterschulen

Fräulein Anna Wilhelmine Caroline Biesner zu Greifswald,
" Adolphine Franziska Cavalier zu Greifswald,
" Emma Sophie Wilhelmine Erichson zu Greifswald,
" Bertha Mathilde Ottilie Krause zu Greifswald,
" Anna Marie Helene Adolphine Panse zu Stralsund,
" Caroline Pulsack zu Abtshagen,
" Pauline Friederike Christiane Sandhoff zu Greifswald,
" Pauline Marie Johanna Sellin zu Bleseiwitz,
" Johanna Caroline Grundt zu Bergen;

2. Für Elementarschulen

Fräulein Johanna Adolphine Wilhelmine Bocholz zu Greifswald.

Dem Fräulein Marie Oergel zu Neu-Pansow, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Anna Sundin zu Thurow, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Carl Otto Picht zu Poggendorf, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Schulamts-Präparanden Carl Genßen zu Zansebuhr, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Malte Erich Franz Ledon ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

In Stelle der Gutsbesitzer Hopp zu Stedar und Fock zu Tilzow sind der Königliche Rittmeister Baron von Barnekow auf Jarnitz, der Königliche Rittmeister a. D. von Hertell zu Teschenhagen und der Gutspächter Lahl zu Siggermow zu Feuerlösch-Commissarien des Kirchspiels Bergen erwählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Ruhnow, Synode Freienwalde, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen, 1 Kapelle und 4 Schulen gehören, kommt zum 1. October d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Walter in Naugard ist zum Diakonus daselbst und zum Pastor in Langkavel und Minten ernannt und in sein geistliches Amt eingeführt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 372.) Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex u. Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 373.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar

auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 23. Juni 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Vorstädter Carl Wöllert und dessen Ehefrau Friederike, geb. Straudt, hieselbst haben mittelst Vertrags vom 12ten d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen. Stralsund, den 14. Mai 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gutspächter Robert Holtz zu Malzin auf Rügen und dessen verlobte Braut, das Fräulein Sophie Pyl hieselbst, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 18ten d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Stralsund, den 23. Mai 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Hermann Holm hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Tischler Lindemann hier durch Contract vom 29. April cr. verkaufte hierselbst sub Litt. C. № 249 belegene Haus nebst Werkstattgebäuden und allem sonstigen Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Juni, 12ten Juli und 6ten September 1864, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Mai 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 26. Mai 1864.

Der Büdner Johann Carl Harder hat durch Vertrag vom 4. September 1863 seine zu Elmenhorst sub № 14. belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör an den Einwohner Theodor Brassen zu Bisdorf verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das verkaufte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 6ten und 13ten Juli 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr.

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe der, zur Concursmasse des Gastwirths Krohn gehörigen, zu Brandshagen sub № 2 belegenen Krugwirthschaft und Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Kathen, einer Scheune, drei Ställen, $15\frac{5}{13}$ Morgen Pomm. Acker und 3 Morgen Pomm. Wiese, ist ein anderweitiger Termin auf

den 13ten Juli ds. Jhrs., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem sich etwaige Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Gläubiger einzufinden haben.

Stralsund, den 16. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Ehefrau des hiesigen Ackerbürgers Th. Pasedag, Maria geb. Jantzen, hier, mittelst Kontracts vom 4. Mai d. Js. aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Vaters, des Ackerbürgers Martin Jantzen, an die Administration des St. Georg-Hospitals hierselbst verkaufte, an der Wolgasterstraße hierselbst sub № 25, früher sub № 14, belegene Gehöft, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune und einem Viehzimmer c. p, imgleichen an das mit dem Gehöft in unmittel

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 30. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5886. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen; unter

„ 5887. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken; unter,

„ 5888. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Rthlr. Vom 25. April 1864; unter

„ 5889. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck; unter

„ 5890. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 25. April 1864; unter

„ 5891. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 2. Mai 1864, und unter

„ 5892. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Tursko bis zur russisch-polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Das am 25. Juni d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5893. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg; unter

„ 5894. das Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864; unter

„ 5895. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856; unter

„ 5896. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes; unter

„ 5897. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen; unter

„ 5898. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, und unter

„ 5899. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Das am 28. Juni d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5900. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen, und unter

" 5901. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 374.) Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht am Gymnasium, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. Js. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

(№ 375.) Mit dem 1. Juli d. Js. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr. im einfachen Satze. Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr. im einfachen Satze. Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 376.) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thalern von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weiter gesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 377.) Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe werden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Bestimmungen zur Siche

rung des Betriebes auf der Wolgaster Hafenbahn als Anhang zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Angermünder-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen vom 3. September 1863 (Amtsblatt 1863 pag. 177) zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Das für die Angermünder-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestehende Bahn-Polizei-Reglement vom 3. September 1863 nebst den Nachträgen zu demselben hat auch für die vom Bahnhofe bei Wolgast nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit dasselbe nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu II. des Bahn-Polizei-Reglements.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Wolgaster Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden. Eine Ausnahme bildet diejenige Stelle der Bahn bei Station 2,$\frac{10}{51}$, wo die Straße durch die Eisenbahn von dem Peene-Strom abgeschnitten wird. Es ist hier kein beständiger Ueberweg angelegt, jedoch von der Königlichen Regierung der Stadt die Berechtigung zugesprochen, das Gleise im Falle des Ausbruchs eines Feuers mit Menschen und Fuhrwerk Behufs Herbeischaffung von Wasser zu überschreiten und zu diesem Zwecke die Einfriedigung fortzunehmen und Uebergangsbohlen vor und zwischen den Schienen einzulegen.

§. 2. Um den Verkehr mit Eisenbahnwagen auf dem Ladestrange von der Drehscheibe vorlängs des Hafens stets möglich zu erhalten, dürfen Gegenstände innerhalb 4 Fuß von den äußern Schienen sowie zwischen den Schienen nicht längere Zeit lagern. Ebenso darf der Platz um die Drehscheibe, soweit die Bäume zum Drehen derselben reichen, nicht zur Lagerung benutzt werden.

§. 3. Wenn Eisenbahnwagen auf dem Ladestrange bewegt werden sollen, so müssen alle zwischen den Schienen oder innerhalb der Entfernung von 4 Fuß von den äußeren Schienen befindlichen Gegenstände oder Fuhrwerke nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bahnbeamten von den Besitzern rc. sogleich entfernt werden.

Zu III. des Bahn-Polizei-Reglements.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 4. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen und der Drehscheibe außerhalb des Bahnhofes, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen werden, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 5. Die Bahnstrecke vom Bahnhofe bis zur Straße vorlängs des Bollwerks ist in der ganzen Länge eingefriedigt, und bei den Straßen-Uebergängen mit Barrieren versehen. Die letzteren werden vor dem Passiren eines jeden Zuges geschlossen und so lange durch Wärter besetzt, bis der Zug vorüber ist.

§. 6. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Täglich vor jedem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden.

Zu V. des Bahn-Polizei-Reglements.

Maaßregeln bei Handhabung des Dienstes und zur Sicherung des Betriebes.

§. 7. Ein besonderer Fahrplan wird für den Betrieb der Hafenbahn nicht festgestellt, es wird vielmehr dem Betriebs-Director überlassen, die Züge dem Bedürfniß entsprechend abzulassen. Die Abfahrt vom Bahnhofe darf nicht früher erfolgen, als bis das hierzu bestimmte Signal gegeben ist.

§. 8. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 9. Die Hafenbahn darf nur mit einer Geschwindigkeit von 5 Fuß in der Secunde befahren werden.

§. 10. Vom Bahnhofe kommende Züge dürfen nur soweit vorgehen, als die Einfriedigung der Bahn reicht. Von hier über die Straße bis zur Drehscheibe dürfen die Wagen, nachdem die Locomotive in das Nebengleise zurückgesetzt ist, nur einzeln von Menschen geschoben werden.

§. 11. Die Hafenbahn ist mit electromagnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

Stralsund, den 20. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 378.) Dem Schlächtermeister August Wangemann zu Bergen ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen rc. zu 16 Rthlr ertheilte Gewerbeschein № 623. abhanden gekommen. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hierdurch für ungültig erklärt.

Stralsund, den 23. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 379.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Rießig mit einem Gesammt-Areal von 1546 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **1. August d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19, hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,500 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 380.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 8. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Recognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, № 4. à 1000 Rthlr, № 11. à 100 Rthlr, № 12. à 100 Rthlr, № 19 à 50 Rthlr, № 34. à 100 Rthlr, № 37. à 50 Rthlr, № 47. à 100 Rthlr, № 51. à 50 Rthlr, № 55. à 50 Rthlr, № 58. à 25 Rthlr

(№ 381.) Den Lämmern zu Grenzin sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 28. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 382.) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Eigenthümers Mildahn in Wittenhagen ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 24. Juni 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 383.) Den Lämmern in den Ortschaften Abtshagen Hof, Kirch-Baggendorf, Kl.-Behnkenhagen, Glashagen, Hildebrandshagen Mittelhof, Hoikenhagen, Holthof, Kakernehl, Klein-Lehmhagen, Müggenwalde, Gr.-Rakow, Segebadenhau Dorf und Voigtsdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 28. Juni 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 384.) Der aus Mühlhausen, Kreis Mühlhausen, gebürtige Seconde-Lieutenant Johann Friedrich August Thilo Schultze des 5ten Pommerschen Infanterie-Regiments № 42. ist zufolge Allerhöchst unter dem 3. Mai cr. bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 31. März cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und mit einer Geldbuße von einhundert Thalern belegt worden.

Stralsund, den 24. Juni 1864. Königliches Kommandantur-Gericht.

(№ 385.) Es soll die Lieferung von 300 U. Dichtwerg, 400 U. altes Tauwerk, 100 Stück Chamottsteine, 900 U. weiße Farbe, 200 U. gelbe Farbe, 400 Stück Niete, eiserne, sortirt, und 20 U. Kupferblech an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerte mit der Aufschrift „Submission über Ausrüstungs-Gegenstände" bis zum **5. Juli d. Jrs.,** Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Bureau einreichen. Stralsund, den 28. Juni 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 386.) Der Bau einer Portal-Klappen-Brücke über den westlichen Kanal auf dem Dänholm, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmer wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen, zu deren Eröffnung ein Termin auf den **4. Juli d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots anberaumt ist, bis dahin versiegelt abreichen. Bedingungen und Zeichnungen sind im genannten Büreau während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 21. Juni 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 387.) Grundsteuer-Veranlagung. Kreis Rügen.

Die nach der Bekanntmachung vom 13. Mai cr. — abgedruckt im 20. Stück des Amtsblattes — erforderten Namens-Verzeichnisse sind aus folgenden Grundsteuer-Erhebungsbezirken noch nicht eingegangen: № 12. Bergen, 20. Boldevitz, 24. Breetz, 34. Cartzitz, 43. Crimvitz, 54. Dubnitz, 66. Gagern, 69. Garz, 70. Gelm, 79. Goetemitz, 82. Grabow (Zudar), 94. Gurtitz, 96. Gustow, 101. Jabelitz, 124. Lebbin, 128. Lipsitz, 143. Mattchow, 144. Mellnitz, 151. Mönkvitz, 160. Natzevitz, 168. Neuendorf — Gingst —, 203. Pritzvitz, 206. Prosnitz, 219. Reetz (Sagard), 238. Schweikvitz, 256. Stedar, 262. Streu (Zirkow) 266. Stubbnitz, 271. Tegelhof, 284. Ubars, 290 Varsnevitz, 292. Veikvitz, 295. Veiervitz, 298. Vilmnitz 305. Wendorf Groß, 313. Wulfsberg, 317. Zicker (Zudar), 328. Zürkvitz.

Die betreffenden Ortsvorstände werden hierdurch an die schleunige Einreichung der Namens-Verzeichnisse erinnert. Stralsund, den 22. Juni 1864.

Der Veranlagungs-Kommissarius zur Regelung der Grundsteuer D. Ostertun.

(№ 388.) Grundsteuer-Veranlagung Kreis Rügen.

Den Erlassen, mit welchen die Grundsteuer-Einschätzungs-Register und Klassenzusammenstellungen an die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und die Gemeindevorstände übersandt sind, ist ein Formular beigelegt, in welchem innerhalb 8 Tagen bescheinigt werden sollte, daß und wie den Eigenthümern der auf der Gemarkungskarte dargestellten Grundstücke der Inhalt der übersandten Documente bekannt gemacht worden ist. Die desfallsigen Bescheinigungen sind in Betreff folgender Gemarkungen hier noch nicht eingegangen: Benz, Bergen, Klein Banzelvitz, Boldevitz, Breetz, Capelle (Gingst), Crampas, Crimvitz, Frankenthal, Grahlhof, Granskevitz, Gustow, Jabelitz, Klein Kubbelkow, Lobbe, Lobkevitz, Lohme, Mattchow, Neparmitz, Ristelitz, Pansevitz, Parchtitz, Philippshagen, Poseritz, Pulitz, Rosengarten, Schmantevitz, Schwarbe, Schwine, Sehrow, Stedar, Tangnitz, Vaschvitz, Veiervitz, Wendorf Groß, Groß Zicker und Gager — auf Mönchgut —, Zirkow Hof, Zürkvitz. Die betreffenden Ortsvorstände werden an die schleunige Einreichung dieser Bescheinigungen, wozu das übersandte Formular zu benutzen ist, hierdurch erinnert. Stralsund, den 22. Juni 1864.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer D. Ostertun.

(№ 389.) Zur meistbietenden Verpachtung der Fischerei in dem Hohendorfer See, einer Bucht der Peene am westlichen Ufer oberhalb Wolgast, auf 3 oder 6 Jahre vom 1. October d. J. ab ist ein Termin auf **den 16. Juli d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Fährhause zu Wolgaster-Fähre angesetzt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Wollin, den 27. Juni 1864. Der Königl. Ober-Fischmeister Grunwaldt.

(№ 390.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der von Liegnitz an die hiesige Königliche Regierung versetzte, und gleichzeitig mit der Vertretung des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der Abwesenheit und Behinderung desselben beauftragte Ober-Regierungs-Rath Köhn von Jaski ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Gutspächter Wienstein zu Balkenkoppel ist für die Dauer des laufenden Jahres zum Stellvertreter des Wege-Commissarius für den District der Kirchspiele Langenhanshagen, Schlemmin und Starkow ernannt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Garrin, Synode Colberg, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt am 1. Juli k. J.

Der bisherige wissenschaftliche Lehrer Vollhering ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cöslin fest angestellt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Friedrich Herbst als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium in Erfurt Dr. Kroschel zum Oberlehrer am Gymnasium in Stargard i./P. ist genehmigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26 Stralsund, den 30. Juni **1864.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 18. October 1863.

Auf den Antrag der Wittwe Anna Ulrica Schmidt, geb. Brinck zu New-York soll bei uns die Todeserklärung des angeblich verschollenen Conrad Sigismund Brinck erfolgen; derselbe, ein Sohn des ehemaligen Stückjunkers von der Königlichen Schwedischen Artillerie Johann Heinrich Brinck und dessen Ehefrau Clara Barbara, geb. Klygmann, ist geboren zu Stralsund am 27. September 1796 und soll vor dem Jahre 1817 zur See gegangen sein, im Jahre 1822 aber aus Bahia in Spanien zuletzt Nachricht von sich gegeben haben.

Der ꝛc. Brinck sammt seinen Erben, soweit solche nicht bereits bekannt, wird hierdurch geladen, bis zum Termine am 3ten September 1864, Vormittags 12 Uhr, oder in demselben beim Gerichte hierselbst oder in der Registratur desselben persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen Denjeniger, welche Erbrechte nachweisen, ausgehändigt werden soll.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Johanna Blumenthal, geb. Uterhart, hat die Todeserklärung ihres angeblich verschollenen Sohnes Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal in Antrag gebracht. Derselbe ist am 24. October 1822 zu Stralsund geboren und hat ein anderes Domicil nicht begründet, bis er im Jahre 1849 von Hamburg mit einem Hamburger Auswandererschiffe nach Amerika ausgewandert ist. Von dort hat er nur ein einziges Mal unter dem 17. Juni 1849 aus St. Louis Nachricht gegeben, seitdem ist er verschollen. Nach seiner Auswanderung ist ihm ein Vermögen von circa 2500 Thalern durch den Tod seiner Großmutter, der verwittweten Altermann Blumenthal in Stralsund, zugefallen, welches nach der testamentarischen Bestimmung von zwei Verwandten verwaltet wird. Es wird nun der Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal sammt seinen von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hiermit auf

den 4ten October 1864, Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude zu erscheinen, aufgefordert, und den Vorgeladenen aufgegeben, sich vor oder in dem gedachten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte, oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Wenn sich der Bernhard Friedrich Herrmann Blumenthal in dem gedachten Termine oder bis zu demselben nicht meldet, soll derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden. Wenn sich seine im Vorstehenden gleichfalls vorgeladenen unbekannten Erben in dem gedachten Termine oder bis zu demselben nicht melden, wird das Vermögen des Verschollenen an die sich legitimirenden bekannten Erben verabfolgt und dabei keinerlei Rücksicht auf die unbekannten Erben genommen werden.

Stralsund, den 5. December 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlossermeisters J. Buxel werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der verwittweten Kahnschiffer Köbke, geb. Schmidt, verkaufte, hierselbst in der Wattinmacherstraße sub Litt. A. № 245. belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten, 27sten Juni und 11ten Juli d. J. jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. Mai 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kaufmann Carl Hecht hat von seinen in der Frankenfeldmark hierselbst belegenen im Flurregister

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhinzugeben. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons etc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens ⅔ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 35).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf **Einem** Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publicationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglemente oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Fien, Ziegler & Co.

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter.
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Imhoof Brunner & Co.
F. Imhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.
J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Co.
Rieter Ziegler & Co.
Jo. Scheuchzer.
Schmid & Boßhardt.
Schmid Friedrich & Co.
J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Nöderer.
Gebrüder Volkart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath **Waeffler-Egli**, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn G. **Volkart**, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. **Näf**, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn **Egg-Greuter**, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. **Reinhart**, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn **Conr. Keller**, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. **Keller-Blum**, in Winterthur.
Herrn **Th. Ziegler-Bühler**, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. **Fierz**, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dünnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung**,"
2) die „**Berliner Börsen-Zeitung**,"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung**,"
4) den „**Preußischen Staats-Anzeiger**."

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 7. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 391.) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22sten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(№ 392.) Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1ten Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien.

Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ½ Loth incl. schweren, frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr., unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr. Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet. Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. — Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's werden eben so behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst. Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1ten Juli cr. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15ten und 30sten jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix“ zu versehen und muß spätestens am 8ten resp. 23sten in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schwe-

ren Brief 11 Sgr., b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal.

Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung: Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte **frankirt** werden. Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr.; für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig **gleich**gestellt. Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, **dieselben** Taxen und Bedingungen, wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt. Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe rc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung. Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt: a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr., b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr. Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete, so weit deren Correspondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 393.) Der zu Wolgast verstorbene Senator Ockel hat der dortigen St. Petri-Kirche zum Zwecke der dereinstigen Abschaffung des Herumtragens des Klingelbeutels während des Gottesdienstes in der genannten Kirche, ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, was wir hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 26. Juni 1864. Königliche Regierung.

(№ 394.) Der unter der Firma: „**Schweizerischer Lloyd**, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Actiengesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können, ist der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann H. J. Dünnwald zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Stralsund, den 4. Juli 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 395.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 8. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Recognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der

Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, № 4. à 1000 Rthlr., № 11. à 100 Rthlr., № 12. à 100 Rthlr., № 19. à 50 Rthlr., № 34. à 100 Rthlr., № 37. à 50 Rthlr., № 47. à 100 Rthlr., № 51. à 50 Rthlr., № 55. à 50 Rthlr., № 58. à 25 Rthlr.

(№ 396.) Den Lämmern zu Wieck bei Gützkow sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 2. Juli 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 397.) Den Lämmern zu Groß Kiesow, Kl. Jastrow und Sestelin sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 4. Juli 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 398.) In Stelle des verzogenen Schulzen Abshagen ist dem Pfarrcolonus Busch die interimistische Verwaltung des Schulzenamts Trent übertragen worden.
Bergen, den 1. Juli 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 399.) Den Lämmern auf den Gütern Neumühl, Steinfeld, Krakow, Rönkendorf, Hugoldsdorf, Leplow, Behrenwalde, Belgast Hof, Spieckersdorf, Koitenhagen, Cavelsdorf, Zornow, Tribohm Hof, Schlemmin, Neuenrost, Altenhagen, Neuenlübke, Todenhagen, Buchholz und Steinhagen Hof sind die Pocken geimpft worden. Franzburg, den 4. Juli 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 400.) Den Lämmern auf den Gütern Altenhagen, Wendisch-Baggendorf, Brönkow, Creutzmannshagen, Groß-Lehmhagen, Griebenow, Leyerhof, Strelow, Willershusen und Wüstenei sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 2. Juli 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 401.) Auf den Gütern Dönnie, Grellenberg, Gransebieth, Jahnkow, Mannhagen und Vorland, sowie in den Ortschaften Breitwisch-Dorf, Caschow und Papenhagen sind den Lämmern die Pocken geimpft.
Grimmen, den 4. Juli 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 402.) Wegen Neubaues der Grenzbrücke zwischen Creutzmannshagen und Jarmshagen ist die Passage über dieselbe vom 11ten bis 18ten d. Mts. gesperrt.
Grimmen, den 5. Juli 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 403.) Es soll die Lieferung von 15 Tonnen polnischem Holztheer an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten bis zum Montag, den 11ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.
Stralsund, den 4. Juli 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 404.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Julie Auguste Tauffmann zu Altenkirchen, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Wilhelmine Sophie Therese Schmidt zu Greifswald ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Die Kandidaten der Theologie Klopsch zu Radlow, Kohrt zu Tribsees und Jantzen ebenfalls zu Tribsees sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu einem Rectorate an allgemeinen Stadtschulen erklärt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alexander Gustav Wilhelm Drewien hat sich in Bergen niedergelassen.

In die Stelle des verzogenen Gutspächters Baltz zu Lüssow ist der Gutsbesitzer von Voß-Wolffradt auf Lüssow zum Armenpfleger des Kirchspiels Ranzin erwählt und bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Dr. Stürzebein als Collaborator am Gymnasium zu Greifenberg in Pommern ist genehmigt worden.

Der Gutspächter Carl Christian Hecht zu Bartmannshagen ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Horst und Grimmer Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Dem Seminaristen Anton Carl August Rudolf Keiser zu Techlin, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Consistorialrath Carus, welcher durch Allerhöchste Ordre vom 27. Februar d. J. zum Mitglied des Königlichen Consistoriums der Provinz Pommern und zum Hof- und Schloß-Prediger in Stettin ernannt worden, ist am 3. und 4. Juli d. J. in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der frühere Sergeant Weihert und der frühere Hautboist Alfoth sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees angestellt und der Grenz-Aufseher Scheffler im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees ist zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher ernannt worden, in Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Greifenberg versetzten Goecks.

Vermischte Nachrichten.

(№ 405.) Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 406.) Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 407.) Dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 408.) Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung von Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 409.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 14. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(№ 410.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Juli	in Garz auf Rügen,	den 5. August	in Demmin,
„ 27. „	„ Bergen,	„ 8. „	„ Treptow a./T.,
„ 30. „	„ Garnin,	„ 10. „	„ Anclam,
„ 1. August	„ Grimmen,	„ 11. „	„ Ferdinandshof.
„ 3. „	„ Greifswald,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 411.) Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind eingezahlt:

I. unmittelbar bei mir: von dem Rittergutsbesitzer von Homeyer auf Ranzin und seiner Familie 400 Rthr.

II. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Stralsund: in der Stadt Barth gesammelt 131 Rthr 20 Sgr 10 pf.

III. bei der Kreis-Kasse in Bergen: **1.** von dem Kreis-Secretair Haas daselbst 20 Sgr., **2.** von dem Hofe Kluptow 1 Rthr 12 Sgr 6 pf., **3.** von dem Gutspächter Dudy in Silvitz 5 Rthr., **4.** von dem Gutsbesitzer Fock in Mellnitz 2 Rthr., **5.** von dem Gutsbesitzer Fock in Tilzow 2 Rthr., **6.** in der Stadt Garz a./R. gesammelt 20 Rthr 7 Sgr 6 pf., **7.** in Gustin auf einer Hochzeit gesammelt 2 Rthr 1 Sgr 8 pf., **8.** von dem Schulzen Haase in Buddemin 1 Rthr., **9.** von dem Rittergutsbesitzer von Harder auf Casselvitz 11 Rthr 15 Sgr 10 pf., **10.** von der Gemeinde Kluis 15 Sgr., **11.** von der Gemeinde Malkvitz 3 Rthr 8 Sgr 6 pf., **12.** in Mellnitz auf einer Hochzeit gesammelt 8 Rthr 1 Sgr., **13.** von den Dienstleuten in Moisselbritz 2 Rthr 17 Sgr., **14.** von der Gemeinde Patzig 3 Rthr 8 Sgr., **15.** in Putbus gesammelt 13 Rthr 17 Sgr 6 pf., **16.** im Kirchspiel Rappin gesammelt 27 Rthr 13 Sgr 11 pf., **17.** von den Geschwistern R. H. S. und Wittwe H. in Sagard 3 Rthr., **18.** von der Gemeinde Strüßendorf 7 Sgr 6 pf., **19.** von Z. (ungenannt) 10 Rthr., **20.** aus einer von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Putbus, dem Landrathe a. D. von der Lancken und dem Landrathe von Platen veranstalteten Sammlung 302 Rthr 4 Sgr 1 pf. — zusammen 420 Rthr. —

IV. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: **1.** von dem Gutspächter Anders in Tribohm 5 Rthr., **2.** von dem Gutsbesitzer Albrecht in Kükenshagen 15 Sgr., **3.** von dem Königl. Förster Abraham in Fuhlendorf 10 Sgr., **4.** von dem Gutspächter Anders in Günz 3 Rthr., **5.** von dem Königl. Kammerherrn Grafen von Behr-Negendank auf Semlow 100 Rthr., **6.** von dem Gutspächter Burchard in Woosen 1 Rthr., **7.** von dem Gutspächter Boll in Steinfeld 1 Rthr., **8.** von dem Domainenpächter von Beringe in Neubauhof 1 Rthr., **9.** von dem Domainenpächter Braun in Seemühl 1 Rthr., **10.** von dem Bauer Bar-

nekow in Lüssow 15 Sgr., **11.** von dem Domainenpächter Brunst in Rienhagen 2 Rthlr., **12.** von dem Königl. Oberförster Barkow in Schuenhagen 2 Rthlr. 6 Sgr. 3 pf., **13.** von dem Domainenpächter Bauer in Zipke 1 Rthlr., **14.** von dem Schulzen Burmeister in Neuendorf 5 Sgr., **15.** von dem Guts-Inspector Borgwardt in Risdorf 15 Sgr., **16.** von dem Rittergutsbesitzer Bartels auf Gr. Kedingshagen 3 Rthlr., **17.** von dem Gutsbesitzer Birnbaum in Oldendorf 2 Rthlr., **18.** von dem Oekonom Birnbaum in Oldendorf 1 Rthlr., **19.** von dem Gehöftsbesitzer Bahls in Langenhanshagen 5 Rthlr., **20.** von dem Gutspächter von Creplin in Neuenlübke 1 Rthlr., **21.** von dem Domainenpächter Durfteler in Gruel 5 Rthlr., **22.** von dem Gutspächter Daehn in Langenhanshagen 15 Sgr., **23.** von dem Königl. Förster Daecke in Kronhorst 15 Sgr., **24.** von dem Bauer Fr. Dieckelmann in Krummenhagen 15 Sgr., **25.** von dem Bauer L. Dieckelmann daselbst 10 Sgr., **26.** von dem Bauer Dentzin in Lüssow 15 Sgr., **27.** von der Domainenpächterin Duby in Bussin 15 Sgr., **28.** von dem Bauer Dehmlow in Küstrow 1 Rthlr., **29.** von dem Gehöftsbesitzer Dettmann in Schuenhagen 1 Rthlr., **30.** von dem Domainenpächter Dieckmann in Lassentin 5 Rthlr., **31.** von dem Gutsbesitzer Daden in Zarrenzin 1 Rthlr., **32.** von dem Gutspächter Düwell in Preetz 5 Rthlr. 20 Sgr., **33.** von dem Rechnungs-Rath Danckwardt in Franzburg 5 Rthlr., **34.** von dem Bauer Ewert in Lüdershagen 15 Sgr., **35.** von dem Gutspächter Fabricius in Kl. Mohrdorf 1 Rthlr., **36.** von dem Rittergutsbesitzer von Gadow auf Drechow 2 Rthlr., **37.** von dem Gehöftsbesitzer Graeff in Langenhanshagen 15 Sgr., **38.** von dem Major a. D. Grafen v. d. Groeben in Spoldershagen 5 Rthlr., **39.** von dem Landrathe von Hagemeister in Franzburg 10 Rthlr., **40.** von dem Rittergutsbesitzer von Hertell auf Plennin 2 Rthlr., **41.** von dem Inspector Hane in Pütnitz 5 Sgr., **42.** von dem Schulzen Havemann in Langendamm 10 Sgr., **43.** von dem Gutspächter Holsten in Langenhanshagen 15 Sgr., **44.** von dem Oberamtmann Holtz in Grenzin 2 Rthlr., **45.** von dem Domainenpächter Holsten in Steinhagen 1 Rthlr. 15 Sgr., **46.** von dem Inspector Harder 10 Sgr., **47.** von dem Eigenthümer Halliger in Platenberg 5 Sgr., **48.** von dem Inspector Heuer in Kl. Cordshagen 10 Sgr., **49.** von dem Rittergutsbesitzer von Homeyer auf Bartelshagen 1 Rthlr., **50.** von dem Domainenpächter Henning in Flemendorf 2 Rthlr., **51.** von dem Bauer Holzerland in Küstrow 1 Rthlr., **52.** von dem Müller Haack daselbst 15 Sgr., **53.** von dem Rittergutsbesitzer Holtz auf Saaxel 2 Rthlr., **54.** von dem Gutspächter Holtz in Planitz 15 Sgr., **55.** von dem Domainenpächter Holsten in Neuendorf 1 Rthlr., **56.** von dem Bauer Häfert in Bartelshagen 5 Sgr., **57.** von dem Domainenpächter von Hillebrandt in Lüdershagen 1 Rthlr., **58.** von dem Rittergutsbesitzer Helms auf Ober-Mützkow 2 Rthlr., **59.** von dem Rittergutsbesitzer Henning auf Wüstenhagen 1 Rthlr., **60.** von dem Rittergutsbesitzer von Hagemeister auf Clausdorf 2 Rthlr., **61.** von dem Rittergutsbesitzer Holsten auf Krönnevitz 2 Rthlr., **62.** von dem Gutspächter Holtz in Viersdorf 15 Sgr., **63.** von dem Oberamtmann Holst in Frauendorf 5 Rthlr. 20 Sgr., **64.** von dem Ziegler Jonas in Oberhof 1 Rthlr., **65.** von dem Bauer Junge in Hermannshagen 5 Sgr., **66.** von dem Inspector Kretlow in Trinwillershagen 10 Sgr., **67.** von dem Inspector Kretlow in Behrenshagen 10 Sgr., **68.** von der Wirthschafterin Kusahl in Pütnitz 5 Sgr., **69.** von dem Rittergutsbesitzer von Köhler auf Oebelitz 1 Rthlr., **70.** von dem Schulzen Krehl in Steinhagen 10 Sgr., **71.** von der Müller-Wittwe Köhnke in Krummenhagen 10 Sgr., **72.** von dem Inspector Koch in Devin 15 Sgr., **73.** von dem Gutspächter Klingender in Zitterpenningshagen 15 Sgr., **74.** von dem Inspector Kracht in Lüssow 15 Sgr., **75.** von dem Domainenpächter Koch in Dabitz 2 Rthlr., **76.** von dem Stadtförster Kühne in Barther Holz 15 Sgr., **77.** von dem Schulzen Kasten in Bresewitz 5 Sgr., **78.** von dem Schulzen Krohn in Hermannshagen 5 Sgr., **79.** von dem Kossäth M. Kroß in Rienhagen 10 Sgr., **80.** von dem Gutspächter Kirchner in Duvendiek 1 Rthlr., **81.** von dem Majoratsbesitzer, Freiherrn von Klot-Trautvetter auf Hohendorf 10 Rthlr., **82.** von dem Gutspächter Ketelböter in Kl. Damitz 15 Sgr., **83.** von dem Einwohner C. Kroß in Rienhagen 2 Sgr. 6 pf., **84.** von dem Kossäth C. Kroß daselbst 5 Sgr., **85.** von dem Bauer Krabbe in Krummenhagen 1 Rthlr., **86.** von dem Kammerherrn Baron von Langen auf Parow 12 Rthlr., **87.** von dem Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Baron von Langen auf Gr. Lüdershagen 20 Rthlr., **88.** von dem Gutspächter Löhding in Zornow 10 Rthlr., **89.** von dem Rittergutsbesitzer Ladewig auf Prusdorf 5 Rthlr., **90.** von dem Inspector Litz in Beiershagen 5 Sgr., **91.** von dem Gutspächter Lichtwark in Eckhof 15 Sgr., **92.** von dem Statthalter Laaß in Koitenhagen 5 Sgr., **93.** von dem Gutspächter Litz in Weitenhagen 2 Rthlr., **94.** von dem Gutspächter Lagemann in Langendorf 1 Rthlr., **95.** von dem Rittergutsbesitzer Lehmann in Arbshagen 1 Rthlr., **96.** von dem Gehöftsbesitzer Mahnke in Kl. Zausebuhr 1 Rthlr., **97.** von dem Pastor Maaß in Langenhanshagen 15 Sgr., **98.** von dem Bauer Maaß in Küstrow 1 Rthlr., **99.** von dem Lehrer Maaß in Frauendorf 5 Sgr., **100.** von dem Schulzen Marckwardt in Bartelshagen 10 Sgr., **101.** von dem Gutsbesitzer Münchmeyer in Cummerow 1 Rthlr., **102.** von dem Gutspächter Oldenburg in Plummendorf 15 Sgr., **103.** von dem Domainenpächter Otto in Krummenhagen 1 Rthlr., **104.** von dem Ober-Amtmann Oldenburg in Hermanns-

hagen 4 Rthr., **105.** von dem Kammerherrn und Hauptmann a. D. von Pachelbl-Gehag auf Zimckendorf 25 Rthr., **106.** von dem Gutspächter Peters in Koitenhagen 2 Rthr., **107.** von dem Bauer Pleritz in Krummenhagen 15 Sgr., **108.** von dem Gutspächter von Rodbertus in Behrenwalde 5 Rthr. 20 Sgr., **109.** von dem Domainenpächter Rassow in Buchholz 2 Rthr., **110.** von dem Volontair Rähmel in Zitterpenningshagen 10 Sgr., **111.** von dem Domainenpächter Rieck in Gr. Cordshagen 2 Rthr., **112.** von dem Schulzen Ramm in Pruchten 10 Sgr., **113.** von dem Domainenpächter Rassow in Pertke 1 Rthr., **114.** von dem Schulzen Rubarth in Bodstedt 5 Sgr., **115.** von dem Schulzen Ramm in Fuhlendorf 5 Sgr., **116.** von dem Schiffer Büting in Neuendorf Heide 2 Sgr. 6 pf., **117.** von dem Gutspächter Ramelow in Hessenburg 1 Rthr., **118.** von dem Schulzen Runk in Eunmerow 10 Sgr., **119.** von dem Gutsbesitzer Rewoldt in Pantelitz 1 Rthr., **120.** von dem Rittergutsbesitzer von Stumpfeldt-Lilienanker auf Daskow 2 Rthr., **121.** von dem Gehöftspächter Susemihl in Langenhanshagen 15 Sgr., **122.** von dem Gutspächter Schönrock in Todenhagen 1 Rthr., **123.** von dem Rittmeister a. D. Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin 20 Rthr., **124.** von dem Schulzen Schröder in Krummenhagen 15 Sgr., **125.** von dem Gutspächter Stever in Wendorf 10 Sgr., **126.** von dem Schulzen Sorge in Lüssow 15 Sgr., **127.** von dem Schulzen Sievert in Küstrow 1 Rthr., **128.** von dem Schulzen Sievert in Fahrenkamp 15 Sgr., **129.** von dem Bauer Sternberg daselbst 15 Sgr., **130.** von dem Müllermeister Suhr in Wobbelkow 15 Sgr., **131.** von dem Müllermeister Schultz in Bartelshagen 5 Sgr., **132.** von dem Gutspächter Schönrock in Spoldershagen 4 Rthr., **133.** von dem Gutspächter Sarnow in Martenshagen 2 Rthr., **134.** von dem Gutsbesitzer Stuth in Manschenhagen 1 Rthr., **135.** von dem Inspector Sievert in Martensdorf 10 Sgr., **136.** von dem Gutsbesitzer Schröder in Neuen Pleen 1 Rthr., **137.** von dem Gutspächter Stuth in Alten Pleen 1 Rthr., **138.** von dem Rittergutsbesitzer von Schaevenbach auf Sommerfeld 2 Rthr., **139.** von dem Gutspächter Stuth in Kl. Kedingshagen 15 Sgr., **140.** von dem Bauer Töpfer in Lüssow 15 Sgr., **141.** von dem Gutspächter Tiburtius in Gr. Mohrdorf 1 Rthr., **142.** von dem Müllermeister Thomas in Prohn 10 Sgr., **143.** von dem Inspector Voß in Hugoldsdorf 10 Sgr., **144.** von dem Bauer Voegler in Krummenhagen 15 Sgr., **145.** von dem Bauer Vierow in Hermannshagen 5 Sgr., **146.** von dem Schulzen Vierk daselbst 5 Sgr., **147.** von dem Gutspächter Wienstein in Ahrenshagen 5 Rthr., **148.** von dem Gutspächter Wienstein in Balkenkoppel 15 Sgr., **149.** von dem Müllermeister Weu in Seemühl 10 Sgr., **150.** von dem Schulzen Wiese in Michaelsdorf 5 Sgr., **151.** von dem Bauer Wilde in Hermannshagen 2 Sgr. 6 pf., **152.** von dem Gutspächter Warner in Buschenhagen 15 Sgr., **153.** von dem Gehöftsbesitzer Wienkoop in Prohn 15 Sgr., **154.** von dem Gutsbesitzer Wienkoop in Gr. Damitz 15 Sgr., **155.** von dem Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Beiershagen 2 Rthr., **156.** von dem Inspector Zeidler in Voigdehagen 15 Sgr., **157.** von dem Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. von Zansen-Osten auf Gr. Zansebuhr 3 Rthr., **158.** von dem Schmidt Zimmermann in Ober-Mützkow 5 Sgr., **159.** von den Büdnern in Eichholz 1 Rthr., **160.** von den Bauern in Jacobsdorf 1 Rthr. 10 Sgr., **161.** von der Gemeinde Alt-Lendershagen 7 Rthr. 10 Sgr., **162.** von der Gemeinde Pütte 7 Rthr. 19 Sgr., **163.** von den Pachtbauern in Wobbelkow 2 Rthr. 11 Sgr., **164.** von der Gemeinde Rubitz 3 Rthr. 14 Sgr., **165.** von den Hofleuten in Zimkendorf 7 Rthr. 2 Sgr. 6 pf., **166.** von den Kathenleuten in Zimkendorf 2 Rthr. 12 Sgr. 6 pf.

zusammen	418 Rthr. 17 Sgr. 9 pf.
hievon sind von dem Landrathsamte in Franzburg für Botenlohn in Abzug gebracht	11 „ 7 „ 6 „
bleibt Einnahme	407 Rthr. 10 Sgr. 3 pf.

V. bei der Kreis-Kasse in Grimmen: **1.** von dem Schulzen H. Bahls in Bretwisch 1 Rthr., **2.** von dem Schulzen Fr. Bahls in Behnkenhagen 1 Rthr., **3.** von dem Schulzen Beerbaum in Papenhagen 1 Rthr., **4.** von der Rittergutsbesitzerin, Baronesse von Essen auf Falkenhagen 25 Rthr., **5.** von dem Schulzen Friedrichs in Splietsdorf 1 Rthr., **6.** von dem Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. von Hagenow auf Langenfelde 50 Rthr., **7.** von dem Rittergutsbesitzer von Hagenow auf Medrow 15 Rthr., **8.** von dem Schulzen Hilgendorf in Kl. Zarnewanz 1 Rthr., **9.** von dem Schulzen Krüger in Kl. Rakow 1 Rthr., **10.** von dem Schulzen Miehr in Gremersdorf 1 Rthr., **11.** von dem Rittergutsbesitzer Spalding 25 Rthr., **12.** von dem Inspector Boldt in Langenfelde 2 Rthr., **13.** von dem Eigenthümer Dämlow in Splietsdorf 1 Rthr., **14.** von dem Gutspächter Eggerß in Landsdorf 15 Sgr., **15.** von dem Eigenthümer Fitense in Siewertshagen 1 Rthr., **16.** von dem Pächter Ihlenfeld in Zetelvitz 1 Rthr., **17.** von dem Schulzen Kasch in Mühlenkamp 1 Rthr., **18.** von dem Schulzen Krüger in Wittenhagen 10 Sgr., **19.** von der Stadtgemeinde Grimmen 50 Rthr., **20.** in der dortigen Stadt gesammelt 16 Rthr. 27 Sgr. 6 pf. — zusammen 195 Rthr. 22 Sgr. 6 pf. —

VI. bei der Kreis-Kasse in Greifswald: **1.** von dem Rector und Senat der Universität Greifswald Beiträge der Universitäts-Angehörigen 189 Rthr., **2.** von dem Magistrate in Lassan als Ertrag

einer Hauscollecte 39 Rthlr., 3. von dem Kreis-Kassen-Rendanten Schütt in Greifswald 5 Rthlr., 4. von dem Kreis-Kassen-Executor Stolp daselbst 10 Sgr., — zusammen 233 Rthlr. 10 Sgr. —

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen warmen Dank aus.

Stettin, den 4. Juli 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 412.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, № 3256. der Gesetz-Sammlung, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

Die Anlage einer Telegraphen-Linie von Barth nach Darßer-Ort hat das Einlegen eines Telegraphen-Kabels durch den Koppelstrom, zwischen Redort und Born, nothwendig gemacht. Um das Kabel gegen Beschädigungen zu sichern, wird das Ankerwerfen und Ankerschleppen 50 Ruthen oberhalb und 50 Ruthen unterhalb der Kabellinie, welche an beiden Ufern durch Säulen bezeichnet ist, — bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern hiermit verboten.

Stralsund, den 8. Juli 1864. Königliche Regierung.

(№ 413.) Im II. Quartale 1864 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen:

1) den Lehrer Ernst Johann Anton Laarßen in Wolgast am 9. Juni 1864 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren zu drei Jahren Zuchthaus; 2) den Arbeitsmann Johann Joachim Theodor Schröder in Buddenhagen am 9. Juni 1864 wegen im Rückfall verübten schweren und einfachen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zwei Jahre; 3) den Knecht Johann Martin Bernhard Schumacher, genannt Will in Hanshagen am 11. Juni 1864 wegen Urkundenfälschung, mehrfachen Betrugs im wiederholten Rückfalle, Unterschlagung im wiederholten Rückfalle und Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren Zuchthaus, 2900 Rthlr. Geldbuße, eventuell noch zwei Jahren Zuchthaus und vier Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht; 4) die unverehelichte Wilhelmine Witt aus Wolgast am 1. Juni 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund, gegen:

1) die unverehelichte Johanna Prüser zu Dalkvitz am 30. November 1863 — Allerhöchstes Confirmations-Rescript vom 30. März 1864 — wegen Todtschlags zu lebenslänglichem Zuchthaus; 2) den Arbeitsmann Carl Wilhelm Julius Unger aus Burg am 25. April 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre; 3) den Arbeiter Carl Friedrich Adolph Clasen zu Langendorf am 24. Mai 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer; 4) den Zimmermann Johann Jacob Bernhard Peters zu Garz am 24. Mai 1864 wegen an einer willenlosen Person verübter Unzucht zu 2 Jahren Zuchthaus; 5) die verehelichte Drechslermeister Pieck, Johanna geborne Wegener zu Garz am 24. Mai 1864 wegen Theilnahme an der, durch 2c. Peters an einer willenlosen Person verübten Unzucht durch Anreizung zu 3 Jahren Zuchthaus; 6) den Bäckermeister Johann Friedrich Carl Lübke zu Damgarten am 27. Mai 1864 wegen versuchter wissentlicher Verleitung zum Meineide zu 4 Jahren Zuchthaus; 7) den Schiffskapitain Carl Wilhelm Christian Schläger zu Barth am 31. Mai 1864 wegen mehrfacher Unterschlagung, Versenkung eines Schiffs in betrügerischer Absicht und Theilnahme an einem Meineide zu 5 Jahren Zuchthaus und 500 Rthlr. Geldstrafe, eventuell noch 6 Monate Zuchthaus; 8) den Steuermann Joachim Parow zu Wieck am 31. Mai 1864 wegen wissentlichen Meineides, Theilnahme an einer Unterschlagung und an dem Versenken eines Schiffes in betrügerischer Absicht zu 4 Jahren Zuchthaus und 200 Rthlr. Geldstrafe, event. noch 3 Monaten Zuchthaus; 9) den Matrosen Joachim Matz zu Wieck wegen wissentlichen Meineides zu zwei Jahren Zuchthaus am 31. Mai 1864; 10) den Matrosen und Schiffskoch Peter Christoph Jahnke zu Wieck wegen wissentlichen Meineides am 31. Mai 1864 zu zwei Jahren Zuchthaus; 11) den Maurer Johann Friedrich Voigt zu Dreschvitz am 2. Juni 1864 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer; 12) den Arbeitsmann Johann Joachim Friedrich Dwars zu Lüdershagen am 6. Juni 1864 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zwei Jahre; 13) den Knecht Joachim Christoph Friedrich Lange aus Groß-Stresow am 6. Juni 1864 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer und 14) die unverehelichte Caroline Maria Christiane Dräger zu Breetz am 7. Juni 1864 wegen Kindesmords zu fünf Jahren Zuchthaus.

Greifswald, den 8. Juli 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 414.) In dem zum Bestellbezirke der Post-Expedition Sagard gehörenden Orte Neu-Mucran ist ein Briefkasten aufgestellt, welcher täglich mit Ausschluß des Sonntags durch einen Landbriefträger aus Sagard zu leeren ist.

Stralsund, den 10. Juli 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath **Brünnow**.

(№ 415.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Rießig mit einem Gesammt-Areal von 1546 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **4. August d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19, hierselbst vor dem Regierungs-Rath **Bredow** anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,500 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16,000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern; Domainen und Forsten.

(№ 416.) Die im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerke Alt- und Neu-**Schönfeldt** mit einem Gesammt-Areal von 2862 Morgen, worunter 2257 Morgen Acker und 318 Morgen Wiesen, sollen auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **8. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19, hierselbst, vor dem Regierungs-Rath **Bredow** anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,500 Rthlr. festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27,000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz die Pachtbewerber sich vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 29. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 417.) Bei der heute nach Maaßgabe der §. §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 13/16 vom 1. October 1864 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1864 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 26. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Rthlr. № 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230. — **Littr. B.** à 500 Rthlr. № 130. 332. 367. 448. 948. — **Littr. C.** à 100 Rthlr. № 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079. 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229. — **Littr. D.** à 25 Rthlr. № 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189. 2345. 2354. 2990. 3929. — **Littr. E.** à 10 Rthlr. № 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooſt resp. gekündigt.**

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgelooſten und seit sechs Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

Zum 1. April 1858. 13. Verloosung: **Littr. D.** № 134.

Zum 1. April 1859. 15. Verloosung: Littr. C. № 2195. 2832.

Zum 1. October 1859. 16. Verloosung: Littr. C. № 290. Littr. D. № 1635. 1687. 2997. 3207.

Zum 1. April 1860. 17. Verloosung: Littr. C. 1142.

Zum 1. October 1860. 18. Verloosung: Littr. C. № 1602. 2185. Littr. D. № 1269. 3601.

Zum 1. April 1861. 19. Verloosung: Littr C. № 3298. 4550.

Zum 1. October 1861. 20. Verloosung: Littr. B. № 443. Littr. C. № 4336. Littr. D. № 54. 2675.

Zum 1. April 1862. 21. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr. № 1038. Littr. C. à 100 Rthlr. № 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Rthlr. № 2491.

Zum 1. October 1862. 22. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr. № 200. 820. Littr. B. à 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. à 100 Rthlr. № 1513. 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Rthlr. № 159. 199. 1978.

Zum 1. April 1863. 23. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr. № 541. Littr. C. à 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr D. à 25 Rthlr. № 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083.

Zum 1. October 1863. 24. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr. № 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B. à 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C à 100 Rthlr. № 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746. 3776. 5644. 5849. Littr. D. à 100 Rthlr. № 63. 313. 912. 1558. 2369. 2441.

Stettin, den 9. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 418.) Den Lämmern zu Kieshof auf dem Guts-Hofe und zu Friedrichsfelde sind die Pocken geimpft worden. Greifswald, den 8. Juli 1864.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

(№ 419.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch die Benutzung des Kirchhofes zu Wiek a./Wittow als Communicationsweges, das Ueberklettern über die Befriedigung des Kirchhofes, ingleichen das Passiren desselben mit Vieh, Schubkarren ꝛc. bei einer Geldstrafe bis zu drei Thalern, in deren Stelle im Unvermögensfalle dreitägige Gefängnißstrafe tritt, hiermit untersagt.

Bergen, den 4. Juli 1864. Königliches Landraths-Amt.

(№ 420.) Den Lämmern zu Moisselbritz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 7. Juli 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 421.) Auf dem Gute Gr.-Bremerhagen und in den Ortschaften Wittenhagen und Gr.-Elmenhorst sind den Lämmern die Pocken geimpft.

Grimmen, den 12. Juli 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 422.) **Am Dienstag, den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die 13te Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und die 3te Verloosung von 2,600 Rthlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 7. Juli 1864. Der Direktor der Altpommerschen Landstube, v. Köller.

(№ 423.) Zur Wahl zweier Directions-Mitglieder und zum Zwecke geschäftlicher Erörterungen findet am **30. Juli cr.**, Vormittags 9 Uhr, im Geschäfts-Locale der Societät, Kirchplatz № 2., drei Treppen hoch, zu Stettin eine außerordentliche General-Versammlung statt, zu welcher die Societäts-Mitglieder eingeladen werden. Stettin, den 12. Juli 1864.

Der Verwaltungs-Rath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 424.) **Mittwoch, den 3. August d. Js., von Vormittags 10 Uhr ab,** werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landesbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und vierjährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof, sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird, und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können.

Trakehnen, den 1. Juli 1864. Der Landstallmeister von Dassel.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 21. Juli 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. Juli d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5902. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, so wie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 425.) IItes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind ferner eingezahlt worden:

VII. bei der Kreis-Kasse in Bergen: 21. in der Stadt Garz a./R. von Neuem gesammelt 1 Rthr. 12 Sgr. 6 pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts. angegebenen Beiträge — 421 Rthr. 12 Sgr. 6 pf. —

VIII. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: 167. in der Stadt Damgarten gesammelt 20 Rthr. 26 Sgr., **168.** desgleichen in der Stadt Richtenberg 31 Rthr., **169.** von der Gemeinde Hermannshagen 2 Rthr. 8 Sgr. 7 pf., **170.** von der Gemeinde Kenz 3 Rthr. 9 Sgr., **171.** von der Gemeinde Kinbackenhagen 23 Sgr., **172.** von einem Ungenannten in Voigdehagen 3 Rthr. 15 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts. angegebenen Beiträge — 469 Rthr. 1 Sgr. 10 pf. —

IX. bei der Kreis-Kasse in Grimmen: 21. von dem Gutspächter Anders in Gr. Rakow 1 Rthr., **22.** von dem Domainenpächter Appelmann in Hildebrandshagen 15 Sgr., **23.** von dem Gutspächter Ascher in Nielitz 1 Rthr., **24.** von dem Büdner Baumann in Neu-Miltzow 2 Sgr. 6 pf., **25.** von dem Koch Becker in Falkenhagen 2 Sgr. 6 pf., **26.** von dem Schulzen Blohm in Brandshagen 2 Sgr. 6 pf., **27.** von dem Gutspächter Block in Gr. Zetelvitz 1 Rthr., **28.** von dem Domainenpächter Böckler in Treuen 1 Rthr., **29.** von dem Domainenpächter Claus in Vietlipp 1 Rthr., **30.** von dem Gutspächter Dützmann in Lüssow 1 Rthr., **31.** von dem Packetträger Ehlert in Miltzow 5 Sgr., **32.** von dem Gutspächter Fock in Behnkenhagen 10 Sgr., **33.** von dem Inspector Hagen in Falkenhagen 1 Rthr., **34.** von dem Domainenpächter Holtz in Bretwisch 1 Rthr., **35.** von dem Gutsbesitzer Holtz in Reinkenhagen 5 Rthr., **36.** von dem Schneider Huth daselbst 10 Sgr., **37.** von dem Küster Kist in Brandshagen 5 Sgr., **38.** von dem Gastwirth Kist in Woltershagen 2 Rthr., **39.** von dem Domainenpächter Koch in Segebadenhau 10 Rthr., **40.** von dem Post-Expedienten Knitter in Miltzow 7 Sgr. 6 pf., **41.** von dem Gastwirth Krohn in Brandshagen 5 Sgr., **42.** von dem Kammerherrn von der Lancken-Wakenitz auf Clevenow 25 Rthr., **43.** von dem Domainenpächter Langemak in Bremerhagen 10 Rthr., **44.** von dem Inspections-Assistenten Mantz in Miltzow 5 Sgr., **45.** von dem Küster Meinck in Reinkenhagen 1 Rthr., **46.** von dem Schuhmacher Mensel in Miltzow 2 Sgr. 6 pf., **47.** von dem Krüger Meyer in Reinkenhagen 2 Sgr. 6 pf., **48.** von dem Gensdarm Misch daselbst 2 Sgr. 6 pf., **49.** von dem Gärtner Martiensen in Falkenhagen 2 Sgr. 6 pf., **50.** von dem Gutspächter Peters in Boltenhagen 1 Rthr., **51.** von dem Müller Pieritz in Neu-Zarrendorf 15 Sgr. **52.** von dem Pastor Pieper in Reinkenhagen 1 Rthr., **53.** von dem Schulzen Rienow in Neu-Miltzow 5 Sgr., **54.** von dem Pfarrpächter von Scheven in Rakow 1 Rthr., **55.** von dem Ober-Amtmann Schömann in Meseckenhagen 2 Rthr., **56.** von der Baronin Schoultz von Ascheraden auf Oberschlag 5 Rthr., **57.** von dem Schulzen Sohm in Stoltenhagen 1 Rthr., **58.** von dem Gutspächter von Schlichtegroll in Engelswacht 3 Rthr., **59.** von dem Stellmacher Steinbring in Reinkenhagen 2 Sgr. 6 pf., **60.** von dem Büdner Stuth daselbst 5 Sgr., **61.** in der Stadt Tribsees gesammelt 58 Rthr. 25 Sgr., **62.** von dem Gutspächter Uterhart in Dönnie 1 Rthr., **63.** von dem Gutspächter Vensmer in Niederhof 5 Rthr., **64.** von dem Pastor Vogel in Reinberg 2 Rthr., **65.** von dem Schulzen Wiese in Wüstenbielow 27 Sgr.

6 pf, **66.** von dem Krüger Wichmann in Neu-Ahrendsee 2 Sgr 6 pf, **67.** von dem Schulzen Wiesener in Reinkenhagen 2 Sgr 6 pf, **68.** von dem Pastor Wellmann in Brandshagen 1 Rthr., **69.** von dem Holländer Wendel in in Falkenhagen 1 Rthr, **70.** von dem Pächter Wilde in Behnkenhagen 5 Sgr., **71.** aus einer Sammlung von Woldhof und Zarnecla 1 Rthr 28 Sgr 6 pf, **72.** von dem Domainenpächter Zarncke in Prußmannshagen 7 Sgr 6 pf, **73.** von dem Gutspächter Ziemssen in Reinberg 1 Rthr, — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts. angegebenen Beiträge — 347 Rthr 18 Sgr 6 pf —

X. bei der Kreis-Kasse in Greifswald: 3. in der Stadt Wolgast gesammelt 260 Rthr 15 Sgr, — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts. angegebenen Beiträge — 493 Rthr 25 Sgr —

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen warmen Dank aus.

Stettin, den 13. Juli 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(**№ 426.**) In Folge des Ablebens des Gutsbesitzers Rieckhoff zu Groß-Elmenhorst ist der Landtags-Abgeordnete, Schulze Bahls zu Langenhanshagen zum Mitgliede der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Neuvorpommern und der Landtags-Abgeordnete, Hofbesitzer Peter Bahl zu Lubmin zum Stellvertreter desselben gewählt worden.

Stettin, den 16. Juli 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(**№ 427.**) Gemäß §. 18. des unter dem 19. October 1863 von uns bestätigten Statuts für die Genossenschaft zur Räumung der Barthe im Kreise Franzburg (Amtsblatt 1863 Stück 44) und in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 6. November 1863 (Amtsblatt 1863 Stück 46 № 703) und vom 20sten Februar 1864 (Amtsblatt 1864 Stück 9 № 140) wird das bezeichnete Statut für folgende Liegenschaften hierdurch in Geltung gesetzt: 1) diejenigen Theile des Königlichen Oberförsterei-Reviers Schuenhagen, welche unterhalb der nordwestlichen Grenze des Behmschen Büdner-Grundstücks zu Schuenhagen belegen sind, 2) das Königliche Domainen-Vorwerk Hövet, 3) die betheiligten Ländereien der Küsterei zu Starkow, 4) die beiden Bauerhöfe zu Redebas, 5) das Königliche Domainen-Vorwerk Redebas, 6) die an der Barthe belegene Dienstwiese des Lehrers zu Redebas, 7) das Rittergut Frauendorf.

Stralsund, den 11. Juli 1864. Königliche Regierung.

(**№ 428.**) Die Verlustliste des 1. combinirten Preußischen Armee-Corps für die Zeit vom 27sten bis 29. Juni cr. liegt in den Amtslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des hiesigen Magistrats zur Einsicht offen.

Stralsund, den 19. Juli 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 429.**) Den Lämmern zu Dargezin, Fritzow und Züssow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 19. Juli 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(**№ 430.**) Polizei-Verordnung für die Gemeinde Born.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) wird hiermit angeordnet, daß die am westlichen Ende der Dorflage zu Born neben der Dorfstraße und neben der Viehtrift belegene Sandscholle, zu deren Befestigung Vorrichtungen getroffen worden sind, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes von Niemandem betreten werden darf. Auch alles Vieh muß von der bezeichneten Sandscholle fern gehalten werden. Zuwiderhandlungen werden durch eine der Ortsarmenkasse zufließende Geldstrafe bis zu 1 Thaler geahndet.

Franzburg, den 30. Juni 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(**№ 431.**) Den Lämmern zu Zitterpenningshagen, Gr.-Lüdershagen, Martensdorf, Zandershagen, Ober-Mützkow, Klein-Kedingshagen, Duvendieck, Hohendorf, Prohn Hof, Kramerhof, Klein- und Groß-Damitz, Oldendorf und Andershof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. Juli 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(**№ 432.**) Wegen Anfertigung einer Brücke ist der von Elmenhorst nach Wittenhagen führende Landweg vom 27sten dies. Mts. bis zum 4ten künft. Mts. für Fuhrwerke gesperrt.

Grimmen, den 19. Juli 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(**№ 433.**) An Stelle des Pächters Ehmke ist der Pächter Christian Krüger mit der Verwaltung des Schulzenamtes in dem Universitätsgute Kemnitzerhagen-Dorf beauftragt worden.

Greifswald, den 13. Juli 1864.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 434.) Den Lämmern zu Kessin sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 19. Juli 1864. Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 435.) Wegen Umlegung des Straßen-Dammes in Eldena ist die Brücke am Ruinen-Garten daselbst vom 24sten d. Mts. an auf einige Tage für Fuhrwerke und Reiter nicht zu passiren. Dieselben müssen daher während dieser Zeit den Weg an der Badeanstalt vorbei, auf der Strandweide, dem Rydbollwerke entlang und um die Mühle herum, welcher für leichtes Fuhrwerk und Reiter eingerichtet werden wird, benutzen.

Greifswald, den 19. Juli 1864. Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 436.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Grubert und des Vorwerkspächter Klatt in Heidebrinck sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 14. Juli 1864. Die Polizei-Behörde.

(№ 437.) Die Lieferung von 80 Klaftern à 108 Cubikfuß Fichten-Klobenholz soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Ablieferung erfolgt frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm bei Stralsund und liegen die Lieferungs-Bedingungen daselbst zur Einsicht aus. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Brennholz" bis zum 10. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.

Stralsund, den 16. Juli 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 438.) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und

werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad **I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht

krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchen-Zeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die

etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 439.) **Mittwoch, den 3. August d. Js., von Vormittags 10 Uhr ab,** werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landesbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und vierjährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhof, sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage Seitens der Gestüt-Verwaltung hinreichend gesorgt sein wird, und daß die erkauften Pferde, die mit der Bahn versandt werden sollen, bis zu ihrer Verladung hier gegen Erstattung der Futterkosten in Verpflegung bleiben können.

Trakehnen, den 1. Juli 1864. Der Landstallmeister von Dassel.

(№ 440.) Zur Wahl zweier Directions-Mitglieder und zum Zwecke geschäftlicher Erörterungen findet am **6. August d. J.,** Vormittags 9 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Societät, Kirchplatz № 2., drei Treppen hoch, zu Stettin eine außerordentliche General-Versammlung statt, zu welcher die Societäts-Mitglieder eingeladen werden. Die auf den 30sten d. Mts. anberaumte General-Versammlung fällt aus.

Stettin, den 17. Juli 1864.

Der Verwaltungs-Rath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 441.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hofbesitzer Friedrich Ferdinand Spruth zu Gr. Elmenhorst ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Abtshagen und Elmenhorst gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Pommern:

1) der Oeconomie-Commissions-Rath Boeltz in Neustettin ist gestorben; 2) dem Secretair und Büreau-Vorsteher Fisch ist der Character Kanzlei-Rath verliehen; 3) der Gutsbesitzer v. Lübtow zu Bochowke ist als Kreis-Verordneter des Stolper Kreises, und 4) der Gutsbesitzer Glorin zu Coldemanz als Kreis-Verordneter des Greifenberger Kreises, sowie 5) der Freischulzenhofsbesitzer Flemming zu Alt-Damerow als Kreisboniteur des Stolper Kreises vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 442.) Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Vetschau ist unter dem 12ten Juli 1864 ein Patent

auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 443.) Dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 444.) Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 28. Juli 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. Juli d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5903. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864; unter

„ 5904. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864; unter

„ 5905. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshof, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

„ 5906. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban; unter

„ 5907. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau, und unter

„ 5908. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thlrn. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 445.) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland“ wiederholt auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im preußischen Staate gemäß §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die in §. 53. daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 446.) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thalern von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 447.) Mit Bezug auf die in der Beilage zum 19. Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung von den Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken des Kreises Greifswald wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der daselbst unter laufende № 104. gedachte Erhebungsbezirk Oldenburg nachträglich dem Hebebezirk № 121. Ranzin einverleibt worden ist und damit als eigener Hebebezirk zu bestehen aufgehört hat. Stralsund, den 20. Juli 1864. Königliche Regierung.

(№ 448.) In der Nacht vom 9ten zum 10. Januar d. J. haben die vier Einwohner aus Hollendorf bei Wolgast: der Fischer Peter Knuth, der Lehrer Carl Lorenz, der Fischerknecht Joachim Jarling, der Fischerknecht Ludwig Schult, den Oeconomen Adolph Martens aus Klein-Gaatz auf der Insel Usedom, welcher auf der Heimkehr von Wolgast verirrt, in das Eis des westlichen Peene-Stromes — des sogenannten Buttermilchgrabens — eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr errettet. Wir bringen diese That des Muthes und der Selbstverläugnung, bei welcher sich besonders der Fischer Knuth durch Entschlossenheit ausgezeichnet hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 21. Juli 1864. Königliche Regierung.

(№ 449.) Es ist in Stralsund vor Kurzem ein toller Hund eingefangen worden. Wir finden uns hiedurch veranlaßt, zur genauen Nachachtung sowohl die Vorschriften unserer die Polizei der Hunde betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 27 № 181) in Erinnerung zu bringen, als auch die auf die Hundswuth bezüglichen Bestimmungen des die ansteckenden Krankheiten betreffenden Regulativs vom 8. August 1835 aufs Neue bekannt zu machen, wie folgt:

11. Tollkrankheit. (Hundswuth.)

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maaßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibes-Strafen, nachdrücklich zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder Demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seq festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund, bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinal-Personen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 777. seq. zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, sowie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-Instruction behandelt werden. — Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777. seq des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt. — Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thiers einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet. — Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen. Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens etc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. — Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden.

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei

auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle. — Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch Derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf. Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn Letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf Derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen. — Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lager-Strohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction. — Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden. — Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen. — Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maaßgabe der am Schluß des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effecten nach Vorschrift der Desinfection-Instruction zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen. Stralsund, den 23. Juli 1864. Königliche Regierung.

(№ 430.) Polizei-Verordnung.

Seit einiger Zeit hat in den Kreisen Franzburg und Grimmen die häutige Rachenbräune (Diphtheritis pharyngea) sich häufig gezeigt und dabei sich nicht nur als so bösartig, daß sie in nicht wenigen Fällen den Tod herbeigeführt hat, sondern auch als ansteckend erwiesen. Hierdurch finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk nachstehende Polizei-Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Die Aerzte haben jeden Fall einer häutigen Rachenbräune, die sich epidemisch verbreitet, oder als ansteckend erweiset, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern der zuständigen Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 2. Hat die Polizei-Behörde eines Ortes Anlaß zu dem Verdachte, daß in dem Orte die häutige Rachenbräune sich epidemisch verbreite oder als ansteckend erweise, so muß sie sofort durch ärztliche Untersuchung feststellen lassen, ob dieser Verdacht gegründet ist. Sobald letzterer durch ein ärztliches Gutachten bestätigt ist, so hat sie hievon unverzüglich uns Bericht zu erstatten und außerdem nicht allein sich in Kenntniß von dem weiteren Gange der genannten Krankheit zu erhalten, sondern auch, so lange dieselbe fortbesteht, durch die erforderlichen Anordnungen dahin zu wirken, daß einestheils in ihrem Verwaltungsbereiche jeder von der Krankheit Befallene, soweit es den Umständen nach geschehen kann, isolirt oder doch seine Wohnung mit einer Warnungstafel bezeichnet und, daß anderntheils in dieser Wohnung durch Reinlichkeit, Lüftung und, sobald es zulässig und erforderlich ist, auch durch Anwendung desinficirender Mittel der Entwickelung und Anhäufung eines die Krankheit verbreitenden Ansteckungsstoffes nach Möglichkeit entgegengewirkt hat.

Stralsund, den 26. Juli 1864. Königliche Regierung.

(№ 431.) Höherer Anordnung zufolge soll im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke versuchsweise vom 1. August d. J. ab für diejenige portofreie Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihrem Umgange eingesammelt oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten entnommen wird, und nach dem Stationsorte der Landbriefträger bestimmt ist, eine Gebühr nicht ferner erhoben, diese Correspondenz vielmehr, gleich wie die mit den Posten angekommene portofreie Dienst-Correspondenz, den Adressaten nicht nur bei der Abholung von der Post, sondern auch bei der Bestellung durch die Ortsbriefträger gebührenfrei ausgehändigt werden. — Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß diese Maßregel nur versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufes getroffen worden ist.

Stralsund, den 26. Juli 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 452.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Königsfelde soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Mittwoch, den 10ten August cr.,** Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Bibliothek-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Königsfelde liegt 1¾ Meilen von der Kreisstadt Darkehmen, 3½ Meilen von dem hiesigen und 5 Meilen von dem Eisenbahnhofe der Handelsstadt Insterburg entfernt und umfaßt an

	Morgen	□Ruthen
Hof und Baustellen	16	143
Gärten	41	43
Acker	1705	89
Wiesen	550	58
Hütung	95	32
Unland	96	71
insgesammt also ein Areal von	2505	76

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4750 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 26000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 453.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königl. Domaine Friedrichsberg mit dem Vorwerke Kohlau sollen von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Donnerstag, den 11. August cr.,** Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Bibliothek-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Friedrichsberg liegt 1¼ Meilen von der Kreisstadt Darkehmen, 3¾ Meilen von dem hiesigen und 5 Meilen von dem Eisenbahnhofe der Handelsstadt Insterburg entfernt. Dieselbe umfaßt und zwar:

a. Friedrichsberg an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	13	106
Gärten	21	23
Acker	1370	164
Wiesen	486	42
Hütung	28	52
Unland	63	131
Summa	1983	158

b. das Vorwerk Kohlau an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	17	10
Gärten	7	179
Acker	567	174
Wiesen	244	65
Hütung	6	157
Unland	26	154
Summa	871	19

insgesammt also ein Areal von 2854 Morgen 177 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4300 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 24000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 454.) Das im Arnswalder Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Rietzig mit einem Gesammt-Areal von 1546 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **4. August d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19, hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,500 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 16,000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 455.) Die im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerke Alt- und Neu-Schönfeldt mit einem Gesammt-Areal von 2862 Morgen, worunter 2257 Morgen Acker und 318 Morgen Wiesen, sollen auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **8. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,500 Rthlr. festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27,000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz die Pachtbewerber sich vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 29. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für direete Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 456.) Der vom Bandeliner Hofe zur Chaussee führende Weg, soll nach dem Antrage der Grundherrschaft von Bandelin in der Art verändert, und zwar verkürzt werden, daß er künftighin direct vom Hofe, circa 40 Ruthen südlich von dem bisherigen Wege, zur Chaussee führt. Etwanige Widersprüche sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist beim unterzeichneten Landraths-Amte anzumelden.

Greifswald, den 19. Juli 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 457.) Den Lämmern zu Hoevet und Neubauhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 20. Juli 1864. Königliches Landrathsamt.

(№ 458.) Den Schafen zu Alt- und Neu-Pastitz sind die Pocken geimpft worden.

Putbus, den 24. Juli 1864. Fürstliches Polizei-Amt.

(№ 459.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Lemcke sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 25. Juli 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 460.) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Briefe mit Geld oder geldwerthen Papieren in den im Locale des Kreisgerichts angebrachten Briefkasten eingelegt worden sind. Zur Aufnahme von Schriften, in denen Werthgegenstände enthalten sind, ist der Briefkasten nicht bestimmt, worauf das Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß von dem Gerichte für den etwaigen Verlust derartig abgegebener Gelder und Werthgegenstände keine Gewähr geleistet wird.

Greifswald, den 21. Juli 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 461.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	8.	11 U.	Etwas Weichholz in Klaftern und Kiefern- und Weichholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	8.	11 U.	Kiefern-Stubben in Klaftern und Haseln-Reisig in Haufen	daselbst.
	Warsin	8.	11 U.	Kiefern-Stubben in Klaftern und dergl. Reisig in Haufen	daselbst.
	Gr. Ernsthof	8.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
Poggendorf*)	Kronwald	8.	10 U	1½ Klafter Eichen-Scheite, ¼ Klafter Eichen-Knüppel, 11 Klafter Buchen-Nutzholz in Scheiten von 2' Länge, 67 Klftr. Buchen-Reiser	Gasthaus des Herrn Brunner in Lelz.

*) An diesem Termine werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Bremerhagen	6.	9½	Einige Eichen-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	6.	10 U	Eichen-, Weißbuchen-, Eschen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz, ein Klafter Buchen-Nutzholz	
	Elmenhorst	6.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	8.	9½ U.	einige Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	8.	11½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weichholz-Brennholz	
	Kl. Barnekow	8.	12½	Eichen-, Buchen-, Weichholz-Brennholz	

Stralsund, den 26. Juli 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 462.) Die Lieferung von 80 Klaftern à 108 Cubikfuß Fichten-Klobenholz soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Ablieferung erfolgt frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm bei Stralsund und liegen die Lieferungs-Bedingungen daselbst zur Einsicht aus. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Brennholz" bis zum 10. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau einreichen.

Stralsund, den 16. Juli 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 463.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Schulzen Pieritz in Neu-Ahrendsee, welcher diesen Ort verlassen hat, ist der Büdner Carl Pohl daselbst, und in Stelle des Schulzen Bahls in Gülzow Dorf, welcher dies Amt niedergelegt hat, der Eigenthümer Johann Bahls daselbst zum Schulzen ernannt und von uns bestätigt worden.

An die Stelle des von Eixen verzogenen Guts-Inspectors Schnur ist der Gutsinspector Elfeldt daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Eixen erwählt und bestätigt worden.

Der Pastor Preuß, bisher in Carnitz, Synode Treptow a./R., ist zum Pastor adj. in Dünnow, Synode Stolp, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Alten Grape, Synode Pyritz, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Patron ist das Marienstift in Stettin. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Juli 1865.

Der bisherige Hülfsprediger Konrad Leopold Henning von Gerlach in Wernigerode ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Samtens, Synode Garz a./R., Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli k. J.

Die Wahl des Adjuncten am Königlichen Pädagogium zu Putbus August Bode zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifswald ist bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Emil Carl Johann Ebers ist zum Kreisrichter beim Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Loitz ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Rudolph Jens Christian Reuter in Barth ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der Proviantamts-Controlleur Hempel in Stralsund ist nach Wesel versetzt und der Proviantamts-Assistent Ihle in Cöln mit Wahrnehmung der Controlleurstelle beim Proviantamt in Stralsund beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 464.) Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Glaeser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. Js. ein Patent

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontroll-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 465.) Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 466.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

(№ 467.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 28. Juli 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Schlächtermeister Kalesse hat das hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 27b. belegene Grundstück nebst Zubehör durch Vertrag vom 7ten d. Mts. an den Bäckeraltermann Wilhelm Klann verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten September und 4ten October cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht, Stralsund, den 28. Juni 1864.

Der Gutsbesitzer Ferdinand Carl Mahnke hat mittelst Vertrages vom 28. Mai cr. das im Franzburger Kreise, Nieparser Kirchspiele, belegene Gut Klein-Zansebuhr c. pert. an den Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Carl von Zansen-Osten auf Groß-Zansebuhr verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das Gut Klein-Zansebuhr c. pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten und 28sten September und 12ten October cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Da der Gärtner H. Schuhr und dessen Ehefrau, Bertha geb. Salchow, von dem ihnen gehörigen, vor dem Fettenthore an der Gartenstraße hierselbst sub № 23 belegenen Grundstücke einen Theil und zwar von der östlichen Seite des zunächst an der Brücke stehenden Befriedigungspostens an gerechnet in der nördlichen Baulinie der Gartenstraße an Breite siebenzig Fuß Rheinländisch Maaß und von diesem Punkte ab rechtwinklich von der Straßenrichtung durch die ganze Tiefe des Grundstücks bis zu dem der Stadt Greifswald gehörenden, am Stadtgraben belegenen Streifen Landes und westlich begrenzt durch den zwischen dem Schuhrschen Grundstücke und dem der Stadt Greifswald gehörigen Platze, der jetzigen Promenade, befindlichen Gränzgraben von dessen Mitte ab mit der darauf vorhandenen Laube und der Befriedigung gegen die Gartenstraße durch Vertrag vom 26. Juni d. Js. an den Kupferschmidt W. Grünwald hierselbst verkauft hat, so werden alle Diejenigen, welche an diesen verkauften Theil des Schuhrschen Grundstücks aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Juli, 9ten August und 16ten August d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da der academische Pächter H. Schenk zu Dersekow das ihm aus dem mit der Königl. academischen Administration hierselbst unterm 15. Juni 1850 abgeschlossenen Vertrage an dem der Königl. Universität hierselbst gehörigen, in Dersekow sub № IV. belegenen Hof zustehende, annoch bis Trinitatis 1870 dauernde Pachtrecht einschließlich der bestellten Pachtcaution von 525 Rthlr. und der Legegelder bei der Greifs-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 4. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Juli d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5909. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns, und unter

„ 5910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Das am 28. Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5911. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Das am 30. Juli d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5912. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864; unter

„ 5913. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864; und unter

„ 5914. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 468.) Die nach der Bekanntmachung vom 25sten v. Mts. mit dem 1. Juli d. Js. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. 9½ Sgr, für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. 11 Sgr

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 469.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 470.) In dem Kirch- und Pfarrorte Wiek auf Rügen ist eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Stralsund, den 2. August 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 471.) Das Wintersemester an der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 15. October dieses Jahres, gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. — Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. — Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freitag. — Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse. — Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. — Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 472.) Am Mittwoch, den 21. September d. J., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhalten. Die Anmeldungen zu diesem Termine, sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens bis zum 10. September cr. erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) der Geburtsschein; 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste; 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant Preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha; 4) ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß Schlußsatzes im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren, resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; alle übrigen Aspiranten dagegen haben ein Führungs-Zeugniß ihrer Obrigkeit beizubringen; 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht; 6) ein von der Orts-Polizei-Behörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von

der persönlichen Gestellung nicht stattfindet Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden.

Stralsund, den 30. Juli 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 473.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Emma Schärer zu Segebadenhau, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

In Stelle des von Neubauhof verzogenen Domainen-Pächters von Beringe ist der Domainen-Pächter Bartels zu Neumühl zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Wolffsdorf-Franzburg gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamtes Johannes Jacob ist als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg fest angestellt.

Es sind versetzt worden: 1) der Post-Expedient Wirgau von Greifswald nach Wolgast als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse daselbst, 2) der Post-Expedient Hesse von Grimmen nach Greifswald, 3) der Post-Expedient Böhler von Allenstein nach Grimmen, 4) der Post-Expedient Panten von Brieg nach Stralsund, 5) der Post-Expedient Feldmann von Breslau nach Stralsund, 6) der Post-Expediteur Erb von Thiessow nach Wieck a. d. Dars als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse daselbst, 7) der Post-Expedient Boljahn von Stralsund nach Marienwerder, 8) der Briefträger Meyerfeldt von Wolgast nach Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 474.) Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 475.) Dem Mechanikus J. Bialon (Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28sten Juli 1864 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 4. August 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Emil Carl August Friedrich Görs hierselbst und dessen verlobte Braut Antonie Caroline Emilie Dittrich, Tochter des Uhrmachers Theodor Dittrich zu Stargard in Pommern, letztere im Beistande ihres Vaters, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27sten v. Mts. die am hiesigen Orte geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 1. Juli 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Rassow und seine Ehegattin Marie geb. Steinbeck hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23sten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. Juli 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Da der Gärtner H. Schuhr und dessen Ehefrau, Bertha geb. Salchow, von dem ihnen gehörigen, vor dem Fettenthore an der Gartenstraße hierselbst sub № 23 belegenen Grundstücke einen Theil und zwar von der östlichen Seite des zunächst an der Brücke stehenden Befriedigungspostens an gerechnet in der nördlichen Baulinie der Gartenstraße an Breite siebenzig Fuß Rheinländisch Maaß und von diesem Punkte ab rechtwinklich von der Straßenrichtung durch die ganze Tiefe des Grundstücks bis zu dem der Stadt Greifswald gehörenden, am Stadtgraben belegenen Streifen Landes und westlich begrenzt durch den zwischen dem Schuhrschen Grundstücke und dem der Stadt Greifswald gehörigen Platze, der jetzigen Promenade, befindlichen Gränzgraben von dessen Mitte ab mit der darauf vorhandenen Laube und der Befriedigung gegen die Gartenstraße durch Vertrag vom 26. Juni d. Js. an den Kupferschmidt W. Grünwald hierselbst verkauft hat, so werden alle Diejenigen, welche an diesen verkauften Theil des Schuhrschen Grundstücks aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Juli, 9ten August und 16ten August d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da der academische Pächter H. Schenk zu Dersekow das ihm aus dem mit der Königl. academischen Administration hierselbst unterm 15. Juni 1850 abgeschlossenen Vertrage an dem der Königl. Universität hierselbst gehörigen, in Dersekow sub № IV. belegenen Hof zustehende, annoch bis Trinitatis 1870 dauernde Pachtrecht einschließlich der bestellten Pachtcaution von 525 Rthlr und der Legegelder bei der Greifswalder Mobiliar-, Brand- und Hagelversicherungs-Gesellschaft durch Vertrag vom 9. Mai d. Js. dem Rentier Wilhelm Schulz hierselbst cedirt und demselben gleichzeitig sein gesammtes lebendes und todtes Inventarium nebst der Wintersaat und den Ackerarbeiten für die Frühlingssaat verkauft hat, so werden auf den Antrag des Cessionars und Käufers alle Diejenigen, welche an die cedirten resp. verkauften Gegenstände, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten und 16ten August und 3ten September d. Js., Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 14. Juli 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 11. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. August d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5915. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861, und unter

„ 5916. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerks-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 476.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des Regierungs-Bezirks Stralsund in Vergleichung mit dem Ergebnisse der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1864 zum Verkauf gestellten Pferde	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1864 Stück	1863 Stück	Mithin 1864 gegen 1863 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnittspreis von Rthlr.	Höchster Preis Rthlr.	Niedrigster Preis Rthlr.	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde 1864 Rthlr.	1863 Rthlr.	1864 gegen 1863 plus Rthlr.	minus Rthlr.
1	Franzburg	58	Carnin	12	13	—	1	$143\frac{3}{4}$	200	120	1725	2065	—	340
2	Greifswald	54	Greifswald	15	8	7	—	$157\frac{2}{3}$	200	125	2365	1165	1200	—
3	Grimmen	28	Grimmen	6	9	—	3	$164\frac{1}{6}$	230	130	985	1250	—	265
4	Rügen	99	Garz, Bergen	22	29	—	7	$145\frac{10}{11}$	180	115	3210	4185	—	975
	Summa	239	—	55	59	7	11	$150\frac{7}{11}$	230	115	8285	8665	1200	1580
						ab	7						ab	1200
						bleiben	4						bleiben	380

Stralsund, den 5. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 477.) Von der von dem Geheimen Regierungs-Rath Brix verfaßten Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist gegenwärtig eine neue Auflage erschienen, und darin eine Tafel V. „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen worden. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen. Wir machen das dabei betheiligte Publikum auf die neue Auflage der Schrift aufmerksam, mit dem Bemerken, daß der Ladenpreis derselben 20 Silbergroschen beträgt, bei der Abnahme von mindestens 100 Exemplaren aber auf 15 Silbergroschen ermäßigt werden wird.

Stralsund, den 6. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 478.) Dem Handelsmann Wilhelm Johann Jacob Lorenz aus Gingst ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen (excl. frischen Fleisches), ferner mit Vieh, ordinairer Seife, Lumpen ꝛc. zu 16 Rthlr. ertheilte Gewerbeschein № 146 abhanden gekommen. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 9. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 479.) Die im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerke Alt- und Neu-Schönfeldt mit einem Gesammt-Areal von 2862 Morgen, worunter 2257 Morgen Acker und 318 Morgen Wiesen, sollen auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **8. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4,500 Rℳ festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27,000 Rℳ erforderlich, über dessen Besitz die Pachtbewerber sich vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 29. Juni 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 480.) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pächters Wendorf in Jeeser hat aufgehört.

Grimmen, den 6. August 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 481.) Den Lämmern und den neuangekauften Schafen des acad. Gutspächters Modrow zu Kemnitzerhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 5. August 1864.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 482.) Unter der, dem Schlächtermeister Sumpf hierselbst gehörigen, auf den Acker des Pächters Krehl zu Koitenhagen gebrachten Schaf-Heerde herrscht die bösartige Klauen-Seuche. Die vorschriftsmäßigen Absperrungs-Maaßregeln sind getroffen worden.

Greifswald, den 5. August 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 483.) Die Unter-Aufseher-Stelle im hiesigen Arbeitshause, mit welcher außer Wohnung und freier Station ein Jahresgehalt von 120 Rℳ verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen wollen sich spätestens binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Führungsatteste, persönlich bei der Arbeitshaus-Direction hierselbst melden.

Greifswald, den 3. August 1864. Der Magistrat.

(№ 484.) Die Lieferung von Taugut und zwar: 1 Trosse 5" stark, 90 Faden lang, 4kardelig rechts geschlagen, 1 Trosse 5" stark, 120 Faden lang, Kabelschlag, 2 Trossen $5\frac{1}{2}$" stark à 120 Faden lang, Kabelschlag, 2 Trossen $7\frac{1}{2}$" stark à 120 Faden lang, Kabelschlag, 1 Ende 8" stark, 7 Faden lang, 4kardelig, soll an den Mindestfordernden vergeben werden und sind desfallsige Offerten versiegelt bis zum 15ten d. Mts., Morgens 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots abzugeben, woselbst auch die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 5. August 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 485.) **Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1864/65 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.**

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1864.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung in's theologische Studium wird Professor Vogt einmal wöchentlich vortragen, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Einleitung in's alte Testament trägt Prof. Diestel fünfmal, Mittwochs von 12—1 und viermal von 5—6, privatim vor. Das Buch Hiob erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Das Evangelium Johannis bis zur Leidensgeschichte erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Die Geschichte des apostolischen Zeitalters trägt derselbe, viermal von 12—1, privatim vor. Der Kirchengeschichte ersten Theil trägt Prof. Reuter mit Rücksicht auf Hasses Kirchengeschichte, Leipzig 1864, sechsmal von 11—12, privatim vor. Dogmengeschichte bis zur Reformation, sechsmal von 9—10, derselbe, privatim. Der Dogmatik ersten Theil trägt Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim vor. Das Verhältniß der einzelnen Wissenschaften untereinander und zur Theologie und Religion wird Prof. Hanne zweimal wöchentlich, Montag und Dienstag von 5—6, für Zuhörer aller Facultäten privatim erläutern. Der praktischen Theologie ersten Theil trägt Prof. Hanne, fünfmal von 12—1, privatim vor. Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter, Montags von 6—8. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten, und zwar der

Art, daß alle 14 Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselben Tages von 6—8 die Erörterung darüber stattfinden wird.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 12—1, privatim. Repetitorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Institutionen und Römische Rechtsgeschichte, Prof. Witte, viermal von 10—12, privatim. Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 11—12, privatim. Römischen Civilprozeß, Prof. Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich. Pandekten, Prof. Bekker, Montag bis Freitag von 9—11 und Dienstags und Freitags von 11—12, privatim. Erbrecht, Prof. Witte, Mittwochs von 10—11, Sonnabends von 10—12, privatim. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Geschichte und System des gemeinen und Preußischen bürgerlichen Processes, Prof. Wieding, täglich von 12—1, privatim. Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 9—10, privatim. Strafproceß, derselbe, viermal von 10—11, privatim. Ueber Geschwornengerichte, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 11—12, privatim. Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich. Proceßualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 5—7, öffentlich.

Medicin. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim. Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. Anatomie des Gehirns und Rückenmarkes, Freitag von 9—10, derselbe, öffentlich. Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim. Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden in der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Landois, privatissime. Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. Praktischen Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 3—4, Dr. Hertz, privatim. Ueber Nahrungsmittel und physiologische Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Arznei-Verordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. Ueber narcotische Heilmittel, Mittwochs von 9—10, derselbe, öffentlich. Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 8—9, derselbe, privatim. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim. Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe privatim. Praktischen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim. Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. Allgemeine und specielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, privatim. Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6 in der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Heineke, privatim. Ueber Accomodationsstörungen des Auges und über den Gebrauch der Brillen, in Verbindung mit Uebungen, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich. Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim. Repetitorium der Augenheilkunde, fünfmal wöchentlich von 4—5 in der ersten Hälfte des Semesters, derselbe, privatim. Demonstrationen der vorkommenden Fälle von Hautkrankheiten und Syphilis, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Rühle, privatim. Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, derselbe, privatim. Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Geschichte der Medicin, Montags und Dienstags von 12—1, Prof. Schultze, privatissime. Ueber allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich. Medicinische Klinik, täglich von 9—½11, derselbe, privatim. Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privat.

Philosophie. Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie liest Prof. Baier, wöchentlich einmal, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Psychologie und Anthropologie trägt derselbe viermal wöchentlich vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Die Encyklopädie der Philosophie als Entwickelung des ganzen Systems derselben giebt Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich. Logik liest derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Religionsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich an den gleichen Tagen von 3—4, privatim vor. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik. Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich, Donnerstags und Freitags von 5—6, öffentlich. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, privatim. Allgemeine Theorie der Linien und Flächen des zweiten Grades, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim. Theorie der krummen Linien und Flächen, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Zahlentheorie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitzsch, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Ueber Elektro- und Magnetoinduktion, derselbe, Montags von 6—7, öffentlich. Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1 und Sonnabends von 11—12, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Organische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3, privatim. Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Ueber Gasanalysen verbunden mit praktischen Uebungen, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich, öffentlich. Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim. Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 8—9, privatim. Repetitorium über organische und anorganische Chemie, derselbe, in der ersten Hälfte des Semesters in noch zu verabredenden Stunden, privatissime. Ueber Gifte und Ausmittelung derselben für forensische Zwecke, derselbe, Montags von 4—5, öffentlich. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Oryktognosie (der Mineralogie ersten Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. Allgemeine und specielle Zoologie unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 5—7, derselbe, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. Geschichte der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik, Dr. Jessen, einmal wöchentlich in einer festzusetzenden Stunde, öffentlich. Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatim. Auserwählte Capitel der Pflanzenanatomie und Physiologie mit mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, 2stündlich in festzusetzenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Deutsche Geschichte im Mittelalter, Dr. Pertz, dreistündig, an zu verabredenden Tagen und Stunden, privatim. Neuere Geschichte von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zum Sturze Napoleons I., Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Uebungen des historischen Seminars, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. Lateinische Paläographie, Dr. Pertz, in zwei wöchentlichen Stunden an noch zu bestimmenden Tagen, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Des Euripides Medea erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim. Ausgewählte Reden aus Thukydides erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philol. Seminar. Homer's Ilias VI—VIII erklärt (nach vorausgeschickter Einleitung über die Geschichte der homerischen Gedichte) Prof. Usener, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen (nach Pausaniae descr. arc. Ath. ed. O. Jahn. Bonn 1860) erklärt Prof. Michaelis, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Griechische Rhythmik und Metrik, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, privatim. Die Syntax der lateinischen Sprache trägt Prof. Schömann vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Im philol. Seminar wird Prof. Usener die Erklärung von Terenz' Adelphen fortsetzen lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich. Das dritte Buch des Lucretius erklärt Prof. Susemihl, Montags und Donnerstags von 5—6, öffentlich. Griechische Kunstmythologie trägt Prof. Michaelis vor, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Archäologische Uebungen leitet derselbe, zweistündig, privatissime aber unentgeltlich. Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweistündig von 11—12, öffentlich. Conversatorium über Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Ausgewählte Capitel der Vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Die Anfangsgründe des Sanskrit und Lectüre des Nalus nach der Ausgabe von Charl. Bruce, 1862, derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Gothische Grammatik mit Erklärung seiner Sprachproben und der ältesten Denkmäler des Deutschen, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. Anfangsgründe des Syrischen trägt derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4 vor, privatim. Hebräische Grammatik, Formlehre, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Literatur, in franz. Sprache vorgetragen, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Schiller's Dreißigjährigen Krieg übersetzt derselbe ins Französische, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Macaulay's History of England (Th. I.) erklärt derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italiänische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesang-Uebungen des akad. Gesangvereins leitet derselbe, Donnerstag Abends von 6—8. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweistündig, öffentlich. Compositionslehre, derselbe, 2 Stunden, privatim. Gesangunterricht, derselbe, privatim. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Gleitsmann und Kayser. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt Dr. Schirmer. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assistenz-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Professor Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Dr. Schäfer. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Professor Freiherr von Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren Professor Grunert und Professor Königsberger. Astronomisch-mathe-

matisches Institut. Director: Professor Grunert. Zoologisches Museum. Director: Professor Münter. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Doßauer; Assistent Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12—14 Stunden. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Donnerstag von 8—10. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7. 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 9) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags 10—12. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 3—4. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 13) Landschaftsgärtnerei, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-oekonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags, von 10—12. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, und Assistent Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4. 21) Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11. 24) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akadem. Baumeister Müller, Montags von 4—6. 25) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometri und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmethik, Professor Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 26) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4. 27) Geognosie, Assistent Dr. Scholz, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim. 28) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich und technisch wichtiger Fossilien, derselbe, einmal wöchentlich, in zu bestimmender Stunde, privatim. 29) Analytische Chemie, derselbe, Montags von 4—6, privatim. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden, priv.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer; Assistent Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademischer Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 486.) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen in der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1864/65.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters,

Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik, Prof. Dr. Heinzel. — III. Volkswirthschaftslehre, Regierungsassessor Beutner. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: a) aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 3. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Director Settegast. 5. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann. b) Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Administrator Leisewitz. 7. Wiesenbau, derselbe. 8. Gemüse- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Lehrer der Landw. Funke. 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Leisewitz. 11. Allgemeine Thierproductionslehre, Lehrer der Landw. Funke. 12. Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 14. Rindviehzucht, Lehrer der Landw. Funke. 15. Pferdezucht, Depart.-Thierarzt Lüthens. 16. Schweinezucht, derselbe. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2. Physik und Meterologie, derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Analytische Chemie, privatim, Dr. Dietrich. 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6. Oryktognosie und Geognosie, derselbe. 7. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, derselbe. — VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Depart.-Thierarzt Lüthens. — VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspector auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu

werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Juli 1864. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(№ 487.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Denzien zu Segebadenhau ist der Königliche Domainenpächter Langemack in Gr. Bremerhagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Horst ernannt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Pächters Kurth zu Grubenhagen und des von Koitenhagen verzogenen Pächters Hilgendorff sind der Gutsbesitzer Reimer zu Güst und der Pächter Krehl zu Koitenhagen zu Feuerlösch-Commissarien des Kirchspiels Weitenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Cöln beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Halm, ist in gleicher Eigenschaft zur diesseitigen Königlichen Regierung übergetreten und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Schulamts-Präparanden J. Westphal hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

In die Stelle des von Neu-Bauhof verzogenen Domainen-Pächters von Beringe ist der Domainen-Pächter Holtz zu Neu-Bauhof zum Armenpfleger für das Kirchspiel Franzburg-Wolfsdorf erwählt und bestätigt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Jürgensen in Wolgast ist vom 1. August cr. ab die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt und an dessen Stelle der Rechtsanwalt und Notar Schömann in Grimmen von dem gedachten Zeitpunkte ab in gleicher Eigenschaft nach Wolgast versetzt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Pauli als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

Der Ober-Grenz-Controleur Herzke ist in Stelle des nach Stettin versetzten Wilsky in gleicher Eigenschaft von Barth nach Stralsund und der Ober-Grenz-Controleur Naatz von Demmin nach Barth versetzt worden. Der Grenz-Aufseher Adam ist in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Wolgast übergeführt.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath Prinz zu Schönaich-Carolath ausgeschieden und als Berghauptmann und Director des Oberbergamts nach Dortmund versetzt. — Der Salinen-Assessor Fabian zu Halle ist gestorben. — Der Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Saynerhütte Wachler ist an das Eisengießereiamt zu Berlin versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 18. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. August d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5917. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864; und unter
„ 5918. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 488.) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

(№ 489.)

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet. — Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissentschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung oder der Prima einer Realschule IIter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß es mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. — Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a) seines Schulzeugnisses (§. 3.),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. — Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. — Nur denjenigen Lehrlingen, welche

vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. — Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt. — Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmäßig geführt haben. — Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. — Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. — Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. — Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren. — Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat. — Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. — Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. — Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. — Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. — Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. — Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. — Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß nach der weiteren Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1) die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3. und 4. des Reglements für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft treten. 2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Principal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Kontrakt zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren. 3) Die Bestimmungen der §§. 7—15

des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen der §§. 17. und 18 ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Stralsund, den 15. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 490.) Polizei-Verordnung,

betreffend das Verhalten beim Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11. setzen wir hierdurch für den Umfang unseres Bezirks fest, daß jede Uebertretung gegen die in den §§. 1. bis 5. der Verordnung vom 27. April 1852 (Amtsblatt 1852 Stück 19. № 154.) enthaltenen Vorschriften, welche lauten:

„§. 1. Jeder leere Wagen muß dem beladenen, auch ein unbeladener sogenannter Bauer- oder Arbeits-„wagen einer Kutsche oder einem anderen Reisewagen ausweichen.

„§. 2. Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide zur Hälfte auf der „rechten Seite an einer dazu passenden Stelle ausbiegen. Kann einer örtlicher Hindernisse halber rechter „Hand nicht ausweichen, so muß dies vom andern ganz geschehen.

„§. 3. Der Bergauffahrende muß dem Bergabfahrenden, er mog schwer geladen haben oder nicht, „jederzeit ausweichen.

„§. 4. Bei Hohlwegen oder Engpässen muß jeder Fahrende stillhalten und nach gegebenen deutlichen „Zeichen mit der Peitsche oder auf andere Weise so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes „Fuhrwerk sich darin befindet. Ein Gleiches gilt hinsichtlich des Befahrens der Brücken bei großer Dunkel-„heit. Ist der Hohlweg oder Engpaß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis „zum andern nicht deutlich gehört werden können, so muß an solchen Stellen, welche zum Ausweichen ge-„eignet sind, von Neuem gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

„§. 5. Beim Befahren der Brücken, welche nicht mit einem doppelten Geleise versehen sind, muß das „größere und schwerere Fuhrwerk die Ueberfahrt des leichteren und schnelleren in angemessener Entfernung „erwarten. Im Uebrigen ist Derjenige, welcher der Brücke am nächsten ist, mit allen ihm unmittelbar fol-„genden Wagen zuerst hinüber zu fahren berechtigt, während der auf der andern Seite der Brücke Wartende „in einer solchen Entfernung, rechts gewandt, stillhalten muß, daß der Fahrende ohne Beschädigung der „Brücke und der beiderseitigen Fuhrwerke, rechts ausweichend passiren kann."

mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden wird.

Stralsund, den 15. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 491.) Nachweisung

der im 2. Quartale 1864 aus dem Regierungsbezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen:

Arbeiter Carl Joachim Dettloff Krüger aus Thulendorf in Mecklenburg wegen Diebstahls.

Stralsund, den 15. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 492.) Die Lieferung des zur Heizung der Büreaus der Ober-Post-Direction und des hiesigen Post-Amts für das Wintersemester 1864/65 erforderlichen Bedarfs an Buchenklobenholz, welcher annährend auf 26 bis 30 Klafter anzunehmen ist, soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige, welche von den Bedingungen für die Lieferung in der Ober-Post-Direction, — während der gewöhnlichen Büreaustunden, — Kenntniß nehmen können, wollen ihre Offerten in verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Bezeichnung zu versehen sind, bis Donnerstag, den 1. September cr., Morgens 11 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung stattfinden soll, an die Ober-Post-Direction einreichen.

Stralsund, den 12. August 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 493.) Am Montag, den 5. September cr., — von 9 Uhr Morgens an — sollen im Postgebäude auf dem Boden der Ober-Post-Direction alte unbrauchbare Inventarien-Gegenstände, wie Beutel, Ledertaschen 2c., sowie herrenlose Passagier-Effecten, wie Handschuhe, Taschen- und Umschlagetücher 2c. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stralsund, den 12. August 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 494.) Am Montag, den 5. September cr., — von 9 Uhr Morgens an, — sollen im Postgebäude, auf dem Boden der Ober-Post-Direction einige Centner alter Papiere, — auch eine Anzahl alter Bücher, zum Einstampfen bestimmt, — öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Stralsund, den 12. August 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 495.) Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. October d. Js. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 496.) Die im Kreise Gumbinnen belegene Königliche Domaine Gruenweitschen soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Mittwoch**, den **5. October cr.**, Vormittags 11 Uhr, im großen Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes, vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Gruenweitschen liegt $1\frac{1}{4}$ Meilen von der hiesigen Kreisstadt und dem hiesigen Eisenbahnhofe und $1\frac{3}{4}$ Meilen von dem Eisenbahnhofe Trakehnen entfernt und umfaßt an

Hof und Baustellen	9	Morgen	94	□Ruthen,
Gärten	7	„	165	„
Acker	1252	„	139	„
Wiesen	312	„	100	„
Unland	70	„	119	„
insgesammt also ein Areal von	1653	Morgen	77	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2200 Rthl. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Rthl. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 9. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 497.) Am Ostseestrande bei Prerow sind am 30. Mai d. Js. 16 Stück kieferne Planken von je 14 Fuß Länge, 7 Zoll Breite und 3 Zoll Dicke geborgen worden. Die unbekannten Interessenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf das geborgene Gut binnen 4 Wochen bei mir anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls den Gesetzen gemäß darüber verfügt werden wird.

Franzburg, den 4. August 1864. Der Landrath.

In Vertretung: v. Hagemeister, Kreis-Deputirter.

(№ 498.) Den Lämmern auf dem Rittergute Arbshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 15. August 1864. Königl. Landraths-Amt.

(№ 499.) Polizei-Verordnung

für die Durchlegung der Schiffe durch die Eisenbahnbrücke.

Auszug aus der Instruction der Direction der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vom 19. November 1863 hinsichtlich des Befahrens, Oeffnens und Schließens der Eisenbahnbrücke über die Peene bei Anclam.

§. 1. Die Drehbrücke über die Peene bei Anclam muß, soweit es der Eisenbahn-Betriebsdienst gestattet, bei Tage und Nacht geöffnet sein.

§. 2. Die Brücke ist eine halbe Stunde vor dem Passiren der fahrplanmäßigen und Extra-Züge, sowie einer signalisirten Maschine zu schließen und wird erst nach deren Durchgang wieder geöffnet. Vor dem Oeffnen der Drehbrücke sind die Barrieren vor und hinter den Drehjochen zu schließen und bleiben dieselben so lange geschlossen, wie die Drehbrücke geöffnet ist.

§. 3. Um schon aus der Entfernung bei Annäherung an die Brücke beurtheilen zu können, ob dieselbe geöffnet, oder geschlossen ist, gelten folgende Signale:

I. Wenn die Brücke geschlossen, für die Eisenbahnzüge also fahrbar ist:

a. bei Tage: Der rothe Signalkorb wird an der dafür bestimmten, auf der Brücke aufgestellten Stange hochgezogen. Die Tafel der selbstthätigen Signal-Vorrichtung auf der Brücke ist mit der schmalen Seite dem anfahrenden Zuge zugewendet und also für letzteren nicht sichtbar. b. bei Nacht: In der Richtung der Schienengeleise wird grünes, nach der Wasserseite hin aber rothes Licht gezeigt.

II. Wenn die Brücke geöffnet ist:

a. bei Tage: Der rothe Signalkorb wird an den Fuß der auf der Brücke befindlichen Stange herabgelassen. Die selbstthätige Signal-Vorrichtung auf der Brücke zeigt eine rothe Tafel. b. bei Nacht: In der Richtung der Schienengeleise wird rothes, nach der Wasserseite hin grünes Licht gezeigt.

Auf Grund der §§. 5. und 6. im Gesetz vom 11. März 1850 und nach Anhörung des Gemeindevorstandes und im Anschluß an vorstehenden Auszug wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin in Betreff auf die erhöhte Strafandrohung hierdurch verordnet: 1) Alle Fahrzeuge, welche durch die Eisenbahnbrücke legen wollen, müssen, wenn die Brücke geschlossen ist, die stromabwärts gehenden am südlichen, die stromaufwärts gehenden am nördlichen Peene-Ufer in der Reihenfolge ihres Eintreffens liegen bleiben. 2) Wird die Brücke geöffnet, so legen zuerst die Dampfschiffe, dann die stromabwärts und zuletzt die stromaufwärts gehenden Fahrzeuge der Reihe nach durch. 3) Fahrzeuge müssen bei starkem Winde oder Strom nach der Anweisung des Hafenmeisters schwagen, bevor sie durch die Brücke gehen. 4) Die Fahrzeuge dürfen nur so schnell durch die Brücke geführt werden, als nothwendig ist, sie fortzubewegen und sicher zu steuern. Dabei dürfen nur offene und Fischerboote Segel führen. 5) Wer gegen diese Vorschriften verstößt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird. Anclam, den 17. Juli 1864.

Die Polizei-Verwaltung. Kirstein, Bürgermeister.

(№ 500.) Pommersche Mühlen-Assekuranz-Societät in Stettin.

Auf Grund der Bestimmung des §. 15. des Gesellschafts-Statuts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herren Rosalowsky und A. Silberschmidt in die Direction der Societät gewählt worden sind.

Stettin, den 6. August 1864. Der Verwaltungs-Rath.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr.

(№ 501.) I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfang des Semesters, Director, Oekonomie-Rath Wagner. II. Volkswirthschaftslehre, Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Wagner. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October cr. Das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Menzel- u. v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1864. Der Director, Königliche Oeconomie-Rath L. Wagener.

(№ 502.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Küster und Lehrer Daniel Zilm ist zum Küster und Schullehrer zu Medrow, Kreis Grimmen, vocirt und in sein doppeltes Amt eingeführt worden.

Der interimistische Lehrer Karl Gustav Heinrich Lange ist zum Schullehrer zu Stremlow-Techlin, Kreis Grimmen, definitiv bestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In Stelle des von Hinrichshagen Hof verzogenen Rittergutsbesitzers Wegner ist der Pächter Schlief zu Friedrichsfelde zum zweiten Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Dersekow gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 503.) Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 25. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 504.) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Rt. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden. Stralsund, den 22. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 505.) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. Js. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11. des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird,

die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist. Die Königlichen Regierungen werden angewiesen, diesen Allerhöchsten Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. August 1864.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow. An die Königliche Regierung zu Stralsund. Circulare.

Vorstehendes Rescript wird hiermit unter Hinweisung auf das in der Extra-Beilage zum 12. Stück unseres Amtsblatts pro 1856 abgedruckte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 23. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 506.) IIItes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

XI. unmittelbar bei mir: 2. von den Stadtbehörden in Loitz 25 Rthr, **3.** in dortiger Stadt gesammelt 10 Rthr 20 Sgr, — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4ten v. Mts. angegebenen Beiträge — 435 Rthr 20 Sgr —.

XII. bei dem Landrathsamte in Greifswald: 1. von dem Kammerherrn v. Buggenhagen auf Dambeck 25 Rthr, **2.** von v. Kessenbrink auf Griebenow 3 Rthr, **3.** von dem Rittergutsbesitzer Plath auf Carbow 50 Rthr, **4.** von dem Rentier Krüger in Gladrow 1 Rthr, **5.** von dem Hofbesitzer Vierk daselbst 1 Rthr, **6.** von dem Hofbesitzer Krüger daselbst 1 Rthr, **7.** von dem Förster Waßmuß daselbst 1 Rthr, **8.** von dem Hofbesitzer Lüder daselbst 1 Rthr, **9.** von dem Hofbesitzer Wienholz daselbst 1 Rthr, **10.** von B. Wienholz jun. daselbst 10 Sgr, **11.** von dem Ortsvorstand Juhr in Wyck (städt.) gesammelt 1 Rthr 5 Sgr, **12.** von dem Rittergutsbesitzer v. Lepel auf Wieck 50 Rthr, **13.** von dem Superintendenten Dankwardt in Gützkow 2 Rthr, **14.** von dem Diakonus Kobert daselbst 1 Rthr, **15.** von dem Apotheker Wilhelm daselbst 15 Sgr, **16.** von dem Kaufmann Moritz Sievert daselbst 1 Rthr, **17.** von G. Hoth daselbst 1 Rthr, **18.** von der Frau Superintendentin Balthaser in Schulzendorf 1 Rthr, **19.** von J. Beding in Gützkow 1 Rthr, **20.** von F. Aeffke daselbst 1 Rthr, **21.** von dem Kaufmann C. Penzlin daselbst 1 Rthr, **22.** von F. Aeften daselbst 15 Sgr, **23.** von F. Eichstedt daselbst 15 Sgr, **24.** von dem Zimmermeister L. Gruel daselbst 15 Sgr, **25.** von Wegner daselbst 15 Sgr, **26.** von dem Maurermeister Weidner daselbst 1 Rthr, **27.** von dem Cantor Roß daselbst 10 Sgr, **28.** von dem Lehrer C. Rasch daselbst 10 Sgr, **29.** von Th. Kosbat daselbst 7 Sgr 6 pf, **30.** von dem Lehrer C. Dorn daselbst 5 Sgr, **31.** von dem Arzte G. Krüger daselbst 15 Sgr, **32.** von dem Uhrmacher L. Glawe daselbst 10 Sgr, **33.** von dem Schuhmachermeister Borgwardt daselbst 5 Sgr, **34.** von dem Stellmachermeister L. Frank daselbst 5 Sgr, **35.** von dem Uhrmacher F. Jahn daselbst 10 Sgr, **36.** von dem Glasermeister G. Seger daselbst 5 Sgr, **37.** von dem Gendarm A. Witte daselbst 5 Sgr, **38.** von dem Schuhmacher Behnke daselbst 5 Sgr, **39.** von R. Albrecht daselbst 2 Sgr 6 pf, **40.** von dem Schneider Moldt daselbst 3 Sgr, **41.** von dem Bäckermeister W. Heß daselbst 5 Sgr, **42.** von dem Böttchermeister T. Zinner daselbst 7 Sgr 6 pf, **43.** von dem Böttchermeister W. Kortum 2 Sgr 6 pf, **44.** von dem Bäckermeister C. Kleist daselbst 2 Sgr 6 pf, **45.** von dem Sattlermeister Frank daselbst 2 Sgr 6 pf, **46.** von dem Baumann Joachim Götz daselbst 1 Rthr, **47.** von der Wittwe Götz daselbst 5 Sgr, **48.** von dem Tischlermeister G. Lück daselbst 2 Sgr, **49.** von dem Glasermeister F. Ahrend daselbst 2 Sgr 6 pf, **50.** von dem Schneidermeister J. Glawe daselbst 2 Sgr, **51.** von dem Schneidermeister Stegemann daselbst 20 Sgr, **52.** von dem Arzte Messerschmidt daselbst 1 Rthr, **53.** von dem Diener Kaeckler in Wieck 5 Sgr, **54.** von dem Schafmeister Ringel daselbst 2 Sgr 6 pf, **55.** von dem Gärtner Heidemann daselbst 7 Sgr 6 pf, **56.** von dem Statthalter Uecker daselbst 5 Sgr, **57.** von dem Diener Koehler daselbst 5 Sgr, **58.** von dem Statthalter Rathmann daselbst 5 Sgr, **59.** von dem Jäger H. Consör daselbst 5 Sgr, **60.** von v. Lepel daselbst zur Abrundung 10 Sgr 6 pf, **61.** von v. Behr auf Behrenhof 50 Rthr, **62.** von v. Wedell auf Menzlin 20 Rthr, **63.** von dem Appellationsgerichts-Präsidenten v. Seeckt in Greifswald 10 Rthr, **64.** von dem Gutsbesitzer Laug auf Moekow 10 Rthr, **65.** von dem Pächter v. Lühmann in Schlagtow 3 Rthr, **66.** von B. Laug in Kl. Kiesow 5 Rthr, **67.** von dem Holländer Rusch in Kl. Kiesow 1 Rthr, **68.** von dem Pächter Bunge in Strellin 1 Rthr, **69.** von dem Inspector Kist in Wrangelsburg 1 Rthr, **70.** von Piper in Jagdkrug 15 Sgr, **71.** von dem Zimmermeister Peters in Lühmannsdorf 2 Rthr, **72.** von Holz in Brüssow 1 Rthr, **73.** von Wendland in Jagdkrug 15 Sgr, **74.** von

Müller in Giesekenhagen 1 Rthr., **75.** von Unruh in Züssow 15 Sgr., **76.** von dem Müller Leesch daselbst 15 Sgr., **77.** von Sohst daselbst 5 Rthr., **78.** von dem Holländer Hartwig in Wrangelsburg 15 Sgr., **79.** von Reimer in Gr. Jasedow 1 Rthr., **80.** von dem Jäger Steinfurth in Carlsburg 15 Sgr., **81.** von Waack daselbst 1 Rthr., **82.** von dem Schulzen Fehlhaber in Zarnekow 1 Rthr., **83.** von Wunderlich daselbst 20 Sgr., **84.** von dem Pächter Witt daselbst 1 Rthr., **85.** von dem Schmidt Krabbe in Moekow 20 Sgr., **86.** von der Chaussee-Erheberin Orgel daselbst 20 Sgr., **87.** von dem Gastwirth Drews daselbst 20 Sgr., **88.** von dem Pächter Freese in Krauelshorst 5 Sgr., **89.** von dem Pächter Wegner in Heilgeisthof 1 Rthr., **90.** von dem Pächter Ohlrich in Petershagen 1 Rthr., **91.** von dem Pächter Roggenbau daselbst 15 Sgr., **92.** von dem Pächter Pieper in Steffenshagen 1 Rthr., **93.** von dem Pächter Beug in Jarmshagen 15 Sgr., **94.** von dem Pächter Luchterhand sen. daselbst 1 Rthr., **95.** von dem Pächter Luchterhand jun. daselbst 1 Rthr., **96.** von Kochs daselbst 15 Sgr., **97.** von dem Pächter Stroth daselbst 1 Rthr., **98.** von dem Pächter Drews daselbst 1 Rthr., **99.** von Benz daselbst 5 Sgr., **100.** von Wulff daselbst 10 Sgr., **101.** von Timm daselbst 5 Sgr., **102.** von dem Pächter Brandenburg in Kl. Kieshof 15 Sgr., **103.** von Wegner auf Hinrichshagen Hof 2 Rthr., **104.** von J. Glemann in Wackerow 1 Rthr., **105.** von Krüger in Koos 1 Rthr., **106.** von Gleich in Steffenshagen 15 Sgr., **107.** von Markwardt daselbst 15 Sgr., **108.** von Heitmann daselbst 10 Sgr., **109.** von Möller daselbst 15 Sgr., **110.** von Inspector Maaß in Wieck 1 Rthr., **111.** von Jarling in Gützkower Fähre 2 Rthr., **112.** von Peters daselbst 5 Sgr., **113.** von Putzier in Dargezin 5 Rthr., **114.** von Bandt in Hartenbach 1 Rthr., **115.** von Joachim Köhler in Kölzin 10 Sgr., **116.** von Johann Borgwardt daselbst 10 Sgr., **117.** von Ulrich daselbst 10 Sgr., **118.** von C. Kähler daselbst 10 Sgr., **119.** von C. Bath daselbst 7 Sgr. 6 Pf., **120.** von F. Knüppel daselbst 7 Sgr. 6 Pf., **121.** von C. Jannrich daselbst 10 Sgr., **122.** von Knüppel daselbst 10 Sgr., **123.** von dem Domainenpächter O. Sternberg in Upatel 20 Sgr., **124.** von v. Corswant auf Pentin 1 Rthr., **125.** von Krauel daselbst 5 Sgr., **126.** von Schmidt daselbst 5 Sgr., **127.** von v. Voß-Wolffradt auf Lüssow 20 Rthr., **128.** ungenannt daselbst 5 Rthr., **129.** ungenannt daselbst 1 Rthr., **130.** von Stahlberg in Bitense 5 Sgr., **131.** von Friedrich Rogge in Quilow 10 Sgr., **132.** von H. Rothbarth jun. daselbst 10 Sgr., **133.** von H. Rothbarth sen. daselbst 10 Sgr., **134.** von F. Salow daselbst 15 Sgr., **135.** von A. Viereck daselbst 2 Rthr., **136.** von Lorenz daselbst 10 Sgr., **137.** von Griesahn daselbst 15 Sgr., **138.** von Hacker daselbst 10 Sgr., **139.** von dem Gutspächter Schröder in Brechen 1 Rthr., **140.** von dem Domainenpächter Putzier in Neuendorf 5 Rthr., **141.** von Horn in Griebow 1 Rthr., **142.** ungenannt 15 Sgr., **143.** von Lehmann in Ranzin 10 Sgr., **144.** von Wiese daselbst 15 Sgr., **145.** von dem Küster L. Wiese daselbst 10 Sgr., **146.** von Krüger daselbst 10 Sgr., **147.** von Arndt daselbst 10 Sgr., **148.** von dem Rechnungsführer Wirth daselbst 15 Sgr. **149.** von v. Wolffradt auf Wolffradtshof 2 Rthr., **150.** von v. Wolffradt auf Schmatzin 10 Rthr., **151.** von v. Corswandt auf Cuntzow 5 Rthr., **152.** von der Demoiselle Franz in Schmoldow 15 Sgr., **153.** von Bath in Stresow 1 Rthr., **154.** ungenannt 5 Sgr., **155.** von A. Dowen in Vargatz 10 Sgr., **156.** von Balthasar in Schlatkow 2 Rthr., **157.** von dem Gutsbesitzer Reimer auf Güst 5 Rthr., **158.** von A. Hecht in Negentin 2 Rthr., **159.** von Möller in Dargelin 1 Rthr., **160.** von Benedick daselbst 10 Sgr., **161.** von Hacker daselbst 10 Sgr., **162.** von dem Hofpächter Schröder in Sanz 1 Rthr., **163.** von dem Rentier Schröder daselbst 1 Rthr., **164.** von dem Pächter Harloff daselbst 1 Rthr., **165.** von dem Schulzen Wegner daselbst 15 Sgr., **166.** von dem Pächter Poggendorf daselbst 15 Sgr., **167.** von dem Pächter Luchterhand daselbst 15 Sgr., **168.** von dem Pächter Pistier daselbst 7 Sgr. 6 Pf., **169.** von König in Sestelin 1 Rthr., **170.** von W. Jahnke in Alt-Negentin 2 Rthr., **171.** von H. Holtz in Neu-Negentin 1 Rthr., **172.** von dem Kammerherrn von Behr auf Vargatz 50 Rthr., **173.** von Westphal-Rewoldt auf Gr. Polzin 25 Rthr., **174.** von Bainberg daselbst 1 Rthr., **175.** von C. Westphal daselbst 1 Rthr., **176.** von Th. Prützmann in Kl. Polzin 3 Rthr., **177.** von C. Prützmann in Consages 3 Rthr., **178.** von v. Bornstedt auf Relzow 10 Rthr., **179.** von v. Below auf Salchow 7 Rthr., **180.** von v. Wolffradt auf Stolpermühl 7 Rthr., **181.** von Wichmann in Ramitzow 1 Rthr., **182.** von dem Grafen von Schwerin auf Ziethen 10 Rthr., **183.** von der Frau Hofjägermeister v. Hertell auf Daugzin 10 Rthr., **184.** von Homeyer auf Murchin 25 Rthr., **185.** von dem Pächter Wulff daselbst 1 Rthr., **186.** von Jahn in Libnow 1 Rthr., **187.** von dem General-Lieutenant Grafen v. Bismarck-Bohlen auf Carlsburg 100 Rthr., **188.** von v. Hackewitz auf Walendow 25 Rthr., **189.** von dem Oekonomie-Rath Rudolph in Gloedenhof 20 Rthr., **190.** von Otto v. Gloeden daselbst 1 Rthr., **191.** von dem Schulzen Lobeck in Lühmannsdorf 2 Sgr. 6 Pf., **192.** von Carl Hannemann daselbst 2 Sgr. 6 Pf., **193.** von Johann Hauschild daselbst 5 Sgr., **194.** von Christian Mollnow daselbst 2 Sgr., **195.** von Christian Johansen daselbst 2 Sgr., **196.** von C. Pagels daselbst 1 Sgr., **197.** von Rüberg daselbst 1 Sgr., **198.** von Jahnke daselbst 4 Sgr., **199.** von C. Gieseler daselbst 2 Sgr. 6 Pf., **200.** von

Uecker daselbst 2 Sgr., **201.** von Müsebeck daselbst 2 Sgr. 6 pf., **202.** von C. Passow 2 Sgr., **203.** von M. Weinholz 2 Sgr. 6 pf., **204.** von J. Meyer 2 Sgr. 6 pf., **205.** von A. Strübing 10 Sgr., **206.** von C. Hannemann 2 Sgr. 6 pf., **207.** von Kruse in Lühmannsdorf 2 Sgr. 6 pf., **208.** von Adebahr daselbst 2 Sgr. 6 pf., **209.** von Mich. Hauschild daselbst 2 Sgr. 6 pf., **210.** von F. Heyden daselbst 2 Sgr. 6 pf., **211.** von Johann Kruse daselbst 3 Sgr., **212.** von Knuth daselbst 5 Sgr., **213.** von Wunderlich daselbst 3 Sgr., **214.** von Wilh. Piper daselbst 1 Sgr. 6 pf., **215.** von Lutzki daselbst 1 Sgr., **216.** von Neumann daselbst 1 Sgr., **217.** von Kreyhut daselbst 2 Sgr. 6 pf., **218.** von der Wittwe Lüders daselbst 2 Sgr. 6 pf., **219.** von Friedr. Pagels daselbst 5 Sgr., **220.** von Friedr. Jenk daselbst 5 Sgr., **221.** von Titze daselbst 1 Sgr., **222.** von Sievert daselbst 2 Sgr. 6 pf., **223.** von F. Essing daselbst 2 Sgr., **224.** von J. Gierke daselbst 2 Sgr. 6 pf., **225.** von Carl Holz daselbst 2 Sgr. 6 pf., **226.** von Joh. Diedrich daselbst 1 Sgr., **227.** von M. Biedenweg daselbst 2 Sgr. 6 pf., **228.** von Breuhahn daselbst 6 pf., **229.** von Putzar daselbst 2 Sgr. 6 pf., **230.** von D. Streufert daselbst 2 Sgr. 6 pf., **231.** von Bartels daselbst 1 Sgr., **232.** von Weidemann daselbst 1 Sgr., **233.** von dem Müller Peters daselbst 2 Sgr. 6 pf., **234.** von M. Beug daselbst 2 Sgr., **235.** von Berg daselbst 5 Sgr., **236.** von dem Tagelöhner Krüger daselbst 1 Sgr., **237.** von der Wittwe Mollnow daselbst 1 Sgr. 6 pf., **238.** von dem Gendarm Heimer in Wusterhusen 10 Sgr., **239.** von Müller daselbst 5 Sgr., **240.** von dem Tischlermeister Warnke daselbst 2 Sgr. 6 pf., **241.** von dem Handelsmann Beuge daselbst 5 Sgr., **242.** von dem Steinmetz Scholl daselbst 5 Sgr., **243.** von Gläwe daselbst 1 Sgr., **244.** von Meyer daselbst 5 Sgr., **245.** von Eggert daselbst 5 Sgr., **246.** von Wilke daselbst 5 Sgr., **247.** von Müsebek in Conerow 2 Rthlr., **248.** von Knaack daselbst 2 Rthlr., **249.** von Dinse daselbst 1 Rthlr., **250.** von Krüger in Rubenow 2 Rthlr., **251.** von M. Beug daselbst 2 Rthlr., **252.** von J. Dinse sen. 2 Rthlr., **253.** von Beug daselbst 2 Rthlr., **254.** von J. Dinse jun. daselbst 2 Rthlr., **255.** von dem Mühlenbesitzer Schulz daselbst 1 Rthlr., **256.** von Schröder in Netzeband 4 Rthlr., **257.** von Haecker in Pritzwald 2 Rthlr., **258.** von A. Jarling daselbst 2 Rthlr., **259.** von John daselbst 1 Rthlr., **260.** von F. Jarling daselbst 15 Sgr., **261.** von Breuhahn in Gr. Ernsthof 10 Sgr., **262.** von C. Jarling in Pritzwald 15 Sgr., **263.** von Wunderlich in Gr. Ernsthof 10 Sgr., **264.** von Knepel daselbst 10 Sgr., **265.** von Mierendorf daselbst 4 Rthlr., **266.** von C. Wodrig daselbst 4 Rthlr., **267.** von Pachler in Boddow Hof 2 Rthlr., **268.** von Jarling in Boddow Dorf 10 Sgr., **269.** von Knepel daselbst 10 Sgr., **270.** von Peters in Stilow 4 Rthlr., **271.** von v. Wackenitz in Rappenhagen 4 Rthlr., **272.** von Geerds in Brünzow 2 Rthlr., **273.** von Hagemann in Kl. Ernsthof 15 Sgr., **274.** von Jürgens daselbst 1 Rthlr., **275.** von Wilhelm daselbst 15 Sgr., **276.** von Berner in Stevelin 5 Rthlr., **277.** von dem Schuhmacher Mehl daselbst 5 Sgr., **278.** von Riebel in Croeslin 1 Rthlr., **279.** von J. Dinse daselbst 1 Rthlr., **280.** von J. Bahls daselbst 1 Rthlr., **281.** von C. Giertz daselbst 1 Rthlr., **282.** von Lüthke daselbst 1 Rthlr., **283.** von J. Bahl daselbst 1 Rthlr., **284.** von M. Dinse daselbst 1 Rthlr., **285.** von v. Lühmann in Gustebin 1 Rthlr., **286.** von J. Schultz in Croeslin 15 Sgr., **287.** von B. Walter in Boltenhagen 1 Rthlr., **288.** von H. Bielefeld daselbst 1 Rthlr., **289.** von v. Lühmann daselbst 15 Sgr., **290.** von Kruse in Spiegelsdorf 15 Sgr., **291.** von Thurow daselbst 15 Sgr., **292.** von Ahlwardt daselbst 15 Sgr., **293.** von Lange daselbst 5 Sgr., **294.** von Wienholz in Katzow 7 Sgr. 6 pf., **295.** von Schulz daselbst 5 Sgr., **296.** von Freese daselbst 5 Sgr. 6 pf., **297.** von Jarling daselbst 5 Sgr., **298.** von dem Gastwirth Schulz daselbst 5 Sgr., **299.** von dem Tischler Hohn daselbst 5 Sgr., **300.** von dem Schmidt Breuhahn daselbst 5 Sgr., **301.** von dem Schuhmacher Grundmann daselbst 2 Sgr. 6 pf., **302.** von dem Küster Kahlmann daselbst 5 Sgr., **303.** von dem Büdner Lundsberg daselbst 5 Sgr., **304.** von dem Hofbesitzer Ladwig daselbst 10 Sgr., **305.** von dem Pastor Homann daselbst 15 Sgr., **306.** von Haecker in Lodmannshagen 3 Rthlr., **307.** von Hoge daselbst 2 Rthlr., **308.** von Freese daselbst 1 Rthlr., **309.** von Jahnke daselbst 1 Rthlr., **310.** von Beug daselbst 1 Rthlr., **311.** von Wilh. Dinse daselbst 1 Rthlr., **312.** von Bahls daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr., **313.** von Hecht in Schalense 5 Rthlr., **314.** von Bath in Nonnendorf 5 Rthlr., **315.** durch den Gärtner Nützmann in Stilow gesammelt 3 Rthlr. 18 Sgr., **316.** von der Gemeinde in Kühlenhagen 2 Rthlr., **317.** von v. Bahl in Gahlkow 3 Rthlr., **318.** durch den Wirthschafter John daselbst gesammelt 1 Rthlr. 3 Sgr., **319.** von Schömann in Pritzier 2 Rthlr., **320.** in Nepzin gesammelt 7 Rthlr. 9 Sgr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 13ten v. Mts. angegebenen Beiträge — 1294 Rthlr. 21 Sgr.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 12. August 1864.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Willenbücher.

(№ 307.) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden. Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser

Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen. Zufolge höherer Anordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18. August 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Schrader.

(№ 308.) Zur Verpackung des Salzes in der Königlichen Salzfactorei zu Greifswald für die Jahre 1865 und 1866 sind 8000 Stück leinene Säcke von 39 Zoll Länge und 23 Zoll Breite erforderlich, deren Lieferung hiermit zur Submission gestellt wird. Die hierauf einzureichenden schriftlichen Submissionen müssen versiegelt und außerhalb als „Submission, die Lieferung von Salzsäcken betreffend," bezeichnet sein und nebst Probesack spätestens bis zum 3. October d. J. an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director postfrei eingesendet werden. Die Eröffnung der bis zu diesem Termine eingegangenen schriftlichen Submissionen erfolgt am 4. October d. J., Vormittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats, wozu die Submittenten sich persönlich einfinden können. Submissionen, welche später, als zu dem erstbemerkten Termine eingehen, bleiben jedenfalls unberücksichtigt. Die näheren Bedingungen der Lieferung liegen bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern in Stettin, Königsberg, Elbing, Münster und Breslau, bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin, den Königlichen Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast und Danzig und bei den Königlichen Steuer-Aemtern zu Marienburg und Loewenberg zur Einsicht bereit. Stettin, den 18. August 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Schrader.

(№ 309.) Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. October d. Js. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 310.) Bei der heute stattgehabten dreizehnten Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Ister Emission und dritten Verloosung von 2,600 Rthlr. dergleichen IIter Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

Iste Emission.

№ 70. 217. 273. 315. 382. 387. 408. 414. 428. 433. 454. 477. 496. 510. 534. 550. 552. 566. 567. 649. 652. 665. 677. 679. 686. 695. 818. 831. 837. 851. 890. 911. 958. 962. 995. 1031. 1137. 1176. 1197. 1210. 1211. 1242. 1243. 1256. 1338. 1342. 1345. 1370. 1417. 1424. 1490. 1533. 1615. 1620. 1684. 1717. 1728. 1752. 1772. 1785. 1800. 1816. 1850. 1889. 1960. 1964. 1993. 2071. 2099. 2137. 2201. 2220. 2235. 2259. 2380. 2409. 2413. 2428. 2445. 2503. 2522. 2580. 2622. 2655. 2711. 2747. 2787. 2797. 2844. 2848. 2854. 2866. 2904. 2906. 2912. 2918. 2945. 2976. 2985. 2990. zusammen 100 Stück à 100 Rthlr. . . . . 10,000 Rthlr.

IIte Emission.

№ 11. 56. 102. zusammen 3 Stück à 400 Rthlr. . . . . 1,200 Rthlr.
№ 24. 63. 90. 115. 234. 320. 353. zusammen 7 Stück à 200 Rthlr. . . 1,400 Rthlr. 2,600 Rthlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. Js. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. Js. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1864 auf und die bis zum 14. October a. c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5 litt. b. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen der Isten Emission № 1531. 1619. 2335 und 2696 à 100 Rthlr. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 16. August 1864. Der Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(№ 311.) Der aus Niwie, Kreis und Regierungsbezirk Bromberg, gebürtige Musketier Thomas Stolowski der 8. Compagnie 5. Pommerschen Infanterie-Regiments № 42. ist zufolge unter dem 15.

August cr. bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 6. August cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldbuße von funfzig Thalern belegt worden.

Stralsund, den 20. August 1864. Königliches Kommandantur-Gericht.

(№ 512.) Die hiesige Stadt- und Polizei-Secretairstelle, mit welcher ein fixirtes jährliches Gehalt von 240 Rthlr verbunden ist, soll zum 1. October d. J. anderweitig besetzt werden. Qualificirte und anstellungsberechtigte Militairpersonen fordern wir hiermit auf, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei uns zu melden.

Garz a./R., den 24. August 1864. Der Magistrat.

(№ 513.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	einige Klafter Espen-Knüppel und Kiefern- und Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	5.	11	Kiefern-Stubben und Haseln-Reisig	daselbst.
	Warsin	5.	11.	Kiefern-Stubben und Kiefern-Reisig	daselbst.
	Gr. Ernsthof	5.	11	Kiefern-Reisig	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	10.	9½	Einige Eichen-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen
	Wittenhagen	10.	10	desgl. u. Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	10.	11 U	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	12.	9½ U.	einige Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	12.	12	wie vor	
	Kl. Barnekow	12.	1	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
Schuenhagen*)	Penuin, Seebruch u. s. w.	14.	10 U	einige Klafter Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Bieterstedt zu Richtenberg.
	Endingen, am Endinger Felde u Totalität	14.	10½ U.	einige Klafter Derb- und Reiser-Brennholz und vier Stück gute Eichen-Nutzhölzer	daselbst.
	Camitz, Rodefläche	14.	10½ U.	52 Stück Eichen-Nutzholz-Enden in einem Loose	daselbst.
	Moysall,	14.	10½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- u. Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche u. s. w.	14.	12 U.	einige Eichen-Nutzholz-Enden, etwas Eichen-Brennholz und Buchen-Stockholz in Klaftern und Kiefern-Reiserholz in Haufen	daselbst.

*) In diesem Termine werden auch Gebote auf die noch vorhandenengeringen Brennholz-Reste in anderen Bezirken des Reviers angenommen.

Darß*)	Ahrenshoop, Totalität	10.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.

*) In diesem Termine werden Gebote auch auf die in den anderen Schutzbezirken eingeschlagenen noch unverkauften Holzbestände entgegengenommen.

Stralsund, den 22. August 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 514.) Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 515.) Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent

auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 1. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. August d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5919. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln, unter

" 5920. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises, unter

" 5921. den Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864; unter

" 5922. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungbezirk Marienwerder; unter

" 5923. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864; unter

" 5924. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack, unter

" 5925. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görken'schen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf, unter

" 5926. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864; und unter

" 5927. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Actienverein“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 516.) Das Domainen-Vorwerk Giesekenhagen im Kreise Greifswald, ½ Meile von der Kreisstadt Greifswald, 2½ Meilen von der Eisenbahn-Station Buddenhagen und 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1018 Morgen 1 □Ruthe, worunter 739 Morgen 106 □Ruthen Acker und 225 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,100 Rthl Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 15,000 Rthl nachzuweisen. Zu dem auf den **10. October d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der

Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 517.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für contractliche Diener erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 29. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 518.) Das im Landsberger Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Tornow mit einem Gesammt-Areal von 2,581 Morgen, worunter 1686 Morgen Acker und 241 Morgen Wiesen, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **17. October d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,800 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 18. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 519.) Unter den Schafen des Pfarr-Colonus Röhl zu Pütte sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Wüstenhagen, Bartelshagen, Neuen-Pleen, Alten-Pleen, Günz, Buschenhagen, Viersdorf, Sommerfeld, Muucks, Clausdorf, Preetz, Groß-Kedingshagen, Prohn Dorf (Wienkoop) sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 27. August 1864. Das Landraths-Amt.

(№ 520.) Den Lämmern zu Muglitz, Zicker, Grabow-Zudar, Poppelvitz (3.) und Platvitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 24. August 1864. Der Landrath.

In Vertretung: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 521.) Den Lämmern zu Poppelvitz, Scharpitz, Sellentin, Sissow, Prosnitz, Saalkow, Jarkvitz und Kl.-Bandelvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 27. August 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 522.) Den Lämmern zu Schweickvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 28. August 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 523.) Den Lämmern in den Ortschaften Niederhof, Engelswacht, Hildebrandshagen-Südhof und Hinrichshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 27. August 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 524.) Den Schafen zu Eldena sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 25. August 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 525.) Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß während der Behufs Ausführung des neuen Festungsgrabens binnen Kurzem eintretenden Sperrung des äußeren Fährthores hierselbst die Einfuhr resp. Ausfuhr von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen und von Schlachtvieh durch das, gemäß § 8. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die hiesige Stadt vom 14. Januar 1857 für diesen Verkehr verbotene, Semlower-Thor ausnahmsweise statt finden darf. Dagegen müssen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die dort eingebrachten steuerpflichtigen Gegenstände, sowie Schlachtvieh auf dem von dem Semlower-Thore längs der Festungsmauer nach dem Fährthore führenden Communicationswege der Thorkontrole am letzteren Thore zur Abfertigung vorgeführt werden. Auch sind beim Ausgange durch das Semlower-Thor diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und

Schlachtviehstücke, deren Ausbringung kontrolirt werden muß, zuvörderst der Fährthorkontrole zur Revision zuzuführen und demnächst auf dem vorerwähnten Communicationswege nach dem Semlower-Thore zu transportiren. Stralsund, den 28. August 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 526.) Zu Prerow wird am 1. September cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25. August 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 527.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(№ 528.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Matthiesen zu Wolgast ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft vom 1. September d. J. ab entbunden und der Kämmerer Hagen daselbst provisorisch mit Wahrnehmung dieser Function beauftragt worden

Dem Candidaten des höheren Schulamts Friedrich Hellwig, z. Z. zu Hövet, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezierke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie H. Ernst, zur Zeit zu Schoritz bei Garz, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Collaborator Dr. Stürzebein, bisher am Gymnasium zu Greifenberg i./P., ist vom 1. October d. Js. ab zum ordentlichen Lehrer am Königlich-Fürstlich Hedwig'schen Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

Der Gutsverwalter Otto Püschel in Lüssow ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Pütte und Voigdehagen gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Oelgarte ist zum Diakonus in Daber und Pastor in Daberkow erwählt und in seine geistlichen Aemter eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Daberkow, Synode Treptow a./T., Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. October k. Js.

Das Diakonat an der St. Marien-Kirche in Greifswald, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. October 1865.

Vermischte Nachrichten.

(№ 529.) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 530.) Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 531.) Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent: auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, ist aufgehoben.

(№ 532.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben.

(№ 533.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 1. September 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Die Bevollmächtigten des Neuvorpommerschen Landkastens haben unter dem 11. Mai cr. von dem Rottmeister Bradenahl einen Theil des im hiesigen Frankenfelde belegenen Ackerstücks № 323. der städtischen Flurkarte, 4 Morgen 22 □Ruthen groß, welcher zur Schüttung des Eisenbahn-Dammes durch den Andershöfer Teich verwendet worden, gekauft. Auf den Antrag der Käufer werden alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Trennstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten Juli, 6ten und 20sten September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Stadt Stralsund hat mittelst Vertrages vom 31. Mai d. Js. von dem Müllermeister Heinrich Stiegler einen Theil des in der hiesigen Frankenfeldmark belegenen Grundstücks № 302. der städtischen Flurkarte, 39,74 □Ruthen groß, welcher zum Eisenbahnbau erforderlich ist, gekauft. Auf den Antrag der Käuferin werden alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Trennstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten Juli, 6ten und 20sten September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kaufmann C. L. Meyer hat unter dem 1. April d. Js. von dem Zimmermeister G. Hecht das hierselbst Hilkenholl sub Litt. C. № 264. belegene Wohnhaus gekauft. Auf seinen Antrag werden alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten Juli, 6ten und 20sten September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Stadt Stralsund hat durch Verträge mit den bisherigen Eigenthümern vom 10. Mai 1864, folgende in der hiesigen Franken- und Tribseer-Feldmark belegene Grundstücke angekauft:

1) ein dem Rentier J. A. Schmidt gehöriges Ackerstück № 298. des Flurregisters der Franken-Feldmark, 2 Morgen 82 □Rth. groß, wovon 18 □Rth. zu Eisenbahnzwecken verwendet sind;
2) zwei dem Rentier Christian Mittenzwey gehörige Ackerstücke № 245. des Flurregisters der Franken- und № 207. der Tribseer-Feldmark, zusammen 2 Morgen 151 □Rth. groß, wovon 92 □Rth. zu Eisenbahnzwecken verwendet sind;
3) von einem dem Vorstädter Rostien sen. gehörigen Ackerstück № 310. des Flurregisters der Franken-Feldmark, denjenigen Theil, welcher zu Eisenbahnzwecken in Anspruch genommen ist resp. vom Bahnkörper abgerechnet am hohen Graben liegen bleibt, zusammen 66 □Rth. groß;
4) von einem der Wittwe Peterssen gehörigen Ackerstück № 295. des Flurregisters der Franken-Feldmark den zu Eisenbahnzwecken verwendeten Theil, 72 □Rth. groß;

Beilage

zum 36. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1864.

Nachdem des Königs Majestät durch nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 11. April c. zu genehmigen geruht haben, daß die im Kreise Grimmen belegenen Ritter- und andere Güter, Waldungen, Dorfschaften und einzelnen Grundstücke des platten Landes nach Maaßgabe des hier aufgestellten Tableaus vom 3. März 1860 zu selbstständigen Guts- und besonderen Gemeinde-Bezirken erklärt werden, wird das Allerhöchst genehmigte Tableau seinem ganzen Inhalte nach, hiermit nachstehend publicirt.

Stralsund, den 2. September 1864. Königliche Regierung.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 359) hierdurch genehmigen, daß die im Kreise Grimmen des Regierungs-Bezirks Stralsund belegenen Ritter- und anderen Güter, Waldungen, Dorfschaften und einzelnen Grundstücke des platten Landes nach Maaßgabe des von der Regierung zu Stralsund aufgestellten, nebst einem Erläuterungsbericht wieder beigefügten diesfälligen Tableaus vom 3. März 1860 zu selbstständigen Guts-, beziehungsweise besonderen Gemeinde-Bezirken erklärt werden.

Berlin, den 11. April 1864. gez. Wilhelm.
gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Tableau
zur Bildung der Gutsbezirke und Gemeindebezirke im Kreise Grimmen.

I. Selbstständige Gutsbezirke.

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt. Morg.	□R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
		A. Fiskalische Wald- oder Forstbezirke.				
1	Abtshagen Forst	a) die im Kreise Grimmen belegene Unterforst Abtshagen mit Ober- und Unterförsterei Etablissement	3957	175	15	
		b) die Unterforst Wittenhagen mit Förstergehöft	1919	138	9	
		c) die Unterforst Elmenhorst im Kreise Grimmen mit der in Elmenhorst belegenen Försterei	2980	98	9	
		d) die Unterforst Bremerhagen mit dem Förstergehöfte	1793	153	5	
		e) die Unterforst Klein Barnekow	2062	127	16	
		f) die an der Unterforst Barnekow grenzenden nach Vorland gehörenden Domanialwiesen	177	26	—	
		g) die in dieser Unterforst liegende Eichholzer Eigenthumswiese	—	—	—	
2	Poggendorf, Forst	a) das Norder- und Süderholz zu Poggendorf, sowie die Ober- und Unterförsterei daselbst	2669	165	21	
3	Kronwald	Forstbelauf Kronwald mit der dortigen Försterei	2025	38	10	
4	Stubbendorf	a) Forstbelauf Stubbendorf mit der Försterei	1853	168	25	
		b) das sogenannte Techliner Gehege	333	167		

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-Zahl.	Bemerkungen.
5	Segebadenhau, Forst	der Forstbelauf Segebadenhau mit dem Förstergehöft	1467	87	4	
		B. Domainen-Gutsbezirke.				
		Kirchspiel Abtshagen.				
1	Abtshagen, Hof	Das Domainen-Vorwerk Abtshagen	1204	—	93	
2	Ungnade	a) das Domainen-Vorwerk Ungnade	1708	—	129	
		b) die forstfiskalische Heidereiter-Wiese	37	51		
		c) die Büdner daselbst	7	158		2 Büdnerstellen.
3	Glashagen	a) das Domainen-Vorwerk Glashagen	1764	—	160	
		b) das Mühlengehöft	20	100		
		c) die Büdner	54	—		7 Büdnerstellen.
		d) das Chausseehaus daselbst	—	150		
		Kirchspiel Elmenhorst.				
4	Bookhagen	a) Das Domainen-Vorwerk Bookhagen	1027	—	71	
		b) die Büdner daselbst	6	—		1 Büdnerstelle (Besitzer Schlüter.)
5	Kakernehl	a) das Domainen-Vorwerk Kakernehl	1691	—	115	
		b) das Mühlengehöft daselbst	128	—		
		Kirchspiel Kirch-Baggendorf.				
6	Bretwisch, Hof	a) Das Domainen-Vorwerk Bretwisch	1988	—	112	
		b) die Kapelle und				
		c) das fiskalische Torfmoor daselbst	122	26	—	
		Kirchspiel Grimmer Landgemeinde.				
7	Barkow	a) Das Domainen-Vorwerk Barkow	1649	160	100	
		b) die 4 Königlichen Waldparzellen daselbst	56	36		
		c) das Chausseehaus	—	150		
		d) die Kapelle daselbst	—	—		
8	Prützmannshagen	a) das alte Domanial-Vorwerk Prützmannshagen	385	—	65	
		b) das neue Domanial-Vorwerk Prützmannshagen	485	—		
9	Caschow	a) die Domanial-Pachthöfe				8 Bauerstellen, 10 Büdnerstellen.
		b) die Büdner	2298	—	191	
		c) die Kapelle				
		d) die Schulzendienstländereien				
		e) die Königlichen Waldparzellen daselbst	808	81	—	
10	Klein Lehmhagen	das Domainen-Vorwerk Klein Lehmhagen	1100	—	65	
11	Vietlipp	a) die Domanial-Pachthöfe	588	—	67	3 Bauerstellen.
		b) die Schulzendienstländereien				
		c) die 7 Königlichen Waldparzellen und die Holzwärterwohnung daselbst	341	26	—	
		Kirchspiel Gristow.				
12	Mesekenhagen	a) Das Domainen-Vorwerk Mesekenhagen				
		b) das Schmiedegehöft				
		c) die Büdner	2738	20	147	2 Büdnerstellen.
		d) die Schule daselbst				
		Kirchspiel Horst.				
13	Gr. Bremerhagen	Das Domainen-Vorwerk Groß Bremerhagen	1737	172	94	
14	Gerdeswalde	a) das Domainen-Vorwerk Gerdeswalde	1752	—	89	
		b) die Pasedagsche Büdnerstelle daselbst	3	160	—	

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-Zahl	Bemerkungen
15	Segebadenhau, Hof	das Domainen-Vorwerk Segebadenhau	2199	—	166	
		Kirchspiel Reinkenhagen.				
16	Hildebrandshagen, Südhof	a) Das Dom.-Vorwerk Hildebrandshagen Südhof	528	—	49	
		b) die Büdner daselbst	8	—	—	2 Büdnerstellen.
17	Hildebrandshagen, Nordhof	a) das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen Nordhof	1069	—	59	
		b) die Eutinsche Büdnerstelle	8	149	—	1 Büdnerstelle.
		c) die Schule daselbst	—	—	—	
18	Mannhagen, Hof	a) das Domainen-Vorwerk Mannhagen b) die Schule und	2385	164	166	
		c) das fiskalische Torfmoor daselbst	193	175	—	
		Kirchspiel Stoltenhagen.				
19	Stoltenhagen	a) Die Domanial-Pachthöfe b) die Büdner c) die Kirche, Pfarre und Küsterei d) die Schulzendienstländereien	3504	—	298	10 Bauerstellen. 7 Büdnerstellen.
		e) die Königliche Waldung und das Förstergehöft daselbst	1251	10		
20	Hohenwarth	a) das Domainen-Vorwerk Hohenwarth b) das Mühlengehöft und c) die Königlichen Waldungen daselbst	2088	80	137	
		Kirchspiel Tribseer Landgemeinde.				
21	Siemersdorf	a) Das Domainen-Vorwerk Siemersdorf	2252	—	127	
		b) der Kirchhof	—	—	—	
		c) die Königliche Waldung daselbst	320	—	—	
		Kirchspiel Bisdorf.				
22	Klein Zetelvitz	a) Das Domainen-Vorwerk Klein Zetelvitz	406	—	41	
		b) die Büdner daselbst	2	96	—	2 Büdnerstellen.
		c) der Klein Zetelvitzer Tannenkamp und das dortige Forst-Etablissement	482 48	64 32	— —	
		Kirchspiel Görmin.				
23	Gr. Zastrow	Das Domainen-Vorwerk Gr. Zastrow	2240	—	147	
		Kirchspiel Gülzow.				
24	Poggendorf, Hof	a) Das Domainen-Vorwerk Poggendorf	2383	—	250	
		b) die Büdner	48	—		7 Büdnerstellen.
		c) die Schule	2	126		
		d) die Kapelle daselbst	5	150		
		Kirchspiel Loitzer Landgemeinde.				
25	Schwinge	Das Domainen-Vorwerk Schwinge	1512	22	91	
		Kirchspiel Sassen.				
26	Schmietkow	Das Domainen-Vorwerk Schmietkow	1597	—	88	
27	Treuen	das Domainen-Vorwerk Treuen	1853	—	83	
		Kirchspiel Vorland.				
28	Vorland	a) Das Domainen-Vorwerk Vorland excl. der an Klein Barnekow grenzenden Wiese b) die Büdner c) das Mühlengehöft d) die Kirche, Pfarre und Küsterei daselbst	2562	—	214	3 Büdnerstellen.

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
		C. Gutsbezirke mit Rittergutsqualität.				
		Kirchspiel Kirch-Baggendorf.				
1	Kirch-Baggendorf	a) Das Rittergut Kirch-Baggendorf b) Kirche, Pfarre und Küsterei	2334	—	214	
2	Wend.-Baggendorf	das Rittergut Wendisch-Baggendorf	1908	—	163	
3	Bassin	das Rittergut Bassin	2310	—	118	
4	Brönkow	a) das Rittergut Brönkow	2555	—	158	
		b) die früheren Kapellengrundstücke	—	—	—	
5	Gransebieth	a) das Rittergut Gransebieth	2332	—	148	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
6	Leyerhof	a) das Rittergut Leyerhof	2492	—	165	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
7	Strelow	a) das Rittergut Strelow	2102	—	211	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
8	Turow	das Rittergut Turow	1158	—	40	
9	Voigtsdorf	a) das Rittergut Voigtsdorf	1942	—	212	
		b) die Meierei Dannhof	—	—	—	
10	Zarrentin	das Rittergut Zarrentin	1754	—	104	
		Kirchspiel Grimmer Landgemeinde.				
11	Bartmannshagen	Das Rittergut Bartmannshagen	1705	—	101	
12	Borgstedt	a) das Rittergut Borgstedt b) die Pertinenz Oelsdorf	1751	100	131	
13	Grellenberg	a) das Rittergut Grellenberg	1383	—	97	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
14	Jessin	das Rittergut Jessin	1911	—	130	
15	Klevenow	a) das Rittergut Klevenow	2039	—	165	
		b) die Schule und	—	—	—	
		c) die Kapelle daselbst	—	—	—	
16	Groß Lehmhagen	das Rittergut Gr. Lehmhagen	1314	—	114	
		Kirchspiel Horst.				
17	Willerswalde	a) Das Rittergut Willerswalde	2121	—	164	
		b) die Kapelle daselbst	—	—	—	
		Kirchspiel Reinberg.				
18	Falkenhagen	Das Rittergut Falkenhagen	1935	—	121	
		Kirchspiel Reinkenhagen.				
19	Engelswacht	Das Rittergut Engelswacht	1307	110	80	
20	Klein Miltzow	das Rittergut Klein Miltzow	1363	—	61	
		Kirchspiel Rolofshagen.				
21	Müggenwalde	a) Das Rittergut Müggenwalde	2079	—	99	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
22	Quitzin	a) das Rittergut Quitzin	2566	—	166	
		b) die Kapelle	—	—	—	
23	Schönenwalde	das Rittergut Schönenwalde	728	—	50	
		Kirchspiel Tribseer Landgemeinde.				
24	Casbohm	a) Das Rittergut Casbohm	1595	—	108	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
25	Landsdorf	das Rittergut Landsdorf	2468	—	153	

*1

Nr.	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-zahl	Bemerkungen.
26	Stremlow	a) das Rittergut Stremlow,				
		b) die Schule daselbst				
		c) der Kirchhof daselbst	2620	—	173	
		d) das Krug- und Schmiedewesen in Völschendamm				
		e) das Chausseehaus				
27	Techlin	a) das Rittergut Techlin	1994	—	136	
		b) der Kirchhof	—	—	—	
		Kirchspiel Vorland.				
28	Pöglitz	a) Das Rittergut Pöglitz	2017	—	200	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
29	Rekentin	das Rittergut Rekentin	2058	—	68	
		Kirchspiel Bisdorf.				
30	Candelin, Hof	Das Rittergut Candelin	1243	—	56	
31	Griebenow	a) das Rittergut Griebenow	2358	—	180	
		b) die Kapelle daselbst	—	—	—	
32	Lüssow	das Rittergut Lüssow	792	—	62	
33	Gr. Zetelvitz	das Rittergut Gr. Zetelvitz	1250	—	78	
		Kirchspiel Creutzmannshagen.				
34	Creutzmannshagen	a) Das Rittergut Creutzmannshagen				
		b) die Kirchen-, früheren Pfarr- u. Küstereiländereien	4205	—	216	
35	Willershusen	das Rittergut Willershusen	1703	—	123	
		Kirchspiel Deyelsdorf.				
36	Deyelsdorf	a) Das Rittergut Deyelsdorf				
		b) Kirche, Pfarre und Küsterei	2553	—	184	
37	Bassendorf	a) das Rittergut Bassendorf				
		b) die Schule	3116	—	188	
		c) die Kirchengrundstücke				
		Kirchspiel Glewitz.				
38	Grammendorf	a) Das Rittergut Grammendorf				
		b) der Glewitzer Kirchenacker				
		c) die Schule daselbst	4040	—	237	
		d) die Kirchengrundstücke (Kirchhof)				
39	Jahnkow	das Rittergut Jahnkow	2258	—	137	
40	Langenfelde	das Rittergut Langenfelde	2342	—	190	
41	Zarnekow	a) das Rittergut Zarnekow	1882	68	124	
		b) die Schule	—	—	—	
42	Medrow	a) das Rittergut Medrow	4430	—	207	
		b) Kirchen- und Küstereiländereien	—	—	—	
		Kirchspiel Görmin.				
43	Böken	Das Rittergut Böken	1208	—	108	
44	Goeslow	a) das Rittergut Goeslow	1711	160	105	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
45	Jargenow	a) das Rittergut Jargenow	1762	—	136	
		b) die Kapelle daselbst	—	—	—	
46	Passow	das Rittergut Passow	2761	105	160	
47	Trissow	das Rittergut Trissow	1241	—	85	
		Kirchspiel Rehringen.				
48	Rehringen	a) Das Rittergut Rehringen	1464	128	212	
		b) die Kirchen-, Pfarr- und Küstereiländereien	55	—	—	

Nr.	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-zahl.	Bemerkungen.
49	Bauersdorf	das Rittergut Bauersdorf	3028	—	165	
50	Dorow	a) das Rittergut Dorow	1734	144	123	
		b) der Kirchhof	—	—	—	
51	Faesekow	das Rittergut Faesekow	1072	—	78	
52	Rodde	a) das Rittergut Rodde				
		b) das Dorf Camper	4723	117	135	
		c) der Kirchhof				
		Kirchspiel Rossendorf.				
53	Volksdorf	a) Das Rittergut Volksdorf				
		b) die Kapelle und	3969	175	188	
		c) die Schule daselbst				
		Kirchspiel Rakow.				
54	Düvier	a) Das Rittergut Düvier				
		b) die Kapelle und	3028	—	158	
		c) die Schule daselbst				
55	Dönnie	a) das Rittergut Dönnie	2327	—	137	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
56	Grischow	a) das Rittergut Grischow	2176	—	115	
		b) das Dorf Grabow	—	—		
		Kirchspiel Sassen.				
57	Pustow	a) Das Rittergut Pustow	1758	70		
		b) die Kapelle daselbst	—	—	123	
		c) das Vorwerk Damerow	642	40		
58	Wüsteney	a) das Rittergut Wüsteney	2254	20	147	
		b) die Kapelle daselbst	—	—	—	
		Kirchspiel Trantow.				
59	Vierow	a) Das Rittergut Vierow	1447	147	100	
		b) die Einliegerwohnungen in Vierowdamm	—	—		
		Nicht zu einem Kirchspiele des Stralsunder Regierungs-Bezirks gehörig, aber im Grimmer Kreise belegen.				
60	Beestland	a) Das Rittergut Beestland	3995	—	209	
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
		D. Gutsbezirke ohne Rittergutsqualität.				
		Kirchspiel Elmenhorst.				
1	Neu-Elmenhorst	Das Vorwerk Neu-Elmenhorst	1853	47	122	
2	Windebrak	a) das Vorwerk Windebrak	711	143	66	
		b) das Mühlengehöft daselbst	14	—		
		Kirchspiel Brandshagen.				
3	Brinkhof	a) Das Vorwerk Brinkhof	998	—	89	
		b) die Einliegerwohnung zu Berghof	—	—	—	
4	Middelhagen	das Vorwerk Middelhagen	852	—	81	
5	Neuhof	das Vorwerk Neuhof	1206	94	105	
6	Niederhof	das Vorwerk Niederhof	1318	—	95	
7	Schönhof	das Vorwerk Schönhof	1284	125	103	
8	Woltershagen	a) das Vorwerk Woltershagen				
		b) der Kistsche Gasthof	545	165	56	
		c) die beiden Büdnergrundstücke daselbst				3 Büdnerstellen.
9	Wüstenfelde	das Vorwerk Wüstenfelde	881	80	48	

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-Zahl	Bemerkungen.
10	Alt-Ahrendsee	das Vorwerk Alt-Ahrendsee	1103	113	88	
11	Ahrendsee, Klstrhof	das dem Heilgeistkloster zu Stralsund gehör. Vorwerk	592	—	41	
12	Ahrendsee, Rublow	das der St. Marienkirche zu Stralsund gehör. Vorwerk	399	123	35	
13	Gr. Behnkenhagen	das Vorwerk Gr. Behnkenhagen	1148	—	65	
14	Kl. Behnkenhagen	das Vorwerk Kl. Behnkenhagen	786	—	52	
15	Gr. Miltzow	a) das Vorwerk Gr. Miltzow b) das Gehöft Grünhof	1916	102	166	
		Kirchspiel Grimmer Landgemeinde.				
16	Holthof	Das Vorwerk Holthof	1151	—	67	
		Kirchspiel Gristow.				
17	Brook	a) Das Vorwerk Brook	721	—	29	
		b) die dazu gehörende Waldung mit Förstereigehöft	99	—		
18	Fraetow	a) das Vorwerk Fraetow b) die Meierei Lieps c) das Deichwärter-Etablissement	1974	185	85	
19	Jager	a) die Pachthöfe der Stadt Greifswald b) die Büdner c) die Schule d) die Kapelle daselbst	3228	—	166	3 Bauerstellen. 9 Büdnerstellen.
		e) die Waldung mit Forst-Etablissement	923	—		
20	Jeeser	a) die Pachthöfe der Stadt Greifswald b) die Büdner c) die Schule d) die Forst daselbst	2280	—	135	4 Bauerstellen. 3 Büdnerstellen.
21	Kalkvitz	a) der Pachthof der Stadt Greifswald b) die Büdner	243	—	43	1 Bauerstelle. 7 Büdnerstellen.
22	Karrendorf	a) die Pachthöfe daselbst b) die Büdner c) die Schule daselbst	2020	—	140	4 Bauerstellen. 3 Büdnerstellen.
23	Kirchdorf	a) das Vorwerk Kirchdorf b) die Kapelle c) die Schule d) die Büdner	2442	173	148	2 Büdnerstellen.
		e) die Forst daselbst	186	—	—	
24	Kowall	a) das Vorwerk Kowall b) die daran grenzenden Ländereien der Stadt Greifswald zu Gristow c) 2 Wiesen der Universität Greifswald d) 2 Wiesen des Pastors Michels e) die der Stadt Greifswald u. dem dortigen Hosp. St. Spiritus geh., nicht mit dem Vorwerk verbund. Wiesen	1756	—	72	
		f) das Kruggehöft Kowall	210	—	11	
25	Tremt	a) die Pachthöfe b) die Büdner c) die Schule daselbst	2282	—	153	6 Bauerstellen. 2 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Horst.				
26	Kl. Bremerhagen	a) Das Vorwerk Kl. Bremerhagen b) die Büdner c) die Schule daselbst	338	—	76	2 Büdnerstellen.

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	Flächen-Inhalt □R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
27	Wüst-Eldenow	a) das Vorwerk Wüst Eldenow	1841	165	97	
		b) die dortigen Kapellenländereien	—	—	—	
28	Wendorf	das Vorwerk Wendorf	651	—	40	
		Kirchspiel Reinberg.				
29	Reinberg	a) Das Vorwerk Reinberg b) die Büdner daselbst c) Kirche, Pfarre und Küsterei	811	—	181	11 Büdnerstellen.
30	Dömitzow	a) die Pachthöfe der Stadt Greifswald	1875	—	121	5 Bauerstellen.
		b) die Schule daselbst	—	—	—	
31	Hankenhagen	a) die 4 Pachthöfe b) eine Pachtbüdnerei	1232	—	64	4 Bauerstellen. 1 Büdnerstelle.
32	Ober-Hinrichshagen	a) die dortigen Pachthöfe der Stadt Greifswald und des Hospitals St. Spiritus b) die Ziegelei	1844	—	138	5 Bauerstellen.
33	Nieder-Hinrichshagen	a) die dortigen Pachthöfe der Stadt Greifswald b) das Chausseehaus c) der Gasthof	881	—	60	2 Bauerstellen.
34	Stahlbrode	a) die Pachthöfe der Stadt Greifswald b) die Büdner c) die Schule d) die Kapelle daselbst	2155	—	298	5 Bauerstellen. 4 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Reinkenhagen.				
35	Reinkenhagen, Hof	Das Vorwerk Reinkenhagen	1400	—	100	
36	Altenhagen	das Vorwerk Altenhagen	475	—	37	
37	Hildebrandshagen, Mittelhof	a) das Vorwerk Hildebrandshagen Mittelhof b) die Büdner daselbst	353	—	44	2 Büdnerstellen.
38	Wilmshagen	a) die Pachthöfe der Stadt Greifswald b) die Büdner c) die Schule daselbst	2213	—	199	5 Bauerstellen. 4 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Rolofshagen.				
39	Rolofshagen	a) Die beiden Vorwerke Rolofshagen Gräflich und Rolofshagen Allod.	1250	—	151	
		b) die Kirchen-, Pfarr- und Küstereiländereien	276	—	—	
40	Hoikenhagen	a) das Vorwerk Hoikenhagen b) der Neumann'sche Bauerhof	1038	—	94	
		Kirchspiel Tribseer Landgemeinde.				
41	Oberschlag	Das Vorwerk Oberschlag	194	179	13	
		Kirchspiel Glewitz.				
42	Wolthof	Das Vorwerk Wolthof	946	—	43	
43	Glewitz	a) das Vorwerk Glewitz	1261	—	188	
		b) die Kirche, Pfarre und Küsterei c) das Chausseehaus d) das Wredesche Kirchenerbpachtsgrundstück	510	—		
		Kirchspiel Gülzow.				
44	Gülzow, Hof	a) Das Vorwerk Gülzow	1883	93	176	
		b) die Krabbe'sche Büdnerstelle daselbst	—	35		
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei	294	—		
45	Nielitz	a) das Tertial-Vorwerk mit der Hölzung b) der Allodialhof	2122	16	120	

Nr.	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
46	Zarnecla	a) das Vorwerk Zarnecla b) die Kirchengrundstücke c) die Schule	1688	—	97	
		Kirchspiel Loitzer Landgemeide.				
47	Drosedow	a) Das Vorwerk Drosedow b) das frühere Förster-Etablissement c) die Schule	3497	—	146	
48	Rustow	a) das Vorwerk Rustow b) die Kapelle c) die Schule daselbst	2255	81	146	
		Kirchspiel Nossendorf und Wotenick.				
49	Nossendorf, Hof	Das städtische Vorwerk Nossendorf mit Einschluß des wüsten Hofes und der ehemaligen Pfarrwurth	1861	146	112	
50	Toitz	a) das Vorwerk Toitz b) die Kapelle mit Ländereien c) die Schule	1604	44	101	
51	Wotenick, Hof	das städt. Vorwerk Wotenick mit allen sein. Pertinenz.	1270	168	76	
52	Randow	a) das Vorwerk Randow	1268	—	106	
		b) die Schule und Schulländereien im Holstenfelde der Stadt Demmin	14	35		
		c) das Chausseehaus	—	—		
		d) das Krugwesen	—	—		
		Kirchspiel Rakow.				
53	Groß Rakow	Das Vorwerk Groß Rakow	2876	55	150	
54	Boltenhagen, Allod.	a) das Dunker'sche Vorwerk	868	—	64	
		b) das Grundstück der Loitzer Kirche	—	—	—	
55	Boltenhagen, adlich	das von der Lancken-Wakenitz'sche Vorwerk	733	—	56	
		Nicht zu einem Kirchspiel des Stralsunder Regierungs-Bezirks gehörig, aber im Grimmer Kreise belegen.				
56	Deven	a) das Vorwerk Deven	848	—	166	
		b) die Schule	—	2		
		c) das Mühlengehöft	142	8		
		d) die Büdner	28	126		14 Büdnerstellen.
57	Drönnevitz	das Vorwerk Drönnevitz	2438	112	115	

II. Eigentliche Gemeindebezirke.

Nr.	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
		Kirchspiel Abtshagen.				
1	Abtshagen, Dorf	a) Die Eigenthumshöfe b) die Büdnergrundstücke c) Kirche, Pfarre und Küsterei d) die Schulzendienstländereien	947	—	359	2 Bauerstellen. 23 Büdnerstellen.
2	Sievertshagen	a) die Eigenthumshöfe b) die Büdnerstellen c) die Schule d) die Schulzendienstländereien daselbst	1268	—	519	3 Bauerstellen. 46 Büdnerstellen.
3	Wittenhagen	a) die Eigenthumshöfe b) die Büdner c) die Schule d) die Schulzendienstländereien daselbst	2179	—	318	7 Bauerstellen. 18 Büdnerstellen.

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-zahl.	Bemerkungen.
		Kirchspiel Elmenhorst.				
4	Gr. Elmenhorst	a) Die Eigenthumshöfe	1307	—	543	3 Bauerstellen.
		b) die Büdner				60 Büdnerstellen.
5	Dorf Elmenhorst	a) die Büdner				27 Büdnerstellen.
		b) Kirche, Pfarre und Küsterei	636	—	273	
		c) die Schulzendienstländereien				
6	Alt-Zarrendorf	a) das Vorwerk				
		b) die Büdner				84 Büdnerstellen.
		c) die Schule	1127	—	635	
		d) die Schulzendienstländereien				
7	Neu-Zarrendorf	a) die Büdner				80 Büdnerstellen.
		b) die Schule	455	—	631	
		c) die Schulzendienstländereien				
		Kirchspiel Brandshagen.				
8	Brandshagen	a) Die Büdner	296	—	352	21 Büdnerstellen.
		b) Kirche, Pfarre und Küsterei				
9	Neu-Ahrendsee	a) der Scheven'sche Bauerhof	212	—	76	1 Bauerstelle.
		b) die Büdner				7 Büdnerstellen.
10	Behnkenhagen, Dorf	a) der Fehlhaber'sche Bauerhof				1 Bauerstelle.
		b) die Pachtbauerhöfe d. St. Jürgenklost. in Stralsund				4 Bauerstellen.
		c) die Büdner	705	—	85	5 Büdnerstellen.
		d) die Schule daselbst				
		Kirchspiel Gristow.				
11	Gristow,	a) Die Büdnergrundstücke				10 Büdnerstellen.
		b) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		c) die am Deich beleg. Ackerfläche d. Stadt Greifswald	506	—	131	
		d) die Waldung der Stadt Greifswald				
		e) die Insel Riems				1 Kossatenstelle.
		Kirchspiel Horst.				
12	Horst	a) Die Eigenthumshöfe				3 Bauerstellen.
		b) die Büdner				37 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei	1463	—	482	
		d) die Schulzendienstländereien				
13	Segebadenhau, Dorf	a) die Eigenthumshöfe				6 Bauerstellen.
		b) der Büdner	1047	—	79	1 Büdnerstelle.
		c) die Schule				
		Kirchspiel Reinkenhagen.				
14	Reinkenhagen, Dorf	a) Der Modrow'sche Eigenthumshof				(2 Bauerstellen.)
		b) die Büdner	767	—	177	8 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
15	Mannhagen, Dorf	a) die Eigenthumshöfe	723	158	38	3 Bauerstellen.
		b) das Mühlengehöft				
16	Neu-Miltzow	a) die Büdnergrundstücke daselbst				31 Büdnerstellen.
		b) die Schule	247	—	260	
		c) die Schulzendienstländereien				
		Kirchspiel Rolofshagen.				
17	Papenhagen	a) Die Eigenthumshöfe				6 Bauerstellen.
		b) die Büdner				1 Kossatenstelle.
		c) die Schule	1462	—	204	4 Büdnerstellen.
		d) die Schulzendienstländereien				
		e) der zur Rolofshäger Pfarre gehörige Hof				

№.	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohnerzahl.	Bemerkungen.
		Kirchspiel Vorland.				
18	Angerode	a) Der Rakow'sche Bauerhof	365	—	316	1 Bauerstelle.
		b) die Büdner				16 Büdnerstellen.
		c) die Schule				
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
19	Gremersdorf	a) die Eigenthumshöfe	3650	—	378	11 Bauerstellen.
		b) die Schule				
		c) das fiscalische Torfmoor				
		d) die Schulzendienstländereien				
		e) die Büdner	—	—	—	14 Büdnerstellen.
20	Splitsdorf	a) die Eigenthumshöfe	1774	—	209	10 Bauerstellen.
		b) die Schule				
		c) die Kapelle				
		d) die Schulzendienstländereien				
		e) die Büdner	—	—	—	7 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Bisdorf.				
21	Gr. Bisdorf	a) Die Eigenthumshöfe	1955	—	275	8 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				18 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		d) die Schulzendienstländereien				
22	Kl. Bisdorf	die Büdnergrundstücke	241	—	74	15 Büdnerstellen.
23	Behnkenhagen	a) die Eigenthumshöfe	1307	—	117	4 ganze Bauerstell.
		b) die Büdnergrundstücke				7 Kossatenstellen.
		c) die Schule				10 Büdnerstellen.
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
24	Candelin, Dorf	a) die Eigenthumshöfe incl. des dem Rittergute Candelin zugelegten	831	—	124	5 Bauerstellen.
		b) die Büdner				8 Büdnerstellen.
		c) die Kapelle				
		d) die Schule				
		e) die Schulzendienstländereien daselbst				
25	Neuendorf	a) das Vorwerk	2198	—	320	1 Vorwerk.
		b) die Bauern- und Kossatenhöfe				8 Bauer-, 6 Kossatst.
		c) die Büdnergrundstücke				20 Büdnerstellen.
		d) die Kapelle daselbst				
		e) die Schule daselbst				
26	Groß Zarnewanz	a) die Eigenthumshöfe	2280	—	232	6 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				1 Kossatenstelle.
		c) die Schule				12 Büdnerstellen.
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
27	Klein Zarnewanz	a) die Kolonistenstellen	698	—	117	15 Kolonisten- und
		b) die Büdnerstellen				3 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Görmin.				
28	Görmin	a) Die Eigenthumshöfe incl. des nach Böken gelegten	1983	—	265	7 Bauerstellen.
		b) die Büdner				10 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
		e) das fiscalische Görminer Torfmoor	95	—	—	
		Kirchspiel Gülzow.				
29	Gülzow, Dorf	Die Kossatenhöfe	933	—	65	9 Kossatenstellen.

№	Name der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Benennung der Bestandtheile der Gutsbezirke resp. Gemeindebezirke.	Flächen-Inhalt Morg.	□R.	Einwohner-zahl.	Bemerkungen.
30	Wüstenbilow	die Eigenthumshöfe	731	—	57	6 Bauerstellen.
		Kirchspiel Loitzer Landgemeinde.				
31	Vorbein	a) Die Eigenthumshöfe	2648	—	355	8 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				2 Kossatenstellen.
		c) die Kapelle				23 Büdnerstellen.
		d) die Schule				
		e) das Chausseehaus				
		f) die Schulzendienstländereien daselbst				
		Kirchspiel Rossendorf.				
32	Rossendorf, Dorf	a) Die Eigenthumshöfe incl. des mit Loitz durch Ankauf verbundenen sogenannten Waidehofes	1705	—	298	3 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				23 Büdnerstellen.
		c) die Schulzendienstländereien				
		d) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		Kirchspiel Wotenick.				
33	Wotenick, Dorf	a) Die Eigenthumshöfe	880	—	228	4 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				20 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
34	Seedorf	a) die Bauer- und Kossatenhöfe	1456	—	271	4 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				2 Kossatenstellen.
		c) die Kapelle				19 Büdnerstellen.
		d) die Schule daselbst				
		Kirchspiel Rakow.				
35	Klein Rakow	a) Die Kossatenstellen incl. der nach Nielitz gehörenden Tertial-Grundstücke	1069	—	184	8 Bauerstellen (Kossaten.)
		b) die Büdnergrundstücke				4 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
36	Bretwisch, Dorf	a) die Eigenthumshöfe	1954	—	378	6 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				26 Büdnerstellen.
		c) die Schulzendienstländereien daselbst				
		Kirchspiel Sassen.				
37	Sassen	a) Die Eigenthumshöfe	2769	—	308	11 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				19 Büdnerstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
		Kirchspiel Trantow.				
38	Mühlenkamp	a) Die Eigenthumshöfe daselbst	1290	40	82	5 Bauerstellen und
		b) das Gehöft Schoppenmühle				2 Mühlengehöfte.
		c) das Gehöft Walkmühle				
39	Zarrentin	a) die Eigenthumshöfe	1698	—	200	6 Bauerstellen.
		b) die Büdner				2 Kossatenstellen.
		c) die Schule				13 Büdnerstellen.
		d) die Schulzendienstländereien daselbst				
40	Trantow	a) die Eigenthumshöfe	2900	—	470	6 Bauerstellen.
		b) die Büdnergrundstücke				9 Kossatenstellen.
		c) Kirche, Pfarre und Küsterei				43 Büdnerstellen.
		d) das fiscalische Torfmoor daselbst	751	21	—	

Stralsund, den 3. März 1860. Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 8. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. August d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5928. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Convention. Vom 19. August 1864.

Das am 29. August d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5929. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg, unter

„ 5930. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Rthl. Vom 4. Juli 1864, unter

„ 5931. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka, unter

„ 5932. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Rthl. Vom 11. Juli 1864, und unter

„ 5933. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 334.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15. sub 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden: „Waarenmerke, in Ziffern geschrieben, gelten bis zu fünf Ziffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort.“ Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft. Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 335.) Für diejenigen Seeleute, welche den Cursus für 1863/64 in der Schiffer-Klasse der hiesigen Navigations-Schule besucht haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Dienste bei der Königlichen Marine die Prüfung als Schiffer respective Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können, wird ein etwa zweimonatlicher Repetitions-Cursus eröffnet werden, welcher beginnt, sobald Anmeldungen dazu eingehen. Die Anmeldungen werden von dem Dirigenten des Curatorii der Navigations-Schule, Geheimen Regierungs-Rath Otto angenommen. An Schulgeld ist für die Theilnahme an diesem Repetitions-Cursus von dem Schiffer-Candidaten 5 Rthl., von dem Steuermanns-Candidaten 3 Rthl. zu zahlen. Die Prüfung kann nach Beendigung dieses Cursus sofort bei der permanenten Prüfungs-Commission in Danzig abgelegt werden.

Stralsund, den 4. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 336.) Zur Verpachtung des im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerks Kretzig mit einem Gesammt-Areal von 1546 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, auf den Zeitraum von Johannis 1865 bis dahin 1883 haben wir einen neuen Termin auf den

28. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3,000 Rtl und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 16,000 Rtl erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtung geschieht unter Zugrundelegung der in dem Termine am 4ten d. Mts. zur Anwendung gekommenen Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, und welche außerdem in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurt a./O., den 27. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 537.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1865 am 22sten, 23sten und 24sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 3. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 538.) Den Lämmern zu Loissin, Ludwigsburg und Rappenhagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 6. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 539.) Den Lämmern zu Tribkevitz, Lütkevitz und Maltzien sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 30. August 1864. Der Landrath.
In Vertretung: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 540.) Den Lämmern zu Langenhanshagen, Großer Hof und Neuhof, sind die Pocken geimpft, und unter den Schafen zu Berthke sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 5. September 1864. Königliches Landrathsamt.

(№ 541.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 15ten, 16ten und 17ten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Büreau ausgelegt werden.

Grimmen, den 1. September 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 542.) Den Lämmern auf dem Gute Mesekenhagen sind die Pocken geimpft. Unter den Schafen zu Caschow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 5. September 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 543.) Nachbenannte Militair-Personen: 1) der Handwerker Carl Johannes, am 4. Juni 1839 zu Gollnow, im Kreise Naugard, Provinz Pommern, geboren, evangelischer Religion, in seinen Civil-Verhältnissen Schneider, am 1. November 1861 in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) № 2 eingestellt; 2) der Recrut August Georg Christian Schubbe, am 7. März 1842 zu Zarrenthin, im Kreise Demmin, Provinz Pommern, geboren, evangelischer Religion, in seinen Civil-Verhältnissen Knecht, für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) № 2 ausgehoben; 3) der Recrut Carl Ferdinand Johann August Centner, am 2. November 1842 zu Wanschendorff, im Kreise Demmin, Provinz Pommern, geboren, evangelischer Religion, in seinen Civil-Verhältnissen Knecht, für das Train-Bataillon 2. Armee-Corps ausgehoben; 4) der Recrut August Wilhelm Zahl, am 1. Januar 1838 zu Möhringen, im Randower Kreise, Provinz Pommern, geboren, evangelischer Religion, in seinen Civil-Verhältnissen Maurer, für das Pommersche Füsilier-Regiment № 34 ausgehoben, sind durch das am 19. Juli 1864 ergangene, am 26. Juli cr. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und Zahl zu einer Geldbuße von 1000 Rtl, die andern jeder zu einer Geldbuße von 50 Rtl verurtheilt worden. Stettin, den 31. August 1864. Königliches Gericht der 3. Division.

(№ 544.) Es sollen 33 Last Wales-Kohlengrus in öffentlicher Versteigerung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 19ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und ersuchen Kaufliebhaber sich zur festgesetzten Zeit beim Kohlenlager auf dem Dänholm einfinden zu wollen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 6. September 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 545.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Navigations-Lehrer-Aspirant Raetzke ist zum Königlichen Navigations-Lehrer bei der Steuermanns-Schule zu Barth ernannt und bestellt.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Herrmann Heinrich Christian Berthold Krenzin ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

An die Stelle des verzogenen Gutspächters Gundlach zu Kl.-Schoritz ist der Gutspächter Holtz zu Maltzien zum Armenpfleger für das Kirchspiel Zudar erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Darz verzogenen Gutspächters Laewermann ist der Gutspächter Gundlach daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zirkow gewählt und bestätigt worden.

Die Berufung des Zeichenlehrers an der Stadtschule zu Stolp, Retzlaff, zum Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Die Pfarrstelle in Drechow-Leplow, Synode Franzburg, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. October k. J.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern sind 1) der Regierungs-Assessor Bossart zum Regierungs-Rath ernannt, 2) der Wirthschafts-Inspector und Schulz Schütz zu Carlshoff, 3) der Freischulz Fick zu Walsleben und 4) der Gutsbesitzer Hell zu Neuhoff, als Kreisboniteure vereidet und bestätigt.

Der Steuer-Aufseher Steuer zu Stettin ist in Stelle des als Haupt-Steuer-Amts-Assistent nach Berlin versetzten Borchardt zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin und der Steuer-Aufseher Philipp zu Stettin in Stelle des verstorbenen Jahnke zum Steuer-Einnehmer in Loitz befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 546.) Dem Königlichen Oberst-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment № 8, André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 eine Patent
auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben;
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 547.) Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent
auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 548.) Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent
auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 8. September 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclam.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 15. Juni 1864.

Der Eigenthümer Wilhelm Streuffert zu Groß-Elmenhorst hat mittelst Vertrags vom 9. Juni er. sein dort sub № 6 und 7 belegenes Grundstück cum pert. an den Ackerbürger Ludwig Schröder zu Stralsund verkauft.

Auf den Antrag des Letzteren werden Alle, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten, 21sten September und 5ten October 1864, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclam.

Königliches Kreisgericht, Stralsund, den 28. Juni 1864.

Der Gutsbesitzer Ferdinand Carl Pahnke hat mittelst Vertrages vom 28. Mai cr. das im Franzburger Kreise, Nieparser Kirchspiele, belegene Gut Klein-Zansebuhr c. pert. an den Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Carl von Zansen-Osten auf Groß-Zansebuhr verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden Alle, welche an das Gut Klein-Zansebuhr c. pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten und 28sten September und 12ten October cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclamation.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Moritz Kasten werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann Hermann Hoffstedt verkaufte, hierselbst in der Wasserstraße sub Litt. B. № 335. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten und 28sten September und 12ten October cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. August 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von den Erben der Büdner und Fischer Joachim Peter Thurowschen Eheleute zu Vierow aus deren Nachlaß durch Vertrag vom 5. März dies. Jahres dem Eigenthümer Carl Brandt zu Vierow verkaufte daselbst belegene Büdnerwesen und das demnächst von diesem Büdnerwesen abgetrennte, durch Vertrag vom 15. Juni d. Js. Seitens des rc. Brandt an den Eigenthümer Joachim Gooß zu Vierow weiterverkaufte, an den Bodden stoßende Stück Land von etwa ½ Magdeburgischen Morgen Größe, welches zum Netzplatz eingerichtet und dazu benutzt ist, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten August, 3ten September und 20sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 28. Juni 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 15. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 549.) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 550.) Das Domainen-Vorwerk Wiesekenhagen im Kreise Greifswald, 2½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald, ½ Meile von der Eisenbahn-Station Buddenhagen und 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1018 Morgen 1 □Ruthe, worunter 739 Morgen 106 □Ruthen Acker und 225 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,100 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 15,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **10. October d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. August 1864. Königliche Regierung.

(№ 551.) Die im Kreise Stallupoenen belegene Königliche Domaine Sodargen mit dem Vorwerke Schwigupoenen soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag, den 28. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im großen Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Stallupoenen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Sodargen liegt 2 Meilen von der Kreisstadt und dem Eisenbahnhofe Stallupoenen und 1½ Meilen von dem Bahnhofe Eydtkuhnen entfernt. Dieselbe umfaßt und zwar:

a. Sodargen an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	13	67
Gärten	8	54
Acker	1364	97
Wiesen	361	60
Unland	66	76
Summa	1813	174

b. Schwigupoenen an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	6	6
Gärten	3	46
Acker	566	17
Wiesen	171	26
Hütung	9	118
Unland	26	37
Summa	782	70

insgesammt also ein Areal von 2596 Morgen 64 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3800 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 26000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 3. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 552.) Die im Kreise Gumbinnen belegene Königliche Domaine Buylien, bestehend aus dem Hauptvorwerke Buylien und dem Nebenvorwerke Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Sonnabend, den 29. October d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im großen Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders wie auch für beide Vorwerke zusammen entgegengenommen werden. Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Beide Vorwerke sind 1¼ Meilen von der hiesigen Kreisstadt und dem hiesigen Eisenbahnhofe gelegen.

Das Vorwerk Buylin umfaßt:

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	16	—
Gärten	41	133
Acker	1205	56
Wiesen	571	110
Roßgärten	20	—
Hütung	87	110
Unland	48	19
insgesammt also ein Areal von	1990	68

Das Vorwerk Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz dagegen:

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	7	93
Gärten	19	85
Acker	1511	164
Wiesen	387	56
Hütung	25	—
Unland	39	36
insgesammt also ein Areal von	1990	74

Das Pachtgelder-Minimum ist für Buylien auf 3790 Rthlr, für Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz auf 2700 Rthlr und für beide Vorwerke zusammen auf 6400 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Buylien ein disponibles Vermögen von 17,000 Rthlr von Wusterwitz ein solches von 19,000 Rthlr und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 30,000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 3. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 553.) Das im Landsberger Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Lorenzdorf mit einem Gesammt-Areal von 2,581 Morgen, worunter 1686 Morgen Acker und 241 Morgen Wiesen, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **17. October d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,800 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 18. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 554.) Zur Verpachtung des im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerks Rietzig mit einem Gesammt-Areal von 1846 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, auf den Zeitraum von Johannis 1865 bis dahin 1883 haben wir einen neuen Termin auf den **28. September d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3,000 Rthlr und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 18,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtung geschieht unter Zugrundelegung der in dem Termine am 4ten d. Mts. zur Anwendung gekommenen Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, und welche außerdem in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurt a./O., den 27. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 555.) Bei der heute nach Maaßgabe der §. §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 13/16 vom 1. October 1864 ab, auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1864 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der in der 26. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Rthlr. № 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230. — Littr. B. à 500 Rthlr. № 130. 332. 367. 448. 948. — Littr. C. à 100 Rthlr. № 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079. 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229. — Littr. D. à 25 Rthlr. № 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189. 2345. 2354. 2990. 3929. — Littr. E à 10 Rthlr. № 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgeloosten und seit sechs Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

Zum 1. April 1858. 13. Verloosung: Littr. D. № 134.

Zum 1. April 1859. 15. Verloosung: Littr. C. № 2195. 2832.

Zum 1. October 1859. 16. Verloosung: Littr. C. № 290. Littr. D. № 1635. 1687. 2997. 3207.

Zum 1. April 1860. 17. Verloosung: Littr. C. 1142.

Zum 1. October 1860. 18. Verloosung: Littr. C. № 1602. 2185. Littr. D. № 1269. 3601.

Zum 1. April 1861. 19. Verloosung: Littr. C. № 3298. 4550.

Zum 1. October 1861. 20. Verloosung: Littr. B. № 443. Littr. C. № 4336. Littr. D. № 54. 2675.

Zum 1. April 1862. 21. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr. № 1038. Littr. C à 100 Rthlr. № 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Rthlr. № 2491.

Zum 1. October 1862. 22. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr. № 200. 820. Littr. B. à 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. à 100 Rthlr. № 1513. 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Rthlr. № 159. 199. 1978.

Zum 1. April 1863. 23. Verloosung: Littr. B. à 500 Rthlr. № 541. Littr. C. à 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. à 25 Rthlr. № 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083.

Zum 1. October 1863. 24. Verloosung: Littr. A. à 1000 Rthlr. № 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B à 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C à 100 Rthlr. № 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746. 3776. 5044. 5849. Littr. D. à 100 Rthlr. № 63. 313. 912. 1558. 2369. 2441.

Stettin, den 9. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 556.) Den Lämmern zu Friedrichshagen und Kemnitz sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 10. September 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 557.) Den Lämmern zu Silenz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 6. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 558.) Den Lämmern des acad. Gutspächters Löhbing zu Neuendorf sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 13. September 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 559.) Den Lämmern zu Carbow, Kühlenhagen, Lodmannshagen, Pritzwald, Petershagen, Steffenshagen und Wackerow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 12. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 560.) Den Lämmern zu Cowall, Boldevitz, Neuendorf (B.), Carbitz, Gagern, Barsnevitz, Pansevitz, Neuendorf (T.), Helle, Lanckensburg sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 8. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 561.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1864/65 am 19ten, 20sten und 21sten September d. J. im Landräthlichen Geschäftslocale hieselbst zu Jedermanns Ansicht ausgelegt sein.

Bergen, den 13. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 562.) Den Schafen zu Berthke und Klein-Cordshagen Hof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. September 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 563.) Den Lämmern zu Jager, Jeeser, Treiow, Tremt und Wendorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 12. September 1864. Königliches Landrathsamt.

(№ 564.) In Folge höherer Anordnung wird der auf den 15. November cr. zu Gützkow auf dem Rathhause anberaumte Gerichtstag hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 7. September 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 565.) Bei der heute stattgehabten dreizehnten Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Iter Emission und dritten Verloosung von 2,600 Rthlr dergleichen IIter Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

Iste Emission.

№ 70. 217. 273. 315. 382. 387. 408. 414. 428. 433. 454. 477. 496. 510. 534. 550. 552. 566. 567. 649. 652. 665. 677. 679. 686. 695. 818. 831. 837. 851. 890. 911. 958. 962. 995. 1031. 1137. 1176. 1197. 1210. 1211. 1242. 1243. 1256. 1338. 1342. 1345. 1370. 1417. 1424. 1490. 1533. 1615. 1620. 1684. 1717. 1728. 1752. 1772. 1785. 1800. 1816. 1850. 1889. 1960. 1964. 1993. 2071. 2099. 2137. 2201. 2220. 2235. 2259. 2380. 2409. 2413. 2428. 2445. 2503. 2522. 2580. 2622. 2655. 2711. 2747. 2787. 2797. 2844. 2848. 2854. 2866. 2904. 2906. 2912. 2918. 2945. 2976. 2985. 2990. zusammen 100 Stück à 100 Rthlr . . . . 10,000 Rthlr

IIte Emission.

№ 11. 56. 109. zusammen 3 Stück à 400 Rthlr . . . . 1,200 Rthlr

№ 24. 63. 90. 115. 234. 320. 353. zusammen 7 Stück à 200 Rthlr . . 1,400 Rthlr 2,600 Rthlr

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. Js. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. Js. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1864 auf und die bis zum 14. October a. c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen der Isten Emission № 1531. 1619. 2385 und 2696 à 100 Rthlr werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 16. August 1864. Der Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(№ 566.) Es soll die Lieferung von ca. 20 Ctr. bestes schwedisches Flacheisen, ca. 22 Ctr. bestes schwedisches Quadrateisen, ca. 25 Ctr. bestes schwedisches Rundeisen von diversen Dimensionen an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten bis zum **29sten d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots einreichen und können die Bedingungen daselbst während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 9. September 1864. Königliches Marine-Depot.

Betreffend die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 567.) Am 10. October d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am **Montage, den 3. October**, bei dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto, zu melden und bei der am 4. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Von Denjenigen welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 12. September 1864. Kuratorium der Navigations-Schule.

Betreffend die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 568.) Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigationsschule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 10. October d. Js. Meldungen zur Aufnahme werden am **Montage, den 3. October d. Js.,** von dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen. Die Aufnahme in diese Schifferklasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 13. September 1864. Kuratorium der Navigations-Schule.

(№ 569.) Am 1. October d. Js. wird in der hiesigen Steuermannsschule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich am 30. September bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, zu melden und demnächst bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, am 8. September 1864. Das Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 570.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Born ist als Küster an der Kirche zu Groß-Kiesow und als Lehrer an der Schule daselbst definitiv angestellt und in sein doppeltes Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Gustav Friedrich Theodor Wiechel ist zum Küster und Schullehrer zu Putbus bestellt und in sein doppeltes Amt eingeführt worden.

Der Candidat der Theologie Carl Georg Elias Kohrt aus Tribsees ist zum Conrector an der Stadtschule daselbst definitiv bestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 571.) Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unter dem 9. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 572.) Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. September 1864 ein Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbänken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 573.) Das dem Maschinenbauer Adolf Ritschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 15. September 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermann Carl Müller aus Langendorf werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Joachim Erdmann Kraemer zu Neu-Zarrendorf verkaufte, zu Neu-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend in ¼ Morgen Acker Pommerschen Maaßes, welcher an der Dorfstraße von Norden nach Süden belegen ist und bisher zu dem in Neu-Zarrendorf sub № 11 belegenen Büdnerwesen gehört hat, nebst dem auf diesem Acker befindlichen Wohn- und Stallgebäude Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten October, 3ten und 17ten November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 1. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlaß des Büdners Johann Christian Holz gehörige, zu Brandshagen sub № 20 belegene Grundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, einem Stallgebäude und Schweinekoben mit dem dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz und Acker- und Wiesenstück

am 20sten October cr. 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Stralsund, den 7. September 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Carl Friedrich Winkelmann und seine Ehefrau Christiane Gottliebine geb. Hoffstaedt hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. September 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Eigenthümer Joachim Bollow zu Contop mittelst Vertrages vom 28. Juni 1864 an den Major a. D. Otto v. Platen verkaufte, im Wieker Kirchspiel, Kreis Rügen belegene Gut Contop aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten und 30sten September 1864, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden, gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 4. Juli 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Müllermeister Fritz Draeger zu Jabelitz an das Provisoriat des Klosters St. Annen und Brigitten zu Stralsund mittelst Vertrags vom 5. Juli 1864 verkaufte, zu Jabelitz belegene Mühlenwesen, bestehend aus Wohnhaus und Scheune, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten und 30sten September 1864, jedesmal Mittags 12 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 22. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 574.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen werden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Büraux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forst-Kassen in Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1865 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 20. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 575.) Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien

№ 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1,024. 1,074. 1,106. 1,189. 1,207. 1,208. 1,289. 1,388.

gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Rthl für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie

zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1,279 und 1,328;
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789;
aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 267;
aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 339. 834 und 837;
aus der sechsten Verloosung (1861) von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1,086. 1,159. 1,306. 1,485;
aus der siebenten Verloosung (1862) von Ser. 442. 500. 1,215 und 1,479;
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1,402 und 1,454;
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1095 und 1,406

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreiskassen, den Forstkassen in Born und Sagard und bei den Magisträten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den ausgeloosten Serien gehörenden Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1864 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösungen der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 20. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 576.) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16. September 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 577.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten d. Mts. zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften zum 2. October d. Js. nach Stettin zusammenberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Generallieutenant a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Director von Koeller auf Cantreck und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage, den 2. October d. Js., Mittags 12 Uhr, im Ständehause zu Stettin nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst erfolgen. Stettin, den 15. September 1864.

Der Königl. Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

(№ 578.) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. December 1843 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 1. October d. Js. ab die Uebergangsstelle in Buttlar aufgehoben wird und deren Amtsverrichtungen auf die Steuer-Receptur in Geisa übergehen werden. Stettin, den 13. September 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

(№ 579.) Die im Kreise Gumbinnen belegene Königliche Domaine Gruenweitschen soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Mittwoch,** den **5. October cr.,** Vormittags 11 Uhr, im großen Conferenz Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes, vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Gruenweitschen liegt $1\frac{1}{4}$ Meilen von der hiesigen Kreisstadt und dem hiesigen Eisenbahnhofe und $1\frac{3}{4}$ Meilen von dem Eisenbahnhofe Trakehnen entfernt und umfaßt an

Hof und Baustellen	9	Morgen	94	□Ruthen,
Gärten	7	„	165	„
Acker	1252	„	139	„
Wiesen	312	„	100	„
Unland	70	„	119	„
insgesammt also ein Areal von	1653	Morgen	77	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2200 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 9. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 580.) Die im Kreise Graudenz, $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine Engelsburg, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10	Morgen	161	□Ruthen
Gärten	68	„	160	„
Acker	1680	„	52	„
Wiesen	153	„	102	„
Weiden	434	„	133	„
Gräben, Wege, Unland	222	„	63	„
Summa	2570	Morgen	131	□Ruthen.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **26. October c.,** Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Kerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Rthlr Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rthlr bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 581.) Die im Graudenzer Kreise, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Graudenz belegene Domaine Szumilowo, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	9	Morgen	53	□Ruthen
Gärten	26	„	4	„
Acker	1019	„	101	„
Wiesen	248	„	123	„
Weiden	146	„	—	„
nutzbaren Gewässern	177	„	51	„
Gräben, Wege, Unland	104	„	35	„
Summa	1731	Morgen	7	□Ruthen

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'er See soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **16. November c.,** Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum

beträgt 2800 Rℳ. Jeder Bieter hat sich, — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rℳ bei dem obengenannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 582.) Die im Graudenzer Kreise, 2¼ Meilen von Graudenz, belegene Domaine Gollombiewko, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10	Morgen	109	□Ruthen
Gärten	15	„	163	„
Acker	1003	„	11	„
Wiesen	167	„	166	„
Weiden	115	„	104	„
nutzbaren Gewässern	5	„	52	„
Gräben, Wege, Unland	32	„	146	„
Summa	1351	Morgen	31	□Ruthen

und der Winterfischerei im Dombrowker See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1863, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **2. November c.**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter von Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rℳ. Jeder Bieter hat sich, — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rℳ bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 14. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 583.) Zur Verpachtung des im Arnswalder Kreise belegenen Königlichen Domainen-Vorwerks Rietzig mit einem Gesammt-Areal von 1546 Morgen, worunter 1268 Morgen Acker und 153 Morgen Wiesen, auf den Zeitraum von Johannis 1865 bis dahin 1883 haben wir einen neuen Termin auf den **28. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst, vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3,000 Rℳ und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 16,000 Rℳ erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtung geschieht unter Zugrundelegung der in dem Termine am 4ten d. Mts. zur Anwendung gekommenen Bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, und welche außerdem in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurt a./O., den 27. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 584.) Den Lämmern zu Hohenbarnekow sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 20. September 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 585.) Den Lämmern in Gr. Schönwalde sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 20. September 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 586.) Den Lämmern zu Schwarbe, Barnkevitz, Mattchow, Laase, Zürkvitz und Unrow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 14. September 1864. Der Landrath.

In Vertretung: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 587.) Den Lämmern zu Rosengarten, Dumsevitz (G.), Drigge, Kransevitz, Silmenitz, Berglase und Plüggentin sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 15. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 588.) Tüchtige Maurergesellen finden bei der Fortification zu Stralsund lohnende Akkord-Beschäftigung, so daß ein fleißiger und geschickter Geselle 1 Rℳ bis 1½ Rℳ pro Tag verdienen kann. Anmeldungen von Maurerschächten zu mindestens 20 Gesellen haben bei dem Werke auf dem großen Paschenberge in der Franken-Vorstadt stattzufinden.

Stralsund, den 15. September 1864. Königliche Fortification.

(№ 589.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(Für die Controll-Plätze Stralsund I.–IV. Abtheilung gilt: aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.)

Stralsund, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige; und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Pütte.

Mohrdorf, 13. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 14. October, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth, Reserven, I. und II. Aufgebot.

6. Compagnie.

Samtens, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtes und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz; vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 6 October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Libbow.

Trent, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme von Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Libbow.

Wieck, 8. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 8. October, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Polzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dälkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow-Hof und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trienwerder; aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten, und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; aus dem Kirchspiel Poseritz, die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupatz, Ueselitz, Venzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Natzevitz, und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde, und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen-Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow, und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen, und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Loitz, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen-Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 18. September 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 590.) In Folge höherer Anordnung wird der auf den 15. November cr. zu Gützkow auf dem Rathhause anberaumte Gerichtstag hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 7. September 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 591.) Die durch den Tod des bisherigen Hafenmeisters erledigt gewordene Hafenmeisterstelle zu Wyck soll schleunigst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairs werden aufgefordert unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse sich fordersamst bei uns zu melden. Mit der Stelle ist ein Diensteinkommen von 190 Rthlr jährlich verbunden; der Anzustellende hat aber die Verpflichtung, den Erben seines Amtsvorgängers das denselben gehörige Haus nach einer unpartheiischen Taxe abzukaufen.

Greifswald, den 13. September 1864. Der Magistrat.

(№ 592.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Forstaufseher Abraham zu Fuhlendorf, Sietz zu Gelm, Helm zu Groß-Ernsthof, de Clercq zu Elmenhorst, Daecke zu West-Prerow und Ernst zu Endingen sind zu Förstern für die innehabenden Schutzbezirke ernannt.

Der Herr Graf von der Groeben zu Spollershagen ist als Stellvertreter für die ortsobrigkeitliche Verwaltung im Dominium Divitz im Kreise Franzburg bestellt worden.

Die Pfarrstelle in Schmolsin, Synode Altstadt Stolp, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Sageritz, Synode Altstadt Stolp, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Gr. Grünow, Synode Dramburg, Privatpatronats, kommt zum 1. October c. durch Versetzung ihres jetzigen Inhabers zur Erledigung.

Der Professor Dr. Lothholz, bisher am Gymnasium zu Wernigerode, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Direktor des Königlichen Pädagogiums zu Putbus ernannt worden.

Die Berufung des Gymnasiallehrers Theodor Beyer in Duisburg zu Collaborator am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Calebow als Collaborators an dem Gymnasium zu Stettin ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 593.) Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent

auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 594.) Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 29. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. September d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5934. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Ober-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln; unter

„ 5935. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848; unter

„ 5936. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee; unter

„ 5937. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864; unter

„ 5938. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft; unter

„ 5939. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen; unter

„ 5940. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen; und unter

„ 5941. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelconvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung für 1831, S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 595.) Das auf Grund des §. 16. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 mittelst Verfügung vom 26. März d. Js. ausgesprochene Verbot des Hausirhandels mit Sensen in den Regierungs-Bezirken Posen und Bromberg wird hiermit wiederum aufgehoben.

Berlin, den 5. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
Graf v. Itzenplitz.	Graf zu Eulenburg.	v. Koenen.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. April d. J. (Amtsblatt Stück 15. № 236.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 21. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 596.) Auf Grund des §. 62. der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6. der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag, den **21. Oktober** dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 18. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 597.) Das Domainen-Vorwerk Giesekenhagen im Kreise Greifswald, 2½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald, ½ Meile von der Eisenbahn-Station Buddenhagen und 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1018 Morgen 1 □Ruthe, worunter 739 Morgen 106 □Ruthen Acker und 225 Morgen 88 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1,100 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 15,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **10. October d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. August 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1865.

(№ 598.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November dieses Jahres erfolgen muß. In Ansehung der dabei zu befolgenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen: vom 17. September 1855 (Amtsblatt de 1855, Stück 38 № 339), vom 24. September 1856 (Amtsblatt de 1856 Stück 40 № 484), vom 1. September 1858 (Amtsblatt de 1858 Stück 35 № 398) und vom 13. September 1860 (Amtsblatt de 1860 Stück 38 № 475). Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuer-Rollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungsmerkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung bez. zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 21. September 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Erneuerung der Gewerbescheine für das Jahr 1865 und die Anmeldung zum Gewerbebetrieb überhaupt.

(№ 599.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Stück 12) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Ende des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheins, sich selbst zuzuschreiben. Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37). Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19. und 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung Stück 14) aufmerksam, wonach Jeder, der ein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat.

Stralsund, den 21. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 600.) Der Gänsemarkt in der Stadt Richtenberg wird in diesem Jahre am **Montag,** den **3. October,** abgehalten werden.

Stralsund, den 27. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 601.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27sten d. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf Zwei Silbergroschen hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 28. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 602.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen

Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 603.) Vom 1. October d. J. ab werden aufgehoben: 1) die Personen-Post zwischen Wolgast und Wusterhusen, so wie 2) die Kariol-Post zwischen Wolgast und Gröslin. Dagegen werden von demselben Termine ab in Gang gesetzt: 1) eine tägliche Botenpost zwischen Wolgast und Wusterhusen mit dem Abgang von Wolgast um 5 Uhr früh, und von Wusterhusen um 10½ Uhr Vormittags; 2) eine tägliche Personenpost zwischen Wolgast und Gröslin, welche aus Wolgast um 8 Uhr Morgens, aus Gröslin um 12 Uhr Mittags abgeht und in 1 Stunde 10 Minuten zu befördern ist.

Außerdem wird vom 1sten k. Mts. ab die Personenpost zwischen Franzburg und Grimmen, welche zur Zeit täglich coursirt, auf einen wöchentlich dreimaligen Gang beschränkt, und von beiden Orten am Montag, Mittwoch und Freitag zu den bisherigen Abgangszeiten abgefertigt werden.

Stralsund, den 28. September 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 604.) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. August 1856 — Stück 35 des Amtsblatts pro 1856 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Halteplätzen, an welchen sich Personen zur Reise mit den Posten unterwegs melden dürfen, vom 1. October d. J. ab nachbezeichnete an der Poststraße zwischen Gröslin und Wolgast belegene Stellen hinzutreten: 1) der Punkt, wo der Weg von Gr. Ernsthof in die Gröslin-Wolgaster Poststraße einmündet, ½ Meile von Wolgast und ¾ Meilen von Gröslin; 2) der Punkt, wo der Weg von Carrin in die gedachte Straße einmündet, 1 Meile von Wolgast und ¼ Meile von Gröslin.

Stralsund, den 28. September 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

(№ 605.) Das im Landsberger Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Tornow mit einem Gesammt-Areal von 2,581 Morgen, worunter 1686 Morgen Acker und 241 Morgen Wiesen, soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **17. October d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2,800 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 25,000 Rthlr erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 18. August 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 606.) Die im Kreise Graudenz, 1¼ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine Engelsburg, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10	Morgen	161	□Ruthen
Gärten	68	"	160	"
Acker	1680	"	52	"
Wiesen	153	"	102	"
Weiden	484	"	133	"
Gräben, Wege, Unland	222	"	63	"
Summa	2570	Morgen	181	□Ruthen.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **26. October c.,**

Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Nerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rthlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 607.) Die im Graudenzer Kreise, 2¼ Meilen von Graudenz belegene Domaine Szumilowo, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	9 Morgen	53 □Ruthen
Gärten	26 „	4 „
Acker	1019 „	101 „
Wiesen	248 „	123 „
Weiden	146 „	— „
nutzbaren Gewässern	177 „	51 „
Gräben, Wege, Unland	104 „	35 „
Summa	1731 Morgen	7 □Ruthen

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'er See soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **16. November c.**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rthlr. Jeder Bieter hat sich, — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rthlr. bei dem obengenannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 608.) Die im Graudenzer Kreise, 2¼ Meilen von Graudenz, belegene Domaine Gollombiewko, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10 Morgen	109 □Ruthen
Gärten	15 „	163 „
Acker	1003 „	11 „
Wiesen	167 „	166 „
Weiden	115 „	104 „
nutzbaren Gewässern	5 „	52 „
Gräben, Wege, Unland	32 „	146 „
Summa	1351 Morgen	31 □Ruthen

und der Winterfischerei im Dombrowk'er See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1863, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **2. November c.**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter von Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Jeder Bieter hat sich, — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rthlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 14. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 609.) Den Lämmern des Hofpächters Krüger zu Kemnitzerhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 21. September 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 610.) Den Lämmern des Pächters Krehl zu Koitenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 27. September 1864.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 611.) Den Lämmern zu Stevelin und Pätschow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 21. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 612.) Den Lämmern zu Buggow, Kl. Bänzow, Conerow, Carlsburg, Consages, Brünzow, Murchin, Rubkow, Owstin, Kl. Polzin, Wolfradtshof und Ziethen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 22. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 613.) Den Lämmern zu Freesen sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 19. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 614.) Den Lämmern zu Reparnitz, Zeiten, Kl. und Gr. Stubben, Frankenthal, Kluckfevitz, Dubkevitz, Schwine, Teschenhagen, Reischvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 26. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 615.) Den Lämmern des Hofbesitzers Appelmann zu Seedorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 24. September 1864. Das Königliche Landrathsamt.

(№ 616.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige, und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

} aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.

Stralsund, V. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Pütte.

Mohrdorf, 13. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Kienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth, Reserven, I. und II. Aufgebot.

6. Compagnie.

Samtens, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz; vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Libbow.

Trent, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme von Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Libbow.

Wieck, 8. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 8. October, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Polzow, Langnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow-Hof und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trienwerder; aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten, und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dümgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Liezenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupatz, Ueselitz, Wenzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Ratzevitz, und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stollenhagen und Steinhagen, und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde, und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Boolhagen, Rakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Borland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Rehringen.

Tribsees, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen-Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 10. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow, und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Bassow, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen, und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Loitz, 11. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 12. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen-Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 13. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.
Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 18. September 1864.
Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 617.) In Folge höherer Anordnung wird der auf den 15. November cr. zu Bützkow auf dem Rathhause anberaumte Gerichtstag hierdurch aufgehoben.

Greifswald, den 7. September 1864. **Königliches Kreisgericht.**

(№ 618.) Das der Höchsten Gutsherrschaft von **Flatow** gehörige, im Flatow'schen Kreise in Westpreußen ¼ Meile von der Kreisstadt Flatow sowie 5 Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene Vorwerk **Stewnitz**, welches nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

a. an Hof- und Baustellen . . . . 6,85 Morgen,
b. an Gärten . . . . 3,83 Morgen,
c. an Acker . . . . 1445,75 Morgen,
d. an Wiesen . . . . 413,09 Morgen,
e. an Weiden . . . . 148,25 Morgen,
f. an Wegen, Gewässern, Triften und Unland . . . . . 33,01 Morgen

zusammen also von 2052,28 Morgen

preuß. Maaß umfaßt, vollständig separirt und servitutfrei ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden Inventarii und der Inventariensaaten vom 1. Juli 1865 ab, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1883, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu **Berlin**, Mauerstraße № 52, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn **Dehneke** zu **Berlin** spätestens bis zum **1. December cr.**, versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualification als guter Landwirth den eigenen Besitz von mindestens 14,000 Rℳ nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 1500 Rℳ in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 21. September 1864. **Prinzliches Rentamt.**

(№ 619.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	6.	11	Kiefern- und Weichholz-Reisig	Jagdkrug.
	Jägerhof	6.	11	Kiefern-Stubben und Haseln-Reisig	daselbst.
	Warsin	13.	11	Kiefern-Stubben und Kiefern-Reisig	Spandowerhagen.
Abtshagen	Wittenhagen	19.	9½	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	19.	10½	einige Klafter Eichen-Scheitholz	
	Abtshagen	19.	11	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Kronhorst	19.	1 U.	Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weichholz-Brennholz	
Schuenhagen*)	Pennin, Seebruch u. s. w.	11.	10 U.	einige Klafter Weichholz und Kiefern-Derb-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Krug zu Steinhagen.
	Moysall	11.	10½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- u. Weichholz, Derb-Brennholz in Klaftern und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Pavenhagen, Wolfshäger Rodefläche	13.	10 U.	einige Eichen-Nutzholz-Enden, und geringe Reste im Derb-Brennholz, mit Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. **Biederstedt** zu Richtenberg.

*) In diesen Terminen werden auch Angebote auf die in anderen Bezirken noch vorhandenen eingeschlagenen Reste an Brennholz-Klaftern und Nutzholz-Enden entgegengenommen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß*)	Ahrenshoop, Totalität	8.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.

*) In diesem Termine werden Gebote auch auf das in den übrigen Schutzbezirken vorhandene eingeschlagene Holz entgegengenommen.

Stralsund, den 23. September 1864. **Der Oberforstmeister von Hagen.**

(№ 620.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gesang- und Musiklehrer Großmann ist von dem Seminar zu Franzburg in gleicher Eigenschaft an das Seminar zu Pölitz versetzt, und der bisherige Hülfslehrer am Seminar in Pölitz, Zeglin, als Gesang- und Musiklehrer am Seminar in Franzburg angestellt worden.

Der Stadt-Secretair Last zu Bergen ist zum einstweiligen Stellvertreter des Polizei-Anwalts Bütow ernannt worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Lehrers Neugebauer ist der Lehrer Mehl zum Lehrer an der Navigations-Vorschule zu Zingst ernannt.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Wilhelm Wallis zu Rakow, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Carl Johann Martin Fuhrmann ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Wolgast vom 1. October cr. ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Wihelm Nicolaus Tamms in Stralsund ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald vom 1. October cr. ab mit Anweisung seines Wohnortes in Barth ernannt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Roß als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Wiek auf Rügen ist dem Commis Carl Wilhelm Gustav Harder unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Der invalide Sergeant Carl Friedrich Gustav Bock von dem Hafen-Gensdarmerie-Commando zu Swinemünde ist in einer Bureaudiener-Stelle bei der Post-Expedition zu Wolgast auf Probe angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 621.) Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 29. September 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Moritz Kasten werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann Hermann Hoffstedt verkaufte, hierselbst in der Wasserstraße sub Litt. B. № 335. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten und 28sten September und 12ten October cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. August 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlaß des Büdners Johann Christian Holtz gehörige, zu Brandshagen sub № 20. belegene Grundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, einem Stallgebäude und Schweinekoben mit dem dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz und Acker- und Wiesenstück

am 20sten October cr., 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Stralsund, den 7. September 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schuhmachermeister Johann Carl Friedrich Winkelmann und seine Ehefrau Christiane Gottliebine geb. Hoffstaedt hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2ten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. September 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf Antrag der verehelichten Schiffscapitain Rubarth werden alle Diejenigen, welche an das ihr von dem Schuhmachermeister Heinrich Buckert verkaufte, hierselbst in der Heiligengeiststraße sub Litt. C. № 20 belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten September, 7ten und 21sten October 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf Antrag des Kaufmann Johann Carl Gellentin werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Färberaltermann Garloff verkaufte, hierselbst am Appollonienmarkt sub Litt. C № 98 belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten October und 3ten November, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Rentier Kleesattel zu Greifswald werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Kaufmann Robert Kawelmacher verkaufte, hierselbst in der Ossenreiherstraße sub Litt. D.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 6. October 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. October d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5942. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864; unter

„ 5943. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864; unter

„ 5944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864; und unter

„ 5945. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Actiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

Das am 4. October d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5946. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14ten August 1864; unter

„ 5947. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen, und unter

„ 5948. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 622.) **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.** Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist dem-

nächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Rthl. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden. Stralsund, den 22. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 623.) Der zufolge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. September d. J. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste begaben sich die Mitglieder des Landtags nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete die Allerhöchst vollzogenen Propositions-Decrete vom 17ten, 9ten und 26. September d. J., welche wörtlich lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsern getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Pommern gehörigen Landestheilen, nebst Motiven, zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen. — 2) Da das bisher für die Vorfluthsverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen gültige Reglement vom 18ten November 1775 dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr entspricht und Lücken enthält, welchen in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, bereits durch das Gesetz vom 15. November 1811, und in der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen neuerdings durch das Gesetz vom 14ten Juni 1859 abgeholfen worden, so ist im möglichsten Anschluß an die für die übrigen Landestheile bestehende und bewährte Gesetzgebung der Entwurf eines neuen Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen aufgestellt worden. Wir lassen diesen Gesetz-Entwurf nebst Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zugehen, Sich darüber gutachtlich zu äußern. -- 3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirk-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden. — 4) Mit Rücksicht auf die Unsern getreuen Ständen durch die §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112.) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. — 5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben. — 6) In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. — Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. lassen an Unsere zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen die Gnädige Aufforderung ergehen, über den nebst einer Denkschrift beiliegenden Entwurf einer Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 9. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen lassen Unsern, zum Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten getreuen Ständen in Verfolg des Propositions-Decrets vom 17. September d. J. den Entwurf eines Gemeindestatuts für den Flecken Groß-Stepenitz, Kreis Cammin, Regierungs-Bezirk Stettin, mit den von dem Minister des Innern dazu gemachten Bemerkungen in Gemäßheit des §. 1. Absatz 2. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 anbei zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

gez. **Wilhelm.** gegengez. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen.

sowie den Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschied vom 17ten v. M. über die Gutachten und Anträge der im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzialstände, dessen Publication demnächst gesondert erfolgen wird, übergab und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte. Stettin, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 624.) Den Lämmern zu Behrenhof, Dargelin, Güst, Müssow, Alt-Negentin, Stresow und Zemitz sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 27. September 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 625.) Den Lämmern zu Nonnendorf und der Hofbesitzer August Jarling und Johann Jarling zu Pritzwald sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 1. October 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 626.) Den Lämmern zu Thurow und Diedrichshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 4. October 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 627.) Unter den Schafen des Pächters Westphal in Wilmshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 3. October 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 628.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des zum Stadtkassen-Rendanten beförderten Steuer-Erhebers Segebath der bisherige Kanzleigehülfe Kluth hierselbst zum Kollector der Klassen- und Gewerbesteuer vom 1. k. Mts. ab bestellt worden ist.

Wolgast, den 30. September 1864. Der Magistrat.

(№ 629.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, See-Bataillons, See-Artillerie, Seedienstpflichtige; und sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. — Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 11. October, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1857 und 1858 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1852 bis incl. 1856 eingetreten sind.

(Stralsund I.–IV. Abtheilung: aus der Stadt Stralsund und den genannten Ortschaften.)

Stralsund, V. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus der Stadt Stralsund.

Prohn, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und die Ortschaft Krönnevitz aus dem Kirchspiel Pütte.

Mohrdorf, 13. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 14. October, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth, Reserven, I. und II. Aufgebot.

6. Compagnie.

Samtens, 6. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtes und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaften Rothenkirchen, Ratzevitz; vom Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 6. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 7. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Schaprode und Hiddensee mit Ausnahme von Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 8. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 8. October, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Kasnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kiekut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Garz außer Zirkow-Hof und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß Stubben, Tannenort, Trienwerder; aus dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein Stubben, Wulfsberg, Zeiten, und aus dem Kirchspiel Kasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Liezenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; aus dem Kirchspiel Poseritz, die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupatz, Ueselitz, Venzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow, Altefähre, Rambin mit Ausnahme der Ortschaften Rothenkirchen und Natzevitz, und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde, und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eikhof.

Behrenshagen, 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen-Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Kreutzmannshagen, Rakow, und aus de[m] Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen, und aus dem Kirchspiel Bis[dorf] die Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Loitz, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestla[nd], Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rako[w].

Horst, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaf[ten] Hildebrandshagen-Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 13. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Griftow.

Greifswald, I. Abtheilung; 13. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Auf-gebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 18. September 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 630.) Die an der Staatschaussee zwischen Wolgast und Moeckow belegene Chausseegeld-Hebestelle Pritzier soll vom 1. Januar 1865 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin in unserem Büreau auf den **25. October** d. Js., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositions-fähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebotes „150 ℛℳ“ baar oder in annehm-baren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserem Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 28. September 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 631.) Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten inner-halb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

(№ 632.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Weström zu Grabow ist der Gutspächter Weström zu Zicker zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zudar gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 13. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 633.) Der Kaufmann C. F. Eschricht in Swinemünde ist zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Vice-Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Stralsund, den 3. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 634.) Nachstehende Allerhöchste Ordre:

„In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6. und 7. der durch Ordre vom 18. December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps, verordne Ich Folgendes: 1) die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden; 2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden; 3) diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1. unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. gez. **Wilhelm.** ggez. von Roon.

An das Kriegs-Ministerium."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 5. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 635.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director von Eckenbrecher zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 6. October 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 636.) Die Revisionen der Registraturen sowohl bei den Gerichts- als allen übrigen Staats- und Kommunal-Verwaltungs-Behörden rc. in Bezug auf Stempel-Verwaltung, werden — was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe — fortan I. in dem Theile der Provinz Pommern, welcher links der Oder belegen ist, einschließlich der Städte Stettin und Alt-Damm, durch den Regierungs-Assessor Loewe, und II. in dem Theile der Provinz, welcher rechts der Oder liegt, außerdem auch auf den Inseln Usedom und Wollin, durch den Regierungs-Assessor le Prêtre ausgeführt werden. Stettin, den 4. October 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von der Groeben.

(№ 637.) Verordnung, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für die Häfen und Binnengewässer zwischen Stettin und den Oder-Mündungen.

Auf den Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (G.-S. pro 1853 S. 216) wird zur Erleichterung der in den §§. 1., 20. und 45. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 (G.-S. pro 1833 S. 88 seq) vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Zur Annahme eines Seelootsen Behufs des Einlaufens in den Swinemünder Hafen resp. Behufs des Ausganges aus demselben in See sind fortan die Führer von Schiffen bis zu 30 Lasten Tragfähigkeit nicht verpflichtet.

§. 2. Die Führer aller übrigen im §. 1. nicht befreiten Schiffe bleiben zur Annahme eines Seelootsen nach Maaßgabe der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 verpflichtet.

§. 3. Zur Annahme eines Revierlootsen bei den Fahrten auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Odermündungen sind nicht verpflichtet: 1) die Führer inländischer Kriegsfahrzeuge und Kriegstrans-

portschiffe; 2) die Führer inländischer Schiffe, welche in Stettin, oder an einem anderen Orte des Reviers zwischen Stettin und den Odermündungen, sowie in Anclam wohnhaft sind oder für Stettiner oder Anclamer Rhederei ein Schiff fahren, — die letzteren, sobald sie 4 bis 5 Reisen über das Revier mit ihren Schiffen gemacht haben, — sämmtlich jedoch nur, wenn die Fahrzeuge derselben a) alleinige Ladung von Gütern innehaben, b) wenn sie mit Gütern und Ballast dergestalt beladen sind, daß der letztere nicht ohne Wegschaffung der Güter herausgenommen werden kann, oder c) ganz ledig gehen, und endlich d) wenn der Verschluß der Luken von der Steuer-Behörde in der Art bewirkt worden ist, daß das Ueberwerfen des Ballastes in das Fahrwasser unausführbar ist. Haben dagegen die gedachten Fahrzeuge bloß Ballast inne, oder vermischte Ladung in der Art, daß der Ballast ohne Wegschaffung der Güter herausgenommen werden werden kann, so müssen die Schiffsführer gleich allen übrigen, einen Revierlootsen annehmen, sie mögen allein fahren, segeln, oder sich durch ein Dampfschiff bugsiren lassen. Von der Verpflichtung zur Annahme eines Revierlootsen sind endlich noch entbunden: 3) die Führer von allen, Kabotage treibenden Schiffen unter 30 Last Tragfähigkeit, 4) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.

§. 4. Die Führer aller anderen im §. 3. nicht befreiten Schiffe sind und bleiben bei den Fahrten zwischen Stettin und Swinemünde, ferner bei allen Fahrten zwischen diesen Häfen und den Lootsen-Stationen am kleinen Haff zu Westclüne resp. Carnin und deren Bereich, sowie auch Anclam hin und zurück zur Annahme von Revierlootsen verpflichtet. Ebenso müssen sie bei Fahrten nach Wolgast von den betreffenden Lootsen-Stationen aus Revierlootsen annehmen. Die Schiffer sind hierbei zur Entrichtung der in den Tarifen vom 24. October 1840 (G.-S. pro 1840 S. 347 seq.) und in der Ergänzung zu diesen Tarifen vom 29. December 1843 (G.-S. pro 1844 S. 50) festgesetzten Lootsengebühren verpflichtet.

§. 5. Jeder Schiffsführer, welcher, ohne den Nachweis darüber führen zu können, daß einer der in den §§. 1. und 3. der Verordnung bezeichneten Befreiungsfälle vorlag, in einem der durch die §§. 2. und 4. präcisirten Falle die Annahme eines See- oder Revierlootsen unterläßt, wird vorbehaltlich der Nachzahlung der vorenthaltenen Lootsengebühren, auf den Grund der Bestimmungen im §. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. belegt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen substituirt wird.

Stettin, den 28. September 1864. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 638.) Die im Kreise Stallupoenen belegene Königliche Domaine Sobargen mit dem Vorwerke Schwigupoenen soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag, den 28. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im großen Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Stallupoenen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Sobargen liegt 2 Meilen von der Kreisstadt und dem Eisenbahnhofe Stallupoenen und $1\frac{1}{2}$ Meilen von dem Bahnhofe Eydtkuhnen entfernt. Dieselbe umfaßt und zwar:

a. Sobargen an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	13	67
Garten	8	54
Acker	1364	97
Wiesen	361	60
Unland	66	76
Summa	1813	174

b. Schwigupoenen an

	Morgen	□Ruthen
Hof- und Baustellen	6	6
Garten	3	46
Acker	566	17
Wiesen	171	26
Hütung	9	118
Unland	26	37
Summa	782	70

insgesammt also ein Areal von 2596 Morgen 64 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3800 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 26000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 3. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 639.) Die im Kreise Gumbinnen belegene Königliche Domaine Buylien, bestehend aus dem Hauptvorwerke Buylien und dem Nebenvorwerke Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz soll von Johannis 1865 ab auf 18 Jahre, also bis Johannis 1883, anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Sonnabend, den 29. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im großen

Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden. Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Domainen-Büreau des Regierungs-Gebäudes zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Beide Vorwerke sind $1\frac{1}{4}$ Meilen von der hiesigen Kreisstadt und dem hiesigen Eisenbahnhofe gelegen.

Das Vorwerk Buylin umfaßt:		
Hof- und Baustellen	16 Mrg.	— □Rth.
Gärten	41 „	133 „
Acker	1205 „	56 „
Wiesen	571 „	110 „
Roßgärten	20 „	— „
Hütung	87 „	110 „
Unland	48 „	19 „
insgesammt also ein Areal von	1990 Mrg.	68 □Rth.

Das Vorwerk Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz dagegen:		
Hof- und Baustellen	7 Mrg.	93 □Rth.
Gärten	19 „	85 „
Acker	1511 „	164 „
Wiesen	387 „	56 „
Hütung	25 „	— „
Unland	39 „	36 „
insgesammt also ein Areal von	1990 Mrg.	74 □Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Buylien auf 3700 Rthlr., für Wusterwitz mit dem Nebenhofe Neu-Wusterwitz auf 2700 Rthlr. und für beide Vorwerke zusammen auf 6400 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Buylien ein disponibles Vermögen von 17,000 Rthlr. von Wusterwitz ein solches von 19,000 Rthlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 30,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 3. September 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 640.) Den Lämmern zu Quilow und Vitense sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 5. October 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 641.) Die im Stück 30. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stralsund unter № 456. bezeichnete Verlegung des vom Bandeliner Hofe zur Chaussee führenden Weges ist von der Königlichen Regierung zu Stralsund unterm 1sten d. Mts. genehmigt.

Grifswald, den 6. October 1864. Königliches Landraths-Amt.

(№ 642.) Den Lämmern zu Ganschvitz, Jabelitz, Zubzow, Poggenhof, Coldevitz, Zirmoissel, Poseritz, Ubars, Granskevitz, Venz und Ramitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 30. September 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 643.) In Stelle des verstorbenen Schulzen Dober in Mönckvitz ist dem Kossathen Dober daselbst die interimistische Verwaltung des Schulzen-Amtes übertragen worden.

Bergen, den 7. October 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 644.) Den Lämmern zu Rienhagen, Rienhaesen und Krönnevitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 8. October 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 645.) Die geimpften Pocken unter den Lämmern des Gehöftsbesitzers Grubert hier, des Vorwerkspächters Klatt zu Heidebrink und des Gehöftsbesitzers Lembcke hier sind erloschen.

Grimmen, den 4. October 1864. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 646.) Die an der Staatschaussee zwischen Wolgast und Moeckow belegene Chausseegeld-Hebestelle Pritzier soll vom 1. Januar 1865 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin in unserem Büreau auf den **25. October** d. Js., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebotes „150 Rthlr.“ baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in unserem Büreau eingesehen werden.

Wolgast, den 28. September 1864. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 647.) Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1. März 1862 unter Berücksichtigung der bis ultimo August d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. — Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stations-Kassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15. September 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 648.) Das der Höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörige, im Flatow'schen Kreise in Westpreußen ½ Meile von der Kreisstadt Flatow sowie 5 Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene Vorwerk Stewnitz, welches nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

a. an Hof- und Baustellen	6,83	Morgen,
b. an Gärten	3,83	Morgen,
c. an Acker	1445,75	Morgen,
d. an Wiesen	413,60	Morgen,
e. an Weiden	148,23	Morgen,
f. an Wegen, Gewässern, Triften und Unland	33,01	Morgen,
zusammen also von	2052,26	Morgen

preuß. Maaß umfaßt, vollständig separirt und servitutfrei ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden Inventarii und der Inventariensaaten vom 1. Juli 1865 ab, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1883, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin, Mauerstraße № 52, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn Dehneke zu Berlin spätestens bis zum **1. December cr.**, versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualification als guter Landwirth den eigenen Besitz von mindestens 14,000 ℛ𝓉 nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 1500 ℛ𝓉 in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 21. September 1864. Prinzliches Rentamt.

(№ 649.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Als Feuerlösch-Commissarien werden bestätigt für das Kirchspiel Brandshagen der Gutspächter Langemak in Middelhagen in Stelle des Gutspächters Hecht in Neuhof, für das Kirchspiel Grimmen der Domainenpächter Claus in Vietlipp in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Barnewitz in Gr.-Lehmhagen.

Der Thierarzt zweiter Klasse Johann Friedrich Carl August Lüdtke hat sich in Sagard niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Eduard Hanow ist von Bergen nach Ueckermünde verzogen.

In Stelle des verstorbenen Lootsen Wilhelm Martin Friedrich Berg zu Ruden ist der Seefahrer Hermann Joachim Friedrich Berg nach bestandener Prüfung zum Lootsen für die Station Ruden bestellt worden. Außerdem sind nach bestandener Prüfung zu Beilootsen ernannt: Carl Heinrich Wittmiß und Carl Martin Pisch, für die Station Thiessow.

Der seitherige Küster und Lehrer zu Boldevitz a./R. Carl Ludwig Philipp Byström ist zum Küster und Lehrer zu Boltenhagen ernannt und in sein doppeltes Amt eingeführt worden.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Frankfurt a./O. Dr. Kirchner zum Oberlehrer am Progymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

Der Hofpächter Ladwig zu Dersekow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Dersekow gewählt und bestätigt worden.

Neu angestellt sind:

Der Stabwachtmeister Ziebell im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und die Sergeanten Draeger und Zenke im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Grenz-Aufseher.

Befördert oder versetzt sind:

Der Grenz-Aufseher Berndt zu Swinemünde in Stelle des zum Zoll-Einnehmer in Neu-Wolkwitz beförderten Alwig zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Barth; die Grenz-Aufseher Ramm und Geyer in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Stralsund.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 20. October 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. October d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5949. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864; unter

„ 5950. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864; unter

„ 5951. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. October 1864, und unter

„ 5952. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den §. 6. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 650.) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. October 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 651.) IVtes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

XIII. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Stralsund: von dem Regierungs-Präsidenten Grafen von Krassow daselbst 50 Rℓ.

XIV. bei der Kreis-Kasse in Bergen: **22.** von der Frau Marie Spalding 3 Rthr, **23.** von N. N. in Bergen 5 Sgr, **24.** von dem Eigenthümer Lietz in Dumgenevitz 1 Rthr, **25.** von Icke daselbst 2 Sgr 6 ₰, **26.** von Haase daselbst 1 Sgr, **27.** von Dau daselbst 1 Sgr, **28.** von dem Gutspächter Peters in Garstitz 3 Rthr, **29.** von dem Förster Ulz in Sellin 5 Sgr, **30.** von von Barnekow auf Lancken 3 Rthr, **31.** von dem Fräulein Emma Lobau daselbst 15 Sgr, **32.** von dem Rendanten Droysen in Sagard 15 Sgr, **33.** von dem Wirthschafter Becker in Gagern 5 Sgr, **34.** von dem Pastor Dumrath in Sagard 1 Rthr, **35.** von dem Fabrikanten Thies daselbst 1 Rthr, **36.** von dem Gutspächter Dähn in Zirkow 15 Sgr, **37.** von dem Gutspächter Ewert in Hof Sellin 10 Sgr, **38.** von dem Posthalter Zehden in Sagard 1 Rthr, **39.** von dem Gastwirth Mayer daselbst 2 Rthr, **40.** von dem Kaufmann Weweẓer daselbst 1 Rthr, **41.** von dem Pächter Schumacher in Polkvitz 1 Rthr, **42.** von dem Gutsinspector Röhl in Borchtitz 1 Rthr, **43.** von dem Pächter Picht in Vietegast 5 Rthr, **44.** von dem Gutspächter Arndt in Ranzow 1 Rthr, **45.** von dem Kammerherrn von der Lancken auf Plüggentin 25 Rthr, **46.** von dem Rittergutsbesitzer Ewert auf Freesen 10 Rthr, **47.** von dem Rittergutsbesitzer Stuth auf Gustow 10 Rthr, **48.** von dem Gutsbesitzer Wallenius in Gustrowhöfen 11 Rthr 10 Sgr, **49.** von dem Rittergutsbesitzer Kracht auf Datzow 2 Rthr, **50.** von dem Gutspächter Schildener in Glutzow 1 Rthr, **51.** von dem Gutspächter Haase in Kl. Grabow 1 Rthr, **52.** von dem Domainenpächter Gütschow in Zeiten 1 Rthr, **53.** von dem Gutspächter Oesterreich in Prosnitz 1 Rthr, **54.** von dem Gutspächter Döhn in Dubnitz 1 Rthr, **55.** von den Geschworenen von Pachelbl-Gehag auf Carnin, Holtz in Frauendorf, von Gadow auf Drechow, Odebrecht in Bergen, von Schavenbach in Sommerfeld, Dörschlag in Venzvitz, von der Lancken auf Lanckensburg, von Barnekow auf

Sissow und von Bagevitz auf Drigge die ihnen gezahlten Reisegebühren mit 14 Rthr., **56.** von dem Kammerherrn Freiherrn von Barnekow auf Ralswieck 10 Rthr., **57.** von dem Rittmeister Freiherrn von Barnekow auf Jarnitz 5 Rthr. 20 Sgr., **58.** in der Stadt Bergen gesammelt 6 Rthr. 20 Sgr., **59.** von dem conservativen Vereine daselbst Restbetrag einer Sammlung 30 Rthr., **60.** von der Stadt Garz a./R. gesammelt 1 Rthr. 12 Sgr. 6 Pf., **61.** aus Zirzevitz 5 Sgr., **62.** aus Moritzdorf 2 Rthr., **63.** aus Sagard 6 Rthr., **64.** aus dem Dorfe Sellin 21 Sgr., **65.** aus Gagern 7 Sgr., **66.** aus Gr. Zicker 1 Rthr. 28 Sgr., **67.** aus Breege 11 Rthr. 27 Sgr., **68.** aus Göhren 22 Sgr. 6 Pf., **69.** aus Dumgenevitz 9 Sgr. 6 Pf., **70.** aus Nobbin 5 Rthr. 17 Sgr. 6 Pf., **71.** aus Dranske 2 Rthr. 3 Sgr. 4 Pf., **72.** aus Zühlitz 5 Rthr. 15 Sgr., **73.** aus Banz 1 Rthr. 5 Sgr., **74.** aus Goor 1 Rthr. 5 Sgr., **75.** aus Nonnevitz 1 Rthr. 10 Sgr., **76.** aus Murswieck 3 Rthr., **77.** aus Lieschow 9 Rthr. 26 Sgr., **78.** aus Kransevitz 15 Sgr., **79.** aus Neuensin 1 Rthr. 28 Sgr. 6 Pf., **80.** aus Seedorf 17 Sgr. 6 Pf., **81.** aus Güstelitz 1 Rthr. 10 Sgr., **82.** aus Dumgenevitz 1 Rthr., **83.** aus Neucamp 1 Rthr. 10 Sgr. 6 Pf., **84.** aus Casnevitz 4 Rthr. 17 Sgr. 6 Pf., **85.** aus Altcamp 2 Rthr. 1 Sgr. 8 Pf., **86.** aus Gr. Stresow 17 Sgr., **87.** aus Puddemin 10 Sgr., **88.** von dem Fabrikbesitzer Tiedemann in Swantow 1 Rthr., **89.** von dem Pastor Müller daselbst 1 Rthr., **90.** von Fock in Wulfsberg 1 Rthr., **91.** von Holtz in Reparmitz 1 Rthr., **92.** von dem Wirthschafter Lüth daselbst 15 Sgr., **93.** von Gundlach in Kl. Schoritz 1 Rthr., **94.** von dem Rittergutsbesitzer von Dycke auf Losentitz 25 Rthr., **95.** von Buck in Glewitz 1 Rthr., **96.** von Glasow in Kl. Stubben 15 Sgr., **97.** von Picht in Poseritz 5 Rthr., **98.** von Tiburtius in Kowall 1 Rthr., **99.** von Schwing in Carnitz 1 Rthr., **100.** von Löhding in Schwiene 1 Rthr., **101.** von Liebetreu in Heidenfelde 15 Sgr., **102.** von G. Meyer in Gützlaffshagen 5 Sgr., **103.** von C. Hoffstädt daselbst 1 Rthr., **104.** von von Röder in Renz 5 Rthr., **105.** von dem Baron von Langen auf Rosengarten 20 Rthr., **106.** von Wittstock daselbst 10 Sgr., **107.** von Staude in Hof Wendorf 3 Rthr., **108.** von dem Superintendenten Ziemssen in Garz 1 Rthr., **109.** von Birnbaum in Grabow 2 Rthr., **110.** von Weström in Zicker 2 Rthr., **111.** von C. Brandenburg in Foßberg 15 Sgr., **112.** von dem Gutspächter Benzmer in Boldevitz 2 Rthr., **113.** von Griese in Pansevitz 1 Rthr., **114.** von Dähn in Barbelvitz 1 Rthr., **115.** von Bren in Dubkevitz 15 Sgr., **116.** von dem Zimmermeister Karnatz in Gingst 4 Rthr., **117.** von A. v. Platen in Zubzow 5 Rthr. 20 Sgr., **118.** von F. Kahlow daselbst 2 Rthr., **119.** von von Schultz in Granskevitz 3 Rthr., **120.** von Friedr. Kracht in Ubars 3 Rthr., **121.** von Lüth in Dwarsdorf 15 Sgr., **122.** von Platen in Poggenhof 4 Rthr., **123.** von Block daselbst 1 Rthr., **124.** von Wendt in Dehe 1 Rthr., **125.** von von Bohlen in Streu 5 Rthr., **126.** von Glasow in Jabelitz 1 Rthr., **127.** von Schultz in Venz 1 Rthr., **128.** von von Berg in Silenz 3 Rthr., **129.** von Tiedt in Ganschvitz 3 Rthr., **130.** von Möller in Rattelvitz 1 Rthr., **131.** von Schömann in Hof Ummanz 1 Rthr., **132.** von E. von Platen in Gurtitz 4 Rthr., **133.** von Goersch daselbst 1 Rthr., **134.** von dem Pächter Bandlow in Dolgemost 1 Rthr., **135.** von dem Pächter Witte in Bilm 15 Sgr., **136.** von dem Inspector Grams in Gremmin 15 Sgr., **137.** von Dähn in Crimvitz 1 Rthr., **138.** von dem Gutspächter Walther in Neuhof 1 Rthr., **139.** von dem Pächter Puttbreese in Bolzow 10 Sgr., **140.** von dem Pastor Piper in Vilmnitz 1 Rthr., **141.** von dem Gutspächter Martens in Darsband 2 Rthr., **142.** von dem Wirthschafter Göritz in Posewald 10 Sgr., **143.** von dem Gutspächter von Mühlenfels daselbst 3 Rthr., **144.** von dem Gutspächter Wiechmann in Pastitz 1 Rthr., **145.** von dem Gutspächter Hecht in Tribberatz 1 Rthr., **146.** durch den Maler Paulsdorf, als Ertrag eines Concerts des Bergen'er Gesangvereins 10 Rthr., **147.** von dem Pastor Wendorff in Sagard 2 Rthr., **148.** von dem Gutspächter Guthknecht in Drammendorf 10 Rthr., **149.** in Kubitz gesammelt 1 Rthr. 2 Sgr. 6 Pf., **150.** in Pantow und Zargelitz gesammelt 2 Rthr. 10 Sgr., **151.** von dem Gutspächter Holtz in Maltzien 3 Rthr., **152.** von dem Pastor Franck in Wieck a./Witt. 100 Rthr., **153.** durch den Landrath von Platen und Landrath a. D. von der Lancken in Bergen der Ueberschuß aus einer Sammlung 15 Rthr. 5 Sgr. 9 Pf., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 13. Juli c. angegebenen Beiträge — 927 Rthr. 12 Sgr. 3 Pf.

XV. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: 173. in der Stadt Franzburg gesammelt 32 Rthr. 10 Sgr., **174.** von dem Domainenpächter Ladewig in Grünhufe 10 Rthr. 10 Sgr. 3 Pf., **175.** von dem Domainenpächter Maercker in Belgast 10 Rthr., **176.** von dem Gutsverwalter Müller in Altenhagen 2 Rthr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 13. Juli c. angegebenen Beiträge — 523 Rthr. 22 Sgr. 1 Pf. —

XVI. bei dem Landrathsamte, resp. der Kreis-Kasse in Greifswald: 321. von der Universität in Greifswald nachträglich gezahlt 1 Rthr., **322.** von dem Schulzen Pahl in Lubmin gesammelt 13 Rthr. 14 Sgr. 6 Pf., **323.** von der Frau von Below auf Jargelin 5 Rthr., **324.** von dem Rittergutsbesitzer von Behr auf Bandelin 50 Rthr., **325.** von dem Schulzen Wienholz in Hohendorf gesammelt 9 Rthr.

29 Sgr. 6 ₰, **326.** von dem Rittergutsbesitzer Mehl auf Buggow 5 Rthlr., **327.** von dessen Schwiegermutter 1 Rthlr., **328.** von dem Pächter Görs zu Seckeritz 2 Rthlr., **329.** von dem Rittergutsbesitzer Baron von Kirchbach auf Hohensee 2 Rthlr., **330.** von dem Schulzen Ohlhaber in Buddenhagen 1 Rthlr., **331.** von dem Pächter Genzke in Johannishof 15 Sgr., **332.** von dem Rittergutsbesitzer von Krauthof auf Jamitzow 2 Rthlr., **333.** von dem Pächter Müller in Buggenhagen 2 Rthlr., **334.** von dem Baron le Fort zu Papendorf 2 Rthlr., **335.** von dem Baron le Fort auf Pulow 5 Rthlr., **336.** von dem Rittergutsbesitzer B. von Buggenhagen auf Vorwerck 10 Rthlr., **337.** von dem Pächter Finelius in Bömitz 2 Rthlr., **338.** von dem Rittergutsbesitzer von Quisdorp auf Crenzow 10 Rthlr., **339.** von dem Rittergutsbesitzer M. Voß auf Bauer 10 Rthlr., **340.** von dem Hofbesitzer und Schulzen Jaeger in Lassow 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 ₰, **341.** von dem Hofbesitzer C. Jaeger daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr., **342.** von dem Hofbesitzer C. Pommin daselbst 1 Rthlr. 5 Sgr., **343.** von dem Hofbesitzer J. Bahl daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr., **344.** von dem Hofbesitzer C. Below daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr., **345.** von dem Tagelöhner J. Budde daselbst 2 Sgr., **346.** von dem Tagelöhner J. Steinfeld daselbst 1 Sgr., **347.** von dem Tagelöhner Schmidt daselbst 1 Sgr., **348.** von dem Tagelöhner Salzwedel daselbst 2 Sgr., **349.** von dem Tagelöhner Mähl daselbst 2 Sgr., **350.** von dem Halbbüdner Raddas daselbst 2 Sgr. 6 ₰, **351.** von dem Tagelöhner Ackermann daselbst 5 Sgr., **352.** von dem Tagelöhner Lange daselbst 2 Sgr., **353.** von dem Lehrer Gregorovius daselbst 5 Sgr., **354.** von dem Altsitzer Ackermann daselbst 5 Sgr., **355.** von dem Tagelöhner Ackermann daselbst 5 Sgr., **356.** von dem Müllermeister Heldt daselbst 2 Sgr. 6 ₰, **357.** von dem Halbbüdner Pollin daselbst 2 Sgr. 6 ₰, **358.** durch den Geheimen Regierungs-Rath Haenisch in Greifswald von den Einsassen des academischen Amtes 180 Rthlr. 10 Sgr., **359.** von der Wittwe des Bäckermeisters Menadehl in Greifswald 3 Rthlr., **360.** von Ferdin. Meyer daselbst 5 Rthlr., **361.** von Gr. daselbst 5 Rthlr., **362.** von Gr. daselbst 3 Rthlr., **363.** von Frau Gr. daselbst 2 Rthlr., **364.** von Fräulein Gr. daselbst 1 Rthlr., **365.** von Fräulein W. daselbst 1 Rthlr., **366.** von Fräulein Clausius daselbst 2 Rthlr., **367.** von dem Altermann Biel daselbst 5 Rthlr., **368.** von dem Altermann Bahl daselbst 2 Rthlr., **369.** von dem Senator Hinrichs daselbst 10 Rthlr., **370.** in der Stadt Greifswald gesammelt 103 Rthlr. 15 Sgr., **371.** von den Stadtbehörden daselbst bewilligt 100 Rthlr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 12. August c. angegebenen Beiträge — 1861 Rthlr. 15 Sgr. —

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 11. October 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 652.) Der am 2ten d. Mts. hier eröffnete 16te Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt, und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. Stettin, den 15. October 1864.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse.

(№ 653.) Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung,

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 28. September 1864. Königliche Regierung.

(№ 654.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Lehmhagen im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahn-Station Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □Ruthen, worunter 1019 Morgen 13 □Ruthen Acker, und 34 Morgen 106 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 19,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **24. November** d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können,

wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 655.) Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Post-Anstalt spätestens bis zum 15. December d. J. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 20. December d. J. bei dem Haupt-Debits-Comtoir unseres Amtsblattes anzuzeigen sind. Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 17. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 656.) Im III. Quartale 1864 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald gegen

1) den Maurergesellen Carl Gottfried Heinrich Schmidt aus Wolgast am 28. Juli 1864 wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre, 2) die unverehelichte Johanne Louise Metzendorf aus Demmin am 7. September 1864 wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und gewerbsmäßiger Unzucht zu drei und einhalb Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf vier Jahre, 3) den ehemaligen Matrosen und Kellner Johann Christian Joachim Woeller gen. Dähn aus Greifswald am 14. September 1864 wegen rückfälligen Betrugs und qualificirten Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus, 50 Rthlr Geldbuße event. zwei Monaten Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zwei Jahre;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund gegen

1) die unverehelichte Marie Auguste Friederike Kirstin aus Stralsund am 18. Juli 1864 wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) den ehemaligen Kellner Friedrich Wilhelm Jotzer aus Braunsberg am 5. August 1864 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei und einhalb Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 8. October 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 657.) Den Lämmern zu Bandelin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 17. October 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 658.) Den Lämmern zu Benz, Renz, Silvitz und Stedar, sowie den Schafen zu Ummanz, Hof und Pfarre, sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 11. October 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 659.) In Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Schulzen Murswieck in Lieschow ist dem Eigenthümer Carl Nicolaus Pahncke die Verwaltung des dortigen Schulzenamtes übertragen worden.

Bergen, den 12. October 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 660.) Zu Altenkirchen wird am 15. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. October 1864. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

(№ 661.) „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 21sten d. Mts. ab auf der Ostbahn und im direkten Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin—Frankfurt a./O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. Js. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert.

Bromberg, den 13. October 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 662.) Auf Grund der Bestimmung des §. 15. des Gesellschafts-Statuts wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß der Herr A. Müller aus Berlin als Rendant der Societät angestellt ist. Stettin, den 12. October 1864.

Der Verwaltungs-Rath der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 663.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	4.	11	Kiefern-Klafterholz und Haseln-Brennholzreisig	Jagdkrug.
	Hohenfelde	10.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	daselbst.
	Warsin	11.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	21.	11 U.	etwas Eichen-Klafterholz, Kiefern-Bau- und Brennholz und Weichmengholzreisig in Haufen.	Jagdkrug.
Abtshagen	Wittenhagen	12.	9½	in der zum 19ten cr. anstehenden Versteigerung etwa verbleibende Reste von Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	12.	10		
	Kronhorst	12.	12		
Schuenhagen	Bussin	7.	10	ca. 50 Haufen Kiefern-Reiserholz	Gasthof zu Carnin.
	daselbst	7.	10 U.	ca. 250 Schock Haseln-Bandstöcke, welche demnächst eingeschlagen werden sollen	daselbst.
	Pennin	7.	10	ca. 80 Schock do. do.	daselbst.
	Moysall	7	10	„ 80 „ do. do.	daselbst.
	Endingen	7.	10	„ 60 „ do. do.	daselbst.
	Papenhagen,	7.	10	„ 70 „ do. do.	daselbst.
	Camitz.	7.	12	52 Stück Eichen-Nutzholz-Enden in einem Loose	daselbst
	Moysall	8.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, etwas Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und einige Haufen Weichholz-Reiser	Krug zu Steinhagen.
	Papenhagen, Wolfshäger Redefläche und Totalität	9.	10 U.	etwas Eichen-Derb-Brennholz und Kiefern-Reiser	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Totalität	9.	10 U.	6¼ Klftr. Eichen-Kloben und 9¼ „ „ Knüppel	daselbst.
Darß	West-Prerow, Totalität	12.	10 U.	Kiefern-Knüppel, Mengholz-Scheite und 8 Klafter Kiefern-Nutzholz	Schulzenhaus zu Prerow
	Ost-Prerow, am Slemsenwege und Totalität	12.	10½ U.	Kiefern-Knüppel- und Stockholz	daselbst.
Werder	Rusewase, 75.	8.	10	Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 19. October 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 664.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Hoffstedt zu Garz ist der Rittergutsbesitzer Tiburtius zu Cowall zum Armenpfleger des Kirchspiels Garz (Landgemeinde) gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des Domainen-Pächters Maerker zu Belgast ist der Rittmeister von Pachelbl-Gehag auf Carnin zum Wege-Commissarius für die Kirchspiele Belgast und Flemendorf erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Dr. juris August Sigismund Schultze aus Bonn ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen vom 1. November cr. ab ernannt worden.

Die Pfarrstelle in Zübzefitz, Synode Labes, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1sten October k. J. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 665.) Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 666.) Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. October 1864 ein Patent

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 20. October 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Müllermeisters Hermann Albert Schütt werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Fischer Carl Gottfried Saß am 7. Mai 1858 verkaufte, im hiesigen Frankenfelde belegene circa fünf Pommersche Morgen große Ackerstück aus der Zeit des Vorbesitzers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 30sten September, 14ten und 28sten October cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 22. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag der Wittwe Meyer'schen Vormundschaft werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der am 11. Mai d. Js. verstorbenen Wittwe Meyer, geborenen Kasch, insbesondere das dazu gehörige hierselbst sub Litt. B № 240. belegene Haus Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten, 18ten November und 2ten December d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schiffszimmermann Johann Peters an die separirte Frau Schmidt, Anna geb. Klein, durch Vertrag vom 6. April 1862, von dieser an den Senator C. Dettmann zu Grimmen durch Vertrag vom 12. Juli 1863 und von dem letzteren durch Vertrag vom 3. September d. Js. an die Königliche akademische Administration hierselbst Namens der hiesigen Universität verkaufte, auf der Wurthe № 7 zu Academisch Wyck bei Greifswald belegene, ursprünglich Beckmann'sche Wohnhaus mit Grund und Boden, Stallungen, Pumpe, Befriedigungen und sonstigem Zubehör dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 7ten und 21sten October und 4ten November d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben.

Greifswald, den 9. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Alle Diejenigen, welche an das von den Erben des hierselbst verstorbenen Schmiedemeisters Albrecht durch Vertrag vom 5. August d. Js. an den Rittergutsbesitzer Mierendorff zu Candelin verkaufte zum Nachlasse des ꝛc. Albrecht gehörige zu Candelin belegene, von der Büdnerstelle № 1 abgezweigte Büdnerwesen, bestehend aus 1 Magdeburger Morgen 42 □Ruthen Acker und dem darauf stehenden Wohnhause nebst sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 7ten October, 21sten October und 4ten November d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion. Von der Anmeldungspflicht sind Diejenigen befreit, deren Ansprüche und Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel sich richtig verzeichnet finden, jedenfalls haben sie keinen Anspruch auf Erstattung von Anmeldungskosten.

Greifswald, den 13. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gebäudesteuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für die Mehrzahl der dem ständischen Verbande der Provinz angehörigen Kreise die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 29. November 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen den gesetzlichen Vorschriften, sowie den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen entsprechend andere geeignete Städte bezeichnet worden. Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Provinz Pommern Abstand genommen worden.

2. Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen.

Unsere getreuen Stände haben der Vorlegung eines anderen Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen behufs ihrer Begutachtung entgegenzusehen.

3. Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte.

In wie weit das Gutachten Unserer getreuen Stände vom 27. November 1862 über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte Berücksichtigung finden kann, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

4. Gesetz wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 1. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 33) Erledigung gefunden.

5. Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig.

Auf die Petiton Unserer getreuen Stände vom 1. Dezember 1862 wegen Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig geben Wir denselben zu erkennen, daß die weitere Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn, insbesondere die Verbindung Stolp's mit derselben, nach wie vor mit aller Sorgfalt und Eifer im Auge behalten wird; die Zeit und Art der Ausführung muß jedoch in diesem Augenblick noch von weiteren Erwägungen abhängig bleiben. Uebrigens ist in der, im dringenden Interesse der betreffenden Landestheile inzwischen genehmigten Eisenbahn-Verbindung der Ostbahn bei Dirschau mit der Hinterpommerschen Eisenbahn zwischen Belgard und Schievelbein ein Hemmniß für die Ausführung der von Unseren getreuen Ständen erstrebten Küstenbahn nicht zu erkennen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.**

Landtags-Abschied
für die
Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 27. October 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. October d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5953. das Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864; und unter

„ 5954. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Das am 24. October d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5955. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864, und unter

„ 5956. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahr 1858 gefaßten Beschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 667.) Vtes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

XVIII. bei der Kreis-Kasse in Franzburg: 177. von den Ständen des Kreises bewilligt 500 Rthlr, zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 11ten d. Mts. angegebenen Beiträge, 1023 Rthlr 22 Sgr 1 Pf.

Gern spreche ich für diese Gabe meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 21. October 1864.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Willenbücher.

(№ 668.) Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 15. Stück des diesjährigen Amtsblatts für den Kreis Rügen publicirte Nachweisung von den in demselben gebildeten Grundsteuer-Erhebungsbezirken bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen, daß die in jener Nachweisung sub № 154, beziehungsweise 296 bezeichneten Erhebungsbezirke auf den Antrag der Büdner in Moor in folgender Weise abgeändert worden sind:

Laufende №	Name des Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks.	Kirchspiel.	Bezeichnung der Liegenschaften, welche zum Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke gehören.	Namen der Gemarkungen, auf welchen die Liegenschaften dargestellt sind.	Name des Ortsvorstandes.	Bemerkungen.
154	Moritzhagen	Neuenkirchen	Bauer- und Büdnerdorf	Moritzhagen	Böttcher	Eine auf der Moritzhäger Gemarkungskarte dargestellte nach Vieregge gehörige Parzelle ist letzterem Erhebungsbezirke zugelegt.
296	Vieregge	Neuenkirchen	a. Bauer- u. Büdnerdorf b. Enclave bei Moritzhagen (Büdnerdorf Moor)	Vieregge Moritzhagen	Abshagen Derselbe	

Stralsund, den 18. October 1864.

Königliche Regierung.

(№ 669.) Die Königliche Landes-Baumschule zu Sans-Souci bei Potsdam verkauft für 1864/65 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, so wie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß solches bei den Königl. Landraths-Aemtern und bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 15. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 670.) Das Domainen-Vorwerk Schwarbe, im Kreise Rügen, 4½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1491 Morgen 151 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 66 □Ruthen Acker und 8 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,020 Rthlr Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. December d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 671.) Verzeichniß der im 3ten Quartal cr. aus dem Regierungsbezirke Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

1) Matrose Johann Ludwig Peters aus Röbel in Mecklenburg, wegen Diebstahls,
2) Matrose John Wake aus New-Castle, wegen Diebstahls,
3) Segelmacher-Geselle Christian Johann Wilh. Frehmann aus Hannover, wegen Diebstahls,
4) Arbeiter Karl Joachim Detlof Krüger aus Thulendorf, wegen Diebstahls,
5) Cigarrenmacher Heinrich Eduard Wappler aus Lainsdorf, im Königreich Sachsen, wegen Landstreichens; ist per Transport ausgewiesen und auf demselben zwischen Angermünde und Neustadt E./W. entsprungen.

Stralsund, den 21. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 672.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellations-Gerichtsrath Sonnenschmidt zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 18. October 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 673.) Vom 1. November d. J. ab treten im Gange der Posten des diesseitigen Bezirks folgende Veränderungen ein:

1) I. Personen-Post zwischen Bergen und Stralsund:
aus Bergen täglich 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Stralsund täglich 10 Uhr 35 Min. Vorm.
2) I. Personen-Post zwischen Putbus und Samtens:
aus Putbus täglich 6 Uhr 30 Min. Morgens, in Samtens täglich 8 Uhr 10 Min. Vorm.,
zum Anschluß an die 1ste Personen-Post von Bergen nach Stralsund.
3) Personen-Post zwischen Gingst und Stralsund:
aus Gingst täglich 6 Uhr 45 Min. Morgens, in Stralsund täglich 10 Uhr 35 Min. Vorm.
4) Personen-Post zwischen Franzburg und Grimmen Montags, Mittwochs und Freitags
aus Franzburg 4 Uhr Nachmittags, in Grimmen 6 Uhr 30 Min. Abends,
zum Anschluß an die Personen-Post von Demmin nach Stralsund und von Rostock nach Greifswald.
aus Grimmen 8 Uhr 30 Min. Morgens, in Franzburg 11 Uhr Vorm.
5) Personen-Post zwischen Sagard und Putbus:
aus Sagard täglich 2 Uhr 30 Min. Nachts, in Putbus täglich 5 Uhr 45 Min. früh,
aus Putbus täglich 1 Uhr Mittags, in Sagard täglich 4 Uhr 30 Min. Nachm.
6) Cariol-Post zwischen Thiessow und Putbus: (verändert für die Strecke Thiessow-Middelhagen)
aus Thiessow täglich 5 Uhr 40 Min. Nachm., in Middelhagen täglich 6 Uhr 55 Min. Abends.
7) Boten-Post zwischen Trent und Altenkirchen a./R.:
aus Trent täglich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Altenkirchen a./R. täglich 9 Uhr 45 Uhr Vorm.

Stralsund, den 24. October 1864. Der com. Ober-Post-Director, Ober-Post-Rath Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 674.) Unter den Schafen des Hofpächters Krüger zu Neuendorff-Abbau sind die Pocken ausgebrochen und dieselben in Folge dessen geimpft worden.

Greifswald, den 24. October 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 675.) Die Sitzungen der 2ten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am **18. November cr.,** Vormittags 9 Uhr, in dem Schwurgerichtssaale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 14. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 676.) Das der Höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörige, im Flatow'schen Kreise in Westpreußen ½ Meile von der Kreisstadt Flatow sowie 5 Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene Vorwerk Stewnitz, welches nach den zur Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Ermittelungen einen Flächenraum:

a. an Hof- und Baustellen	$6_{,85}$	Morgen,
b. an Gärten	$3_{,83}$	Morgen,
c. an Acker	$1445_{,35}$	Morgen,
d. an Wiesen	$413_{,60}$	Morgen,
e. an Weiden	$148_{,25}$	Morgen,
f. an Wegen, Gewässern, Triften und Unland	$33_{,01}$	Morgen
zusammen also von	$2052_{,29}$	Morgen

preuß. Maaß umfaßt, vollständig separirt und servitutfrei ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen lebenden Inventarii und der Inventariensaaten vom 1. Juli 1865 ab, auf 18 hintereinander folgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1883, im Wege der Submission verpachtet werden. Die Pachbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin, Mauerstraße № 52, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere Herrn Dehneke zu Berlin spätestens bis zum **1. December cr.,** versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen. Die Pachtbewerber müssen außer der Qualification als guter Landwirth den eigenen Besitz von mindestens 14,000 Rthlr. nachweisen und im Falle des Zuschlages der Pachtung eine Kaution von 1500 Rthlr. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 21. September 1864. Prinzliches Rentamt.

(№ 677.) Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung des zur Königl. Peininer Forst gehörenden, östlich an der Stralsund-Steinhäger Chaussee belegenen Ackers von 5 Mrg. 55 □Rth. ist Termin auf den **8ten k. M.,** im Kruge zu Steinhagen, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 18. October 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

Wiesen-Verpachtung im Forstbezirk Bussin.

(№ 678.) Am 7ten k. Mts., nach dem Schlusse der um 12 Uhr im Gasthofe zu Carnin stattfindenden Holzversteigerung soll daselbst die bisher an den Büdner Rasch in Gummerow verpachtete, im Jagen 166 belegene Waldwiese von 3 Morgen 122 □Rth. anderweit auf 6 Jahre, vom 1. Januar k. Js. ab, öffentlich verpachtet werden.

Schuenhagen, den 18. October 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 679.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Alt-Marrin, Synode Coerlin, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt zum 1. April d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der bisherige Rector und Diakonus Wentzel zu Wollin ist für die erledigte Pfarre zu Martentin, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 27. October 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Kaufmann Gustav Bamberg werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Böttchermeister Friedrich Möller verkaufte, hierselbst in der Badstüberstraße sub Litt. B. № 159 belegene Haus und Grundstück nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten, 28sten October und 11ten November d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 8. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf Antrag des Kaufmann Johann Carl Gellentin werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Färberaltermann Garloff verkaufte, hierselbst am Appollonienmarkt sub Litt. C № 98 belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten October und 3ten November, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag einer Gläubigerin sollen die der Wittwe Range geb. Quilfeld gehörigen hierselbst an der Heilgeist-Kirche sub Litt. B. № 360 a. und b. belegenen Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 22sten November cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der folgenden Termine:

den 14ten, 28sten October und 11ten November cr., Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. September 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von dem Grundstücke des Fischer Paesch sub № 123 der Frankenvorstadt hierselbst zum Bau der Hafenbahn verwendete, und mittelst Resolut der Königlichen Regierung vom 12. August d. Js. dem bisherigen Eigenthümer expropriirte Fläche von 26,3 □Ruthen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten October, 11ten und 25sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 1. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Nach Angabe des A. Baumann'schen Concurs-Curators ist aus dem Comtoir der Firma A. Baumann & Comp. zu Stettin ein von ihr auf Louis Müller hierselbst gezogener und von diesem angenommener Wechsel vom 15. December 1863 über 86 Rthlr, zahlbar zwei Monate a dato, entwendet worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 3. November 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. October d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5957. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864, und unter

„ 5958. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Abänderung des §. 6. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 680.) Seine Königliche Hoheit der Kronprinz haben nachstehende gnädigste Ordre an mich erlassen:

Mit hoher Befriedigung habe Ich aus Ihrem Schreiben vom 17ten d. Mts. ersehen, daß die Provinz Pommern, nachdem sie schon so viel zu ähnlichen Zwecken gethan, Mir noch die bedeutende Summe von 22,000 Thalern zu Meinem Geburtstag für die Kronprinz-Stiftung überreicht hat. Diese Schenkung gewinnt eine erhöhte Bedeutung in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse unter denen sie aufgebracht wurde, denn es ist Meinem innigen Interesse an dem Wohl der Provinz nicht entgangen, daß dem Handel aus der Blokade große Verluste erwachsen sind, von denen Gewerbe und Ackerbau mitbetroffen wurden, während letzterer auch noch durch ungünstiges Erndtewetter zu leiden hatte. Mit Meinem Dank an Sie, verbinde ich die Bitte, allen Gebern in Meinem und Meiner Gemahlin, der Kronprinzessin Namen, aufrichtige Anerkennung auszusprechen und ihnen zu sagen, daß sie Unseren Herzen keine größere Freude bereiten konnten, als durch diese reiche Beisteuer zur Linderung der Leiden Meiner tapferen Waffengefährten und deren Hinterbliebenen.

Neues Palais, den 18. October 1864.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz, Statthalter von Pommern.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn Freiherrn Senfft v. Pilsach, Excellenz, in Stettin.

Mit großer Freude bringe ich diesen huldvollen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. October 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 681.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Lehmhagen im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahn-Station Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □Ruthen, worunter 1019 Morgen 13 □Ruthen Acker, und 34 Morgen 106 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rthl Preuß. Courant. Die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 19,000 Rthl nachzuweisen. Zu dem auf den **24. November** d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 682.) Unter den Schafen zu Drammendorf sind die Pocken ausgebrochen und sind denselben deshalb, so wie den Lämmern zu Neclade die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 20. October 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 683.) Den Lämmern zu Lüssow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 1. November 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 684.) Zur anderweitigen Verpachtung der 10 Mrg. 37 □R. großen Wiese im Forsttheil Wolfskoppel, Forstbezirk Moosfall, ist Termin auf den 8ten k. Mts., im Kruge zu Steinhagen, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr beginnenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 24. October 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 685.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die dem Kaufmann Lenzner zu Demmin von der Königlichen Regierung zu Stettin für den dortigen Regierungsbezirk ertheilte Concession als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft concessionirten Hauses Donati & Comp. in Hamburg ist unterm 3. d. Mts. für das Jahr 1864 auf den Regierungs-Bezirk Stralsund ausgedehnt worden.

Der Bürgermeister Kirstein zu Anclam ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Anclamer Peenedamm-Bezirk entbunden, und der Stadtrath Peters daselbst bis auf Weiteres mit Wahrnehmung dieser Function beauftragt worden.

Der Schulze Böttcher in Saßnitz ist auf sein Ansuchen aus dem Amte, welches er während 51 Jahr versehen, entlassen und an seiner Stelle dem Fischer und Büdner Johann Rogge daselbst die Verwaltung des Schulzenamtes übertragen worden.

Der Hülfsprediger Hartmann, bisher in Schmolsin, ist zum Pastor in Königsmühl erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hecker, bisher in Königsmühl, Synode Cammin, ist zum Pastor in Schmarsow, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

Der Oberprediger Burckhardt an der St. Marien-Domkirche in Colberg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Colberg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Haltenorth ist zum Pastor in Ruhnow, Synode Freienwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Wegner, bisher in Wusterhanse, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Tribus, Synode Treptow a./R., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Die Pfarrstelle in Pöhlen, Synode Tempelburg, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1866 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und Schulen gehören, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Schütze in Stralsund ist in gleicher Eigenschaft nach Cüstrin versetzt. Die Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle in Stralsund ist dem Kasernen-Inspector Hübner, bisher in Brieg, übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut
der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern. Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende des Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts ...

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:

a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis incl.	5	Actien	zu einer	Stimme,
6 „ „	10	„	„ zwei	Stimmen,
11 „ „	20	„	„ drei	„
21 „ „	30	„	„ vier	„
31 „ „	50	„	„ fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:

1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines [illegible]

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen. (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. **Kassenverschluß.** Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. **Verantwortlichkeit der Direktion.** Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. **Remuneration.** Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. **Entlassungs-Umstände.** Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. **Beamten-Verhältnisse.** Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. **Bilanz. Rechnungsablegung.** Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe §. 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. **Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.** Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:
Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 **Gewinnvertheilung.** Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. **Verfahren bei Verlusten.** Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanz einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. **Reservefond der Aktionaire.** Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . in . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)
(Zahlbar im Domicil.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № ▬▬▬

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
N. N. N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 10. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 686.) Außer denjenigen Lehrern, welche sich bisher schon mit Ausbildung von Seminar-Präparanden beschäftigt haben und von uns hierzu empfohlen sind, haben sich auch 1) der Küster und Lehrer Lewerenz zu Saal, 2) der Küster und Lehrer Carlberg zu Rakow und 3) der Lehrer Gips zu Gingst bereit erklärt, Präparanden zur Aufnahme in das Seminar vorzubereiten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stralsund, den 25. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 687.) Die nächste Prüfung **pro schola et rectoratu** wird im Januar nächsten Jahres stattfinden. Candidaten, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben bis zum 15. December d. Js. außer einem in lateinischer Sprache verfaßten Lebenslauf folgende Zeugnisse in **origine** und in beglaubigter Abschrift bei uns einzureichen: 1) einen Taufschein; 2) das Maturitäts-Zeugniß; 3) die Abgangs-Zeugnisse von sämmtlichen Universitäten, welche sie besucht haben; 4) das Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht; 5) ein Sittenzeugniß von Demjenigen **resp.** denjenigen Superintendenten, in deren Diöcese sie sich im Laufe des letzten Jahres aufgehalten haben; 6) Candidaten der Theologie haben das Prüfungs-Zeugniß **pro venia concionandi,** und falls sie bereits die Prüfung **pro ministerio** bestanden haben, auch das Zeugniß über diese Prüfung einzureichen. Zu dem Gesuch um Zulassung zu der Prüfung ist ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden.

Stralsund, den 5. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 688.) Wir bringen in der Beilage die mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1864 genehmigten Statuten der preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 8. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 689.) Bei der Königlichen Post-Expedition in Lassan sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum von jetzt ab, wie folgt, festgesetzt: an den Wochentagen: von 8—12 Vormittags und von 2—6 Nachmittags, im Winter sowohl wie im Sommer; an den Sonntagen: von 8—9 Vormittags und 5—7 Nachmittags. Stralsund, den 8. November 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 690.) In Folge der am 15. November d. J. stattfindenden Eröffnung der Friedrich-Franz-Eisenbahn zwischen Güstrow und Neubrandenburg und der gleichzeitig eintretenden Veränderungen im Fahrplan der Mecklenburgischen Bahn finden von demselben Termine ab im Gange der Posten im Stralsunder Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Abänderungen statt:

a. es wird aufgehoben:

die II. Personenpost zwischen Greifswald und Tribsees, mit dem Abgange aus Greifswald um 11¼ Uhr Nachts und aus Tribsees um 10 Uhr Vormittags.

b. es werden in ihrem Gange geändert:

1) **I. Personenpost zwischen Rostock und Stralsund:**

täglich aus Rostock um 10 Uhr 10 Min. Abends	täglich aus Stralsund um 8 Uhr 45 Min. Abends
in Lößnitz um 3 Uhr 20 Min. früh	in Lößnitz um 11 Uhr 20 Min. Nachts
in Stralsund um 6 Uhr 10 Min. früh.	in Rostock um 4 Uhr 55 Min. früh.

2) **II. Personenpost zwischen Rostock und Stralsund:**

täglich aus Rostock um 9 Uhr 45 Min. Vorm.	täglich aus Stralsund um 9 Uhr Vormittags
in Lößnitz um 2 Uhr 55 Min. Nachm.	in Lößnitz um 11 Uhr 35 Min. Vorm.
in Stralsund um 5 Uhr 45 Min. Nachm.	in Rostock um 5 Uhr 10 Min. Nachmitt.

3) **I. Personenpost zwischen Barth und Stralsund:**

täglich aus Barth um 12 Uhr Nachts	täglich aus Stralsund um 1 Uhr 45 Min. Nachm.
in Stralsund um 3 Uhr 40 Min. früh.	in Barth um 5 Uhr 25 Min. Nachm.

4) **II. Personenpost zwischen Barth und Stralsund:**

täglich aus Barth um 10 Uhr 15 Min. Vorm.
in Stralsund um 1 Uhr 55 Min. Nachm.

täglich aus Stralsund um 12 Uhr 30 Min. Nachts
in Barth um 4 Uhr 35 Min. früh.

5) **I. Personenpost zwischen Barth und Löbnitz:**

täglich aus Barth um 10 Uhr 15 Min. Abends
in Löbnitz um 11 Uhr Nachts.

täglich aus Löbnitz um 11 Uhr 45 Min. Nachts
in Barth um 12 Uhr 30 Min. Nachts.

6) **II. Personenpost zwischen Barth und Löbnitz:**

täglich aus Barth um 2 Uhr Nachmittags
in Löbnitz um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags.

täglich aus Löbnitz um 12 Uhr Mittags
in Barth um 12 Uhr 45 Min. Mittags.

7) **Personenpost zwischen Greifswald und Rostock:**

täglich aus Greifswald um 12 Uhr 20 Min. Nachts
in Grimmen um 3 Uhr 10 Uhr früh
in Tribsees um 5 Uhr 15 Min. früh
in Rostock um 10 Uhr 20 Min. Vorm.

täglich aus Rostock um 10 Uhr Vorm.
in Tribsees um 2 Uhr 50 Min. Nachm.
in Grimmen um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
(Anschluß nach Demmin)
in Greifswald um 8 Uhr 5 Min. Abends.

8) **Personenpost zwischen Greifswald und Tribsees:**

täglich aus Greifswald um 12 Uhr 30 Min. Mitt.
in Grimmen um 3 Uhr 20 Min. Nachm.
in Tribsees um 5 Uhr 20 Min. Nachm.

täglich aus Tribsees um 11 Uhr 45 Min. Abends
in Grimmen um 1 Uhr 35 Min. früh
(Anschluß nach Demmin)
in Greifswald um 4 Uhr 45 Min. früh.

9) **Kariolpost zwischen Tribsees und Semlow:**

täglich aus Tribsees um 5 Uhr 45 Min. früh
in Semlow um 7 Uhr 30 Min. früh,

täglich aus Semlow um 7 Uhr Abends
in Tribsees um 8 Uhr 45 Min. Abends.

10) **Personenpost zwischen Grimmen und Franzburg:**

am Montag, Mittwoch und Freitag

aus Grimmen um 8 Uhr 30 Min. Vormittags
in Franzburg um 11 Uhr Vormittags,

aus Franzburg um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags
in Grimmen um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Die Posten ad 3 und 4 fahren bei dem Stralsunder und die Posten ad 8, sowie die Post von Greifswald nach Rostock bei dem Greifswalder Bahnhofe an.

Die übrigen Posten im Bezirke behalten ihren bisherigen Gang.

Stralsund, den 8. November 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 691.) Das Domainen-Vorwerk Grammentin im Kreise Demmin, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt, mit einem Areale von 1120 Morgen 73 □Ruthen, worunter 990 Morgen 84 □Ruthen Acker und 62 Morgen 20 □Ruthen Wiesen (einschließlich 23 Morgen 14 □Ruthen Rodeländereien) soll auf den Zeitraum von Trinitatis 1865 bis Johannis 1883 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4400 Rthl und die Pacht-Caution auf 1500 Rthl festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 22,000 Rthl erforderlich. Zu dem auf den **28. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der Frau Domainenpächterin Fiering in Grammentin, welche die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihr gestatten wird, eingesehen werden können und daß wir von denselben auch Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit sind.

Stettin, den 20. October 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 692.) Unter den Schaafen in Gr. Schönwalde ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 7. November 1864.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 693.) Unter den Schafen zu Bordtitz, Vorwerk, Marksow und Semper sind die Pocken ausgebrochen und sind deshalb die genannten Heerden, so wie die Heerde zu Lubitz geimpft worden.

Bergen, den 31. October 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 694.) Den Schafen zu Schönhof sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 1. November 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 695.) Unter den Schafen zu Creutzmannshagen hat sich der Milzbrand gezeigt und sind die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Grimmen, den 1. November 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 696.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst am **28. November d. Js.**, früh 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 1. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 697.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1864 bis dahin 1865 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

am 6ten und 7. December 1864,
am 24sten und 25. Januar 1865,
am 14ten und 15. März 1865,
am 2ten und 3. Mai 1865,
am 13ten und 14. Juni 1865,
am 18ten und 19. Juli 1865,
am 5ten und 6. September 1865,
am 15ten und 16. October 1865,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 5. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 698.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Feuerwerker in der Königlichen Marine Jeserich ist zum Königlichen Fischmeister für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Reschop hat sich in Greifswald niedergelassen.

Der Hülfsprediger Gruel, bisher in Stepenitz, ist zum Pastor in Succow a./J., Synode Jacobshagen, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Neu angestellt sind:

Der invalide Trompeter Kabisch im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und der Feldwebel Hellwig, der Stabswachtmeister Schmidt, sowie der Sergeant Reich im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Grenz-Aufseher.

Befördert sind:

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Meyer in Stettin in Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Warendorff in Westphalen versetzten Bode, zum Ober-Grenz-Controleur in Damgarten, der Steuer-Aufseher Rieck in Grabow a./O. zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Damgarten, in Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Rügenwaldermünde beförderten Kinder, der Steuer-Aufseher Düsing in Anclam in Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Anclam beförderten Schwartz, zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungs-Führer in Richtenberg.

Versetzt sind:

Der commissarische Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor von Pommer-Esche in gleicher Eigenschaft von Anclam nach Stralsund, in Stelle des nach Aachen übergeführten Steuer-Raths von Bochhammer, der Grenz-Aufseher Groth in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 699.) Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. October 1864 ein Patent

auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 700.) Dem Herrn Bernhard Küter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent

auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 701.) Dem Königlich sächsischen Kommerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent

auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 10. November 1864.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden in unserm Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert, resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, **der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst** Behufs rechtzeitiger Aufstellung des für das künftige Jahr herauszugebenden Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December d. J. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 5. November 1864. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von dem Grundstücke des Fischer **Paesch** sub № 123 der Frankenvorstadt hierselbst zum Bau der Hafenbahn verwendete, und mittelst Resolut der Königlichen Regierung vom 12. August d. Js. dem bisherigen Eigenthümer expropriirte Fläche von 26,3 □Ruthen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten October, 11ten und 25sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 1. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Wittwe **Range** geb. **Quilfeldt** hat unter dem 14ten v. Mts. ihre beiden an der Heiligengeist-Kirche hierselbst sub Litt. B. № 360a. und b. belegenen Häuser und Grundstücke an den Malermeister **Fera** verkauft, und dieser seine Rechte aus dem Kaufvertrage an demselben Tage dem Rentier **Albert Schmidt** abgetreten. Nach erlangter Uebergabe hat dieser wiederum das sub Litt. B. № 360b. belegene Haus an den Maurer **Martin Jung** verkauft. Auf den Antrag des Rentier **Albert Schmidt** und des Maurer **Martin Jung** werden alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Tischlermeisters **Carl Schmidt** werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Ehefrau des Bürgers und Schiffs-Capitains **Heinrich Wilhelm Rubarth**, Namens ihres Ehemannes, verkaufte, auf dem Frankenwalle hier sub Litt. B. № 376 belegene Haus cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Amtsrath **Bath** in Ronnendorf an den Königlichen Domainen-Fiscus verkaufte zu Ronnendorf im Kreise Greifswald belegene Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Areale an Hof- und Baustellen, Garten, Acker und Wiesen von, einschließlich 31 □Ruthen halber Grenz-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 17. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 702.) Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 18. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Rℓ der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden. Stralsund, den 22. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 703.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Lehmhagen im Kreise Grimmen, ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen, 3 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von der Eisenbahn-Station Miltzow entfernt, mit einem Areal von 1104 Morgen 123 □Ruthen, worunter 1019 Morgen 18 □Ruthen Acker, und



34 Morgen 106 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 19,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **24. November** d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 704.) Das Domainen-Vorwerk Schwarbe, im Kreise Rügen, 4½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1491 Morgen 151 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 66 □Ruthen Acker und 8 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,020 Rthlr Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1864. Königliche Regierung.

(№ 705.) Auf Grund der §§. 6. litt. i., 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§. 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel „Kreisblatt", „Kreis-Anzeiger", „Kreis- und Wochenblatt", „Anzeigeblatt für den Kreis N.", oder einen ähnlichen Titel führen, welcher geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß der Zeitschrift die Eigenschaft eines amtlichen Kreis-Organs beiwohnt.

§. 2. Contravenienten gegen diese Vorschrift (§. 1.) verfallen in eine Geldstrafe von 10 Rthlr, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Stralsund, den 8. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 706.) Nachstehendes Ministerial-Rescript:

„Der Regierungs-Assessor Geiseler, jetzt in Minden, hat unter dem Titel: „Das ländliche Kommunal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates" eine, im Verlage von Louis Gerschel hierselbst erschienene, systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben. Das bezügliche Material ist darin in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt, wie solche meines Wissens bis jetzt anderweit noch nicht geboten worden. Das Werk erscheint deshalb wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein practisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, und ermächtige ich die Königliche Regierung, durch Empfehlung im Amtsblatt auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. November 1864. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Stralsund. I. B. 4526."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 707.) Das Domainen-Vorwerk Nonnendorf nebst Spandowerhagen im Kreise Greifswald, 2½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 1 Meile von Wolgast entfernt, mit einem Areal, und zwar Nonnendorf von 1817 Morgen 140 □Ruthen, worunter 1568 Morgen 171 □Ruthen Acker und 181 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und Spandowerhagen von 793 Morgen 6 □Ruthen, worunter 244 Morgen 68 □Ruthen Acker und 284 Morgen 57 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4350 Thlr. Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Ver-

mögen auf Höhe von 34000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **19. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 708.) Die bei der für den 3. December d. J. wiederum anstehenden allgemeinen Zählung der Bevölkerung der Monarchie in Anwendung kommenden Formulare zu den Urlisten haben gegen das frühere Muster eine Aenderung dahin erfahren, daß in Spalte 5 der Urliste statt der bisherigen Angabe des Lebensjahres, künftig das Geburtsjahr der Bewohner mittelst Angabe des Kalenderjahres, in welchem jeder Einzelne geboren ist, aufgenommen werden soll. Diese Abänderung ist für nothwendig erachtet worden, um künftig genauere Angaben über das Lebensalter der Einwohner — aus welchem vielfache statistische Folgerungen abgeleitet werden — zu erhalten, als solches bisher der Fall gewesen ist.

Wir machen, zum Zwecke der Erleichterung für die die Zählung vornehmenden Beamten und Personen, die Bewohner unseres Bezirks im Voraus auf diese eintretende Abänderung hierdurch aufmerksam.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 709.) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8ten d. Mts., die Veränderung des Postganges im Stralsunder Ober-Post-Directions-Bezirke betreffend, wird das betheiligte Publikum noch davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die zweite Personenpost zwischen Stralsund und Demmin vom 15ten d. Mts. ab folgenden veränderten Gang erhält:

aus Stralsund um 10 Uhr 45 Min. Abends	aus Demmin um 6 Uhr Abends
in Grimmen um 1 Uhr 45 Min. Nachts	in Loitz um 7 Uhr Abends
in Loitz um 3 Uhr 50 Min. früh	in Grimmen um 9 Uhr 5 Min. Abends
in Demmin um 5 Uhr früh.	in Stralsund um 12 Uhr 15 Min. Nachts.

Stralsund, den 12. November 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 710.) Bei der heute nach Maaßgabe der §. §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloos'ten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 14/16 vom 1. April 1865 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 27. Verloosung ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Rthlr № 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Litt. B. à 500 Rthlr № 200. 275. 686. 933. 1090.

Litt. C. à 100 Rthlr № 278. 330. 441. 900. 1157. 1339. 1485. 1905. 2135. 2410. 2568. 2823. 2860. 2861. 3165. 3226. 3440. 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Litt. D. à 25 Rthlr № 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2769. 2875. 2932. 3014. 3048. 3075. 3353. 3811. 3847. 3920.

Litt. E. à 10 Rthlr № 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooſt resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 711.) An Stelle des vom Schulzen-Amte zurückgetretenen Bauern Meyer zu Preetz ist der dortige Pachtbauer Grahl von der Grundherrschaft zum Schulzen der Dorfschaft Preetz im Kirchspiel Lancken ernannt worden.

Bergen, den 9. November 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 712.) Unter den Schafen des Gutes Kirch-Baggendorf hat sich der Milzbrand gezeigt und sind die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Grimmen, den 11. November 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 713.) Der Bedarf an Brot und Fourage für die Truppen in Greifswald soll für das Jahr 1865 zur directen Lieferung verdungen werden. Zu diesem Zwecke wird in Greifswald am **26sten d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, ein Submissions- resp. Licitations-Termin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer; wegen der Uebernahme der Brotlieferung Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können. Stettin, den 8. November 1864.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

(№ 714.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Kommission zu Damgarten auf dem Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wiek

den 31. Januar, den 14. März, den 13. Juni und den 5. September

beginnen werden. Stralsund, den 12. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 715.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1864 bis dahin 1865 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

am 6ten und 7. December 1864,
am 24sten und 25. Januar 1865,
am 14ten und 15. März 1865,
am 2ten und 3. Mai 1865,
am 13ten und 14. Juni 1865,
am 18ten und 19. Juli 1865,
am 5ten und 6. September 1865,
am 15ten und 16. October 1865,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 5. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 716.) Die hiesige Kreis-Sparkasse ist des Abschlusses der Jahres-Rechnung wegen vom 15. December d. J. bis 15. Januar 1865 geschlossen. Gleichzeitig wird hiermit angezeigt, daß die auf Einlagen bei hiesiger Sparkasse für das Jahr 1864 fälligen Zinsen während des Zeitraums vom 15. bis 31. Januar 1865 an allen Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden ausgezahlt werden, und werden die Sparkassen-Interessenten zur Erhebung der Zinsen hierdurch veranlaßt mit dem Bemerken, daß die am Schluß des Januar-Monats nicht eingezogenen Zinsen nach §. 8 des Statuts als neue Einlagen dem bisherigen Guthaben werden zugeschrieben werden.

Greifswald, den 14. November 1864.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hierselbst.

(№ 717.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Gutspächters Benzmer zu Boldevitz ist der Gutspächter Sternberg zu Neuendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gingst gewählt und bestätigt worden.

Der Glasermeister Garnn in Greifswald ist in Stelle des verstorbenen Zinngießermeisters Fritsch zum außergerichtlichen Auctionator für die Stadt Greifswald bestellt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Superintendenten a. D. Pastors Bartsch ist der bisherige Hülfsprediger Cuno zum Pastor in Stepenitz, Synode Wollin, vocirt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Werner ist zum Pastor in Stecklin, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Niemann, bisher an der Strafanstalt zu Naugard, ist zum Pastor in Carnitz, Synode Treptow a./R., erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Der bisher bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald beschäftigte Gerichts-Assessor Bath ist der Ober-Staats-Anwaltschaft zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft daselbst vom 1. December cr. ab überwiesen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Dycke auf Losentitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Zudar gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 24. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 718.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 719.) Im Verlage von W. J. Peiser zu Berlin ist unter dem Titel „Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen“ im laufenden Jahre eine mit vier Abbildungen versehene Druckschrift erschienen, von welcher jedes Exemplar bei Abnahme von 500 Exemplaren Zwei Silbergroschen, bei Abnahme von 100 Exemplaren Drei Silbergroschen und bei geringerer Abnahme Fünf Silbergroschen kostet. Wir finden uns veranlaßt, diese Schrift wegen der Zweckmäßigkeit des in ihr vorgeschlagenen Verfahrens und wegen der Deutlichkeit, mit welcher in ihr dies Verfahren dargestellt ist, hierdurch der Beachtung des Publikums zu empfehlen.

Stralsund, den 13. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 720.) Das in Folge des Krieges mit Dänemark in Berlin zusammengetretene Comité zur Verpflegung der durchpassirenden Verwundeten beabsichtigt in Warmbrunn ein Militair-Kurhaus zu gründen. Dasselbe soll, vorläufig mit 30 bis 40 Betten ausgestattet, zur Aufnahme der auf die Benutzung der Warmbrunner Thermen angewiesenen kranken Soldaten der Preußischen Armee und Flotte bis zum Feldwebel einschließlich bestimmt sein und ihnen freie Wohnung, Pflege und Unterhalt während ihres dortigen Aufenthalts gewähren. Den ersten Anspruch auf die Freistellen sollen zunächst die durch die Strapazen des Dänischen Feldzuges und durch Verwundungen erkrankten und invalide gewordenen Krieger haben, auch wenn sie bereits aus dem activen Militairdienste ausgeschieden und in bürgerliche Beschäftigungen wieder eingetreten sind. Alle weiteren unbesetzten Stellen sind für die active Armee bestimmt und werden durch deren Behörden besetzt. Außerdem soll ein Theil der herzustellenden Localitäten zu Wohnungen für erkrankte Offiziere gegen eine mäßige Vergütung eingerichtet werden. Indem wir dieses gemeinnützige und patriotische Unternehmen dem Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unseres Bezirks hiermit dringend empfehlen, bemerken wir, daß Mittheilungen über die Zeichnung von Beiträgen für dasselbe an die Adresse des Comités zur Verpflegung durchpassirender Verwundeter in Berlin, die Beiträge selbst an den Schatzmeister des Comités, Hôtelbesitzer Mühling in Berlin, Hôtel de Rome, einzusenden sind.

Stralsund, den 22. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 721.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 722.) Das Domainen-Vorwerk Grammentin im Kreise Demmin, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt, mit einem Areale von 1120 Morgen 73 □Ruthen, worunter 990 Morgen 84 □Ruthen Acker und 62 Morgen 20 □Ruthen Wiesen (einschließlich 23 Morgen 14 □Ruthen Rodeländereien) soll auf den Zeitraum von Trinitatis 1865 bis Johannis 1883 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4400 Rthlr und die Pacht-Caution auf 1500 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 22,000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf den **28. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der Frau Domainenpächterin Ftering in Grammentin, welche die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihr gestatten wird, eingesehen werden können und daß wir von denselben auch Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit sind.

Stettin, den 20. October 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 723.) Auf den Gütern Libnow, Pinnow und Wangelkow sind die Pocken unter den Schafen ausgebrochen.

Greifswald, den 16. November 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 724.) Der Besitzer von Parchow hat beantragt, daß die Landstraße von Wittower-Fähre nach Wiek als solche längs des Strandes eingehe und statt dessen über Bischofsdorf bei Bohlendorf vorbei nach Wiek geführt werde. Etwaige begründete Widersprüche gegen diese Absicht sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Bergen, den 16. November 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 725.) Polizei-Verordnung,
den Verkehr auf der Landungsbrücke zu Zingst betreffend.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. December 1862 (Amtsbl. 1862, Stück 51, № 762) wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch angeordnet was folgt:

1) Auf den Damm der Landungsbrücke zu Zingst dürfen Wagen nicht aufgefahren werden. Ausgenommen von dem Verbot sind kleine Handwagen und Hundefuhrwerke.
2) Das Anlegen der Fähr-Dampfboote darf nicht behindert oder erschwert werden. Insonderheit muß die vordere Seite des Brückenkopfes und das Fahrwasser zur An- und Abfahrt daselbst jedes Mal vor der Ankunft der Fähr-Dampfboote geräumt sein.
3) Die Lagerung von Gütern darf auf der Landungsbrücke nur insoweit stattfinden, daß der Personen- und Güterverkehr nicht behindert wird, und auf Anweisung des Ortsvorstandes oder der Polizeibeamten müssen die auf der Brücke niedergelegten Güter sofort entfernt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer zur Ortsarmenkasse von Zingst fließenden Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft.

Franzburg, den 18. November 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 726.) Unter den Schafen der Bauerhofsbesitzer Krehl und Wollenberg zu Steinhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 21. November 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 727.)

Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December 1864.**

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	2.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	13.	11	Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Gladrow	16.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Hanshagen.
	Jägerhof	20.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	23.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Kiefern- und Buchen-Brennholz in Klaftern u. Weichmengholzreiser in Haufen	daselbst.
Poggendorf*)	Poggendorf	8.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz	8.	11	wie vor	daselbst.
	Kaschow, Bietlipper und Kaschower Holz	8.	12 U.	Weichholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Krenwald	14.	10 U	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof des Herrn Anders zu Loitz.
	Stubbendorf	16.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn G. Lebzien zu Stubbendorf.
	Segebadenhau	28.	10	Kiefern-Brennholz in Haufen	Gasthaus in Horst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	19.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen	19.	12	Buchen- und Eichen-Brennholz	daselbst.
	Eimenhorst	21.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
Schuenhagen	Bussin, Kugelfang und Eckernkamp	13.	10 U.	Kiefern- und Weich-Mengholz-Reiser und einige Eichen-Wagen-Deichsel	Gasthof zu Carnin.
	Mevfall, Wolfskoppel	16.	10 U	Weichmengholz-Reiser in Haufen u. 43 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Barenhagen, Wolfshäger Rodefläche und Stämmwiese	16.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Stücke, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz- und Kiefern-Reiser	daselbst.
	Camitz, Rodefläche u. s. w.	20.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz u. Weichmengholz-Reiser	Krug zu Tribohm.
	Saal	22.	11 U.	Weichholz-Nutzholz-Enden, Derb-Brennholz u. gutes Reiserholz	Gasthof des Herrn Raetz zu Saal.
	Fuhlendorf, Totalität und Forsttheil Neuendorf	21.	11 U.	Kiefern-Kloben, Knüppel und Reiser, etwas Eichen-Derb-Brennholz u. Weichmengholz in Haufen	Schulze Vierk zu Hermannshagen-Haide.
Darß	Ost-Prerow, Totalität am Stemsenwege	15.	10 U.	Kiefern-Knüppelholz aus dem Einschlage pro 1864 Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, beim Häuschen	15.	11 U.	einige Stücken Kiefern-Bauholz und Buchen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Wieck, am Salzstein u. Totalit.	17.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, Wils	19.	10 U.	Kiefern- auch etwas Buchen-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, an der Koppel, Totalit	19	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	6.	10	Buchen-Stockholz	Stubbenkammer.
	Hagen	6.	10½	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke, Lerchen- und Fichten-Stangen, als: Klein-Bauholz, Leiter- und Wiesenbäume, Buchen-Durchforstungsreiser	daselbst.
	Mölln-Medow	6.	12	Haseln-Stangen zu Bandstöcken	daselbst.
	Mölln-Medow	14.	9	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen, Haseln-Stangen zu Bandstöcken	Försterei Mölln-Medow.

Stralsund, den 19. November 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 728.) Es soll die Lieferung von 10 Ctr. gereinigtem Harz an den Mindestfordernden verdungen werden. Offerten sind bis zum 29sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, hier abzureichen.

Stralsund, den 22. November 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 729.) Die Lieferung von circa 280 laufende Fuß Gummi-Schlauch (zu Schiffspumpen) und 480 laufende Fuß Hanfschlauch zu Schiffspumpen soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferung erfolgt franco an die resp. Magazine des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm, woselbst die Lieferungs-Bedingungen und die Proben zur Einsicht ausliegen. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Gutta-Percha und Hanfschläuche für das Marine-Depot zu Stralsund“ bis zum 9. December d. Js., Vormittags 10 Uhr, an uns einsenden.

Stralsund, den 21. November 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 730.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1864 bis dahin 1865 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

am 6ten und 7. December 1864,
am 24sten und 25. Januar 1865,
am 14ten und 15. März 1865,
am 2ten und 3. Mai 1865,
am 13ten und 14. Juni 1865,
am 18ten und 19. Juli 1865,
am 5ten und 6. September 1865,
am 15ten und 16. October 1865,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 5. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 731.) Für den Schutzbezirk Wittenhagen hiesiger Oberförsterei werden für den diesjährigen Wadel noch etwa 20 Holzhauer bedurft. Die Hauerlohnsätze sind so bemessen, daß der fleißige Arbeiter einen durchschnittlichen Tagelohn von 12—14 Sgr. verdienen kann; die Beschäftigung dauert bis anfangs Mai a. f.; Unterkommen ist in den Ortschaften Wittenhagen und Abtshagen zu finden.

Abtshagen, den 14. November 1864. J. V. des Königl. Oberförsters:
der Oberförster-Candidat Balthasar.

Vermischte Nachrichten.

(№ 732.) Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent

auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 733.) Dem Civil-Ingenieur Herrmann Pütsch in Berlin ist unter dem 15. November d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 734.) Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 735.) Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent

auf Vorrichtung an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 736.) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 1. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 737.) **VItes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.**

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

XVIII. bei der Kreis-Kasse in Bergen: 153. von dem Magistrate daselbst aus einer veranstalteten Sammlung 12 Rthr. 3 Sgr. 9 ₰, **154.** von dem Rittergutsbesitzer von Harder-Casselvitz 6 Rthr., **155.** von dem Kreiskassen-Rendanten Hering in Bergen 2 Rthr., **156.** von dem Gastwirth Holtz daselbst 10 Sgr., **157.** von dem Gutspächter Dallmer in Gr. Schoritz 1 Rthr., **158.** von dem Gutspächter Möller in Schmacht 5 Sgr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 11. v. M. angegebenen Beiträge — 949 Rthr. 1 Sgr. —

XIX. bei dem Landrathsamte in Greifswald: 372. von dem Dr. von Hagenow daselbst 10 Rthr., **373.** von der Frau von Hackevitz-Waschow 2 Rthr., **374.** von von Behr auf Pinnow 2 Rthr., **375.** von dem Pächter Bath in Clotzow 2 Rthr., **376.** von dem Pächter Vollrecht in Kl. Jasedow 1 Rthr., **377.** von dem Geheimen Regierungs- und Landrath von Seeckt in Greifswald zugelegt 3 Rthr. 5 Sgr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 11. vor. Mts. angegebenen Beiträge — 1881 Rthr. 20 Sgr. —

XX. bei der Kreis-Kasse in Grimmen: 74. von dem Domainenpächter Bahl in Abtshagen 1 Rthr., **75.** von dem Domainen-Pächter Koch in Segebadenhau 2 Rthr., **76.** von dem Domainen-Pächter Prützmann in Gerderswalde 1 Rthr., **77.** von dem Domainen-Pächter Ohlrich in Kl. Lehmhagen 1 Rthr., **78.** von dem Domainen-Pächter Schulz in Borland 2 Rthr., **79.** von dem Domainen-Pächter Grund in Schwinge 2 Rthr., **80.** von dem Gutsbesitzer von Pressentin in Windebrack 1 Rthr., **81.** von dem Gutsbesitzer Holland in Kl. Bremerhagen 15 Sgr., **82.** von dem Gutsbesitzer E. Hecht in Willerswalde 1 Rthr., **83.** von dem Gutsbesitzer Holz in Neu-Elmenhorst 1 Rthr., **84.** von dem Gutsbesitzer C. Hecht in Bartmannshagen 2 Rthr., **85.** von dem Gutspächter Haedge in Hoikenhagen 15 Sgr., **86.** von dem Eigenthümer Neumann daselbst 10 Sgr., **87.** von dem Wirthschafter Mau in Müggenwalde 15 Sgr., **88.** von dem Wirthschafter Schulz in Quitzin 15 Sgr., **89.** durch den Schulzen Stordel in Abtshagen 5 Rthr. 20 Sgr., **90.** durch den Schulzen Hoppe in Trantow 6 Rthr., **91.** durch den Schulzen Dettmann in Seedorf 3 Rthr. 2 Sgr. 6 ₰, **92.** durch den Schulzen Kramer in Horst 3 Rthr. 15 Sgr. 3 ₰, **93.** durch den Schulzen Voß in Caschow 2 Rthr. 10 Sgr., **94.** durch den Schulzen Meyer in Wotenick 3 Rthr. 21 Sgr., **95.** durch den Schulzen Albrecht in Angerode 20 Sgr., **96.** von dem Gutspächter Putzier in Volksdorf 10 Rthr., **97.** durch den Schulzen Friedrich in Splietsdorf 6 Rthr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 13. Juli c. angegebenen Beiträge — 404 Rthr. 17 Sgr. 3 ₰. —

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 25. November 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 738.) Das Domainen-Vorwerk **Nonnendorf** nebst **Spandowerhagen** im Kreise Greifswald, 2½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 1 Meile von **Wolgast** entfernt, mit einem Areal, und zwar Nonnendorf von 1817 Morgen 140 □Ruthen, worunter 1568 Morgen 171 □Ruthen Acker und 181 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und Spandowerhagen von 793 Morgen 6 □Ruthen, worunter 244 Morgen 68 □Ruthen Acker und 284 Morgen 57 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4350 Thlr. Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **19. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber

mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 739.) In Erfurt wird im September k. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet, und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April v. J. in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April d. J. in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne. Indem wir die Gärtner und Gartenfreunde unseres Verwaltungs-Bezirks auf die gedachte Ausstellung aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß das Unternehmen nicht nur durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet haben. Die kürzlich erschienenen Programme dieser gärtnerischen Schaustellung können in unserer Registratur und bei dem Königl. Landrathsamte zu Greifswald eingesehen werden.

Stralsund, den 24. November 1864. Königliche Regierung.

(№ 740.) Betrifft die Ausfertigung von Seefahrts-Büchern.

Nach erfolgter Publication des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen, hat sich jeder Schiffsmann alsbald mit einem Seefahrtsbuche zu versehen. Im Nachstehenden werden hiermit die Bedingungen bekannt gemacht, von welchen vorschriftsmäßig die Ertheilung eines Seefahrtsbuches abhängig ist und die Legitimations-Papiere bezeichnet, welche zur Erlangung eines Seefahrtsbuches beizubringen sind. Zugleich machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß sie in Zukunft bei der Verheuerung eines Seefahrtsbuches bedürfen, und sich, um eine Störung in der Ausübung ihres Gewerbes zu vermeiden, möglichst bald in den Besitz der erforderlichen Papiere zu setzen haben.

1. Ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Seeschiffe als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, muß sich von der Musterungs-Behörde des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Er hat, bevor das Seefahrtsbuch ausgefertigt werden kann, über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter sich auszuweisen, und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Kraft dieser Genehmigung ist er, insofern er das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, rücksichtlich des Abschlusses von Heuerverträgen und der aus einem solchen Vertrage entstehenden Rechte und Pflichten einem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten. Er kann jedoch, falls er noch minderjährig ist, in Prozessen nur im Beistande seines Vaters oder Vormundes, oder, wenn dieselben nicht im Bezirke des Prozeß-Gerichts sich aufhalten, mit einem Rechtsbeistande auftreten, welchen als Litiscurator das Prozeßgericht ihm zuzuordnen hat und dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

2. Der vor Ausfertigung des Seefahrtsbuches erforderliche Ausweis über den Namen, die Heimath und das Alter des Schiffsmanns, ist von dem letzteren durch Vorlegung eines Legitimations-Attestes der Polizei-Behörde seines Wohnortes zu führen. Die Genehmigung des Vaters oder Vormundes kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, jedoch muß in letzterem Falle die Unterschrift durch die Ortspolizei-Behörde beglaubigt sein.

3. Formulare zu den Seefahrtsbüchern werden bei den Haupt- und Neben-Zollämtern in den Seestädten vorräthig gehalten.

Stralsund, den 29. November 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 741.) Die Lieferung von circa 280 laufende Fuß Gummi-Schlauch (zu Schiffspumpen) und 480 laufende Fuß Hanfschlauch zu Schiffspumpen soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferung erfolgt franco an die resp. Magazine des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm, woselbst die

Lieferungs-Bedingungen und die Proben zur Einsicht ausliegen. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Gutta-Percha und Hanfschläuche für das Marine-Depot zu Stralsund" bis zum 9. December d. Js., Vormittags 10 Uhr, an uns einsenden.

Stralsund, den 21. November 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 742.) In der Schafheerde des Hofbesitzers Knepel zu Boddow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 26. November 1864. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 743.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1865 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren werden wird. Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Wörishoeffer, der Kreisgerichts-Secretair Ruskow, der Rendant Pieper.

Greifswald, den 21. November 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 744.) Für den Schutzbezirk Wittenhagen hiesiger Oberförsterei werden für den diesjährigen Wadel noch etwa 20 Holzhauer bedurft. Die Hauerlohnsätze sind so bemessen, daß der fleißige Arbeiter einen durchschnittlichen Tagelohn von 12—14 Sgr. verdienen kann; die Beschäftigung dauert bis anfangs Mai a. f.; Unterkommen ist in den Ortschaften Wittenhagen und Abtshagen zu finden.

Abtshagen, den 14. November 1864. J. V. des Königl. Oberförsters: der Oberförster-Candidat Balthasar.

(№ 745.) Auf dem Förstereietablissement zu Stubbendorf sollen im nächsten Jahre an dem Wohnhause und den Stallgebäuden Reparaturen im Betrage von 460 ℛ℞ und 87 ℛ℞ ausgeführt werden und ist zur Ausgabe derselben an den Mindestfordernden ein Termin anberaumt auf **Freitag, den 16ten December cr.,** Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe des Herrn G. Lebzien in Tribsees. Vom 1. December cr. an können die Bauanschläge bei dem Förster Fischer zu Stubbendorf eingesehen werden.

Poggendorf, den 24. November 1864. Der Oberförster Witte.

(№ 746.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rathsherr Tamms ist auf seinen Antrag von dem Amte als Vorsitzender der Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer in der hiesigen Stadt, incl. Vorstädte entbunden, und an dessen Stelle der Syndicus Erichson zum Vorsitzenden der gedachten Einschätzungs-Commission von uns ernannt worden.

In Stelle des Koffaten Zickermann zu Vilmnitz ist der Pachtbauer Büschow zu Lonvitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Vilmnitz gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Schulz in Brünken ist zum Pastor der Parochie Brünken-Ferdinandsstein, Synode Greifenhagen, erwählt und in die Pfarrstelle eingeführt.

Der Hülfsprediger Ringeltaube ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt.

Der Pastor Ebers, bisher in Klein-Schönfeld, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Klein-Rischow, Synode Pyritz ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Beim Oberbergamte zu Halle ist der Berggeschworne Dr. Böttger in Eisleben aus dem Staatsdienste ausgeschieden. — Der Salinen-Buchhalter und Kassenkontroleur Thiede zu Schönebeck ist aus dem Amte entlassen. — Der Berggeschworne Knauth zu Guben ist für die Königlichen Braunkohlenwerke bei Zscherben und Langenbogen an die Salinenverwaltung zu Halle versetzt. — Dem Hüttenfactor z. D. Wehmann vom Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde ist die Buchhalter- und Kassenkontroleurstelle beim Salzamte zu Schönebeck übertragen. — Der Bergassessor Freund, bisher stellvertretender Revierbeamter zu Eisleben, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten.

Vermischte Nachrichten.

(№ 747.) Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Factorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24. November 1864 ein Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 748.) Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 1. December 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 16. September 1864.

Der Maurergeselle Wegner hat durch Vertrag vom 18. Juli cr. von dem Büdner und Tischlermeister Wilde von dessen zu Alt-Zarrendorf sub № 12 belegenem Büdnergrundstücke ½ Morgen Pommerschen Maaßes gekauft. Auf Antrag des erstern werden Alle, welche an diese Parcelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten November, 1sten und 15ten December d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 15. October 1864.

Das Provisorat des Klosters zum Heiligen Geiste hat mittelst Vertrags vom 4ten d. Mts. von den Tagelöhner Schult'schen Eheleuten das zu Voigdehagen belegene Büdnerwesen c. pert., welches die Frau Schult aus dem Nachlasse der verehelichten Schuhmacher Laack, Anna Marie Dorothea geb. Fürstenberg, ererbt hat, gekauft. Auf den Antrag des Käufers werden hierdurch Alle, welche an das Grundstück mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten December 1864 und 10ten Januar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Die Wittwe Range geb. Quilfeldt hat unter dem 14ten v. Mts. ihre beiden an der Heiligengeist-Kirche hierselbst sub Litt. B. № 360 a. und b. belegenen Häuser und Grundstücke an den Malermeister Fera verkauft, und dieser seine Rechte aus dem Kaufvertrage an demselben Tage dem Rentier Albert Schmidt abgetreten. Nach erlangter Uebergabe hat dieser wiederum das sub Litt. B. № 360 b. belegene Haus an den Maurer Martin Jung verkauft. Auf den Antrag des Rentier Albert Schmidt und des Maurer Martin Jung werden alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Tischlermeisters Carl Schmidt werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Ehefrau des Bürgers und Schiffs-Capitains Heinrich Wilhelm Rubarth, Namens ihres Ehemannes, verkaufte, auf dem Frankenwalle hier sub Litt. B. № 376 belegene Haus cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. October 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Brettschneider Johann Friedrich David Dambold hat mittelst Vertrages vom 21. October

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 8. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 749.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 750.) Das Domainen-Vorwerk Schwarbe, im Kreise Rügen, 4½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1491 Morgen 151 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 66 □Ruthen Acker und 8 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis dahin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,020 Rthlr Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1864. Königliche Regierung.

(Betrifft die Einziehung der Domainen-Amortisations-Renten und Benachrichtigung der Kreiskassen von den eingetretenen Besitzveränderungen der amortisationsrentepflichtigen Grundstücke Seitens der Ortsvorstände.)

(№ 751.) Die Ausdehnung, welche die Ablösung der von einzelnen Grundstücken unseres Departements bisher noch zu entrichten gewesenen Erbpächte und Domainenzinse im Wege der Amortisation auf Grund des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Reglements vom 1. August 1850 (Amtsbl. de 1851 Stück 45 № 453) angenommen hat, macht es sowohl im Interesse der einzelnen Amortisationsrentepflichtigen als auch zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens bei den betreffenden mit der Controle und Einziehung der Amortisationsrenten beauftragten Kreiskassen wünschenswerth, daß die in jeder Ortschaft aufkommenden derartigen Renten durch die Ortsvorstände allmonatlich, wie vorgeschrieben, von den einzelnen Rentepflichtigen eingezogen und demnächst in einer Summe unter Miteinreichung eines die Namen und resp. Beträge der Letzteren enthaltenden Verzeichnisses an die betreffenden Kreiskassen abgeführt werden. Nicht minder wichtig ist es, daß die betreffenden Kreiskassen über die etwa eingetretenen Besitzveränderungen amortisationsrentepflichtiger Grundstücke stets Kenntniß erlangen, um darnach das von ihnen zu führende Renten-Kataster berichtigen und die erforderlichen Umschreibungs-Protocolle aufnehmen zu können. Wir sehen uns aus diesen Gründen daher veranlaßt, sämmtlichen Ortsvorständen und insonderheit denjenigen, in deren Ortschaften bereits amortisationsrentepflichtige Grundstücke sich befinden, zur Pflicht zu machen, für die Folge die in ihren Ortschaften aufkommenden Amortisations-Renten, deren Beträge ihnen von den betreffenden Kreiskassen werden mitgetheilt werden, von den einzelnen Rentepflichtigen einzuziehen und am Schlusse eines jeden Monats an die betreffenden Kreiskassen prompt abzuführen, außerdem aber auch die Letzteren von den in ihren Ortschaften etwa vorkommenden Besitzveränderungen solcher amortisationsrentepflichtigen Grundstücke sofort in Kenntniß zu setzen.

Stralsund, den 1. December 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

(№ 752.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56 № 2, 107 № 2 und Anmerkung zum §. 174 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbst geschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militärpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau, noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben;

2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 2. December 1864. Königliche Regierung.

(№ 753.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für contractliche Diener erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 1. December 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 754.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 7. December 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 755.) Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit; diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

läuft mit der weiteren in derselben Circular-Verfügung getroffenen Bestimmung, dergemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamts-Candidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab. Gleicherweise geht die in dem gemeinschaftlichen Circular-Erlaß vom 11. Mai 1859 auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden,

mit Ablauf dieses Jahres zu Ende. Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl

für die evangelischen als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere fünf Jahre und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert. Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Kriegsminister. Im Auftrage. Der Minister des Innern. Im Auftrage.

An
das Königliche General-Kommando des ten Armee-Corps
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz

Den vorstehenden Erlaß der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Kriegs und des Innern bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Stettin den 1. December 1864. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

(№ 736.) Das Domainen-Vorwerk Grammentin im Kreise Demmin, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt, mit einem Areale von 1120 Morgen 73 □Ruthen, worunter 990 Morgen 84 □Ruthen Acker und 62 Morgen 20 □Ruthen Wiesen (einschließlich 23 Morgen 14 □Ruthen Rodeländereien) soll auf den Zeitraum von Trinitatis 1865 bis Johannis 1883 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4400 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1500 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 22,000 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf den **28. December d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungs-Zimmer anberaumten Bietungstermin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der Frau Domainenpächterin Fiering in Grammentin, welche die Besichtigung des Guts nach zuvoriger Meldung bei ihr gestatten wird, eingesehen werden können und daß wir von denselben auch Abschriften gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit sind.

Stettin, den 20. October 1864.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 737.) Unter den Schafen zu Breesen und Grabitz ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen und deshalb aller Verkauf und Tausch aus den dortigen Heerden, so wie auch das freie Hüten derselben untersagt worden. Bergen, den 5. December 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 738.) Die Pocken unter den Schafen zu Berthke und Pütte sind am 15. November cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 27. December d. Js., für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 6. December 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 739.) Zur öffentlichen Verpachtung der im Forstschutzbezirk Pennin, zumeist am Mühlengraben belegenen 10 Wiesenkaveln von zusammen 65 Mrg. 11 □Rth., wie der Hirtenbruchs- und der Siedenfelds-Wiesen in 3 Kaveln = 28 Mrg. 124 □Rth., im Bezirk Meyfall, habe ich Termin auf den **16ten d. Mts.**, im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr beginnenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 1. December 1864. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 760.) Für den Schutzbezirk Wittenhagen hiesiger Oberförsterei werden für den diesjährigen Wadel noch etwa 20 Holzhauer bedurft. Die Hauerlohnsätze sind so bemessen, daß der fleißige Arbeiter einen durchschnittlichen Tagelohn von 12—14 Sgr. verdienen kann; die Beschäftigung dauert bis anfangs Mai **a. f.**; Unterkommen ist in den Ortschaften Wittenhagen und Abtshagen zu finden.

Abtshagen, den 14. November 1864. J. V. des Königl. Oberförsters: der Oberförster-Candidat Balthasar.

(№ 761.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Bureau-Hülfsarbeiter Wilken hierselbst ist zum Stellvertreter des für den hiesigen Einzelrichter-Bezirk bestellten Polizei-Anwalts Robe ernannt worden.

In Stelle des früheren Pächters Balz zu Lüssow ist der Rittergutsbesitzer von Voß-Wolffradt daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Ranzin gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Abilgaard aus Stralsund ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Hermann Stuht aus Gingst a./R. ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Lassan, Carl Johann Theodor Warnke, ist nunmehr definitiv angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des Bauern Niejahr zu Lancken ist der Gutspächter Möller zu Gobbin zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Lancken gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Beerbaum zu Papenhagen ist der Wirthschafts-Inspector Mau zu Müggenwalde als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rolofshagen in Vorschlag gebracht und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Bergen, Julius Friedrich Franz Warncke, ist nunmehr definitiv angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schirmer, bisher in Könitz wohnhaft, hat sich in Grimmen niedergelassen.

Der Barbier Ackermann zu Franzburg hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der Predigtamts-Candidat Amlong ist zum Diakonus und Rector in Callies erwählt und in seine Aemter eingeführt.

Der Pastor Moehr, bisher in Dzincelitz, Synode Lauenburg, ist zum Oberpfarrer in Dramburg ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Dramburg übertragen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten, Rector Rewald in Rummelsburg ist die Pfarrstelle in Rohr, Synode Rummelsburg, verliehen worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ober-Post-Rath Brünnow in Stralsund zum Ober-Post-Director zu ernennen.

Dem Ober-Post-Director Brünnow ist die Ober-Post-Director-Stelle in Stralsund definitiv übertragen worden.

Der Abiturient Schabe ist zum Post-Eleven angenommen worden und bei dem Post-Amte zu Greifswald in Beschäftigung getreten.

Die Verwaltung der, in Folge des freiwilligen Ausscheidens des Postexpediteurs Richert aus dem Postdienste, vacanten Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition zu Altenkirchen a./Rügen ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Klissing interimistisch übertragen worden.

Der Abiturient des Gymnasiums zu Stralsund, Karl Ernst Ulrich Eck aus Tribsees, ist zum Post-Eleven angenommen worden und bei der Post-Expedition I. Klasse in Grimmen in Beschäftigung getreten.

Der Postschiffs-Capitain Steffen ist von Stettin nach Stralsund versetzt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kloß in Greifswald ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 762.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 763.) Das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 15. December 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. November d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5959. das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10ten November 1864; unter

„ 5960. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinska bis Kopczlowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyn, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz; unter

„ 5961. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864; unter

„ 5962. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam, und unter

„ 5963. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 20. October 1864.

Das am 30. November d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5964. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864, und unter

„ 5965. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

Das am 2. December d. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5966. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. October 1864; unter

„ 5967. das Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Oktober 1864; und unter

„ 5968. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Das am 12. December d. Js. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5969. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen; unter

„ 5970. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. October 1864; unter

„ 5971. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin; unter

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 764.)

Nachtrag
zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden a) nach Reparaturen, welche in der Maschinen-Fabrik haben ausgeführt werden müssen; b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 765.) Die Vorschriften im §. 20. des zum Gesetze über das Postenwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten: für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich **ein Silbergroschen,** für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich **zwei Silbergroschen,** ohne Unterschied der Entfernung. Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Postanweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen." imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger oder der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt .... " in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr., über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Österreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30 Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbrief-Bestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen, resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(№ 766.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 767.) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(№ 768.) Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich, wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei:**

1) Briefpostsendungen jeder Art, 2) Geldsendungen und 3) Packete mit und ohne Werths-Declaration. Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind **portofrei:**

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath. Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militair-Beamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Character als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein. 2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath. Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig. Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Characters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert:

Gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen. Der Tarif beträgt, ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund ..... 5 Sgr.
„ „ „ über 6 bis 10 Pfund ..... 10 „
„ „ „ über 10 bis 15 Pfund ..... 15 „

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werthsangabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein. Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen. Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen. — Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 769.) Das Domainen-Vorwerk Nonnendorf nebst Spandowerhagen im Kreise Greifswald, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 1 Meile von Wolgast entfernt, mit einem Areal, und zwar Nonnendorf von 1817 Morgen 140 □Ruthen, worunter 1568 Morgen 171 □Ruthen Acker und 181 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und Spandowerhagen von 793 Morgen 6 □Ruthen, worunter 244 Morgen 68 □Ruthen Acker und 284 Morgen 57 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1865 bis da-

hin 1883 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4350 Thlr. Preuß. Court. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 84000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **19. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. November 1864. **Königliche Regierung.**

(№ 770.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Lassan ein dortiges Gemeindeglied, welches nicht genannt zu werden wünscht, zum Todienfeste zwei silberne Altarleuchter geschenkt hat.

Stralsund, den 10. December 1864. **Königliche Regierung.**

(№ 771.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Packerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 7. December 1864. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

(№ 772.) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum, sind bei der Königlichen Post-Expedition in Wieck a./D., wie folgt, festgesetzt:

an den Wochentagen:

von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt., von 2 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Abds. } im Winter, und von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm., von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Nachm. } im Sommer;

an den Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

an den Festtagen, welche nicht auf Sonntage fallen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 12 bis 1 Uhr Nachmittags,
von 4 bis 6 Uhr Nachmittags,

} während des ganzen Jahres.

Stralsund, den 12. December 1864. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

(№ 773.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November pr. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1864 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) mit Bezugnahme auf §. 19. ibid. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1841/64 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1851/64 und 1855/64 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 1. December 1863. Königl. General-Commission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1864, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1841/64.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1864.					24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1841 bis incl. 1864, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.				
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer	Erbsen.	Waizen	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	2 — —	1 7 4	1 2 1	— 23 6	1 17 3	2 21 6	1 18 7	1 8 2	— 26 10	1 25 8
Im II. Preisbez., den Kreis Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	1 28 11	1 9 6	1 2 11	— 26 5	1 18 9	2 17 4	1 20 6	1 8 2	— 26 9	1 26 5
" " " Schlawe ..	2 5 4	1 13 —	1 4 10	24 6	— — —	2 18 4	1 22 [illegible]	1 9 —	— 27 8	— — —
" " " Rügenwalde	2 2 6	1 15 —	1 7 6	— 25 —	1 15 —	— — —	1 23 9	1 7 11	— 24 10	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	1 28 11	1 9 6	1 2 11	— 26 5	1 18 9	2 17 4	1 20 6	1 8 2	— 26 9	1 26 5
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	1 27 6	1 12 6	1 6 —	— 26 —	1 22 6	2 20 10	1 21 6	1 9 9	— 28 2	1 27 7
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	2 6 10	1 13 9	1 8 9	— 28 9	1 23 1	2 18 2	1 21 9	1 10 3	— 28 10	1 26 7
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	2 5 4	1 15 9	1 5 11	— 27 6	1 20 —	2 19 4	1 26 2	1 10 9	— 29 1	— — —
" " " Colberg	2 5 11	1 13 5	1 6 7	1 — —	2 8 1	2 21 1	1 24 11	1 11 6	— 29 11	2 5 1
" " " Bublitz	2 15 —	1 13 9	1 10 —	— 25 —	1 25 —	2 23 4	1 22 7	1 12 3	— 26 4	2 1 10
" " " Belgard	2 8 9	1 14 3	1 6 3	— 28 —	1 19 8	2 20 1	1 24 1	1 11 3	— 28 4	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde: in der Stadt Labes	2 — —	1 13 1	1 7 6	— 25 10	— — —	— — —	1 20 6	1 6 11	— 27 8	— — —
" " " Regenwalde	2 10 —	1 13 9	1 6 8	— 26 1	— — —	— — —	1 21 3	1 9 6	— 25 7	— — —
" " " Schievelbein	2 2 6	1 11 7	1 6 3	— 2[illegible] 3	1 14 3	2 19 1	1 21 1	1 9 9	— 26 —	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 — —	1 20 —	2 19 4	1 24 8	1 11 11	— 29 10	2 1 6
" " " Swinemünde .	2 2 5	1 15 1	1 9 2	1 — 5	1 21 9	2 19 2	1 26 7	1 12 2	1 — 11	2 4 —
" " " Wollin	1 28 9	1 13 9	1 8 4	— 2[illegible] [illegible]	1 21 11	2 21 5	1 25 5	1 12 —	— 27 9	— — —
" " " Cammin	2 3 9	1 16 3	1 8 9	— 26 3	1 23 1	2 19 9	1 23 10	1 9 8	— 26 5	— — —
" " " Treptow a. R.	2 8 5	1 14 4	1 13 9	— 27 6	1 15 —	2 20 10	1 24 —	1 10 10	— 28 1	— — —
" " " Greifenberg ..	2 7 6	1 16 4	1 11 1	— 27 1	1 17 6	— — —	1 22 3	1 11 2	— 26 10	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Stettin ...	2 — 5	1 14 2	1 6 3	— 29 3	1 23 4	2 18 1	1 26 —	1 11 9	— 29 8	1 28 9
" " " Ueckermünde	2 1 3	1 13 9	1 6 3	1 — 7	1 28 9	2 21 4	1 25 8	1 12 —	— 29 5	2 4 5
" " " Pasewalk ..	2 5 —	1 15 —	1 6 3	— 29 1	1 20 —	2 16 8	1 23 8	1 9 —	— 29 5	1 28 9
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ..	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 — —	1 20 —	2 19 4	1 24 8	1 11 11	— 29 10	2 1 6
" " " Demmin ..	1 29 5	1 11 11	1 7 2	1 — 4	1 18 2	2 16 7	1 22 11	1 11 —	— 28 9	— — —
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Stettin ...	2 — 5	1 14 2	1 6 3	— 29 3	1 23 4	2 18 1	1 26 —	1 11 9	— 29 8	1 28 9
" " " Greifenhagen	2 2 6	1 13 2	1 5 —	— 25 —	1 21 10	2 18 1	1 23 9	1 12 10	— 28 6	1 28 6
" " " Pyritz	1 25 6	1 10 —	1 4 4	— 26 3	1 19 1	2 12 3	1 21 1	1 11 1	— 27 3	1 24 6
" " " Stargard ..	2 4 11	1 13 7	1 2 8	— 26 7	1 21 3	2 16 10	1 22 8	1 5 9	— 27 6	1 25 7
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	2 4 11	1 13 7	1 2 8	— 26 7	1 21 3	2 16 10	1 22 8	1 5 9	— 27 6	1 25 7
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	— — —	1 14 6	1 7 7	— 26 4	1 20 —	— — —	1 24 7	1 9 6	— 27 6	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	1 26 3	1 8 10	1 2 9	— 23 5	1 18 2	2 17 1	1 22 5	1 8 8	— 26 5	2 — —
" " " Greifswald	1 27 6	1 8 9	1 6 3	— 27 6	1 28 9	2 17 10	1 24 3	1 9 10	— 28 7	1 29 —
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	1 26 3	1 8 10	1 2 9	— 23 5	1 18 2	2 17 1	1 22 5	1 8 8	— 26 5	2 — —

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1864 incl.

№	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1851 bis 1864 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre				Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1855 bis 1864 incl.			
		Weizen. Thlr. Sgr. Pf.	Roggen Thlr. Sgr. Pf.	Gerste. Thlr. Sgr. Pf.	Hafer. Thlr. Sgr. Pf.	Waizen. Thlr. Sgr. Pf.	Roggen. Thlr. Sgr. Pf.	Gerste. Thlr. Sgr. Pf.	Hafer. Thlr. Sgr. Pf.
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.								
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	2 26 9,3	2 — 5,1	1 17 0,3	1 3 4,1	2 27 11,0	2 — 5,4	1 18 4,2	1 5 2,4
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	2 25 11,0	1 28 6,0	1 13 3,1	. 28 6,3	2 28 7,3	1 28 8,0	1 14 5,3	. 28 10,7
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2 23 0,0	1 27 10,3	1 15 8,0	1 1 1,0	2 25 3,3	1 28 4,3	1 16 9,0	1 2 11,0
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a/R.	2 27 11,4	1 28 2,1	1 15 3	1 — 5	3 — 0,1	1 28 2,0	1 16 1	1 — 7
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2 23 3,7	2 1 7,3	1 10 0,0	1 2 4	2 24 2,7	2 1 0,7	1 16 4,0	1 2 11,0
6	Im Naugardter Kreise: Stadt Gollnow	. — —	1 29 8,4	1 14 0,0	1 — 3,0	. — —	1 29 5,3	1 15 1,1	1 — 5,7
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2 23 3,7	2 1 7,1	1 16 0,0	1 2 4	2 24 2,7	2 1 0,8	1 16 4,0	1 2 11,0
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2 23 3,7	2 1 7,1	1 16 0,0	1 2 4	2 24 2,7	2 1 0,7	1 16 4,0	1 2 11,0
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2 22 10,3	1 27 5,6	1 9 5	. 29 9	2 24 6,3	1 27 9,4	1 10 2,3	1 — 1
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2 22 10,3	1 27 5,0	1 9 5	. 29 9	2 24 6,1	1 27 9,4	1 10 2,3	1 — 1
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	2 27 1,2	2 10,4	1 16 0,0	1 1 4,3	2 28 11	2 — 11,1	1 17 0,1	1 3 7,0
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom:								
	Stadt Swinemünde	2 25 —	2 2 11,1	1 16 11,7	1 4 5,1	2 27 9,4	2 2 5,3	1 17 11,0	1 5 0,3
	Insel Wollin: Stadt Wollin	2 28 6,0	2 — 2,7	1 10 2,0	. 29 5,3	3 — 4,0	1 29 10,2	1 16 10,0	. 29 7,3
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.								
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	2 25 7,1	1 29 1,5	1 14 6,4	1 1 10,3	2 28 8	2 — 2	1 15 1,7	1 2 0,1
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2 23 3,2	1 23 10,3	1 12 7,0	. 29 5,3	2 24 9,0	1 24 5,0	1 13 2,7	. 29 6,4
3	Im Dramburger Kreise:								
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2 26 10,4	1 26 7,3	1 15 9,0	1 1 9,0	3 — 3,0	1 27 9,1	1 16 6,0	1 2 10,7
	Stadt Märk. Friedland südlicher Theil	2 26 —	1 20 2,3	1 14 4,7	1 3 2,1	2 29 0,0	1 27 4,0	1 14 9	1 3 4,0
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	2 25 7,1	1 29 1,5	1 14 6,4	1 1 10,3	2 28 8	2 — 2	1 15 1,7	1 2 0,1
	Colberg, westl. Theil	2 28 4,7	1 29 8,0	1 16 0,0	1 3 5,0	2 29 4,0	1 29 11,7	1 16 5,4	1 3 10,2
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2 25 9,0	1 24 2,1	1 13 9,7	1 — 5,1	3 — 4,4	1 24 7,0	1 13 7,0	1 — 5,0
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2 23 3,3	1 23 10,3	1 12 7,0	. 29 5,3	2 24 9,0	1 24 5,0	1 13 2,7	. 29 6,4
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2 24 2,0	1 24 3,4	1 14 0,0	. 28 10,7	3 1 9,4	1 26 4,0	1 14 8,0	1 — 4,4
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2 23 10,3	1 25 1	1 12 5,0	1 — 3,0	2 26 7,7	1 26 5,4	1 12 11,4	1 — 6,0
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2 23 3,3	1 23 10,3	1 12 7,0	. 29 5,3	2 24 9,0	1 24 5,0	1 13 2,7	. 29 6,4

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 774.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1sten Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Ristow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe.

Molstow, Borken-Kreises, № 92 à 25 Rthlr., № 98 à 100 Rthlr., № 99 à 100 Rthlr., № 100 à 100 Rthlr., № 101 à 100 Rthlr., № 102 à 100 Rthlr., № 111 à 200 Rthlr., № 121 à 25 Rthlr., № 136 à 200 Rthlr., № 149 à 50 Rthlr.,

Neuenhagen, Fürstenthum'er Kreises, № 5. à 200 Rthlr., № 66. à 400 Rthlr., № 69. à 100 Rthlr. gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß-Benz, Naugarder-Kreises, № 75 à 25 Rthlr., № 76 à 1000 Rthlr., № 77 à 1000 Rthlr., № 78 à 1000 Rthlr., № 81 à 800 Rthlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad. 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie VI № 9 und 10 nebst Talons, in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad. A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction, ad. B. der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad. A. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden

so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad. B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad. A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Capitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(№ 775.) Unter den Schafen zu Libnitz ist die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen und in Folge dessen jeder Verkauf und Tausch aus der Heerde, sowie das freie Hüten derselben untersagt worden.

Bergen, den 8. December 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 776.) Zur Berichtigung eines Druckfehlers im Amtsblatt № 47. wird hiermit declarirt, daß die Holzversteigerung zu Saal am 21sten d. Mts und zu Fuhlendorf am 22sten d. Mts. stattfindet.

Stralsund, den 14. December 1864. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 777.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Beerbaum zu Papenhagen und des fortgezogenen Pächters Lamprecht von Kolofshagen sind der Rittergutsbesitzer Reimer in Quitzin und der Eigenthümer Völs in Papenhagen als Armenpfleger für das Kirchspiel Kolofshagen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Caroline Palsack zu Flemendorf, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Schule zu Dambeck, Gottfried Friedrich Franz Loose, ist definitiv angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Gröslin, Synode Wolgast, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 7 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zu Neujahr 1866.

Neu angestellt sind:

Der Feldwebel Ristow und der frühere Sergeant Berg als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Müller zu Stargard, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Ferdinandshof versetzten Großschupf, zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, der Neben-Zoll-Amts-Assistent Gerwitz in Greifswald, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Cottbus versetzten Nicolai, zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Wolgast, der Steuer-Aufseher Woiske in Stettin zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald, der commissarische Grenz-Aufseher Daehnel in Stelle des zum Haupt-Steuer-Assistenten in Stettin beförderten Weller zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Grimmen, der Grenz-Aufseher Fürcke in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 778.) Dem Rittergutsbesitzer Röhring zu Auraene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Beilage

zum 50. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1864.

Bekanntmachung der revidirten Normalpreise.

Die unterm 24. März 1852 von uns bekannt gemachten nach Maaßgabe des Tit. XI. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Normal-Preise für abzulösende Reallasten in den Preisdistricten des Regierungs-Bezirks Stralsund sind in Verfolg des Gesetzes vom 19. März 1860 unter Zuziehung der von uns gebildeten Districts-Commissionen revidirt, und werden nach den Vorschlägen derselben dahin abgeändert und bestätigt:

I. Für den die landräthlichen Kreise Franzburg, Greifswald und Grimmen umfassenden District.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt:

Spanndienste.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Handdienste.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:				1) männliche pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	1	20	—	a) von Marien bis Michaelis	—	10	—
b) von Michaelis bis Marien	1	—	—	b) von Michaelis bis Marien	—	6	—
2) mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:				2) weibliche pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	1	—	—	a) von Marien bis Michaelis	—	6	—
b) von Michaelis bis Marien	—	20	—	b) von Michaelis bis Marien	—	4	—

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, und darf einer weitern Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. № 39 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter, zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaaßen veranschlagt:

a) dem Gutsbesitzer kostet:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a) jährlich	720	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	2	12	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	8	—
2) ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a) jährlich	480	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	18	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	4

	Rth.	Sgr.	₰
b) dem Bauer oder kleinen Grundbesitzer kostet:			
1) ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a) jährlich	530	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	23	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	11
2) ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a) jährlich	320	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	2	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	7
c) ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1) zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a) in der Erndte- und Saatzeit täglich für	2	20	—
b) in der übrigen Zeit des Jahres für	2	—	—
2) zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	25	—
3) zu Personenfuhren:			
a) bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile Entfernung mit länger als einem halben Tage Aufenthalt für	1	10	—
b) bei einer längern Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	25	—
Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2) und 3) b) gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt.			
Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weitern Nebenausgaben selbst Sorge trägt und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.			
d) dem Gutsbesitzer oder Bauer, oder andern kleinen Grundbesitzer gleichmäßig kostet:			
1) ein Kuh- oder Ochsenhirt:			
a) für 183 Weidetage	50	—	—
b) an jedem Weidetage	—	8	2
2) ein Schaaf- oder Hammelknecht:			
a) jährlich	100	—	—
b) an jedem der 365 Tage des Jahres	—	8	3
3) ein Knecht:			
a) jährlich	100	—	—
b) an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	9	8
4) ein Junge:			
a) jährlich	66	20	—
b) an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	6	5
5) eine Magd:			
a) jährlich	66	20	—
b) an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	5
6) eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdiensttage von durchschnittlich 10stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a) jährlich	200	—	—
b) ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer:			
1) des Mannes	—	15	—
2) der Frau	—	9	—
c) jede Arbeitsstunde:			
1) des Mannes	—	1	6
2) der Frau	—	—	11

e) ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer, oder kleinen Grundbesitzer gleich:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) ein männlicher:			
a) in der Getreide- und Heuerndte pro Tag	—	20	—
b) in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	12	6
2) ein weiblicher:			
a) in der Getreide- und Heuerndte pro Tag	—	12	6
b) in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	8	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten, sind veranschlagt für den ganzen District gleich, unter Annahme des Gewichts nach der Verordnung vom 17. Mai 1856.

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Ein	reitender Bote:			
		a. pro Tag	1	15	—
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	15	—
2	Ein	Fußbote:			
		a. pro Tag	—	17	6
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	7	6
3	Ein	Ruder- oder Segelboot:			
		a. pro Tag: aa. mit einem Führer	1	15	—
		bb. mit zwei Führern	2	—	—
		b. pro Stunde: aa. mit einem Führer	—	7	6
		bb. mit zwei Führern	—	10	—
4	1 Pfund	Wolle zu spinnen	—	5	4
5	1 Pfund	Flachs zu spinnen	—	3	9
6	1 Pfund	Heede zu spinnen	—	2	2
7	1 Pfund	Hanf zu spinnen	—	3	2
8	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	2	—	—
9	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu pflücken	—	7	6
10	1 Scheffel	Buchnüsse zu sammeln	—	22	6
11	1 Scheffel	Eicheln zu sammeln	—	10	—
12	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	16	—
13	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	7	6
14	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	17	6
15	1 Klafter	Holz zu schlagen:			
		a. Klobenholz: aa. Eichen- und Buchen	—	20	—
		bb. anderes Holz	—	12	6
		b. Knüppelholz: aa. Eichen- und Buchen	—	12	6
		bb. anderes Holz	—	10	—
16	1 Haufen, à 3 Klafter	Strauchholz zu hauen und aufzusetzen	—	7	6
17	1 Ruthe	Strauchzaun, 3½ Fuß hoch, anzufertigen, ohne Material	—	3	—
18	100 Fuß	6- bis 7zölliges Bauholz zu schneiden:			
		a. Eichen- und Buchen	1	5	—
		b. Kiefern	—	22	6
19	Sägeblöcke	zu schneiden, für die durchstechende Elle, à 4 Fuß pommersch:			
		a. Hartholz	—	—	8
		b. Weichholz	—	—	6

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Districts sollen gelten:

1) Greifswald

für den ganzen Greifswalder Kreis und denjenigen Theil des Grimmschen Kreises, welcher nach dem Greifswalder Kreise zu durch eine Linie abgeschnitten wird, welche die Ortschaften Niederhof, Brandshagen, Reinkenhagen, Willerswalde, Klewenow und Langenfelde bis zur Trebel durchschneidet excl. der vorgedachten Grenzorte,

2) Stralsund

für den übrigen Theil des Grimmschen Kreises, einschließlich der zu 1) gedachten Grenzorte, sowie für den ganzen Franzburger Kreis.

Für die Ortschaften auf dem Darß und Zingst gelten die Stralsunder Marktpreise, jedoch mit 3 Sgr. Zusatz pro Scheffel beim Roggen.

E. Feste nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29. des Gesetzes in Anwendung kommt.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt: unter Annahme des neuen Gewichts wie ad C.

Ord. №	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand.	Preis. Thl.	Sgr.	Pf.
1	1 Scheffel, gehäuft	Asche:			
		a. von Buchenholz	—	12	—
		b. von anderem Holze	—	6	—
2	Ein	Besen	—	—	6
3	1 Quart	Bier (Leutetrinken)	—	—	3
4		Bohnen:			
	1 Scheffel	a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Metze	b. Gartenbohnen	—	7	6
5 a.	Ein	Brod	—	7	—
5 b.	1 Pfund	Brod	—	—	7
6	1 Quart	Branntwein	—	3	—
7	1 Pfund	Butter	—	8	7
8	1 Scheffel	Buchweitzen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchweitzengrütze	—	7	6
10 a.	1 Timm = 100 Bund	Dachschöfe von Stroh, à Bund $4^2/_3$ Pfund	3	—	—
10 b.	1 Schock	Dachschöfe von Rohr, à Bund 6 Zoll Durchmesser	1	15	—
11	1000 Stück	Dachsteine	11	—	—
12	1 4spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	1	—	—
	1 2spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	20	—
13	1 Stiege	Eier	—	4	6
14	Eine	Ente:			
		a. mager	—	7	6
		b. fett mit Federn	—	12	6
		c. fett ohne Federn	—	10	—
15		Federn:			
	1 Pfund	Daunen	1	2	1
	1 Pfund	gerissener Federn und daher von schlechter Qualität	—	8	—
	1 Pfund	ungerissener und so schon brauchbarer Federn	—	21	5
	1 Stiege	Federposen	—	—	6
16		Fische:			
	1 Gericht	Fische für 4 Personen	—	7	6
	1 Stiege	Neunaugen	—	10	—

Ord. №	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand.	Preis. Thl	Sgr	Pf
	1 Balge	Fische z. B. Barsche	2	—	—
	1 Wall	frischer Heringe	—	7	6
	1 Wall	geräucherter Heringe	—	10	—
	1 Stiege	frischer Flundern	—	3	6
	1 Stiege	geräucherter Flundern	—	5	—
	1 Pfund	Bleie	—	2	8
	1 Pfund	frischen Aal	—	3	2
	1 Pfund	geräucherten Aal	—	7	6
	1 Pfund	Lachs:			
		a. grün	—	5	4
		b. geräuchert	—	10	8
	1 Pfund	Dorsch	—	1	1
	Ein	gesalzener Hering	—	—	3
17	1 Pfund	Flachs:			
		a. geschwungen	—	4	3
		b. gehechelt	—	6	5
18		Fleisch:			
	1 Pfund	Schweinefleisch, a. gut und zum Braten	—	4	3
		b. geringerer Qualität	—	3	2
	1 Pfund	Rindfleisch	—	3	2
	1 Pfund	Hammelfleisch	—	2	8
	1 Pfund	geräucherten Schinken	—	8	—
	1 Pfund	Schweinekopf	—	2	8
	1 halber	Schweinekopf	—	20	—
19		Garbe:			
	Eine	Weitzengarbe	—	4	—
	Eine	Roggengarbe	—	3	—
	Eine	Gerstengarbe	—	2	3
	Eine	Hafergarbe	—	2	3
20		Gans:			
	Eine	lebende Stoppelgans	1	5	—
	Eine	fette Gans mit Federn	2	—	—
	Eine	fette Gans ohne Federn	1	20	—
	Eine	halbe fette Gans (ausgenommen)	—	17	6
	Eine	halbe fette Gans geräuchert	—	18	—
	Eine	geräucherte Gänsebrust	—	20	—
21	1 Scheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste.			
22	1 Metze	Gerstengrütze	—	5	—
23	1 Scheffel	Getreidekaff	—	1	3
24	1 Metze	Hafergrütze	—	10	—
25	Ein	Hahn oder Huhn:			
		a. alt	—	5	—
		b. jung	—	3	6
26	1 Pfund	Hanf:			
		a. geschwungen	—	4	3
		b. gehechelt	—	6	5
27		Heu:			
	1 Centner	Kleeheu	—	19	5
	1 Centner	Wiesenheu	—	14	7

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Thl	Sgr	Pf
28	1 Metze	Hirse:			
		a. roh	—	4	—
		b. gehülset	—	8	—
29	1 Scheffel	Hopfen = 2 Pfund 24 Loth	—	15	—
30 a.	1 Pfund	Honig	—	4	3
30 b.	1 Pott	Honig	—	10	—
31	Holz	Bei den Holzpreisen sind die Preise im Walde incl. Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt, und bei dem Brennholze 2 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird: 1) der erste Bezirk durch die Kreise Grimmen und Franzburg einschließlich des Darß, 2) der zweite Bezirk durch den ganzen Greifswalder Kreis.			

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	I. Preisbezirk. Thl	Sgr	Pf	II. Preisbezirk. Thl	Sgr	Pf
31		A. Brennholz.						
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	6	—	—	7	—	—
b.	dito	dito Knüppelholz	3	15	—	5	—	—
c.	dito	Eichen Klobenholz	4	5	—	5	—	—
d.	dito	dito Knüppelholz	2	15	—	3	15	—
e.	dito	Kiefern Klobenholz	3	15	—	4	15	—
f.	dito	dito Knüppelholz	2	—	—	3	—	—
g.	dito	Birken Klobenholz	4	5	—	5	—	—
h.	dito	dito Knüppelholz	3	—	—	3	15	—
i.	dito	Elsen Klobenholz	3	15	—	4	15	—
k.	dito	dito Knüppelholz	2	5	—	3	—	—
l.	dito	Klobenholz von andern weichen Hölzern gemischt	2	15	—	3	—	—
m.	dito	Knüppelholz, desgleichen	1	20	—	2	—	—
n.	dito	Kloben- und Knüppelholz gemischt; in jedem der 2 Preisunterbezirke der Durchschnitt der Preise des Kloben- und Knüppelholzes der bezüglichen Holzgattungen.						
o.	1 Haufen zu 3 Klafter oder 324 Cbfß. Raumgehalt.	Reiserholz:						
		a) Buchen	2	—	—	2	—	—
		b) Eichen	1	10	—	1	10	—
		c) Kiefern	1	—	—	1	—	—
		d) Birken	1	—	—	1	—	—
		e) Elsen	1	—	—	1	—	—
p.	1 Haufen	Zaunstrauch	1	20	—	1	20	—
		B. Nutz- und Schirrholz.						
a.	1 Cubickfuß	Buchen in beiden Bezirken gleich	—	—	—	—	4	6
b.	dito	Eichen dito dito	—	—	—	—	5	6
c.	dito	Birken dito dito	—	—	—	—	3	6
d.	dito	Kiefern dito dito	—	—	—	—	2	6
e.	dito	Elsen dito dito	—	—	—	—	2	6
f.	Ein	Leiterbaum mindestens 18 Fuß lang	—	—	—	—	7	6
g.	Ein	Bohlstamm	—	—	—	—	15	—

Ord. Nr	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand	I. Preisbezirk Thl.	Sgr	Pf	II. Preisbezirk Thl.	Sgr	Pf
h. a.	Eine	Balkenschleete 20 Fuß lang	—	—	—	—	2	6
h. b.	Eine	Zaunschleete 25—30 Fuß lang	—	—	—	—	5	—
i.	Ein	Splettbaum $^2/_3$ der Taxe des gesunden Nutzholzes						
k.	1 Cubickfuß	Mühlenwelle:						
		a) Eichen in beiden Bezirken gleich	—	—	—	—	12	6
		b) Fichten desgleichen	—	—	—	—	7	6
l.	1 dito	Mühlenruthe desgleichen	—	—	—	—	6	6

Ord. Nr	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand	Preis Thl.	Sgr	Pf
32		Käse:			
	1 Mandel	Kuhkäse	—	8	—
	1 dito	Schaafkäse	—	20	—
	1 Pfund	großer Käse	—	2	2
33	1 Scheffel	Kartoffeln	—	12	—
34	1 4spänn. Fuder	Lehm	—	4	—
35	1 Scheffel	Lein:			
		a. zur Saat	3	10	—
		b. zu Oel	2	10	—
36	1 Scheffel	Linsen. Der Ablösungspreis des Weitzens.			
37	1000 Stück	Luftsteine	2	—	—
38	1000 Stück	Mauersteine	10	—	—
39		Mahlzeit:			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	15	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	7	6
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	7	6
	c. Ein	Mittagsbrod eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer und Bauern gleich	—	2	6
	d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	7	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	4	—
	e. Ein	Abendbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	4	—
	f. Ein	Abendbrod eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer und Bauern gleich	—	2	6
	g. Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	3	—
	h. Ein	Frühstück des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	4	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	3	—
	i. Ein	Frühstück eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer oder Bauern gleich	—	1	6
	k. Ein	Vesperbrod: überall die Sätze des Frühstücks.			

Ord. Nr.	Maaß und Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis. Rt	Sgr	Pf
40	1 Scheffel, gehäuft,	Mehl (Sichtmehl): a. Weizenmehl } 5/4 des 20/24jährigen Durchschnitts- b. Roggenmehl } Getreidepreises.			
41	1 Scheffel	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mengung besteht.			
42	1 Scheffel	Metzkorn. Der Ablösungspreis der bezüglichen Getreideart nach Abzug von 15 pro Cent.			
43	1 Scheffel	Möhren oder sonstige Futterrüben	—	7	6
44	1 Metze	Mohn	—	15	—
45		Schaaf:			
	Ein	lebender magerer Hammel	3	—	—
	Ein	dito fetter Hammel	4	15	—
	Ein	mageres Schaaf	2	15	—
	Ein	fettes Schaaf	3	15	—
	Ein	Lamm	1	—	—
46		Schwein:			
	Ein	mageres Schwein	9	—	—
	Ein	fettes Schwein	18	—	—
47		Stroh à Bund 20 Pfund alt Gewicht oder 18 Pfund 21 Loth neu Gewicht:			
	1 Bund	Roggenstroh	—	3	—
	dito	Gerstenstroh	—	2	—
	dito	Haferstroh	—	2	6
	dito	Stroh von Hülsenfrüchten	—	2	—
48	1 Pfund	Taback	—	2	2
49	1000 Soden	Torf:			
		a. Stechtorf	—	20	—
		b. Streichtorf	1	5	—
50	1 Pfund	Wachs	—	13	4
51	1 Pfund	Wolle	—	16	—
52	1 Scheffel	Wicken. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
53	1 Scheffel	Wrucken	—	5	—
54a.	1 Pfund oder 1 Elle	Wurst jeder Gattung	—	6	5
54b.	Eine ganze	Wurst	—	18	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Verhaltung:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) eines Bullen:			
a) jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, welche derselbe befruchten kann . .	30	—	—
b) für jedes Haupt Mutterviech	—	15	—
2) eines Ebers:			
a) jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann .	6	20	—
b) für jede Zuchtsau	—	5	—

II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterung im Stalle und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung voraussetzt:

	Rℓ	Sgr	₰
1) bei einem Bullen oder Ochsen:			
a) für die Zeit der Winterfütterung im Stalle	22	15	—
b) für die Zeit der Ernährung durch Kleeweide	7	15	—
jährlich	30	—	—
2) bei einer Kuh:			
a) für die Zeit der Winterfütterung im Stalle	19	15	—
b) für die Zeit der Ernährung durch Kleeweide	7	15	—
jährlich	27	—	—
3) bei einem Stück Jungvieh:			
a) für die Zeit der Winterfütterung im Stalle	10	15	—
b) für die Zeit der Ernährung durch Kleeweide	4	15	—
jährlich	15	—	—
4) bei einem Schweine:			
a) für die Zeit der Fütterung im Stalle	4	15	—
b) für die Zeit der Weide	1	15	—
jährlich	6	—	—
5) bei einem Schaafe:			
a) für die Zeit der Fütterung im Stalle	1	3	9
b) für die Weidezeit auf Kleeweide	1	3	9
jährlich	2	7	6

Die vorstehenden Sätze für die Weidezeit ermäßigen sich jedoch beim Rindvieh und bei den Schaafen um ⅓ wenn statt der Kleeweide Angerweide angewiesen wird, und um die Hälfte, in dem Falle, wenn die Weide nur in Forst-, Moor- oder niederer beständiger Bruch-Weide besteht.

II. Für den den landräthlichen Kreis Rügen umfassenden District.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt:

	Rℓ	Sgr	₰
Spanndienste.			
1) mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	1	20	—
b) von Michaelis bis Marien	1	—	—
2) mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	1	—	—
b) von Michaelis bis Marien	—	20	—
Handdienste.			
1) männliche pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	—	10	—
b) von Michaelis bis Marien	—	6	—
2) weibliche pro Tag:			
a) von Marien bis Michaelis	—	6	—
b) von Michaelis bis Marien	—	4	—

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, und darf einer weitern Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub I. № 38 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter, zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaaßen veranschlagt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) dem Gutsbesitzer kostet:			
1) ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a) jährlich	720	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	2	12	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	8	—
2) ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a) jährlich	480	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	18	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	4
b) dem Bauer oder kleinen Grundbesitzer kostet:			
1) ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a) jährlich	530	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	23	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	11
2) ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a) jährlich	320	—	—
b) ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	2	—
c) jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	7
c) ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1) zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a) in der Erndte- und Saatzeit täglich für	2	20	—
b) in der übrigen Zeit des Jahres für	2	—	—
2) zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	25	—
3) zu Personenfuhren:			
a) bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile Entfernung mit länger als einem halben Tage Aufenthalt für	1	10	—
b) bei einer längern Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet,	—	25	—

Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2) und 3) b) gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt.

Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weitern Nebenausgaben selbst Sorge trägt und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
d) dem Gutsbesitzer, Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1) ein Kuh- oder Ochsenhirt:			
a) für 183 Weidetage	50	—	—
b) an jedem Weidetage	—	8	2
2) ein Schaaf- oder Hammelknecht:			
a) jährlich	100	—	—
b) an jedem der 365 Tage des Jahres	—	8	3
3) ein Knecht:			
a) jährlich	100	—	—
b) an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	9	8

	Rthl.	Sgr.	Pf.
4) ein Junge:			
a) jährlich	66	20	—
b) an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	6	5
5) eine Magd:			
a) jährlich	66	20	—
b) an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	5
6) eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdiensttage von durchschnittlich 10stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a) jährlich	200	—	—
b) ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer:			
1) des Mannes	—	15	—
2) der Frau	—	9	—
c) jede Arbeitsstunde:			
1) des Mannes	—	1	6
2) der Frau	—	—	11
e) ein **Lohnarbeiter** kostet dem Gutsbesitzer und Bauer, oder kleinen Grundbesitzer im ganzen Kreise Rügen gleich:			
1) ein männlicher:			
a) in der Getreideerndte pro Tag	—	20	—
b) in der Zeit vom 1. November bis 1. April pro Tag	—	7	6
c) in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	12	6
2) ein weiblicher:			
a) in der Getreideerndte pro Tag	—	12	6
b) in der Zeit vom 1. November bis 1. April pro Tag	—	7	6
c) in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	9	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- oder Handdienste zu betrachten, sind veranschlagt für den ganzen District gleich, unter Annahme des neuen Gewichts nach der Verordnung vom 17. Mai 1856.

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis. Rl.	Sgr.	Pf.
1	Ein	reitender Bote:			
		a. pro Tag	1	15	—
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	15	—
2	Ein	Fußbote:			
		a. pro Tag	—	17	6
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	7	6
3	Ein	Ruder- oder Segelboot:			
		a. mit zwei Führern: aa. pro Tag	2	—	—
		bb. pro Stunde	—	10	—
		b. mit einem Führer: aa. pro Tag	1	15	—
		bb. pro Stunde	—	7	6
4	1 Pfund	Wolle zu spinnen	—	5	4
5	1 Pfund	Flachs zu spinnen	—	3	9
6	1 Pfund	Heede zu spinnen	—	2	2
7	1 Pfund	Hanf zu spinnen	—	3	2
8	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	2	—	—
9	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu sammeln	—	7	6
10	1 Scheffel	Buchnüsse zu sammeln	—	22	6
11	1 Scheffel	Eicheln zu sammeln	—	10	—

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rt	Sgr	Pf
12	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	16	—
13	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	7	6
14	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	17	6
15	1 Klafter	Holz zu schlagen:			
		a. Klobenholz: aa. Eichen- und Buchen	—	20	—
		bb. anderes Holz	—	12	6
		b. Knüppelholz: aa. Eichen- und Buchen	—	12	6
		bb. anderes Holz	—	10	—
16	1 Haufen,	gleich 3 Klafter, Strauchholz zu hauen und aufzusetzen	—	7	6
17	1 Ruthe	Strauchzaun, 3½ Fuß hoch, anzufertigen, ohne Material	—	3	—
18	100 laufende Fuß	6- bis 7zölliges Bauholz zu schneiden:			
		a. Eichen- und Buchen	1	5	—
		b. Kiefern	—	22	6
19	Ein	Stück Holz zu Latten zu schneiden für 100 laufende Fuß	—	7	6

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.
Normal-Marktort des Distrikts ist die Stadt Stralsund.

E. Feste nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29. des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt unter Annahme des neuen Gewichts wie ad C.

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc. (Zollgewicht.)	Gegenstand.	Preis. Rt	Sgr	Pf
1	1 Scheffel, gehäuft	Asche: a. von Buchenholz	—	12	—
		b. von anderem Holze	—	6	—
2	Ein	Besen	—	—	6
3	1 Quart	Bier (Leutetrinken)	—	—	4
4		Bohnen:			
	1 Scheffel	a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Wicken.			
	1 Metze	b. Gartenbohnen	—	7	6
5a.	1 Pfund	Brod	—	—	7
5b.	Ein	Brod	—	7	—
6	1 Quart	Branntwein	—	3	—
7	1 Pfund	Butter	—	8	7
8	1 Scheffel	Buchweitzen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchweitzengrütze	—	7	6
10	1 Schock (kleines à 60)	Dachschöfe:			
		a. Strohschöfe, à Bund 4⅔ Pfund,	1	15	—
		b. Rohrschöfe zu 6 Zoll Durchmesser	1	7	6
11	1000 Stück	Dachsteine	11	—	—
12	1 4spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	1	—	—
	1 2spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	20	—
13	1 Stiege	Eier	—	4	6
14	Eine	Ente:			
		a. magere	—	7	6
		b. fette mit Federn	—	12	6
		c. fette ohne Federn	—	10	—

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc. (Zollgewicht)	Gegenstand	Preis. Rt.	Sgr.	Pf.
15	1 Pfund	Federn:			
		gerissene	—	8	—
		ungerissene und dessen nicht bedürftig	—	21	5
	1 Pfund	Daunen	1	2	1
	1 Stiege	Federspulen	—	—	6
16		Fische:			
	1 Gericht	Fische	—	7	6
	1 Stiege	Neunaugen	—	10	—
	1 Pfund	Fische:			
		a. Barsche oder Hechte	—	1	7
		b. geringere Sorten	—	1	1
	1 Wall	frischer Heringe	—	5	—
	1 Wall	geräucherter Heringe	—	10	—
	1 Stiege	Flundern:			
		a. frische	—	3	6
		b. geräucherte	—	5	—
	1 Pfund	Bleie	—	2	2
	1 Pfund	Aal:			
		a. frisch	—	3	2
		b. geräuchert	—	7	6
	1 Pfund	Lachs:			
		a. frisch	—	5	4
		b. geräuchert	—	10	8
	1 Pfund	Dorsch	—	1	1
	Ein	gesalzener Hering	—	—	3
17	1 Pfund	Flachs:			
		a. geschwungen	—	5	4
		b. gehechelt	—	6	5
18	1 Pfund	Fleisch:			
		a. Schweinefleisch:			
		aa. zum Braten und überhaupt gut	—	4	3
		bb. schlechter	—	3	2
		cc. geräucherter Schinken	—	7	6
		dd. Schweinekopf	—	2	8
	1 halber	Schweinekopf	—	20	—
	1 Pfund	b. Hammelfleisch	—	2	8
	1 Pfund	c. Rindfleisch	—	3	2
19		Garbe:			
	Eine	Weitzengarbe	—	4	—
	Eine	Roggengarbe	—	3	—
	Eine	Gerstengarbe	—	2	3
	Eine	Hafergarbe	—	2	3
20	Eine	Gans:			
		a. lebende Stoppelgans	1	5	—
	Eine	b. fette mit Federn	2	—	—
	Eine	c. fette ohne Federn	1	20	—
	Eine	d. halbe fette	—	17	6
	Eine	e. halbe geräucherte Gans	—	18	—
	Eine	f. geräucherte Gänsebrust (Spickgans)	—	20	—
	Eine	g. Gänsebrust und beide Keulen geräuchert	—	25	—

Ord. №	Maaß und Gewicht rc. (Zollgewicht.)	Gegenstand.	Preis. Thl.	Sgr	Pf
21	1 Scheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste.			
22	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	—
23	1 Scheffel	Getreidekaff	—	1	—
24	1 Metze	Hafergrütze	—	10	—
25	Ein	Hahn oder Huhn:			
		a. alt	—	5	—
		b. jung	—	3	6
26	1 Pfund	Hanf:			
		a. geschwungen	—	4	3
		b. gehechelt	—	6	5
27	1 Centner	Heu:			
		Kleeheu	—	17	—
		Wiesenheu	—	14	7
28	1 Metze	Hirse:			
		a. roh	—	4	—
		b. gehülset	—	8	—
29	1 Scheffel	Hopfen	—	15	—
30	1 Pfund	Honig	—	4	3
31		Holz			

Bei den Holzpreisen sind die Preise im Walde incl. Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt, und bei dem Brenn- und Reiser-Holz und dem Zaunstrauch 2 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird:

1) der erste Bezirk durch die Halbinsel Jasmund,
2) der zweite Bezirk durch den übrigen Theil des Rügenschen Kreises.

Im ersten Bezirk sind die Preise jener Holzgattungen um 25 Prozent niedriger als im zweiten Bezirk. Die Preise im zweiten sind folgende:

Ord. №	Maaß und Gewicht rc.	Gegenstand.	Thl.	Sgr	Pf
31		A. Brennholz.			
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	8	—	—
b.	dito	dito Knüppelholz	5	25	—
c.	dito	Eichen Klobenholz	6	—	—
d.	dito	dito Knüppelholz	4	—	—
e.	dito	Kiefern Klobenholz	5	20	—
f.	dito	dito Knüppelholz	4	—	—
g.	dito	Birken Klobenholz	6	—	—
h.	dito	dito Knüppelholz	4	15	—
i.	dito	Elsen Klobenholz	5	20	—
k.	dito	dito Knüppelholz	4	—	—
l.	dito	Klobenholz von andern weichen Hölzern gemischt	5	—	—
m.	dito	Knüppelholz, dito dito	4	—	—
n.	dito	Kloben- und Knüppelholz gemischt; in jedem der 2 Preisunterbezirke der Durchschnitt der Preise des Kloben- und Knüppelholzes der bezüglichen Holzgattung.			
		B. Reiserholz pro Klafter 108 Cbfß. und ohne Stangen und Schleeten.			
o.	1 Haufen à 3 Klafter	Buchen	3	15	—

Ord. №	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand.	Rt.	Sgr.	Pf.
p.	1 Haufen à 3 Klafter	Eichen	2	15	—
q.	dito	Kiefern	2	—	—
r.	dito	Birken	3	15	—
s.	dito	Elsen	3	—	—
		C. Zaunstrauch.			
t.	dito	aller geeigneten Holzarten	4	15	—
		D. Nutz- und Schirrholz, im ganzen Districte gleich.			
a.	1 Cubickfuß	Buchen	—	4	6
b.	dito	Eichen	—	6	—
c.	dito	Birken	—	4	—
d.	dito	Kiefern	—	3	6
e.	dito	Elsen	—	3	—
f.	Ein	Leiterbaum:			
		a) Birken	—	7	6
		b) Eichen	—	10	—
g.	Ein	Bohlstamm	1	—	—
h. a.	Eine	Schleete (Balkenschleete)	—	4	—
h. b.	Eine	Zaunschleete	—	7	6
i.	Ein	Splettbaum 2/3 der Taxe des gesunden Nutzholzes der Holzart.			
k.	1 Cubickfuß	Mühlenwelle:			
		a) Eichen	—	12	6
		b) Kiefern	—	10	—
l.	1 dito	Mühlenruthe	—	7	6

			Preis.		
			Rt.	Sgr.	Pf.
32a.	Ein	Kalb	2	15	—
32b.	1 Mandel	Käse:			
		a) Kuhkäse	—	8	—
		b) Schaafkäse	—	20	—
	1 Pfund	c) großer Käse	—	2	2
33	1 Scheffel	Kartoffeln	—	12	6
34	1 Scheffel	Lein:			
		a. zur Saat	3	10	—
		b. zu Oel	2	10	—
35	1 Scheffel	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			
36	1000 Stück	Luftsteine	2	—	—
37	1000 Stück	Mauersteine	10	—	—
38		Mahlzeit:			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	15	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	7	6
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	7	6
	c. Ein	Mittagsbrod eines männlichen Dienstboten und Arbeiters beim Gutsbeherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer:			

Ord. №	Maaß und Gewicht 2c.	Gegenstand.	Preis. ℛ	Preis. Sgr	Preis. ₰
38		a. in der Erndtezeit	—	2	6
		b. außer der Erndtezeit	—	2	—
	d. Ein	Mittagsbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer zu jeder Zeit	—	1	6
	e. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	7	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer . . .	—	4	—
	f. Ein	Abendbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer . . .	—	4	—
	g. Ein	Abendbrod eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich:			
		a. in der Erndtezeit	—	2	—
		b. außer der Erndtezeit.	—	1	6
	h. Ein	Abendbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich: zu jeder Zeit	—	1	—
	i. Ein	Frühstück oder Vesperbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter.	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer . . .	—	3	—
	k. Ein	Frühstück oder Vesperbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	4	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer . . .	—	3	—
	l. Ein	Frühstück eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich:			
		a. in der Erndtezeit	—	2	—
		b. außer der Erndtezeit.	—	1	—
	m. Ein	Frühstück oder Vesperbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters, sowie			
	n. Ein	Vesperbrod eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich: zu jeder Jahreszeit.	—	1	—
39	1 Scheffel, gehäuft,	Mehl: a. Weitzenmehl, b. Roggenmehl } ¾ des Getreidepreises.			
40	1 Scheffel	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mengung besteht.			
41	1 Scheffel	Metzkorn. Der Ablösungspreis der bezüglichen Getreideart nach Abzug von 15 pro Cent.			
42	1 Scheffel	Möhren oder sonstige Futterrüben	—	7	6
43	1 Metze	Mohn	—	15	—
44		Schaaf:			
	Ein	lebender magerer Hammel	3	—	—
	Ein	dito fetter Hammel	4	15	—
	Ein	mageres lebendes Schaaf	2	15	—
	Ein	fettes desgleichen	3	15	—
	Ein	Lamm	1	—	—
45		Schwein:			
	Ein	mageres Schwein.	9	—	—
	Ein	fettes Schwein	18	—	—

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rt.	Sgr.	Pf.
46		Stroh à Bund 18 Pfund 21 Loth:			
	1 Bund	Roggenstroh	—	3	—
	dito	Gerstenstroh	—	2	—
	dito	Haferstroh	—	2	6
	dito	Stroh von Hülsenfrüchten	—	2	—
47	1 Pfund	Taback	—	2	2
48		Torf:			
	1000 Soden	Stechtorf	—	25	—
	1000 Soden	Streichtorf	1	15	—
49	1 Pfund	Wachs	—	13	4
50	1 Pfund	Wolle	—	16	—
51	1 Scheffel	Wicken. Der Ablösungspreis der Erbsen nach Abzug von 5 Sgr.			
52	1 Scheffel	Wrucken	—	7	6
53	1 Pfund oder Elle	Wurst jeder Gattung	—	6	5
54	Eine	Wurst	—	18	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeltichen Vorhaltung:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) eines Bullen:			
a) jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann	30	—	—
b) für jedes Haupt Mutterrieh	—	15	—
2) eines Ebers:			
a) jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann	6	20	—
b) für jede Zuchtsau	—	5	—

II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterung im Stalle und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung voraussetzt:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) bei einem Bullen oder Ochsen:			
a) für die Zeit der Winterfütterung im Stalle	15	—	—
b) für die Zeit der Ernährung durch Weide auf grüner Kleeweide	15	—	—
jährlich	30	—	—
2) bei einer Kuh:			
a) für das Winterhalbjahr im Stalle	13	—	—
b) für das Sommerhalbjahr auf der Kleeweide	13	—	—
jährlich	26	—	—
3) bei einem Stück Jungvieh:			
a) für das Winterhalbjahr im Stalle	8	—	—
b) für das Sommerhalbjahr auf der Kleeweide	8	—	—
jährlich	16	—	—
4) bei einem Eber:			
a) für das Winterhalbjahr im Stalle	4	—	—
b) für die Weidezeit	2	20	—
jährlich	6	20	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
5) bei einem Schwein:			
a) für das Winterhalbjahr im Stalle	4	—	—
b) für die Weidezeit auf der Weide	2	—	—
jährlich	6	—	—
6) bei einem Schaaf:			
a) für das Winterhalbjahr im Stalle	1	3	9
b) für die Weidezeit auf der Kleeweide	1	3	9
jährlich	2	7	6
7) bei einer Gans mit 10 Jungen vom 1. Mai bis zur Aufstallung	4	—	—

Die vorstehenden Sätze für die Weidezeit ermäßigen sich jedoch beim Rindvieh und bei den Schaafen um 1/3 wenn statt der Kleeweide Angerweide angewiesen wird, und um die Hälfte, in dem Falle, wenn die Weide nur in Forst- oder niederer Bruchweide besteht.

Die vorstehend festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte gelten bei allen nach ihrer Bekanntmachung in den oben angegebenen Districten anhängig gemachten Ablösungen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, sowie der dasselbe ergänzenden Gesetze vom 15. April 1857 und 19. März 1860.

Stargard, den 8. October 1864.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Moeser.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 22. December 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. December d. Js. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5974. die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und städtischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864; unter

" 5975. die Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. December 1864; unter

" 5976. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864; und unter

" 5977. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 779.) Bekanntmachung betreffend die 11te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5te der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Büraux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auf den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forst-Kassen zu Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie eingesehen werden können. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1865 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung

der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen, resp. der Talons, vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 16. December 1864. Königliche Regierung.

(№ 780.) Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung: unter und bis 25 Rthlr überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 „ „ 2 „
ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt. Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken. Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Rthlr mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 781.) In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eignen Kaufwerth haben. 2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, so fern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen **pro Loth** 8

Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 782) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 783.) VIItes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

XXI. bei dem Landraths-Amte in Greifswald: 378. von dem Rittergutsbesitzer Weissenborn auf Loissin 200 Rthl., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25sten v. M. angegebenen Beiträge 2,081 Rthl. 20 Sgr.

Gern spreche ich für diese reiche Gabe meinen warmen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 12. December 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 784.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Communal-Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, und dem neu aufgestellten Etat für die Lazareth-Kasse ist zur Gewährung des dem Königlichen Universitäts-Krankenhause in Greifswald bewilligten Beitrages für das Jahr 1865 eine Anlage von — fünf Silbergroschen — für jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß des Rügenschen Kreises und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern, erforderlich. Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben, und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar k. Js. an die Orts-Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 15. December 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 785.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1865 eine Anlage von „zwei Thalern zwanzig Silbergroschen“ für jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich. Diese wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Contribuenten aufgefordert, die Steuer im Laufe des Monats Februar k. Js. an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 16. December 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 786.) Die Pommersche oeconomische Gesellschaft wird, — wie in den Jahren 1852 und 1857 — wiederum in Stettin eine am 16. Mai 1865 beginnende allgemeine Thierschau und Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, wie des Gartenbaus veranstalten. Wir machen auf dieselbe mit dem Bemerken aufmerksam, daß solche nach dem vorliegenden Plane eine viel größere Ausdehnung erhalten soll, als die früheren Ausstellungen.

Stralsund, den 12. December 1864. Königliche Regierung.

(№ 787.) Mit Bezug auf die im Stück 17 unseres Amtsblattes pro 1855 pag. 131 — 155 abgedruckten Vorschriften vom 18. März 1855 wird der nachfolgende

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18 In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei: A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder B. nur für die Verwaltung einer Local-(Kreis)-Baubeamten-Stelle. Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahn-Bau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern. Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 16. December 1864. Königliche Regierung.

(№ 788.) Vom 18ten d. Mts. ab erhält die IIte Personenpost zwischen Stralsund und Demmin den früheren resp. nachstehenden Gang:

aus Stralsund 10 Uhr 45 Min. Abds.,
in Grimmen 1 Uhr 45 Min. Nachts,
in Loitz 3 Uhr 50 Min. früh,
in Demmin 5 Uhr früh.

aus Demmin 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Loitz 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Grimmen 7 Uhr 35 Min. Abends,
in Stralsund 10 Uhr 45 Min. Abends.

Stralsund, den 15. December 1864. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 789.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1sten Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Ristow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe.

Molstow, Borken-Kreises, № 92 à 25 Rℓ, № 98 à 100 Rℓ, № 99 à 100 Rℓ, № 100 à 100 Rℓ, № 101 à 100 Rℓ, № 102 à 100 Rℓ, № 111 à 200 Rℓ, № 121 à 25 Rℓ, № 136 à 200 Rℓ, № 149 à 50 Rℓ,

Neuenhagen, Fürstenthum'er Kreises, № 5. à 200 Rℓ, № 66. à 400 Rℓ, № 69. à 100 Rℓ

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß-Benz, Naugarder-Kreises, № 75 à 25 Rℓ, № 76 à 1000 Rℓ, № 77 à 1000 Rℓ, № 78 à 1000 Rℓ, № 81 à 800 Rℓ,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad. 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie VI. № 9 und 10 nebst Talons, in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad. A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction, ad. B. der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad. A. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypo-

thek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe **ad. B.** bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe **ad. A.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Capitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(**№ 790.**) Unter den Pferden des Pächters Drews zu Försterhof im Kirchspiele Voigtshagen ist nach dem Befunde des Herrn Kreis-Thierarztes vom 10. d. Mts. der Rotz ausgebrochen. Sämmtliche Pferde daselbst sind daher unter Sperre gestellt und dürfen vor deren Aufhebung die Grenzen der Feldmark von Försterhof nicht überschreiten.

Franzburg, den 14. December 1864. Der Landrath v. Hagemeister.

Polizei-Verordnung, die Tollwuth der Hunde betreffend.

(**№ 791.**) Am 15. d. Mts. Vormittags wurde ein grauer Fixhund, welchen der Landbriefträger Rüsing aus Barth bei sich führte, in Flemendorf plötzlich von Tollwuth befallen. Nachdem derselbe mehrere Hunde daselbst gebissen hatte, entlief er in der Richtung nach Groß-Cordshagen. An demselben Tage Nachmittags wurde ein fremder Hund — hellgrauer Fix — welcher alle Anzeichen der Tollwuth erkennen ließ, in Günz gesehen und zu Mohrdorf getödtet, wahrscheinlich dasselbe Thier, welches einige Stunden zuvor aus Flemendorf entlaufen war. Welche Ortschaften der tolle Hund auf seinem Wege sonst berührt hat, ist noch nicht ermittelt. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung bestimme ich aber, daß in den Kirchspielen Flemendorf, Niepars, Mohrdorf, sowie in den Orten Kenz, Dabitz, Küstrow, Rubitz, Saatel, Zipke und Fahrenkamp bis zum 15. Februar k. Js. bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern alle Hunde festgelegt oder eingesperrt zu halten, vorbehaltlich der in meiner Kreisblattsverordnung vom 6. d. M. (Kr.-Bl. Stück 14 № 76) nachgelassenen Ausnahmen.

Franzburg, den 17. December 1864. Der Königliche Landrath v. Hagemeister.

(**№ 792.**) Unter den Schafen des Gutspächters Tiburtius zu Neuendorf (R.) sind die Pocken ausgebrochen und ist demnächst die Heerde geimpft worden.

Bergen, den 13. December 1864. Der Landrath von Platen.

(**№ 793.**) Die Militair-Ersatz-Aushebung für die schifffahrttreibenden Militairpflichtigen des Kreises Rügen **pro** 1864 W. findet am 16. Januar 1865, Morgens 8 Uhr, im Geschäfts-Locale (Gasthof zum Rathskeller) in Bergen statt. Es werden demzufolge sämmtliche schifffahrttreibende Militairpflichtige des hiesigen Kreises, welche sich noch im gestellungspflichtigen Alter befinden und bisher keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins und der etwa bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Atteste an dem bestimmten Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen. Für diejenigen Seefahrer, welche die Anerkennung als Seedienstpflichtige gemäß §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Anspruch nehmen, wird noch bemerkt, daß die im Termine zum Nachweise der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemachten Seereisen vorzulegenden Schiffspapiere von den **resp.** Musterbehörden beglaubigt sein müssen, widrigenfalls dieselben als gültige Ausweise nicht angesehen werden können. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Gestellung im obenbezeichneten Termine sind diejenigen im Jahre 1844 und 1843 gebornen Seefahrer, welche bei der Kreis-Ersatz-Aushebung **pro** 1864 auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Bergen, den 14. December 1864.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Commission. Landrath von Platen.

(№ 794.) Den Schafen auf dem Gute Reinkenhagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 16. December 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 795.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und dem Zingst wird in diesem Winter an dem unten angegebenen Tage und zu den resp. Tageszeiten auf den bezeichneten Plätzen stattfinden. Es werden hierzu sämmtliche auf dem Darß und dem Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und II Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtige ꝛc. zum pünktlichen Erscheinen mit der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 9. Januar 1865, Vormittags 9 Uhr:

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 9. Januar 1865, Nachmittags 2 Uhr:

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 17. December 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 796.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1865

am 4. März, am 3. Juni, am 2. September und am 2. December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 8. December 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 797.) Die Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts werden für das Jahr 1865 durch Insertion in den Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Stralsunder Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Eccius und dem Gerichts-Sekretair Sellentin übertragen. Greifswald, den 8. December 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 798.) Programm, betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionscollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße № 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landesculturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken: Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- nnd andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturpartie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landesculturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten. Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben

dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807 — 1812, und auch die Gemeinheitstheilungs- resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheim gestellt blieb. Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landesculturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen. Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thaler für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße № 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864. Königl. Revisions-Collegium für Landesculturſachen.

(№ 799.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1865.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	2.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	10.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandewerhagen.
	Gladrow	13.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und etwas Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Gr. Ernsthof	17.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Weichholz- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Jägerhof	23.	11 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern, Buchen- und etwas Eichen-Brennholz in Klaftern, Weichmengholz-reiser in Haufen und einige Eichen zu Deichseln	daselbst.
	Buddenhagen	27.	11 U.	einige Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Erlen- und Kiefern-Brennholz und Weich-Mengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
Poggendorf	Kaschow, Vietlipper Holz.	23.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
Abtshagen	Bremerhagen	12.	10 U.	Kiefern-Stangen und Kiefern-Durchforstungsreiser, sowie Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	12.	11½ U.	Eichen- und Nadelholz-Nutzenden, Nadelholzstangen, Eichen-, Buchen-, Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	14.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	14.	11	desgl.	
	Kronhorst	16.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Barnekow	16.	12 U.	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz. Kiefern-Durchforstungs-Reiser, Kiefern-Stangen, einige Eichen-Nutzenden	
	Wittenhagen, Abtshagen, Kronhorst	20.	9½ U.	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Pennin, Rodewiese u. Bornhelde.	7.	10 U.	einige Eichen-Nutzholz-Enden, Weichmengholz, Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Meysall, Wolfskoppel u. Pfarrholz.	7.	11 U.	Eichen-, Kiefern- und Weich-Derb-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Endingen, Weidenbruch, Totalität.	7.	12 U.	Weichholz-Knüppel-Klafter und Reiser in Haufen und einiges Buchen- und Eichen-, Derb- und Reiserbrennholz	daselbst.
	Bussin, Hoheholz	10.	10 U.	einige Aspen-Nutzholz-Enden, Weich-Derb-Brennholz-Klafter und Reiserholz in Haufen und Kiefern-Bauholz,	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Burholz.	10.	12 U.	Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Forsttheil Fuhlendorf und Neuendorf.	24.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Weichmengholz in Haufen	Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Parenhagen, Wolfshäger Rodefläche, Stämmwiese und am neuen Wege.	28.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen-, Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen NB. Unter dem Nutzholz befindet sich gutes Holz für Stellmacher	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
Darß	Zingst, Freesenbruch	9.	11 U.	etwas Eichen-Nutzholz und Eichen- und Kiefern-Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Straminke, Specterort u. Totalität	9.	12 U.	desgleichen und Buchen- und weiches Brennholz	daselbst.
	Wieck, Scharnhorster Berg u. Totalität.	19.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, Kleine Wils	21.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Buchen- und Kiefern-Brennholz	Gasthaus von Köpke zu Born.
	Born, a. d. Ibenhorster Brücke, am Karrenbäumer Weg und Totalität.	21.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, am Stemsenwege, am Hochreffweg, Total.	26.	10 U.	einige Stücken Kiefern-Bauholz und Buchen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Beckersteig	26	11 U.	desgleichen und etwas Birken-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	10	10	Buchen-Nutzholz-Enden, Scheite, Reiser u. Stöcke	Stubbenkammer.
	Hagen	10.	11	Buchen-Nutzholz-Enden, Scheite und Stöcke	
	Gelm	10.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Rusewase	24.	10	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	
	Hagen	24.	11 U.	Buchen-Nutzholz-Enden, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	

Stralsund, den 16. December 1864. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 800.) Zur Wiederverpachtung der Wiesennutzung 1) auf 18 Morgen 177 □R. in den Jagen 32 a, 33e des Forstbegangs Buddenhagen, Forstrevier Jägerhof; 2) auf 7 Morgen 173 □R. in den Jagen 63c des Forstbegangs Jaegerhof, auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf den **9. Januar 1865,** Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.

Jaegerhof, den 12. December 1864. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 801.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Elfriede Berthold zu Poggendorf, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem ehemaligen Seminaristen Julius Salomon zu Unrow, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem stud. phil. Christian Reinert zu Rablow, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Gerichts-Auscultator Susemihl ist mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J. zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Dem cand. theol. Hermann Bluhm zu Forkenbeck, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist der Collaborator Friedrich Herbst zum ordentlichen Lehrer befördert.

Die Pfarrstelle in Rambin, Synode Garz a./R., Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1865 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Prediger und Rector Baltzer in Treptow a./R. ist zum Pastor in Suckow, Synode Schlawe, erwählt und in sein neues Amt eingeführt.

Der invalide Trompeter Johann Christian Friedrich Niemann und der invalide Lazareth-Gehilfe Karl August Ferdinand Schramm, beide von der Königlichen 2. Artillerie-Brigade sind bei dem Post-Amte zu Stralsund als Unterbeamte probeweise angestellt worden.

Der Königliche Ober-Grenz-Controleur Prollius zu Putbus ist zum Steuer-Inspector ernannt, und dem Kanzleidiener Freitag bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 802.) Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. December 1864 ein Patent
auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 803.) Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. December 1864 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselbe nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 804.) Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffsbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. December 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung erwiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 805.) Dem Königlich sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. December 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 806.) Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. December 1864 ein Patent
auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 22. December 1864.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 15. October 1864.

Das Provisorat des Klosters zum Heiligen Geiste hat mittelst Vertrags vom 4ten d. Mts. von den Tagelöhner Schult'schen Eheleuten das zu Voigdehagen belegene Büdnerwesen c. pert., welches die Frau Schult aus dem Nachlasse der verehelichten Schuhmacher Laack, Anna Marie Dorothea geb. Fürstenberg, ererbt hat, gekauft. Auf den Antrag des Käufers werden hierdurch Alle, welche an das Grundstück mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten December 1864 und 10ten Januar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Wilde werden alle Diejenigen, welche an den von ihm an den Arbeitsmann Braun durch Vertrag vom 5. Mai 1862 verkauften Hausantheil am östlichen Giebel, enthaltend ein Zimmer, eine Kammer, eine Küche und den Dachboden, und an die diesem Hausgiebel zunächst belegenen 75 □Ruthen Pommerschen Maaßes seines zu Neu-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstückes Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten Januar und 7ten Februar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. November 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Brettschneider Johann Friedrich David Dambold hat mittelst Vertrages vom 21. October 1864 sein hierselbst in der Battinmacherstraße sub Litt. A. № 239 belegenes Haus nebst Zubehör an den Tischlermeister Bernhard Heinrich Saeger, und dieser mittelst Vertrages vom 2. November 1864 an den Schuhmachermeister Heinrich Martens verkauft. Auf den Antrag beider Käufer werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten December 1864, 7ten und 14ten Januar 1865, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verfeichnet stehen.

Stralsund, den 18. November 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schiffszimmermann Friedrich Maaß und dessen verlobte Braut, die unverehelichte Wilhemine Ibenow hieselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 24. October d. J. die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe unter sich ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 19. November 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmannes Gierz werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Carl Opitz durch Vertrag vom 29. Juni 1863 verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Wohnhaus mit der nach Norden belegenen Hälfte des dazu gehörigen Ackers aus der dem gedachten Verkaufe vorhergehenden Zeit Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 29. December 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. December d. Js. ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5978. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864, unter

" 5979. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse; unter

" 5980. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten, und unter

" 5981. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 807.) Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 808.) Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlr. mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung: unter und bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 " " 2 "

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt. Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken. Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geld-

sendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 ℛ𝓉 mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 809.) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von $77\frac{1}{3}$ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe № 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 810.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1865 eine Anlage von „fünf Thalern" für jede contribuable Hufe erforderlich und deren Ausschreibung von dem Neuvorpommerschen Kommunal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Anlage zur einen Hälfte im Monat Januar k. J. und zur andern Hälfte im Monat Juni k. J. bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 22. December 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen im Jahre 1865.

(№ 811.) Mit Bezug auf die §§. 13a, und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer, und den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 — abgedruckt in der Beilage zum 20sten Stückes unseres Amtsblattes vom Jahre 1851 — bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1865 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben, bei Vermeidung der Zurückweisung, innerhalb 3 Monate von der Bekanntmachung der Klassensteuerrollen an oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 24. December 1864. Königliche Regierung.

Betrifft die anderweite Einrichtung der Zwangs-Kehrbezirke im Kreise Rügen.

(№ 812.) In Folge eines von den Ständen des Kreises Rügen dieserhalb gefaßten Beschlusses werden die Zwangs-Kehrbezirke im Kreise Rügen vom 1. Januar 1865 ab eingerichtet, wie folgt:

Erster Bezirk.

Die Kirchspiele Altenkirchen, Wiek, Hiddensee, Trent, Schaprode, Neuenkirchen, Altefähr, Rambin, Landow, Gingst und Ummanz.

Zweiter Bezirk.

Die Kirchspiele Bobbin, Sagard, Casnevitz, Garz, Gustow, Vilmnitz, Putbus, Poseritz, Swantow, Lanken, Middelhagen, Groß-Zicker und Zudar.

Dritter Bezirk.

Die Kirchspiele Berger Landgemeinde, Patzig, Rappin, Samtens und Zirkow.

Zugleich wird hiermit angeordnet, daß die Zahlung eines fixirten Gehalts an die Brandmeister aufhört, und sie dagegen für die Reinigung der Schornsteinröhren diejenigen Entschädigungs-Sätze von den Feuerstellen-Besitzern einzuziehen haben, welche im §. 12. unserer Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1854, abgedruckt unter № 37 im Stück 5 unsers Amtsblatts für das Jahr 1854 — festgesetzt sind.

Stralsund, den 25. December 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 813.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1sten Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Ristow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe.
Molstow, Borken-Kreises, № 92 à 25 Rthlr, № 98 à 100 Rthlr, № 99 à 100 Rthlr, № 100 à 100 Rthlr, № 101 à 100 Rthlr, № 102 à 100 Rthlr, № 111 à 200 Rthlr, № 121 à 25 Rthlr, № 136 à 200 Rthlr, № 149 à 50 Rthlr,
Neuenhagen, Fürstenthum'er Kreises, № 5. à 200 Rthlr, № 66. à 400 Rthlr, № 69. à 100 Rthlr

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß-Benz, Naugarder-Kreises, № 75 à 25 Rthlr, № 76 à 1000 Rthlr, № 77 à 1000 Rthlr, № 78 à 1000 Rthlr, № 81 à 800 Rthlr,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad. 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie VI. № 9 und 10 nebst Talons, in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad. A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction, ad. B. der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad. A. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad. B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad. A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Capitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(№ 814.) Dem von dem Freiherrn von Barnekow auf Ralswiek und Jarnitz c. p. zur Beschützung der dortigen Forsten angestellten Garde-Reserve-Jäger Gustav Steinert ist von der Königlichen Regierung die Erlaubniß zum Waffengebrauch, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 9. December ej. a. ertheilt worden. Als Abzeichen wird derselbe das von Barnekowsche Wappen auf Eichenlaub als silbernes Schild an der Mütze tragen. Solches wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bergen, den 17. December 1864. Der Landrath von Platen.

(№ 815.) Der Hofbesitzer J. Bahls zu Bretwisch hat die Legung des über seinen Hof und seine Feldmark führenden Fußsteiges beantragt. Etwaige Einwendungen sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses hier auf dem Landraths-Amt anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 21. December 1864. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 816.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und dem Zingst wird in diesem Winter an dem unten angegebenen Tage und zu den resp. Tageszeiten auf den bezeichneten Plätzen stattfinden. Es werden hierzu sämmtliche auf dem Darß und dem Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und

II. Aufgebots, Reservisten, Dienstpflichtige 2c. zum pünktlichen Erscheinen mit der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 9. Januar 1865, Vormittags 9 Uhr:
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 9. Januar 1865, Nachmittags 2 Uhr:
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 17. December 1864.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments №2.

(№ 817.) Es sollen 6⁹/₁₆ Scheffel gelbe Erbsen, 10³/₁₀ Scheffel graue Erbsen, 69¼ Pfund Reis, 180 Quart Essig, sowie 26 Packfässer und 8 Packkisten in öffentlicher Versteigerung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **3ten Januar 1865,** Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und ersuchen Kaufliebhaber, sich zur festgesetzten Zeit auf dem Dänholm einfinden zu wollen. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Stralsund, den 27. December 1864. Königliches Marine-Depot.

(№ 818.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1865
am 4. März, am 3. Juni, am 2. September und am 2. December
Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 8. December 1864. Königliches Kreisgericht.

(№ 819.) Mit Führung der Handelsregister und Bearbeitung der auf dasselbe sich beziehenden Anträge 2c. sind für das Jahr 1865 der Kreisrichter Meinck und der Actuarius Westphal beauftragt. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister wird für 1865 in dem Staats-Anzeiger und der Stralsunder Zeitung erfolgen.

Bergen a/R., den 22. December 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 820.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Dohrn zu Dolgen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Clara Bethe auf der Insel Oehe, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Hilma Nernst zu Duvendieck, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator Reuter ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt.

In Stelle des Gutspächters Ewert zu Dumsevitz ist der Gutspächter Picht zu Bietegast zum Armenpfleger für das Kirchspiel Garz (Landgemeinde) gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des Rittergutsbesitzers von der Lancken auf Lanckensburg ist der Gutspächter Bartels zu Reidervitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Altenkirchen gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Neuenkirchen, Synode Bergen a./R., Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Diaconus Barts, bisher in Rummelsburg, ist zum Pastor in Rosenow, Synode Gollnow, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Volland in Bergen ist als Post-Expedient bestätigt und daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 821.) Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. December 1864 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1864.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

P.

Polizei-Anwaltschaft. — Als Polizei-Anwalt ist ernannt: Peters. 240. — Als Stellvertreter von Polizei-Anwälten sind ernannt: Last. 220. Wilken. 257.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

